This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

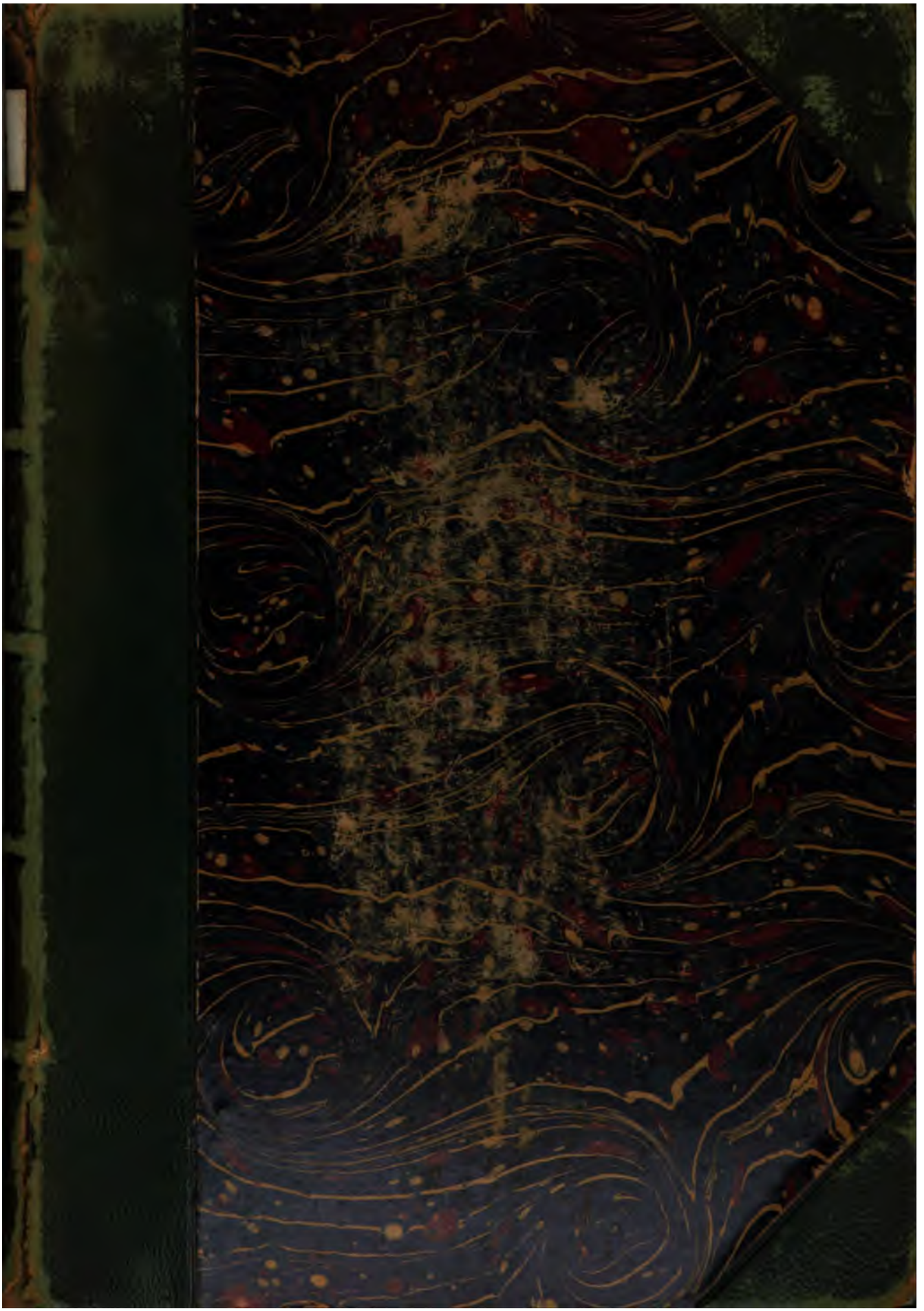

C 2118. 11

Harvard College Library

THE GIFT OF

FREDERICK ATHEARN LANE,

OF NEW YORK, N. Y.

(Class of 1849).

17 Jan., 1894.

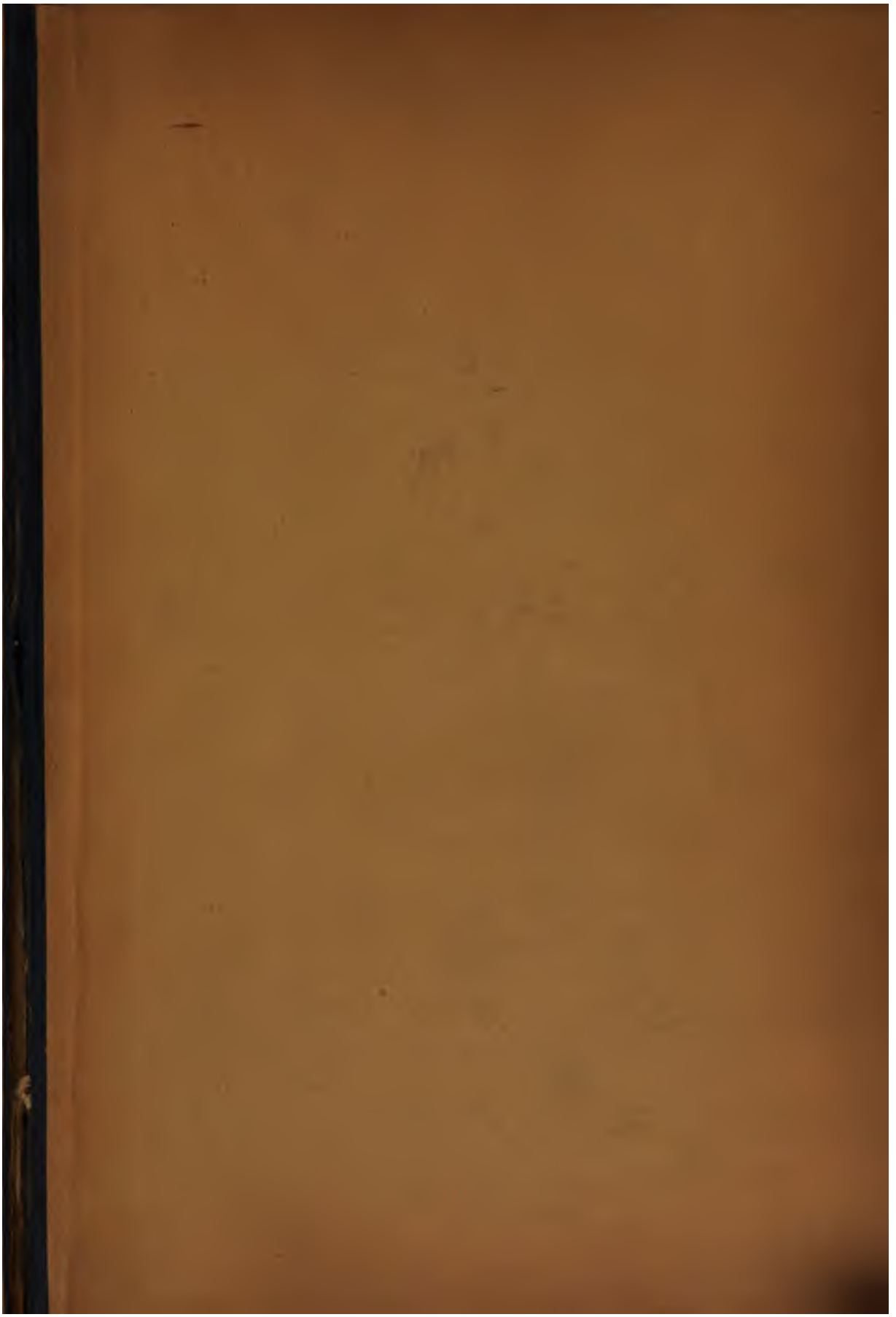

Untersuchungen

über die äussere

Entwicklung der afrikanischen Kirche

mit besonderer Verwertung

der archäologischen Funde.

Von

Dr. Alexis Schwarze,
Pastor zu Cunow a. d. Str. bei Stargard in Pommern.

Mit 2 Abbildungen im Texte, 3 Tafeln, 1 Plane und 1 Karte.

Göttingen,
Vandenhoeck & Ruprecht's Verlag
1892.

C 2118.11

~~III.7571~~

HARVARD COLLEGE
JAN 17 1894
LIBRARY

Lane fund.

v.81

Dem Andenken

des

Herrn D. Ferdinand Piper,

weil. Professor der Theologie zu Berlin,

und des

Herrn D. Richard Zoepffel,

weil. Professor der Theologie zu Strassburg i/Els.,

in

dankbarer Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegenden Untersuchungen sind in der Absicht unternommen worden, den Ertrag der in Nordafrika gemachten archäologischen Funde, sowie der denselben gewidmeten Einzelforschung einmal in einer übersichtlichen und zusammenhängenden Darstellung zu verwerten. Sie wollen als ein, wenn auch nur bescheidener, Beitrag zur alten Kirchengeschichte und christlichen Altertumswissenschaft angesehen werden. Wer die Schwierigkeiten würdigt, welche dabei zu überwinden waren, wird auch nicht mehr erwarten, zumal es sich um einen ersten Versuch handelte, die oft noch sehr spröde und dunkle Stoffmasse, welche teils in den umfangreichen inschriftlichen Sammelwerken, teils in der ausländischen Literatur zerstreut war, zu sammeln, zu ordnen und nach der kirchengeschichtlichen, wie nach der archäologischen Seite hin zu bearbeiten. Inbetreff des im VIII. Bande des Corpus inscriptionum latinarum niedergelegten Stoffes hatte zwar bereits Künstle im Jahrgange 1885 der Theologischen Quartalschrift eine Vorarbeit geliefert, dieselbe kam mir aber leider erst zu Gesichte, als meine Untersuchungen bereits abgeschlossen waren. Infolgedessen hatte ich selbst keinen Nutzen mehr davon, wie ich auch nur noch in kurzen Anmerkungen darauf Rücksicht nehmen konnte. Ferner würden die Beiträge Künstles eine neue Bearbeitung des gesammelten Stoffes nicht überflüssig gemacht haben, ganz abgesehen davon, dass eine beträchtliche Menge wichtiger und interessanter Funde in dem betreffenden Bande des Corpus noch nicht veröffentlicht worden war. Es kam auch bei der vorliegenden Arbeit nicht darauf an, alle bisher veröffentlichten Inschriften und sonstigen Funde einfach Ort für Ort zusammenzustellen und zu besprechen, was Aufgabe einer rein archäologischen Übersicht gewesen sein würde. Vielmehr sollte hier auf einem abgegrenzten Gebiete der Versuch gemacht werden, die Ergebnisse der sogen. monumentalen Theologie weit umfassender, als es bisher geschehen war, in fortlaufender Erörterung für die Kirchengeschichte zu verwenden. Es liefert die Arbeit auf diese Weise auch einen Beitrag zu der Frage, welche Bedeutung den archäologischen Funden als Quellen der Kirchengeschichte neben den handschriftlichen, unter Umständen sogar gegen dieselben, zukommt.

Von den zahlreichen christlichen Inschriften, welche im VIII. Bande des Corpus, der als solcher meist nur durch die Buchstaben C. I. L. bezeichnet,

oder vor den diesem Bande angehörigen Inschriften ganz ausgelassen worden ist, sowie in den Nachträgen der Ephemeris epigraphica V und VII und in einer Anzahl französischer und römischer Zeitschriften veröffentlicht worden sind, haben alle diejenigen, soweit sie mir zugänglich waren, Aufnahme gefunden, welche teils als wesentliche Bausteine in den unternommenen Bau unmittelbar hineingehörten, teils in der Nähe liegend wegen des archäologischen Interesses, welches sie gewährten, zur Ausschmückung desselben dienen konnten. Trotz der beschränkten Auswahl sind infolgedessen doch die wichtigsten Inschriften und Funde, besonders wo es sich um die Ausgrabungen christlicher Gebäude handelte, zur Sprache gekommen. Dagegen wurde das vorläufig zurückgestellt, was seinem wesentlichen Inhalte nach ausserhalb des Rahmens dieser Untersuchungen fiel. So sind denn auch von den zahlreichen christlichen Lampen, welche bei den Ausgrabungen zu Tage gefördert wurden, nur einzelne, zu deren Besprechung der Lauf der Untersuchung gerade Anlass bot ausführlicher behandelt worden, während einige andere, besonders bemerkens, werte, in den Nachträgen nur noch kurz erwähnt werden konnten. Eine noch grössere Beschränkung mussten mit einzelnen Ausnahmen die kirchengeschichtlichen Ausführungen erfahren. Sollte hier nicht Bekanntes wiederholt, die Übersichtlichkeit beeinträchtigt und die Ausführung allzu sehr in die Länge gezogen werden, so durfte nur das gegeben werden, was zum Verständnis und zur Eingliederung der Inschriften erforderlich war. Auch fehlte es auf diesem Gebiete nicht an wertvollen Vorarbeiten, unter welchen ich besonders das Buch von Karl Johannes Neumann, der Römische Staat und die allgemeine Kirche I, Leipzig 1890, nenne. Im übrigen sind ausser den Abhandlungen und Bemerkungen, welche die Inschriftenwerke in ihren Einleitungen und zu den einzelnen Inschriften bringen, hauptsächlich die Arbeiten der ausländischen, französichen und italienischen, Archäologen benutzt worden. Diesen letzteren wurden auch die gegebenen Abbildungen mit Einschluss des Plans von Karthago entnommen. Dagegen liegen der Übersichtskarte, welche Herr Generalmajor z. D. von Gaza zu Stargard in Pommern entworfen und gezeichnet hat, in der Hauptsache die dem C. I. L. beigegebenen Kartenblätter von H. Kiepert zu Grunde. Wurde der Herstellungspreis des Buches dadurch auch wesentlich erhöht, so erschien doch die Mitgabe einer solchen Karte geradezu unentbehrlich. Bei der bisweilen sehr unangenehm schwankenden Schreibweise der neueren Namen habe ich mich möglichst an die letzten Veröffentlichungen zu halten gesucht.

Dass ich auch da, wo mir Vorarbeiten zu statten kamen, bemüht gewesen bin, immer wieder von den Quellen auszugehen, wird der aufmerksame Leser überall leicht zu erkennen vermögen. Ist etwa das eine und das andre Werk übersehen, oder doch nicht mehr berücksichtigt worden, so möge dafür ein mildernder Umstand in den schwierigen Verhältnissen gefunden werden, unter welchen, fern von einer grösseren Bibliothek, diese Untersuchungen, welche dazu nichts Abschliessendes geben können und wollen, gearbeitet worden sind.

Sollte es mir trotzdem gelungen sein, durch dieselben der Kirchengeschichte einen Dienst zu leisten und etwas zur Aufklärung eines der wichtigsten Gebiete der alten Kirche beizubringen, so würde ich darin einen wertvollen Lohn für die aufgewendete Mühe erblicken.

Dass es mir überhaupt möglich gewesen ist, die Arbeit in der vorliegenden Vollständigkeit und mit Einschluss der meist wichtigen Nachträge bis zum Jahre 1891 herzustellen, verdanke ich dem Entgegenkommen der Bibliotheksverwaltungen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Königlichen Universitätsbibliotheken zu Greifswald und Göttingen, welchen ich hiermit meinen Dank abstatten möchte. Ebenso fühle ich mich ausser dem schon genannten Verfertiger der wertvollen Übersichtskarte auch Herrn Gymnasial-Oberlehrer C. Könnecke zu Stargard in Pommern, welcher mich mit Literaturbeiträgen aus seiner Büchersammlung, sowie beim Lesen der in diesem Falle besonders mühsamen Korrektur wesentlich unterstützt hat, zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Gewidmet sind diese Untersuchungen dem Andenken meiner beiden verehrten Lehrer in der Archäologie und Kirchengeschichte, welchen ich nicht nur die Einführung in die genannten Wissenschaften verdanke, sondern auch die Anregung zur Inangriffnahme und Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit. Auf ihre Grabhügel, unter deren einem im Advent 1889 der hochbetagte Altmeister der deutschen monumentalen Theologie in der Reichshauptstadt zur Ruhe gekommen ist, während der andere sich erst vor etwas mehr denn Jahresfrist im fernen Reichslande über einem unerwartet früh aus der Fülle des Lebens und der Arbeit gerissenen Forscher gewölbt hat, möchte ich hiermit einen Kranz pietätvollen, dankbaren Andenkens legen.

Cunow a. d. Strasse bei Stargard in Pommern im Mai 1892.

Der Verfasser.

Berichtigungen und Zusätze.

(Einfache Druckfehler, welche der fr. Leser selbst leicht verbessern kann, sind der Übersichtlichkeit wegen nicht angeführt.)

S. 18 Z. 6 v. o. Lies: Der Patricius Gregorius.
„ 21 „ 3 „ Die Briefe Augustins sind nach der Bened. Ausg. Antwerp. 1700 Bd. II angeführt.
„ 21 A. 4 „ S. 15 statt 25.
„ 31 „ 1 „ MDCLXXXVIII.
„ 32 „ 1 Zu ep. 25 füge hinzu: ap. Coustant, epist. Rom. Pontiff. I, p. 856 (nach Münter, Primordia eccl. afr. S. 13, A. 7). Bei Hardouin Concilior. coll. I, Paris 1715, S. 995 ist es ep. 1.
„ „ „ 2 „ Scientes und füge hinzu: S. Gregorii etc. opera, ed. Bened. Paris 1705. S. 921.
„ 39 ZZ. 4 u. 16 v. u. Lies: des Recueil.
„ 46 A. 1 „ de Rossi in Pitras Spicilegium; ebenso S. 64, A. 1.
„ 74 Z. 1 v. o. „ Gessês.
„ „ „ 9 „ „ Ain Geber.
„ 82 A. 1 Die zuletzt angef. Inschrift ist = Eph. epigr. V, n. 1166b. auf S. 55.
„ 85 n. 5229 Z. 5 „ XVIII u. vgl. zu dem Zeichen für VI: Addit. ad n. 9693, Eph epigr. V, n. 1309 u. Mélanges d'archéol. et d'hist. 1890, S. 402, 437f.
„ 128 Z. 6 v. u. „ Nach dem C. I. L. Thibursicum Bure, ebenso A. 7, S. 129 i. d. Überschrift u. S. 175 Z. 9 v. o.
„ 157 A. 7 „ debeo.
„ 158 Z. 12 v. u. Gemeint ist die Notitia provinciarum etc. bei Petschenig (Vict. Vit.) S. 115ff.
„ 174 A. 1 letze Zeile „ Africae.
Tafel I bei der ersten Unterschrift lies servant.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—2
Erste Untersuchung. Zur Entwicklung der politischen Provinzen	2—18
Zweite Untersuchung. Zur Entwicklung der kirchlichen Provinzen	18—28
Dritte Untersuchung. Zum Ursprunge und zur fortschreitenden Ausbreitung des Christentums	28—100
I. Die schriftlichen Nachrichten	28
II. Die monumentalen Zeugnisse	33
1. Die Proconsularis	34
2. Byzacena	48
3. Numidien	62
4. Mauretania Sitifensis	87
5. Mauretania Caesariensis	93
Vierte Untersuchung. Zur Geschichte der Verfolgungen und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche	101—176
I. Die Zeit der Römerherrschaft	101
II. Die Zeit der Vandalenherrschaft	153
III. Die Zeit der byzantinischen Herrschaft	173
Nachträge	177—183
Register, Berichtigungen und Zusätze	184ff.

Einleitung.

Geographische Übersicht.

Fasst man die heutigen Länder Marokko, Algier und Tunis zusammen, so erhält man mit Hinzunahme von Tripolis, welches sich halbinselartig an jenes grosse Stück anlehnt, denjenigen Teil von Nordafrika, welcher seit dem dritten vorchristlichen Jahrhundert der Schauplatz eines wichtigen Teiles der alten Welt- und Kirchengeschichte geworden ist.

Die Grundlage jenes Hauptstückes bildet so ganz und gar das gewaltige Gebirgssystem des Atlas, dass es sich dadurch wie eine Insel von dem übrigen Erdteil abhebt und mit Recht von den Arabern „Djezirat el Maghreb" d. i. „Insel des Westens" oder auch „Atlantide", Tochter des Atlas, genannt werden kann.[1])

Die hohen Ketten des Atlas, welche ungefähr eine dem Gestade gleichlaufende Richtung verfolgen, bilden aber in ihrem grössten Teil auch eben so viele gewaltige Schranken, welche das Land in scharf von einander geschiedene Zonen teilen.

Ein mächtiges, in sich geschlossenes Kettengebirge bildet nur der Marokkanische Atlas. Derselbe erreicht in seinem am Vorgebirge Ghir anfangenden Hauptzuge, dem sogenannten Hohen Atlas[2]), der nach Norden und Süden steil abfällt, eine Höhe von etwa 4000 Metern, während ihn mehrere am Vorgebirge Nun beginnende Nebenzüge von geringerer Höhe unter dem Namen des Antiatlas begleiten und im Gebirgsknoten des Djebel Irit al Hari[3]) mit ihm zusammentreffen.

Dort zweigt sich zunächst ein nördlicher Gebirgszug ab, welcher sich bei Ras el Deir mit dem steilen Küstengebirge des Rif vereint und die Wasserscheide zwischen dem Mittelmeer und dem Atlantischen Ocean bildet. Nach Osten zu aber beginnt die dem afrikanischen Erdteil eigene Hochlandsbildung das Kettengebirge zu beeinflussen.

Der ganze östliche Gebirgszug nimmt jetzt die Form eines ostnordöstlich streichenden, zwischen Randgebirgen eingeschlossenen Hochlandes an. Dasselbe ist von zahllosen Salzsümpfen, den Schotts, welche durch Querketten von

[1]) Ch. Tissot, Géographie comparée de la province romaine d'Afrique I, S. 2.

[2]) Derselbe wird auch hier schon mit dem Namen des Grossen Atlas, in welchem er sich später fortsetzt, bezeichnet.

[3]) Rohlfs, Quid novi ex Africa, S. 161.

einander getrennt sind, bedeckt und senkt sich allmählich von 1100 bis auf 800 Meter herab. In seinem südlichen Randgebirge, welches nach der Sahara von Algier steil abfällt, führt es den Namen des Grossen, in seinem nördlichen, welches sich zuletzt mit dem Rif vereint und auf dieser Strecke eine so zu sagen „eiserne Küste" bildet, den des Kleinen Atlas.

Wie südlich des letzteren, so findet sich auch südlich des Grossen Atlas ein seinen Lauf begleitender Streifen von Ebenen, noch öder, als jene erstgenannte Schottregion, welcher sich gleichfalls aus einer Anzahl Becken zusammensetzt, auf deren Grund sich Salzwasser angesammelt hat. Seine Begrenzung erhält dieser zweite Streifen, welchen Tissot „zone des oasis" nennt, während er den ersten als „zone des landes" bezeichnet, durch die Linie der gegen die Sahara abschliessenden Oasen.

Einen Zugang bietet diese nach aussen abgeschlossene Landinsel eigentlich nur an einer Stelle, das ist da, wo die beiden sich verlaufenden Gebirgserhebungen zwischen den Vorgebirgen Sidi Ali el Mekki und Bon die Ebene von Tunis oder Karthago einschliessen, die Stätte einer vielhundertjährigen Geschichte, durch welche Nordafrika einst mit den alten Kulturstaaten in Verbindung stand.

Zugleich sehen wir in dieser Ebene die einzige natürliche Eingangspforte, durch welche bei dem schroffen und schwer zugänglichen Charakter der übrigen Küsten- und Grenzentwicklung seit alter Zeit die Einwanderungsströme sich ergossen und den eingesessenen Berbern neues Blut zuführten, ohne dass doch, wie in anderen Ländern, die Sprache und Eigenart der Eingeborenen dadurch aufgehoben worden wären, „die civilisierten Fremdherrschaften wechselten, die Berber blieben, wie die Palme der Oase und der Sand der Wüste".[1])

Erste Untersuchung.

Zur Entwicklung der politischen Provinzen.

Wollen wir eine kurze Übersicht über den beständigen Wechsel in den Machtverhältnissen des Landes und damit zugleich eine Grundlage für die Zustände in der christlichen Zeit gewinnen, so gehen wir am besten bis zum Hannibalischen Kriege zurück, zumal uns derselbe gerade in die Zeit versetzt, in welcher der Grund zu der höchsten Machtentfaltung der numidischen Könige gelegt wurde, welche in der Folge bei den Eingeborenen Gegenstand religiöser Verehrung wurden.[2])

Um jene Zeit, d. i. gegen Ende des dritten vorchristlichen Jahrhunderts, teilten sich in den westlich vom karthagischen Küstengebiet gelegenen Teil

[1]) Mommsen, Römische Geschichte, V, S. 643.

[2]) Cypr. Quod idola dii non sint. 2. Tertull. Apologet. 24. Vgl. Eph. epigr. V, S. 651 zu der Inschrift C. J. L. n. 8834: Iemsali L. Percenius L. f. Stel. Rogatus v. (s. l. a.).

des Landes Bocchar, der König der Mauren, vom Atlantischen Ocean bis zum Flusse Molochath (Mulujah), Syphax, der König der Massaesyler, vom Flusse Molochath bis zum Siebenkap nordöstlich des Ampsagaflusses (W. el Kebir), und Massinissa, der König der Massyler, von da bis zum Gebiet von Karthago.

Diese Einteilung entspricht im allgemeinen der heutigen, indem sich Bocchars Reich mit Marokko, das des Syphax mit den Provinzen Oran und Algier deckte, während Massinissas Gebiet anfangs mit der Provinz Constantine zusammenfiel, im Lauf der Zeit aber soviel im Norden und Süden übergriff, dass für Karthago, welches ursprünglich Tunis und Tripolis umfasste, zuletzt nur noch ein kleiner Küstenstreifen vom Thuscafluss bis zur Insel Cercina, beziehungsweise von Thabraca bis Thänä übrig blieb.

Die erste bedeutsame Änderung kam in diese Verhältnisse durch den Ausfall des zweiten punischen Krieges.

Es brachte nämlich zuerst Syphax mit Hilfe der Karthager das Reich des Massinissa an sich. Nach der Schlacht bei Zama aber, welche durch Massinissas Reiter entschieden wurde, erhielt dieser von den siegreichen Römern zu seinem eigenen früheren Reiche das Gebiet des abgesetzten Königs Syphax. Als Fürst des grössten Teiles von Nordafrika[1]) brachte er dann in seiner Hauptstadt Cirta (Constantine) jene vorübergehende Blütezeit über die unter seiner Macht vereinten Berber, deren Andenken sich noch lange Zeit nachher, als das Reich bereits zerfallen war, in der Verherrlichung seiner Nachkommen erhielt und den Anlass zu der erwähnten religiösen Verehrung der numidischen Könige gegeben zu haben scheint.

Nach dem Ausbruch des dritten punischen Krieges ging sodann im Jahre 149 das geteilte numidische Reich auf Wunsch des sterbenden Königs Massinissa an seine drei Söhne Micipsa, Gulussa und Mastanabal über. Das Gebiet von Karthago aber wurde nach Zerstörung der Stadt (146) als Afrika proconsularis römische Provinz.

Die Verwaltung dieser Provinz wurde einem römischen Statthalter mit proconsularem Range übertragen, welcher zunächst seinen Wohnsitz in Utica hatte, bis er ihn, voraussichtlich im Jahre 14 oder 13 v. Chr., nach der wiederhergestellten Hauptstadt verlegen konnte.[2])

---

[1]) Er herrschte von der mauretanischen bis zur cyrenaischen Grenze mit Einschluss des den Karthagern entrissenen Gross-Leptis und regierte im ganzen mit geringer Unterbrechung von 209—149 v. Chr.

[2]) Der Wiederaufbau der zu ewiger Verödung verurteilten Stadt wurde schon nach 24 Jahren auf Vorschlag des Rubrius wieder frei gegeben und von L. Gracchus und Fulvius Flaccus begonnen. Späterhin sandte auch Cäsar eine Anzahl Kolonisten dorthin. Aber erst unter Augustus fand um's Jahr 14 oder 13 v. Chr. die endgiltige Wiederherstellung statt, indem noch einmal 3000 römische Bürger nach Karthago geführt wurden. Dies geschah durch Sentius Saturninus. Karthago erhielt damals den Namen Colonia Julia Carthago. Zur Zeit Strabos war sie bereits wieder eine der am meisten bevölkerten Städte Libyens, und bei Pomponius Mela heisst sie „iterum opulenta". — Aus n. 1180: L · DOMITIVS · AHENOBARBVS PRO · COS TRIMOD · POSVIT · QVA ·

Die numidischen Reiche erlitten infolge des Jugurthinischen Krieges eine neue Machtverteilung, indem um 105 v. Chr. Bocchus von Mauretanien für die Auslieferung seines Schwiegersohnes Jugurtha von den Römern die westliche Landschaft des bisherigen numidischen Reiches, wie MOMMSEN annimmt, das spätere cäsariensische Mauretanien, welches vom Molochath bis zum Hafen von Saldä reichte, erhielt.

Der Rest Numidiens verblieb Jugurthas Halbbruder Gauda, dem letzten Enkel Massinissas, welchem nach einander Hiempsal II, Juba I, Juba II und Ptolemäus in der Regierung folgten.

Mit Hiempsal II beginnt der dritte Abschnitt in der Entwicklung dieser Reiche, die Zeit der römischen Bürgerkriege, in welcher 82 v. Chr. der genannte Herrscher durch Pompeius und Bogud von Mauretanien von seinem Nebenbuhler Hiarbas befreit wurde.

Das unter dem älteren Bocchus, Jugurthas Schwiegervater, im Jahre 105 vergrösserte Mauretanien erscheint um diese Zeit wieder geteilt unter dessen Söhnen Bogud von Tingis und Bocchus von Iol (Cäsarea, Scherschel). Dieselben hatten sich als Gegner Jubas I., welcher Pompeius anhing, auf Cäsars Seite gestellt und durften dafür nach der Schlacht bei Thapsus (46) zum zweiten Mal die numidische Erbschaft antreten.

Was von Massinissas Reich im Jahre 105 noch übrig geblieben war, wurde jetzt nochmals zerstückelt. Es erhielt davon der benachbarte König Bocchus von Mauretanien die Landschaft Sitifis, während Bogud von Tingis zunächst anderweitig belehnt worden zu sein scheint, bis er infolge seines Eintretens für Antonius beim Friedensschluss im Jahre 40 abgesetzt, und sein Land gleichfalls zum Gebiet des Bocchus geschlagen wurde.[1])

Das zunächst unter Bocchus (bis 33 v. Chr.), sodann unter seinen Nachfolgern (Juba II von 25 v. Chr. bis 23 n. Chr. und Ptolemäus von 23—39 n. Chr.) wieder vereinigte Mauretanien wurde schliesslich im Jahre 39 nach Beseitigung des letzten Königs von Caius Caligula dem römischen Reiche einverleibt.

Die Verwaltung erhielten, nachdem die alte Zweiteilung in ein westliches Mauretanien mit Tingis und in ein östliches mit Cäsarea wiederhergestellt

---

CIVITATES · SAL · EM (nach WILMANNS: L. Domitius Ahenobarbus proconsule trimodium posuit, qua civitates salem emetirentur; nach MOMMSEN: qua civitates sal emunt), worin von der Gründung eines Brunnens (restes de la façade d'une fontaine trouvée à Bouchattar, l'ancienne Utique) durch den Proconsul L. Domitius Ahenobarbus im Jahre 12 v. Chr. (cfr. n. 68) die Rede ist, an welchem ein Dreischeffelmass angebracht war zum Salzabmessen für den Salzverkauf, schliesst WILMANNS (C. I. L. S. 149), dass im Jahre 12 der Sitz des Proconsuls noch in Utica gewesen sei. Zwingend ist jedoch dieser Schluss nicht, da jenes Bauwerk den Namen des Beamten, der es errichten liess, tragen konnte, auch wenn derselbe schon in Karthago wohnte. Es liegt jedenfalls die Annahme nahe, dass mit der Wiederherstellung Karthagos auch der Sitz des Proconsuls dorthin verlegt wurde. Vergl. bei TISSOT Géogr. comp. I S. 634 ff. das Kapitel: La Carthage romaine.

[1]) MOMMSEN, Röm. Gesch. V, S. 627.

worden war[1]), zwei kaiserliche Procuratoren. Diese Einverleibung, durch welche die Entwicklung der mauretanischen Reiche vorläufig zum Abschluss kam, ist es auch, welche der Entstehung der mauretanischen Zeitrechnung[2]) zu Grunde liegt, und bei welcher das Jahr 40 als das erste Provinzjahr gerechnet wird.

Der rechts hiervon gelegene übrige Teil des alten Numidiens ging mit Ausnahme des Gebietes von Cirta[3]) im Jahre 46 als Neuafrika[4]) in römischen Besitz über und bestand zunächst bis zum Jahre 30 vor Christus als besondere Provinz. In diesem Jahre wurde sie nämlich dem Könige Juba II. übergeben, um jedoch schon im Jahre 25 demselben wieder genommen zu werden. Während Juba dann in dem Königreich Mauretanien eine Entschädigung erhielt, wurde Neuafrika mit der alten Provinz vereint.

---

[1]) Die Zweiteilung wurde von Claudius erst im Jahre 42 eingeführt, nachdem der Aufstand der Mauren durch den Legaten Cn. Hosidius Geta niedergeworfen worden war, (Dio Cass. LX, 9). Unter einem seiner Vorgänger, M. Licinius Crassus Frugi, erscheint Mauretanien auf Grund einer Inschrift, deren letzte Zeile IN M . . . . . A lautet, noch ungeteilt. Vergl. Pallu de Lessert, Les gouverneurs des Maurétanies im Bulletin trimestriel des antiq. afric. t. III (1885), S. 83—84.

[2]) de Rossi, Inscript. christ. urbis Romae. I, § 2 (p. V s.).

[3]) Dasselbe erhielt der Freischarenführer Publius Sittius mit der Stadt Cirta zu Lehen.

[4]) An die Unterscheidung von Altafrika und Neuafrika erinnert vielleicht die aus Ammädara stammende heidnische Inschrift Ephem. epigr. V. n. 1171:

M·CORNELIVM PROCV
LEIANVM CORNELI ROGATI
ANI EQ R FILIVM EQ R SACER
DOTALEM P·A·V·OB STV
DIA MORES MODESTI
AM ET OBSEQVIA ERGA
CIVES SVOS SPLENDI
DISSIMVS ORDO DE
CRETO SVO STATVAE
HONORE CVMVIA
VIT

L D D D Palmzweig.

insofern die Buchstaben P·A·V· in Zeile 4 die Ergänzung: provinciae Africae veteris nahe legen; während die 10 Kilom. von Tichilla gef. Inschrift Eph. epigr. V. n. 1219:

X AVG IMPRINI
SPASIANO
AVG P P FINE
PROVINCIALE
NOVA REIVET
DERIGIT

von Cagnat in folgender Weise, wie es Eph. a. a. O. richtig heisst: acute sane, sed audacter wiederhergestellt ist: [e]x au[ctoritate] imp. [Caes. Ve]spasian[i] Aug. p. p. fine[s] provinci[ae] A[fr(icae)] nova[e] re[stitu[ti] p]er [L·Cle . .].

Beide Teile bildeten darauf vom Jahre 25 vor Chr. bis 37 nach Chr. die vereinigte Provinz Afrika. Dieselbe reichte vom Ampsagafluss im Westen bis zur cyrenaischen Grenze im Osten, umfasste also das heutige Gebiet von Constantine, Tunis und Tripolis. Es war eine senatorische Provinz, an deren Spitze ein Proconsul stand.[1])

Nach Dio Cassius (LIII, 14) hatte der Proconsul drei Legaten unter sich. Man darf mit Rücksicht darauf annehmen, dass der Proconsul zunächst selbst den vierten Bezirk, d. i. den von Karthago, verwaltete, während seine Legaten an der Spitze der drei auswärtigen Bezirke standen, bis für Numidien ein kaiserlicher Legat ernannt wurde, und der bisherige Verwalter dieses Teiles der Provinz zur Verfügung des Proconsuls stand. Es ist wenigstens ein Legat der karthagischen Diöcese durch Inschriften nachgewiesen.[2])

Ausser der Diöcese von Karthago gab es eine Diöcese von Hippo mit der Hauptstadt Hippo Diarrhytus[3]), eine numidische Diöcese mit der Hauptstadt Cirta[4]) und als vierte voraussichtlich eine Diöcese von Hadrumetum[5]), die wenigstens als procuratorischer Verwaltungsbezirk erwähnt wird, welcher in mehrere Regionen zerfallen zu sein scheint. Desjardins[6]) ist sogar geneigt, als fünfte noch eine Diöcese von Tripolis mit der Hauptstadt Leptis Magna anzunehmen, so dass dem Proconsul im ganzen fünf Legaten unterstellt gewesen wären.

Die Gefahr, welche in der grossen Macht des Proconsuls lag, dem ausnahmsweise auch ein Heer von 10 000 Mann und darüber gehorchte, während bei der Teilung der Provinzen im Jahre 27 nach Chr. diejenigen, welche eine militärische Besatzung erforderten, unter kaiserliche Verwaltung gekommen waren, sowie ferner die Wichtigkeit des militärischen Schutzes in Afrika mögen den Anlass dazu gegeben haben, dass vom Jahre 37 an Caligula selbst den Befehlshaber des Heeres ernannte.

Legte diese Ernennung auch den Grund zu der allmählich sich vollziehenden Loslösung einer neuen Provinz Numidien, so wurde doch zunächst

---

[1]) Marquardt, Röm. Staatsverw.[2] (Bd. IV der röm. Altert.) S. 466 ff.

[2]) M. Accenna M. f. Helvius Agrippa leg. provinciae Africae dioecesis Carthaginiensium. C. I. L. II, n. 1262. — L. Minicius L. f. Natalis Quadronius Verus leg. prov. Africae dioeceseos Carthaginiens. proco(n)s(ulatu) patris sui. C. I. L. II, nn. 4510, 4511.

[3]) . . . legatus provinc(iae) Africae dioeceseos Hipponiensis. C. I. L. IX, n. 1592. [C. Suetrius Sabinus legatus prov. A]fricae regionis Hipponiensis. C. I. L X, n. 5178. Vergl. C. I. L. S. 516. Plin. ep. IX, 33. Hiernach ist C. I. L. p. XVI unten links Hipponem regium in Hipp. Diarrhytum zu ändern.

[4]) Marquardt, Röm. Staatsverw.[2] S. 467.

[5]) Hierfür könnte der aus Cirta stammende Titel 7039 sprechen, in welchem ein kaiserlicher Procurator dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae erwähnt wird. Jedenfalls begriff das später unter Diocletian von der Proconsularis-Zeugitana losgetrennte Byzacena die vierte, oder wenn man die Diöcese von Cirta wegen ihrer kurzen Dauer gleich ausnehmen will, die dritte Diöcese in sich.

[6]) Revue archéol. nouv. série. XXVI, S. 72.

noch keine strenge Gebietstrennung in der Weise herbeigeführt, dass man schon für diese Zeit von zwei selbständigen Provinzen reden dürfte. Die Grenzen des Machtbezirkes, welcher unter dem kaiserlichen Legaten stand, waren zunächst noch ganz fliessende.

Es unterstanden nämlich der Verwaltung dieses neuen Befehlshabers alle diejenigen Ortschaften und Gegenden, welche durch ihre Besatzungen als schützendes Bollwerk gegen die Einfälle der allezeit unzuverlässigen Gebirgs- und Wüstenbevölkerung zu dienen hatten. Die Militärgrenze zog sich infolgedessen in einem grossen Bogen von Mauretanien bis zur Cyrenaica.

Den Kern dieses Gebietes bildete das spätere eigentliche Numidien mit dem Aures-Gebirge als Grundstock, und es ist gewiss kein Zufall, dass bisher in diesem Teile nur in zwei Fällen einem Legaten des Pronconsuls Inschriften gesetzt worden sind. Und auch in diesen beiden Fällen hat man sich das, wie es scheint, durch besondere Umstände zu erklären.[1])

Neben dem Schutz der Militärgrenze waren die Anlage und Unterhaltung der grossen Strassen, welche die Provinzen durchzogen, Sache des kaiserlichen Legaten und seines Heeres. Man darf sich deshalb nicht darüber wundern, dass die Meilensteine selbst vor den Thoren von Karthago ohne Rücksichtnahme auf den Proconsul den kaiserlichen Legaten nennen.

Ausser dem Hauptquartier, welches sich im ersten Jahrhundert in Theveste und vom Jahre 120 an in Lambäsis am Nordabhang des Aures befand, war eine grosse Anzahl von kleineren Besatzungen über das ganze Land verteilt.[2]) Dadurch erhielt der Legat Gelegenheit, seinen Wohnsitz zuweilen auch in dem Gebiet zu nehmen, in welchem sonst alle Anordnungen vom Proconsul und dessen Legaten getroffen wurden.[3])

Zum Unterschied von den Legaten des Proconsuls, welche den Titel legatus proconsularis[4]), legatus pro praetore provinciae Africae oder legatus provinciae Africae mit Hinzufügung der betreffenden Diöcese führten, erhielt

---

[1]) In dem einen Falle war der betreffende Legat, ein P. Pactumeius Clemens, Patron der vier cirtensischen Kolonieen. Zu vergl. die Inschriften 7059—7061. In dem andern Falle handelte es sich um einen P. Julius Geminius Marcianus, welchem die drei cirtensischen Inschriften 7050—7052 wohl deshalb gesetzt sein können, weil er in Cirta gebürtig war. Vergl. A. Clément Pallu de Lessert, Les fastes de la Numidie sous la domination romaine (Extrait du Recueil des Notices et Mémoires de la Société archéologique de Constantine. Vol. XXV. — Année 1888) S. 235.

[2]) Auch zur Verfügung des Proconsuls wurde jährlich vom Legaten ein Kommando abgegeben, wie das in einem Tagesbefehl des Kaisers Hadrian mit den Worten ausgesprochen ist (n. 2532): . . . omnia mihi pro vobis ipse di[xit: quod] cohors abest, quod omnibus annis per vices in officium pr[ocon]sulis mittitur.

[3]) Dazu heisst es C. I. L. p. XV not. 1: Immo eatenus certe provincia Africa vel post a. 37 mansit indivisa, quod legatus propter certas causas in proconsulari regione subsistens non extra fines provinciae suae morari videbatur.

[4]) Der jüngere Plinius bezeichnet in einem Briefe (IX, 33) diesen Beamten einfach als legatus proconsulis.

der kaiserliche Legat zunächst die Bezeichnung legatus Augusti, und zwar gewöhnlich unter Zusatz von pro praetore. Dazu kam dann sehr bald der weitere Zusatz provinciae Africae, woraus ganz unzweifelhaft folgt, dass man vorläufig noch garnicht zwischen Afrika und Numidien unterschied. So kennen wir einen Fabius Fabullus mit dem Titel: legatus Augusti provinciae Africae pro praetore, der vielleicht der Zeit Neros angehört.[1])

Unter Auslassung des Wortes Augusti, doch mit Hinzufügung von exercitus, tritt uns im Jahre 69 ein Valerius Festus als legatus pro praetore exercitus Africae entgegen.[2])

Eine noch vollständigere Bezeichnung finden wir bei einem Domitius Lucanus aus dem Anfang der siebenziger Jahre. Derselbe führte nach einer Inschrift aus Foligno den Titel: praetorius legatus provinciae Africae imperatoris Caesaris Augusti.[3])

Dazu kam ferner die Angabe der dritten Legion zur Zeit der Kaiser Marc Aurel und Commodus. Um diese Zeit nämlich tritt uns ein Julius Piso mit dem Titel legatus Augustorum pro praetore legionis III Augustae entgegen.[4])

Auch in dem Vespronius Candidus, welchen Tertullian in seiner bekannten Eingabe an den Proconsul Scapula (Cap. IV) anführt, haben wir nicht einen Proconsul, sondern einen kaiserlichen Legaten zu sehen, auf welchen sich die aus Lambäsis stammende Inschrift 2752[5]) bezieht. Wenn aber Tertullian denselben als Präses bezeichnet, so wendet er damit schon die erst zu seiner Zeit gebräuchliche Bezeichnung auf ihn an.

Den ersten Hinweis auf die Abgrenzung eines selbständigen Numidiens, welches unter dem kaiserlichen Legaten stand, bringt vielleicht schon für die

---

[1]) C. I. L. III, n. 4118: M. Fabius Fabullus trib(unus) militum leg(ionis) XIII Gem(inae) leg(atus) Aug(usti) provinc(iae) Africae pr. pr. — leg(atus) Aug(usti) leg(ionis) XIII etc. — Im C. I. L. VIII p. XVI not. 4 wird hier ein Schreibfehler vermutet, weil es ungewöhnlich gewesen sei, dass jemand zwischen den beiden Chargen als Tribun und als Legat der 13. Legion den Posten eines Legaten der 3. kaiserl. Legion in Afrika bekleidete. Diesem Bedenken hält Pallu de Lessert a. a. O. S. 21 f entgegen, dass der „solitus honorum ordo" auf welchen hierbei Rücksicht genommen werde, und nach welchem man vom Posten eines kaiserlichen Legaten in Afrika direkt zum Consulat gelangte, sich erst im Jahrhundert der Antonine ausgebildet habe.

[2]) C. I. L. V, n. 531.

[3]) Wilmanns, Exempla inscr. lat. n. 1148: Cn. Domitio Sex(ti) f(ilio), Vel(ina), Afro Titio Marcello Curvio Lucano, cos., procos. provinciae Africae legato ejusdem provinciae Tuli fratris sui, septem, viro epulonum, praetorio legato provinciae Afr(icae) imp(eratoris) Caes(aris) Aug(usti) etc. —

[4]) n. 2582.

[5])
L · VESPRON ius. f. saba
TINA · CAN didus man
T V A · C O s des. leg
aug. pr. pr. leg. iii aug.
restitui iussit.

Zeit des Commodus die Inschrift C. I. L. VI, n. 1406, welche einen Egnatius Proculus als legatus Augusti provinciae Africae dioeceseos Numidiae nennt.[1])

Als der erste, welchem nach den Inschriften der Titel Präses gegeben worden ist, kann nach Pallu de Lessert[2]) der Legat Valerius Maximianus genannt werden, der zu zwei verschiedenen Zeiten diesen Posten in Afrika bekleidete. Er wird nämlich in der Inschrift 4600[3]) zu Anfang der neunziger Jahre des zweiten Jahrhunderts legatus Augusti pro praetore clarissimus vir consul designatus innocentissimus praeses, und in n. 2749[4]) praeses rarissimus genannt. Doch muss dazu bemerkt werden, dass derselbe Beamte bei seinem zweiten Aufenthalt in Numidien (193—197) nach der Inschrift 4212[5]) einfach wieder als legatus Augusti pro praetore bezeichnet wird. Es war deshalb der Präsestitel jedenfalls noch kein stehender, auch erscheint die Bezeichnung praeses in den beiden angeführten Inschriften nicht in Verbindung zum Amtsbezirk gesetzt, sondern mehr als ein ehrender Beiname.

Die Zusammenstellung praeses provinciae Numidiae begegnet uns vielmehr erst bei dem Legaten Varius Marcellus, welcher nach C. I. L. X, n. 6569 den Titel eines legatus legionis III Augustae praeses provinciae Numidiae geführt hat. Da derselbe Beamte aber auch als procurator rationum privat tarum bezeichnet wird, und diese Verwalter der kaiserlichen Privatgüter ersunter Septimius Severus angestellt wurden, so ist unsere Inschrift voraussichtlich auch nicht früher, als in den Anfang des dritten Jahrhunderts zu setzen.

Doch tritt der neue Titel erst seit Pomponius Magnus, welcher nach n. 2748[6]) legatus Augustorum pro praetore clarissimus vir praeses genannt wird, mit einiger Regelmässigkeit auf, um nach dem Jahre 268 wiederum einem erweiterten Platz zu machen. Aus diesem Jahre stammt nämlich die letzte bisher bekannte Inschrift (n. 2571 aus Lambäsis), welche einen legatus Augusti pr. pr. provinciae Numidiae zu erwähnen scheint.

Zwanzig Jahre später (283 bis 85) begegnen wir bei Aurelius Decimus der neuen Bezeichnung vir perfectissimus praeses provinciae Numidiae, oder

[1]) Dieselbe wird C. I. L. VIII, p. XVI. in das dritte Jahrhundert gewiesen, weil jener Proculus nach C. I. Gr. n. 1341 auch corrector Achaiae gewesen sei. Der Einwand von Pallu de Lessert, dass nach einem Brief des jüngeren Plinius (VIII, 24) dessen Freund Maximus zu Anfang des 2. Jahrh. die Funktionen eines corrector Achaiae ausgeübt habe, scheint mir darum nicht stichhaltig, weil aus der Ausübung einer solchen Thätigkeit noch nicht auf das Vorhandensein eines bestimmten Amtes geschlossen werden kann, von dem wir erst aus späterer Zeit etwas wissen. In dem betreff. Briefe heisst es nur, dass Maximus in die Provinz Achaja geschickt worden sei: ad ordinandum statum liberarum civitatum.

[2]) a. a. O. S. 107.

[3]) Aus Diana in Numidien.

[4]) Aus Lambäsis.

[5]) Aus Verecunda (Henschir Merkuna), die Inschrift ist aber nur ein Fragment.

[6]) Zu Lambäsis gefunden, stammt aus den Jahren 211/12.

in Abkürzung VPPPN. Es war dieser neue Titel vielleicht schon eine Folge der Verfügung des Kaisers Gallienus[1]), welcher den Oberbefehl der Legionen den Legaten mit senatorischem Range nahm und den Präfekten der Legionen übertrug. Doch gehören die betreffenden Inschriften[2]), wie es scheint, erst der Zeit des Carinus und Numerianus, oder des Carinus allein an.

Derselbe Argwohn, welcher einst zur Abtrennung des Oberbefehls der Truppen vom Proconsul geführt hatte, scheint jetzt noch einmal einen Kaiser, nach MARQUARDT[3]) erst den Kaiser Aurelianus, zur Trennung der Gewalt in dem seit dem dritten Jahrhundert selbständigen Numidien geführt zu haben, indem jetzt die Civilverwaltung einem Präses mit dem Titel vir perfectissimus übergeben, die Militärgewalt aber dem Präfekten der Legion übertragen wurde. Wenigstens nennt die lambäsitanische Inschrift, welche von der Herstellung einer Wasserleitung spricht, beide Beamte neben einander.[4])

Wann die Verlegung des Heerlagers von Theveste nach Lambäsis stattfand, lässt sich nicht genau bestimmen, doch ist dieselbe unter dem Kommando des Metilius Secundus (121—123) bereits eine vollendete Thatsache.

Da die Inschrift 2591, welche sich auf den Genannten bezieht, überhaupt das älteste Denkmal für den Aufenthalt der Legion in Lambäsis ist, so liegt die Vermutung nahe, dass gerade jener Metilius Secundus das Lager nach Lambäsis verlegte.[5])

Ob auch Thamugadi, welches von dem kaiserlichen Legaten Munatius Gallus um das Jahr 100 gegründet wurde[6]), eine Zeitlang als Lager der dritten Legion gedient hat, ist zweifelhaft. Es kann sich im zutreffenden Falle jedenfalls nur um eine kurze Zeit gehandelt haben.

---

[1]) Aurelius Victor, de Caesaribus 33 f.

[2]) Siehe die Nummern 4221 und 4222 aus Verecunda, 2529 f. und 2717 aus Lambäsis.

[3]) Röm. Staatsverw. ² S. 470.

[4]) n. 2572:

A Q V A E D V C T V M
LEC III AVG DIOCLETI
ANI ET MAXIMIANI AVGG
NN etc. . . .
— — —
— — —
— — —
CVRANTE AVRELIO
MAXIMIANO VPPPN
ET CLODIO HONORATO
V E PRAEF LEG EIVSD
IN MELIVS REFOR
MATVM AD INTEGRI
TATEM RESTITVE
RVNT

Die Namen der Kaiser sind auf der Inschrift ausgekratzt.

[5]) Die Veranlassung dazu gaben vielleicht die in Mauretanien ausgebrochenen Unruhen. Vergl. PALLU DE LESSERT, a. a. O. S. 55.

[6]) Vergl. n. 2355 aus Thamugadi.

Eine ganz neue Reichseinteilung, welche auch die afrikanischen Provinzialverhältnisse wieder in Mitleidenschaft zog, fand unter Diocletian statt.[1]) Die für Afrika angegebenen sieben Provinzen, unter welchen die Proconsularis und die Zeugitana offenbar fälschlich als gesonderte Provinzen aufgeführt sind, reducieren sich auf folgende sechs:

1. Proconsularis Zeugitana, das frühere Gebiet der Diöcesen von Karthago und Hippo umfassend, mit der Hauptstadt Karthago.

2. Byzacium oder Byzacena, das Gebiet der bisherigen Dioecesis Hadrumetina mit der Hauptstadt Hadrumetum.

3. Numidia Cirtensis mit der Hauptstadt Cirta.

4. Numidia Miliciana, wobei Miliciana teils als militärisches Numidien mit der Hauptstadt Lambäsis verstanden[2]), teils als Schreibfehler für Tripolitana[3]) oder für Limitanea[4]) angesehen wird, dessen Hauptstadt Tacapä war.

5. Mauretania Caesariensis mit der Hauptstadt Cäsarea.

6. Mauretania Sitifensis[5]) mit der Hauptstadt Sitifis.

---

[1]) Vergl. dazu den Veroneser Katalog, herausgegeben von Mommsen in den Abhandlungen der Berl. Akademie 1862, phil. hist. Abt. S. 489 ff.

[2]) Dies nehmen Desjardins (Revue archéol. nouv. série, XXVI, S. 79 und 186) und Poulle (Rec. de Const. XVIII, S. 494) an. Letzterer bezieht darauf die Inschriften 7004 und 7067, in welchen er den Hinweis auf mehrere Numidien zu sehen glaubt. Die Inschriften giebt Poulle in folgender Fassung:

7004.	7067.
SCIRONIVS PA	VALER ius Antoni
SICRATES V · P · P	NVS V P p p(rovinciar)numi
Numi DIAR um.	DIARVM / / / / / /
R ·	RET

Die Lesarten sind aber nicht gesichert, so dass sich kein gewisser Schluss darauf gründen lässt. Vielmehr bringt das C. I. L. bei der ersten Inschrift als Schlusssilbe in dem Worte Numidien nicht um sondern ae: numi DIA e. Ebenso erregt auch die zweite Lesart Bedenken, zumal sonst Valerius Antoninus als praeses Numidiae Cirtensis bezeichnet wird. Vergl. Pallu de Lessert, a. a. O. S. 172 ff.

[3]) Dies hat am meisten Wahrscheinlichkeit für sich, weil von einem Numidia Miliciana, d. h. einem militärischen Numidien, späterhin nicht mehr die Rede ist, während Tripolitana in der Notitia dignitatum cap. XIX neben Byzacena, Numidien und den beiden Mauretanien von Sitifis und Cäsarea, d. h. bei den Provinzen angeführt ist, welche unter dem Vikar von Afrika standen. Vergl. auch Tissot, Géogr. comp. t. II, § 6 (S. 37 ff.).

[4]) Diese Lesart schlägt Camille Jullian (Correction à la liste de Vérone in den Mélanges d'archéol. et d'histoire de l'École française de Rome, II, S. 84) vor, der darunter aber auch Tripolitana versteht. Vergl. ferner dazu Boissière, Algérie Rom. S. 537; Tissot, a. a. O. und Pallu de lessert a. a. O. S. 172 ff.

[5]) Im Veron. Katal. steht dafür „tabiainsidiana". Mommsen (a. a. O. S. 515) und Preuss (Diocletian, S. 98 Anm. 4) nehmen an, dass an der betreffenden Stelle im Veron. Katalog tabia fälschlich aus [Mauri]tania wiederholt sei, für Insidiana aber Sitifensis stehen müsse und dafür einzusetzen sei. Vielleicht ist es aber auch möglich, dass in dem unverständl. Ausdruck ursprünglich eine Beziehung auf Zabi, eine Stadt südwestl. von Sitifis, lag. Zabi wird im Itiner. Anton. erwähnt, der praepositus limitis Zabensis in der Notitia dignitatum cap. XXIII, § 1, 6: ein Bischof Possessor von Zabi in der Notitia

Das westlich davon gelegene Mauretania Tingitana, welches hier fehlt, ist nach dieser neuen Einteilung in der Diöcese Spanien aufgeführt, bei welcher es unter den sechs Provinzen derselben die letzte Stelle einnimmt.

Ein interessantes Denkmal für eine voraussichtlich schon frühere Vereinigung dieser Westprovinz mit Spanien besitzen wir in einem Fragment, welches aus Tingis, dem heutigen Tanger, stammt. Héron de Villefosse hat darüber im zehnten Bande der Revue archéologique (1887), Seite 282 ff. berichtet. Dasselbe lautet:[1])

PROVINCIAE NO[2]) (vae hisp.)
VLTERIORIS · TIN (gitanae)
POPVLVS TI (ngitanus)
STATVAM · SVA · IMP (ensa posuit).

Es handelte sich, wie man annehmen darf, um eine Widmung, welche die Bevölkerung von Tingis dem damaligen Statthalter von Mauretania Tingitana darbrachte. Das Wort VLTERIORIS, mit welchem die zweite Zeile beginnt, lässt darauf schliessen, dass HISPANIAE voranging. Eine Erläuterung erhält unsere Inschrift durch eine andere, welche im C. I. L. II n. 1970 angeführt ist und das Vorhandensein einer provincia vetus Hispania (ulterior) Baetica voraussetzt. Entsprechend dieser wurde nun Mauretania Tingitana die provincia nova Hispania ulterior.

Es fragt sich, wann die Abzweigung dieser Westprovinz von Afrika stattfand.

Dass als spätester Zeitpunkt dafür der Ausgang des dritten Jahrhunderts (292—297), d. i. die Zeit der neuen Reichseinteilung unter Diocletian, anzusetzen wäre, beweisen der Veroneser Katalog und die späteren Zeugnisse, unter anderen die Worte des Rufus (Festus), welcher mit Rücksicht darauf schreibt: „Jenseits der Meerenge befindet sich auch auf afrikanischem Boden eine Provinz von Spanien, welche Tingimauritania genannt wird." (Breviarium, cap. 5).

Nach der guten Schrift unsers Fragments zu urteilen, hat, wie Villefosse annimmt, die Abtrennung der Tingitana und ihre Vereinigung mit Spanien vielleicht schon ein Jahrhundert früher stattgefunden.

Es ist nämlich bekannt, dass die häufigen Einfälle, welche die räuberischen Mauren von der gegenüberliegenden afrikanischen Küste in Spanien machten, im Jahre 172 den Kaiser Marc Aurel veranlassten, die Civilverwaltung von Bätica in eine Militärverwaltung zu verwandeln. Dieselbe Ursache konnte es auch wünschenswert erscheinen lassen, die Tingitana mit

---

pronvinc. (bei Victor Vit. h. pers. afr. prov. Petschenig S. 133.) als der 40. der Bischöfe von Mauret. Sitifensis. Die Wiederherstellung der Stadt, deren Landschaft nach Prokop (Vandalenkrieg II, 20.) von Salomo wieder unter die Oberhoheit des röm. Reiches gebracht wurde, ist in n. 8805 erwähnt: Edificata est a fundamentis huic civi(tas) (n)ova Iustiniana Zabi sub tempo(ribus) domni nostri piissimi et invictiss. Vergl. C. I. L. p. XVIII not. *.

[1]) Abgedruckt Eph. epigr. VII, n. 807.

[2]) Die Hälfte des O fehlt im Original.

dieser spanischen Militärprovinz wenigstens in militärischer[1]) Hinsicht zu vereinigen.

Wem die Abzweigung der Tingitana schon für diese Zeit zu früh erscheinen sollte[2]), der könnte auch an die Jahre 216 bis 217 denken, in welchen unter Caracalla eine provincia Hispania nova citerior (C. I. L. II, n. 2661) vorkommt, mit deren Einrichtung die der provincia nova Hispania ulterior gleichzeitig gewesen sein würde.

Soviel scheint wenigstens aus unserer Inschrift und der Untersuchung, die Villefosse ihr gewidmet hat, zu folgen, dass Mauretania Tingitana nicht erst durch Diocletian von Afrika losgetrennt wurde, sondern dass diese Neueinteilung schon auf Grund der seit langer Zeit bestehenden thatsächlichen Vereinigung der Tingitana mit Spanien stattfand.

Eine weitere Änderung in den Provinzialverhältnissen brachte die zwischen 315 und 320 von Constantin dem Grossen durchgängig hergestellte Trennung der Civil- und Militärverwaltung.

Die erstere wurde in Afrika einem Vikar übertragen, unter dessen Botmässigkeit die einzelnen Präsides standen.

Eine Ausnahme davon machte nur der Proconsul, welcher unmittelbar dem Kaiser unterstellt wurde.

Die Militärverwaltung dagegen erhielt der comes oder Graf von Afrika, unter welchem nach der Notitia dignitatum 16 praepositi limitum standen.

Die Sonderstellung der Tingitana wurde dadurch festgehalten, dass für die militärische Verwaltung ein eigner Comes angestellt, die Civilverwaltung aber unter einem Präses dem Vikar von Spanien zugeteilt wurde.

In Numidien wurde jetzt das nach dem Kaiser umgenannte frühere Cirta der Sitz des Civilbeamten, welcher gleich dem Statthalter von Byzacena den Titel consularis erhielt, während Tripolitana und die beiden Mauretanien von Sitifis und Cäsarea durch Beamte verwaltet wurden, welche die Bezeichnung praeses hatten.

Der erste Civilgouverneur von Numidien, welcher in der Kirchengeschichte als Consular vorkommt, ist der aus dem Donatistenstreit bekannte

---

[1]) Die Inschriften C. I. L. III, n. 5211 und n. 5212 nennen einen Präfekten der Hilfstruppen T. Varius Clemens, der eine Expedition nach der Tingitana leitete. So heisst es in der ersten: . . . Praef. auxiliariorum tempore expeditionis in Tingitaniam missorum. Aus der zweiten aber erfahren wir, dass diese Expedition von Spanien ausging: . . . praefectus auxiliorum tempore expeditionis in Tingitaniam ex Hispania missorum. Unter Marc Aurel und Verus befindet sich T. Varius Clemens in der kaiserlichen Kanzlei. Vergl. Pallu de Lessert, Les gouverneurs des Maurétanies im Bulletin trimestriel des antiq. afric. quatr. année, tome III, fasc. XIII (1885), p. 141—142.

[2]) Vergl. Ephem epigr. VII, S. 269, wo mit Rücksicht auf die Inschriften C. I. L. VIII, n. 9366 und n. 9371, in welchen von kaiserl. Procuratoren u(t)r(ar)umque Mauritani. arum Tingitana[e et Caes(ariensis)] beziehungsw. utriusq(ue) prov. Mau(re)taniae die Rede ist, gesagt wird: Instituta autem est nova illa provinciarum divisio non ante saeculum tertium.

Domitius Zenophilus. Er wird in den Gesta apud Zenophilum[1]) und auch sonst als vir clarissimus consularis[2]) bezeichnet. Aus der Inschrift 1408 erfahren wir, dass er später auch Proconsul von Africa wurde.

Zwei seiner Amtsnachfolger in den Jahren 330 bis 332 werden dann aber auch inschriftlich als Consulare von Numidien bezeichnet. Der eine ist jener Valentinus, an welchen im Jahre 330 der Erlass gerichtet wurde, welcher Cod. Theod. XVI, tit. II, 7 verzeichnet steht, und durch welchen der Kaiser zu Gunsten der Katholiken noch eine zweite Basilika erbauen liess, weil die Donatisten ihnen die erste mit kaiserlicher Unterstützung erbaute wieder entrissen hatten.[3]) Pallu de Lessert bringt dazu eine Inschrift, deren Anfang deutlich die Worte enthält:

M AVR VAL
VALENTINO C·V
CONSVLArI NVMI
DiAE

Der zweite ist Ceionius Julianus Kamenius. Derselbe wird auf zwei römischen Inschriften erwähnt, und zwar das eine Mal als Consular der Provinz Numidien[4]), das andere Mal nur als Consular von Numidien.[5]) Da er im Jahre 333 römischer Stadtpräfekt war, so ist sein Aufenthalt in Numidien etwa in die Jahre zwischen 330 bis 332 zu setzen.

Nur eine weitere Rangerhöhung war es, dass dem Consular der Titel Sexfascalis beigelegt wurde.

Als erster, welcher in Numidien mit dieser neuen Bezeichnung angeführt wird, ist nach Eph. epigr. V, n. 697[6]) ein gewisser Ulpius Mariscianus (361 bis 363) zu nennen.

Einer seiner Nachfolger namens Ceionius Caecina Albinus wird ausserdem auf den Inschriften 4767 und 7975[7]) als Consular der Provinz Numidia Constantina bezeichnet.

Die Einführung des Titels Consular unter Constantin dem Grossen, sowie das Vorkommen des Ausdrucks Numidia Constantina auf den zuletzt erwähnten Inschriften legt die Vermutung nahe, dass in dieser Zeit auch die Unterscheidung des consularischen und proconsularischen Numidiens, welche der Sache nach schon seit langer Zeit bestanden haben mochte, aufkam.

---

[1]) Vergl. dazu Voelter, der Ursprung des Donatismus, S. 46 ff. und die Literaturangaben daselbst S. 46.

[2]) Pallu de Lessert, Les fastes de la Numidie, S. 190.

[3]) Morcelli, Africa chr. II, S. 234.

[4]) C. I. L. VI, 1675.

[5]) Bull. della Commissione arch. communale di Roma 1884.

[6]) Die aus Thamugadi stammende Inschrift beginnt mit den Worten: Ex auctoritate Ulpi Marisciani viri clarissimi consularis sexfascalis promoti primo a Domino nostro invicto principe Juliano.

[7]) Dazu die Ergänzung Eph. epigr. V, n. 907.

Die ostwestliche Ausdehnung des auf der Karte als Numidia proconsularis bezeichneten Stückes des alten Numidiens geben im allgemeinen die Orte Thabraca und Rusicade an, während die weitere Ausdehnung und Begrenzung zunächst durch die Ortschaften Calama, Nattabutes, welches nach n. 4845 unmittelbar an der Grenze gelegen zu haben scheint, Thagora, Sicca Veneria, Zama und Bulla Regia angedeutet ist.

Es bezieht sich auf diese Unterscheidung eines consularischen und proconsularischen Numidiens voraussichtlich auch das, was Augustin[1]) von den Donatisten schreibt, welche im consularischen Numidien besonders einflussreich seien.

Pallu de Lessert hat in seiner schon mehrfach angeführten Schrift über die numidischen Beamten Seite 232 ff. alle Inschriften zusammengestellt, welche ihm irgend ein Licht auf diese schwierige Frage zu werfen scheinen.

Es sind Inschriften, welche mit dem Jahre 139 (n. 4643) beginnen[2]) und bis ins fünfte Jahrhundert (n. 5341) hinabgehen.[3]) Von besonderer Wichtigkeit scheint mir dabei Eph. epigr. VII, n. 49 zu sein. Es ist eine Inschrift, welche aus Sufetula stammt und auf einen ungenannten Legaten Numidiens hinweist. Da es sich nicht um einen kaiserlichen Legaten handelt, so kann dabei nur an einen unter dem Proconsul stehenden Legaten einer Diöcese Numidien, welche die alte Diöcese von Hippo und das proconsularische Numidien umfasst haben würde, gedacht werden. Es würde dann die Südgrenze dieser Diöcese sehr viel weiter, als sie auf der Karte nach dem C. I. L. angegeben ist, nämlich bis Sufetula hinabgegangen sein.[4]) Daraus würde sich ferner ergeben, dass um dieselbe Zeit auch Theveste schon zum proconsularischen Numidien gehörte. Dass dasselbe seit Diocletian unter dem Einfluss des Proconsuls stand, beweisen nicht nur die Inschriften 1860 und 1873, sondern auch das Martyrium der Crispina, welche vom Proconsul Anulinus dort gerichtet wurde. Seitdem sich das Lager der dritten Legion zu Lambäsis

[1]) Ep. 58_{11} und 129_{6}.

[2]) Aus Thagora (Taûra), es ist eine Widmung des Proconsuls Minicius Natalis Verus für Kaiser Hadrian. Aus demselben Ort stammen n. 4645 und n. 4647, welche beide einen Proconsul nennen.

[3]) Aus Calama, nennt den Proconsul Pompeianus (?) und seinen Legaten Theresius Crispinus Megethius. Aus Calama stammen ferner die Titel 5290, 5348, 5334, 5335, 5337, 5336, 5347, 5344, 5357 f., welche alle beweisen, dass dieser Ort seit Diocletian unter dem Proconsul stand. Die drittletzte Inschrift, welche in die Zeit der Kaiser Valens, Gratian und Valentinians II (375—378) zu gehören scheint, nannte vielleicht den Legaten, welcher unter dem Proconsul das proconsularische Numidien verwaltete; doch lassen die unter 44 Bruchstücken gefundenen Wortreste PROCON · · LEGA · · · EIVSD · · NVMIDIAE keinen sicheren Schluss zu.

[4]) Nach der Inschrift Eph. epigr. VII, n. 45, welche aus mehreren Bruchstücken besteht, die man, wie folgt, zusammengesetzt hat: c ONSVLARI PRoVInciae ua LERIAe BYZACENAE, gehörte Sufetula aber auch zur Provinz Byzacena, wodurch die Schwierigkeit wieder vermehrt wird.

befand, mochte auch der kaiserliche Legat nur noch geringen Wert auf den Besitz von Theveste legen.

Die Vermutung, dass die Grenze des eigentlichen Numidiens in der Nähe, d. h., seitdem Theveste zum proconsularischen Numidien gehörte, von Karthago aus gerechnet dicht hinter Theveste lag, findet einen Anhalt an den Meilensteinen der Strasse, welche Karthago mit Theveste verband. Dieselbe wird nämlich bald als Strasse bezeichnet, die „von Karthago bis zu den Grenzen der Provinz Numidien“ [1]) führte, bald nur als „Strasse von Karthago nach Theveste“.

Bleibt so auch die Zeit schwankend, in welcher das proconsularische Numidien abgetrennt wurde, so wird die Feststellung der Grenzen doch voraussichtlich in denselben Zeitraum zu setzen sein, in welchem sich das eigentliche Numidien unter seinem Präses von der Proconsularis förmlich loslöste, d. i. spätestens unter Septimius Severus.

Auf den Unterschied dieser beiden Numidien könnte vielleicht auch die Inschrift bezogen werden, welche von einem „anderen“ Numidien spricht und aus den Jahren 364 bis 367 stammt. Sie ist Eph. epigr. VII n. 736 angeführt und lautet:

·N N·
ET UALEI
IORIBVS N
IRPIS ORIGO
UUCC·SIC·PU
C CONS ET IUXT
(a) LTERA NUMID(ia)

Ebenso könnte sich auch darauf eine kaiserliche Verfügung aus dem Jahre 314 beziehen, in welcher mehrere Numidien erwähnt werden. Da wir später bei den kirchlichen Provinzen darauf noch einmal zurückkommen müssen, so mag es in Bezug auf die numidische Frage mit dem bisher Bemerkten hier zunächst sein Bewenden haben.[2])

Von den vier Präfekturen, welche Constantin der Grosse einrichtete (Orient, Illyrien, Italien und Gallien), begriff zunächst die Präfektur Italien auch Africa in sich, bis eine eigene Präfektur Afrika geschaffen wurde. Letztere ist durch eine Inschrift bezeugt, welche im Jahre 378 einem Sextus Petronius Probus gesetzt wurde. Derselbe wird auf dieser Inschrift als Präfekt für Illyrien, Italien und Afrika bezeichnet. Dazu kommen andere

[1]) Der Ausdruck „via a Karthagine usque ad fines Numidiae provinciae“ findet sich auf den Inschriften 10047, 10063, 10075 (dazu: Eph. epigr. V, n. 1085, VII, n. 581) und 10083, während die Inschriften 10048, 10065, 10081, 10091, 10092, 10114 und Eph. ep. VII, n. 582 die kürzere Bezeichnung „via a Karthagine Thevestem“ haben.

[2]) Vergl. C. I. L. S. 468.

Inschriften, welche besagen, dass jener Probus zum vierten Male Präfekt geworden sei, weil er später auch die Präfektur Gallien erhalten habe.[1])

Späterhin scheint dann noch einmal eine Vereinigung von Afrika und Italien unter dem Exarchen von Italien stattgefunden zu haben. Es spricht dafür die karthagische Inschrift 10529[2]) aus der Zeit des Kaisers Focas (602—610), auf welcher ein Smaragdus als Exarch von Italien vorkommt.

Eine Unterbrechung von etwa 100 Jahren erlitt dieser Zustand durch den Einfall und die Herrschaft der Vandalen.

Im Jahre 435 musste sich Valentinian III dazu verstehen, die Proconsularis, Byzacena[3]) und Numidien den Vandalen zu überlassen, während dem römischen Reiche ausser Tripolis, dessen an und für sich geringer Wert dadurch noch mehr beeinträchtigt wurde, und das deshalb kaum in Frage kommt, die beiden Mauretanien verblieben, die aber auch im Jahre 455 verloren gingen.[4])

Dafür, dass jetzt die Unterscheidung der einzelnen Provinzen für die Römer so gut wie aufgehört hatte, könnten die Listen der afrikanischen Märtyrer angeführt werden, welche dem Martyrologium Hyeronymianum eingefügt sind. Sie unterscheiden nur noch Afrika und Mauretanien, müssen also aus einer Zeit stammen, in welcher für die Römer allein Mauretanien als besonderer Teil in Afrika bestand, alles übrige aber, welches sich in der Gewalt der Vandalen befand, unter dem Namen Afrika zusammengefasst wurde.[5])

Eine neue Ordnung der Provinzialverhältnisse fand erst wieder unter Justinian statt, nachdem die Macht der Vandalen vernichtet worden war.

Afrika wurde jetzt wieder eine eigene Präfektur, und der erste Inhaber derselben, welchem Karthago als Sitz angewiesen wurde, der Präfekt Archelaus,

---

[1]) Morcelli, Afr. chr. I, S. 27 f.

[2])
+ OPT · CLEMENT
FELICISSIMOQ
PRINCIPI
D · N · FOCAE · IMP
SMARaGDVS
EXARC · ITALIAE
HANC · STATVAm
MAIES · EIVS · D · D ·

Eine ähnliche Inschrift steht C. I. L. VI, n. 1200. Vgl. dazu die Bemerkungen im C. I. L. VIII bei n. 10529.

[3]) Der Hauptort dieser Provinz, die alte und reiche Stadt Hadrumetum, scheint sogar später unter Hunerich seinen Namen eingebüsst und denselben mit Hunuricopolis vertauscht zu haben, wofür dann unter Justinian in abermal. Veränderung Justinianopolis eintrat. Vgl. Haussleiter, Leben und Werke des Bischofs Primasius von Hadrumetum (Programm der Studienanstalt zu Erlangen 1886/7), S. 5.

[4]) Pallu de Lessert, Les gouverneurs des Maurétanies im Bullet. trim. (1885) S. 82.

[5]) Es ergiebt sich also als Abfassungszeit dieser afrik. Märtyrerverzeichnisse der Zeitraum von 435—455, wozu gleichfalls passt, dass in denselben die Märtyrer der Vandalenverfolgung fehlen. Vgl. Duchesne, Les sources du martyrologe Hieronymien (Mélanges d'archéol. et d'hist. 1885, S. 153); Harnack, Theol. Literaturz. 1888, S. 351.

erhielt vom Kaiser den Auftrag, die sieben afrikanischen Provinzen so zu ordnen, dass die Proconsularis, jetzt Karthago genannt, sowie Byzacium, Tripolis und Tingi[1]), das hier also wieder mit Afrika vereint ist, von Rektoren mit Consularrang, die übrigen aber, nämlich Numidien, Mauretanien und Sardinien, von Präsiden verwaltet würden.

Als letzter Präfekt wird ein Gregorius Patricius genannt. Nach der Inschrift 2389 wurde unter seiner Präfektur zu Thamugadi in Numidien noch eine neue Kirche erbaut, die letzte in Afrika, von der wir Kunde haben. Er trat sein Amt im Jahre 646 an, um schon im folgenden Jahre von den eindringenden Sarazenen vertrieben zu werden.

Damit fand, wie die gesamte Entwicklung der afrikanischen Kirche, so auch die der Provinzen ein jähes und gewaltsames Ende.

Zweite Untersuchung.

Zur Entwicklung der kirchlichen Provinzen.

Das Verhältnis zwischen der staatlichen und kirchlichen Provinzialeinteilung lässt sich in seinem ganzen Verlaufe nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Besonders bieten die Anfänge Schwierigkeiten, welche nur vermutungsweise im Anschluss an die Zeit und Art der fortschreitenden Christianisierung und die Entwicklung in anderen Ländern gelöst werden können. Immerhin lässt sich wenigstens soviel noch erkennen, dass beide Einteilungen sich nicht mit einander gedeckt haben.

Die früheste Erwähnung einzelner Kirchenprovinzen findet sich erst bei Cyprian. Derselbe erinnert zu Ende seines 71. Briefes an eine Synode, welche

[1]) Es fällt auf, dass in der betreffenden Verfügung (Cod. Justin. lib. I, tit. 27) Tingi zuerst genannt wird: ‚Et ab ea (scil. excellentia tua) . . . septem provinciae cum suis iudicibus disponantur: quarum Tingi (et), quae proconsularis antea vocabatur, Carthago et Byzacium ac Tripolis rectores habeant consulares: reliquae vero, id est Numidia et Mauretania et Sardinia a praesidibus cum Dei auxilio gubernentur'. Gothofredus macht darum wohl zu Tingi die Randbemerkung: Zeugia a qua Zeugitana und klammert, wie im Text angedeutet, et ein. Aber die Proconsularis führte auch früher schon die Bezeichnung: Zeugitana. Auch wüsste man, wenn die Worte „quae-vocabatur" zurückbezogen werden sollten, mit dem folgenden „Carthago" nichts anzufangen. Denn neben der Zeugitana konnte Karthago nicht noch eine besondere Provinz sein. Es kann aber auch nicht wieder als Hauptstadt der Zeugitana bezeichnet sein, denn es war nur kurz zuvor die Rede davon gewesen, dass es Sitz der Präfektur werden sollte. Dafür, dass die Zeugitana jetzt wieder zu Afrika kam, spricht auch die im zweiten Teile desselben Titels veröffentlichte Ordnung der Militärverhältnisse, bei welcher die Westprovinz gleichfalls berücksichtigt ist.

vom Bischof Agrippinus zu Karthago abgehalten wurde, und in welcher der genannte Bischof mit seinen übrigen Mitbischöfen, welche um jene Zeit, d. i. um 200, „in der Provinz Afrika und Numidien die Kirche des Herrn leiteten", Beschlüsse gefasst habe.

Von den um die gleiche Zeit vorhandenen staatlichen Provinzen finden wir hiernach zu Anfang des dritten Jahrhunderts wenigstens die beiden bedeutendsten, nämlich die Proconsularis und Numidien, als Kirchenprovinzen aufgeführt.

Man darf freilich annehmen, dass es um jene Zeit auch schon in Mauretanien einzelne Christen und Gemeinden gegeben hat, aber die letzteren waren voraussichtlich noch so unbedeutend und an Zahl gering, dass sie noch zu Numidien gezählt wurden. Doch muss noch die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts auch für Mauretanien eine selbständige Stellung gebracht haben.

In der Einleitung zu den Akten des dritten Konzils, welches im Ketzertaufstreit am 1. Sept. 256 [1]) zu Karthago abgehalten wurde, sind nämlich gleich zu Anfang neben der Provinz Afrika auch Numidien und Mauretanien genannt. [2])

Dieselben drei Provinzen kommen in der gleichen Reihenfolge auch in einem Briefe Cyprians [3]) an den römischen Bischof Cornelius vor, woselbst jener von seiner etwas ausgedehnten Provinz spricht, zu der auch Numidien und Mauretanien gehörten. [4])

Zu bemerken ist der Anspruch, welcher schon um diese Zeit von dem Inhaber des karthagischen Bischofssitzes erhoben wird. Es folgt aber daraus nicht, dass dieser Anspruch nun auch von den Bischöfen der Nachbarprovinzen förmlich anerkannt wurde, und dass die hervorragende Stellung des karthagischen Bischofs mehr war, als ein Ehrenvorzug, welcher demselben mit Rücksicht auf das Alter des Bistums und die politische Bedeutung der Landeshauptstadt freiwillig eingeräumt wurde. Jedenfalls erscheint Morcellis Ansicht in dieser Beziehung den damaligen thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend. Derselbe meint nämlich [5]), Cyprian wolle die ganze Diöcese Afrika bezeichnen, deren einzelne Provinzen von je einem Primas als ihrem Metropoliten geleitet wurden, während er selbst sie als Exarch beherrsche. Eher könnte man noch aus dieser Stelle schliessen, dass Cyprian unter Numidien und Mauretanien nur die politischen Provinzen verstand und damit die weitere Ausdehnung der einen damals erst vorhandenen kirchlichen Provinz, deren Metropolit er war, bezeichnen wollte. Dagegen spricht jedoch nicht nur die oben angeführte Stelle aus dem 71. Briefe, sondern auch eine nach Cyprian (ep. 59, bei Hartel II, S. 677, 10) schon viele Jahre zuvor in Lambäsis ab-

[1]) O. Ritschl, Cyprian v. Karthago, S. 112f. Vergl. Hartel, Cyprians Werke I, S. 435.

[2]) Cum in unum Carthaginem convenissent Kalendis Septembribus episcopi plurimi ex provincia Africa, Numidia, Mauretania cum presbyteris etc.

[3]) Ep. 48, Hartel, II, S. 607.

[4]) Von der provincia nostra ist auch ep. 45, Hartel, II. S. 600 die Rede.

[5]) Africa christ. I, S. 31.

gehaltene Lokalsynode von Numidien, auf welcher der Häretiker Privatus durch den Spruch von 90 Bischöfen verurteilt worden war. Es lässt sich wenigstens nicht gut annehmen, dass diese Synode sich auf Einladung des Bischofs von Karthago, vielleicht gar unter seinem Vorsitze, nur darum in Lambäsis sollte versammelt haben, weil jener Privatus daselbst Bischof war. Derselbe hätte auch, und zwar für den vorsitzenden Bischof bequemer, nach Karthago geladen werden können.

Schon unter Agrippinus und späterhin noch oft waren in Karthago solche allgemeinen Synoden abgehalten und von den entferntesten Bischöfen besucht worden. Aber abgesehen von der grossen Entfernung zwischen Lambäsis und Karthago fand die Sache des Privatus wohl aus dem Grunde zunächst in Lambäsis ihre Entscheidung, weil sie eine innere Angelegenheit der Provinz bildete, welche die numidischen Bischöfe, die sich bei ihrer grossen Anzahl damals sicherlich schon zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen hatten, unter sich zum Austrage bringen konnten.

Es gab also um die Mitte des dritten Jahrhunderts drei Kirchenprovinzen, nämlich Afrika, Numidien und Mauretanien.

Die beiden ersten deckten sich in ihrer Begrenzung voraussichtlich mit den politischen Provinzen jener Zeit, während Mauretanien sowohl die Gebiete von Sifitis und Cäsarea, als auch das von Tingis umfasste.

Für letzteres spricht einmal jede bei Mauretanien fehlende Unterscheidung, sodann der Umstand, dass zwei Bischöfe aus dem tingitanischen Mauretanien, Paulus von Obba und Rovatianus von Nova [1]), am 1. Sept. 256 dem Konzil zu Karthago beiwohnten. Hienach gehörte auch Tingitana nicht zu Spanien, sondern zu Afrika.

Schwieriger liegt die Grenzfrage bei Numidien. Hier darf man zunächst annehmen, dass die an Numidien grenzende Kirchenprovinz Afrika sich im ganzen mit der politischen deckte. Der Bischof von Karthago, der Primas der Proconsularis, wird sicherlich alles das zu seinem Sprengel gerechnet haben, was dem neben ihm in Karthago residierenden Proconsul unterstand.

Ein Unterschied zwischen der politischen und kirchlichen Begrenzung trat dann im Laufe der Zeit an der Westseite dadurch ein, dass sich ein Stück des sogenannten proconsularischen Numidiens von der Proconsularprovinz ablöste und kirchlich mit dem cirtensischen Numidien vereinte.

Die aus den achtziger Jahren des fünften Jahrhunderts stammende Notitia provinciarum et civitatum [2]), welche die Bischöfe nach ihren Provinzen aufzählt, trennt nämlich den ganzen Landstrich, welcher durch die beiden Städte Calama und Theveste näher bestimmt wird und politisch zur Proconsularprovinz gehörte, von dieser ab, um ihn dem cirtensischen Numidien zuzuteilen, während die Städte Sicca und Bulla Regia zur Proconsularis ge-

[1]) Hartel, I, S. 452 u. 455.

[2]) Corp. script. eccl. lat. Vindob. VII. (Victoris ep. Vit. hist. pers. etc. von Petschenig) S. 117 ff.

rechnet werden. Dazu kommen, worauf Mommsen hinweist, Prokops Mitteilung [1]) dass Bulla nicht fern von der numidischen Grenze liege, sowie das Zeugnis Augustins (epp. 58 u. 130), dass die Donatisten im consularischen Numidien einen grossen Einfluss hätten. Ferner wird in den Akten des karthagischen Konzils vom Jahre 419 zweier Numidien Erwähnung gethan [2]); auch ist von einem proconsularischen Numidien (Mansi, IV, 436) und von einem Numidia inferior [3]) mit der Stadt Calama (Mansi, IV, 433) die Rede.

Wir haben somit im fünften Jahrhunderte nicht nur zwischen einem politischen und kirchlichen Numidien zu unterscheiden, sondern auch innerhalb des kirchlichen zwischen einem proconsularischen und consularischen.

Eine besondere Schwierigkeit bietet dabei freilich noch Prokops Bemerkung, dass Bulla in der Nähe der numidischen Grenze liege. Es ist nämlich zweifelhaft, ob Prokop die politische oder kirchliche Provinz dabei im Auge hat. Man sollte zunächst das erstere vermuten. Es würde dann daraus folgen, dass die noch im vierten Jahrh. vorhandene „dioecesis Hipponiensis" (C. I. L., S. 468), welche von einem Legaten des Proconsuls verwaltet wurde, späterhin grösstenteils an das Gebiet des cirtensischen Numidiens überging. Andernfalls müsste man allein an die kirchliche Grenzbestimmung denken, und damit würden ja auch die übrigen Zeugnisse über die Ausdehnung der Kirchenprovinz Numidien übereinstimmen.

Inbetreff des Vorkommens mehrerer kirchlich von einander unterschiedener Numidien lässt sich vielleicht schon eine kaiserliche Verfügung aus dem Jahre 314 anführen.

Constantin wies damals den Proconsul an, dass er für die Aufstellung und Beförderung der von den einzelnen Provinzen zur Synode nach Arles abzuordnenden Vertreter Sorge trage. Die Absicht des Kaisers ging dahin, die Vertreter der beiden Parteien aus den einzelnen kirchlichen Bezirken zu Arles einander gegenüberzustellen. Zu diesem Zwecke sollten die Vorsteher jener Bezirke, d. h. die ersten Bischöfe der verschiedenen Provinzen die betreffenden Abgesandten auswählen. Dies folgt aus der Gegenüberstellung der singuli quique in jener Verfügung mit dem ebendort genannten Cäcilian, welcher mit einigen von denen, welche er selbst ausgewählt habe, nach Spanien kommen solle. [4])

Es bleibt daher wahrscheinlich, dass die in der. kaiserlichen Verfügung bezeichneten Provinzen die kirchliche Einteilung jener Zeit wiedergeben.

Daraus würde aber auch folgen, dass wir schon zu Anfang und nicht erst, wie Morcelli [5]) meint, zu Ende des vierten Jahrhunderts sechs oder sieben kirchliche Provinzen nachzuweisen vermögen.

---

[1]) De bello Vandal. I, 25. . . *διέχει ὀν πολλῷ ἄποθεν τῶν Νουμιδίας ὁρίων.*

[2]) Mansi, IV, 402. 419.

[3]) Numidia proconsularis u. Numidia inferior sind identische Bezeichnungen.

[4]) Aug. opp. (Edit. nova. Ben. Antwerp. MDCC) t. IX, append. S. 25. (Ed. pr. S. 22.)

[5]) Afr. christ. I, S. 33.

Es würden dies sein:

1. Die Proconsularis.
2. Das proconsularische Numidien.
3. Das consularische oder cirtensische Numidien.
4. Byzacena.
5. Tripolis.
6. Das sitifensische Mauretanien.
7. Das cäsariensische Mauretanien.

Es deckten sich dieselben auch ihrer Zahl nach nicht mit den von Diocletian eingerichteten politischen Provinzen. Sieht man nämlich die Worte Numidiarum [1]) und Mauretaniarum nur als Pluralformen an und setzt sie gleichbedeutend mit den Singularformen Numidiae und Mauretaniae, so fehlt ein Mauretanien, denn die Einteilung Diocletians unterscheidet das sitifensische und cäsariensische Mauretanien. Nimmt man die beiden Worte aber als wirkliche Mehrheiten, so ist ein Numidien zuviel.

Dass die Bischöfe dieser Provinzen ihre eigenen Angelegenheiten auch jetzt noch ebenso selbständig erledigten, wie früher die von Numidien, beweist eine Äusserung des Bischofs Abundantius von Hadrumetum. Derselbe wies nämlich auf einer Versammlung zu Karthago, welche von den verschiedenen afrikanischen Provinzen beschickt wurde, auf einen Beschluss einer anderen Versammlung hin, die zuvor in seiner Provinz stattgefunden hatte, und erbat nun für jenen Beschluss die Bestätigung. [2]) Das sitifensische Mauretanien hatte damals allerdings noch keinen eigenen Primas oder Senex, wenngleich es auch vielleicht schon vom Kaiser in der bezeichneten Verfügung um seiner politischen Selbständigkeit willen als eigene Kirchenprovinz behandelt worden ist. Seine Unterordnung unter den Primas von Numidien dauerte aber noch bis zum Jahre 393. Erst da wurde zu Hippo Regius der Antrag seiner Bischöfe um einen eigenen Primas genehmigt. [3])

---

[1]) Die Stelle heisst in der betreff. Verfügung: ... sed et de Byzacenae, Tripolitanae Numidiarum et Mauretaniarum provinciis singuli quique aliquantos ex suis perducere dedebunt.

[2]) Morcelli, Afr. chr. I, S. 32. Für das cäsariensische Mauretanien wird zum ersten Male in den Akten des Fabius (Anal. Boll. IX, S. 123 ff.) ein offizielles Konzil erwähnt. Comptes rendus der Académie des inscr. et belles-lettres t. XVIII, S. 278.

[3]) Hefele, Konziliengesch.[2] II, S. 55 u. S. 60. Bei Justellus, Codex canonum ecclesiae africanae, heisst es can. XVII: Placuit, ut Mauretania Sitifensis ut postulavit, primatem provinciae Numidiae, ex cuius coetu separatur: ut suum habeat primatem: quem consentientibus omnibus primatibus provinciarum Africanarum vel omnibus episcopis, propter longinquitatem habere permissa est. Der Text scheint in der ersten Hälfte verdorben. Man erwartet zwischen postulavit und primatem ein non. Der Sinn ist jedenfalls klar. Dafür spricht auch eine zweite Lesart, welche Justellus (II, S. 26) in seinen Anmerkungen zu den Canones anführt: De primatu Mauretaniae Sitifensis. Primatem vero proprium cum Mauretaniae Sitifensis episcopi postularent, omne concilium episcoporum Numidiae consentientibus omnibus primatibus vel universis episcopis provinciarum Africanarum etc.

Die erste ausdrückliche Erwähnung dieser Provinz stammt aus dem Jahre 397. In diesem Jahre fand eine Kirchenversammlung zu Karthago statt, an welcher die Bischöfe Honoratus und Urbanus als „legati provinciae Mauretaniae Sitifensis" teilnahmen. Auch werden aus Anlass jener Versammlung unter den verschiedenen Provinzen, an deren Bischöfe die Beschlüsse geschickt werden sollten, neben Numidien, Tripolis und der Proconsularis zwei Mauretanien[1]) angeführt.

Es ist hiernach an der im vierten Jahrhunderte eingetretenen Trennung zwischen dem sitifensischen und cäsariensischen Mauretanien nicht zu zweifeln.

Tingitana dagegen wurde zu keiner Zeit eine besondere Kirchenprovinz. Es wird nämlich auf keiner der in Karthago abgehaltenen allgemeinen Kirchenversammlungen jener Provinz Erwähnung gethan. Im Jahre 397 war aber beschlossen worden, dass in Zukunft alle Provinzen, welche „erste Sitze" hätten, jedesmal zwei oder mehrere Abgesandte zur Generalsynode abordnen sollten.

Nur Tripolis war davon ausgenommen. Für dies wurde ein Vertreter als genügend befunden.[2])

Tingitana gehörte infolge dessen nach wie vor kirchlich zu Mauretania Cäsariensis. Eine Bestätigung dafür erhalten wir auch durch die Notitia civitatum. In dem Abschnitte, welcher überschrieben ist: „Nomina episcoporum Mauretaniae Caesariensis", werden nämlich sowohl die Bischöfe dieser Provinz, als auch die der Tingitana aufgeführt.

Nicht so, wie die mauretanische Frage, erhält auch die numidische durch den oben angeführten Beschluss aus dem Jahre 397[3]) ihre klare Beantwortung.

Es ist nämlich zweifelhaft, ob die Worte „diversarum provinciarum" allein auf Numidien oder auch auf die folgenden Provinzen zu beziehen sind. Entscheidet man sich für das erstere, so ist damit die Annahme mehrerer Numidien bestätigt. Versteht man unter den verschiedenen Provinzen aber alle nachher aufgeführten, so erscheint Numidien in der Reihenfolge der verschiedenen Provinzen auch nur als eine Einzelprovinz.

In diesem Falle müsste angenommen werden, dass die beiden früher kirchlich von einander getrennten Numidien im Laufe des vierten Jahrhunderts sich wieder vereint hatten, beziehungsweise dass es dem Primas von Hauptnumidien gelungen war, seinen Einfluss auch auf die anderen Teile Numidiens auszudehnen.

Zwar unterscheidet (vergl. oben S. 21) Augustin ein proconsularisches und ein consularisches Numidien. Aber diese Unterscheidung würde dann nur noch die Bedeutung einer geographischen Näherbestimmung haben.

---

[1]) Morcelli, Afr. chr. I, S. 33. Hefele, Konzilieng.[2] II, S. 66 f.

[2]) Justellus, Codex can. eccl. afric. can. XIV.

[3]) Die Verhandlungen sollten geschickt werden: dilectissimis fratribus et coepiscopis diversarum provinciarum Numidiae, Mauretaniae utriusque, Tripolis et provinciae proconsularis. Morcelli I, 33.

Allenfalls könnte man annehmen, dass das weit ausgedehnte und an christlichen Gemeinden reiche Numidien kirchlich in mehrere Unterbezirke zerfiel. Hierzu könnten ja wohl die vielen Donatistengemeinden dieser Provinz Veranlassung gegeben haben. Eine eigene, von einem besonderen Primas geleitete, Kirchenprovinz war das proconsularische Numidien zu Augustins Zeit sicherlich nicht mehr.

Man hat dafür freilich angeführt, dass der damalige Primas von Numidien, Megalius von Calama, durch welchen Augustin die Bischofsweihe erhielt, im proconsularischen Teile seinen Wohnsitz hatte, so wie dass Alypius von Thagaste, welcher nach Morcellis [1]) Meinung gleichfalls Primas von Numidien war, demselben Landstriche angehörte. Aber selbst wenn der Primat des Alypius gesichert wäre [2]), was nicht der Fall ist, so würde das nichts beweisen. Denn warum sollte nicht ein bestimmter und nicht allzu weit ausgedehnter Landesteil mehrmals den Senior der Provinzialbischöfe zu den seinigen gezählt haben?

Ausschlaggebend ist aber der Umstand, dass weder bei Augustin, noch sonst der Primas des procons. Numidiens von dem eines anderen Numidiens unterschieden wird.

So berichtet Augustin (brevic. coll. cum Donat. cap. 13) von dem Vorlesen eines Briefes, welchen Bischof Mensurius von Karthago an Secundus von Tigisis, „qui tunc habebat primatum episcoporum Numidiae", geschrieben hatte. [3]) In derselben Schrift [4]) spricht er ferner (cap. 7) von seinem Ordinator Megalius als von dem „qui tunc fuerit primas episcoporum in Numidia ecclesiae catholicae", während er ihn an einer anderen Stelle [5]) einfach als „unsern Primas" bezeichnet. Schliesslich lässt auch der vollständige Titel des Primas Silvanus, welcher in den beiden Formen: Silvanus senex ecclesiae Summensis [6]) und: Silvanus primae sedis provinciae Numidiae [7]) erhalten ist, keinen Zweifel mehr übrig.

---

[1]) Afric. chr. I, S. 299 und III, S. 133.

[2]) Das einzige Zeugnis für den Primat des Alypius, welcher von 394—430 den Bischofssitz in Thagaste inne hatte, bringt die Aufschrift eines Briefes (Aug. ep. 227 [67]): „Augustinus Alypio seni". Dieselbe erregt noch dazu Verdacht an ihrer Echtheit, weil Augustin sowohl an den Alypius, wie an einen Primas anders zu schreiben pflegte. So ist ep. 125 [224] überschrieben: „Domino beatissimo et venerabiliter carissimo fratri et consacerdoti Alypio... Augustinus ... in Domino salutem" u. ep. 65 [236]: „Domino beatissimo et venerabiliter suscipiendo patri et consacerdoti seni Xantippo Augustinus in Domino salutem". cfr. Aug. opp. t. XII, 107 b.

[3]) Aug opp. t. IX, p. 386 C. (Edit. prim. Par. MDCXCIV. t. IX. S. 567.)

[4]) c. l. S. 380 B. (S. 558 ed. pr.)

[5]) Contra Crescon. l. IV, cap. 64. dazu auch l. III. cap. 80, wo der Primas als „princeps vester" bezeichnet wird.

[6]) Aug. ep. 128, n. 4.

[7]) Aug. ep. 129, n. 7.

Die Frage: hat der unter dem Namen Numidia proconsularis bekannte Landesteil jemals eine eigene Kirchenprovinz gebildet? muss hiernach verneint werden.

Es bleibt dann allein noch die Möglichkeit, welche ja eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass das in Rede stehende Gebiet einen für sich abgegrenzten Unterbezirk von Numidien bildete, der als solcher aber unter der Botmässigkeit des Primas der ganzen Provinz stand.

Wir hätten dann hier ein ähnliches Verhältnis, wie bei der zur Byzacena gerechneten Arzugitanischen Gegend. Dieselbe wird im Jahre 418 vom Bischof Aurelius erwähnt, und zwar mit Rücksicht auf einen Brief, der von ihm gesandt worden sei: „episcopis per tractum provinciae Byzacenae et Arzugitanae[1]) constitutis".

Die letzte bedeutsame Änderung erfuhren diese um 430 bestehenden kirchlichen Provinzialverhältnisse durch den Einfall der Vandalen.

Es kamen durch die Eroberungszüge derselben noch die Inseln Sardinien und Corsica, sowie die Balearen und Pithyusen zum Gebiet von Afrika hinzu.[2])

Dadurch wurde die Zahl der kirchlichen Provinzen um die Provinz Sardinien vermehrt.

Hierfür lassen sich zwei Quellen anführen. Zunächst berichtet Gennadius (Catal. 97), dass Bischof Eugenius von Karthago mit Zustimmung aller Bischöfe und Bekenner von Afrika, Mauretanien, Sardinien und Corsica ein auf Befehl Hunerichs abgefasstes Glaubensbekenntnis überreichte. Sodann bringt auch die Notitia provinciarum et civitatum Africae[3]) als letzte der dort aufgezählten Provinzen, es sind im ganzen sieben, die Insel Sardinien. Als Bischöfe, welche aus dieser Inselprovinz im Jahre 484 nach Karthago kamen, werden angeführt: Lucifer von Calaris, Martinianus vom Forum Trajani, Bonifacius von Sanafer, Macarius von Minorica, Vitalis von Sulci, Felix von Turres, Helias von Majorica und Opilio von Ebusus.

Uber die Bischofssitze Minorica, Majorica und Ebusus kann ein Zweifel nicht aufkommen, es sind die gleichlautenden Inseln. Von den übrigen fünf Namen lassen sich vier, nämlich Calaris, Sulci, Turres und Forum Trajani auf Sardinien nachweisen. Es bleibt dann nur Sanafer noch unterzubringen. Dasselbe lag vielleicht auf Corsica. Diese Insel wäre sonst gar nicht durch Abgesandte in Karthago vertreten gewesen, während die Bischöfe der kleineren Inseln Minorica und Ebusus zugegen waren. Denn dass Corsica kirchlich bei Italien blieb, ist nicht anzunehmen. Dagegen spricht schon die enge Verbindung, in welcher es immer mit Sardinien gestanden hatte. Auch waren beide Inseln zusammen von den Vandalen erobert worden, sowie sie nach Vernichtung dieser durch Justinian im Jahre 534 wieder gemeinsam dem neuen Präfekten von Afrika überwiesen wurden.[4])

---

[1]) Siehe dazu Morcelli, Afr. chr. I, S. 84 und 82. Die Arzugitanische Gegend gehörte, wie Tripolis, zu den Gebieten, die bes. schwach bevölkert waren. Morcelli, II, 331.

[2]) Peschenig (Vict. Vit.), S. 7.

[3]) a. a. O. S. 115 ff.

[4]) Cod. Just. lib. I, tit. 27.

Von Morcelli wird freilich bestritten, dass Sardinien infolge der Vandalenherrschaft auch eine eigene Kirchenprovinz von Afrika wurde. Man wisse nicht, meint er, dass die Bischöfe jener Provinz bei den afrikanischen Synoden zugegen gewesen seien, und dass der Bischof von Calaris in dem karthagischen seinen Exarchen gesehen habe. Nur das werde dafür geltend gemacht, dass sich sowohl der Präfekt von Afrika, als auch der Bischof von Karthago inbetreff der Bedrückung der Armen Sardiniens an den Bischof Gregor den Grossen gewandt hätten.[1]) Dies zwinge jedoch nicht, Sardinien darum zu den Kirchenprovinzen zu rechnen. Der Brief des Bischofs von Karthago lasse sich auch aus der allgemeinen Anteilnahme desselben oder auf Grund einer Bitte des Präfekten, dessen Vorstellung er unterstützen konnte, erklären.

Es spricht jedoch dieser Brief mehr für, als gegen die Annahme, dass Sardinien damals auch kirchlich zu Afrika gehörte. Denn wenn auch der Präfekt infolge seiner Stellung einen Anlass hatte, sich zu Gunsten der Armen in Sardinien an den römischen Bischof zu wenden, bei dem afrikanischen Oberbischof würde ein solcher Anlass gefehlt haben, wenn die Kirche von Sardinien in gar keiner Beziehung zu der seinigen gestanden hätte. Auch sind die von Morcelli angeführten Gründe teils zu allgemein, teils zu äusserlich, um eine solche Einmischung in ein fremdes geistliches Gebiet, wie sie der betreffende Brief enthalten würde, rechtfertigen und wahrscheinlich machen zu können. Wenn ferner eine Beschickung der afrikanischen Generalsynoden von Seiten der Inselprovinz nicht nachzuweisen ist, so folgt daraus noch nicht, dass sie auch nicht stattgefunden hat. Sind doch die Listen, auf welchen die anwesenden Bischöfe verzeichnet wurden, meist verloren gegangen, oder doch oft nur unvollständig erhalten worden. Auch setzte schon die entfernte Lage der verschiedenen Inseln sowohl zu einander, wie zum Festlande der Beschickung der Synoden Schwierigkeiten entgegen.

Zugestanden kann immerhin werden, dass die Vorladung zur Versammlung des Jahres 484 lediglich auf der Verordnung des Vandalenkönigs beruhte. Derselbe brauchte sich ja nicht weiter um die Zugehörigkeit seiner insularen Unterthanen zu der von ihm unterdrückten katholischen Kirche zu kümmern.

Doch erscheinen die in der Notitia aufgeführten Provinzen gerade auch als kirchliche Sprengel, welche eine bestimmte Anzahl von Bischofssitzen hatten. Man könnte wenigstens eine darauf bezügliche Andeutung bei der letzten Provinz erwarten, wenn dieselbe sonst in keinem Zusammenhange mit der afrikanischen Kirche gestanden hätte.

Freilich wird, was man mit Rücksicht auf den Ursprung und die Lage der Inselprovinz vermuten darf, dieser Zusammenhang niemals ein so fester gewesen sein, wie der zwischen den Provinzen des Festlandes. Auch wurde sicherlich mit der zunehmenden Bedeutung des Primas von Sardinien der Einfluss des fernen afrikanischen Bischofs immer geringer.

---

[1]) Morcelli, Afr. chr. I, S. 44.

Durch diese Siebenzahl ist dann aber auch die höchste Ziffer in der Entwicklung der afrikanischen Kirchenprovinzen erreicht worden.

Die volle Anzahl der sechs festländischen Provinzen bestand noch im Jahre 525. Auf einer Synode zu Karthago wurde damals die Rangordnung der einzelnen Provinzen in der Weise festgesetzt, dass die Proconsularis die erste Stelle einnahm, und derselben der Reihe nach Numidien, Byzacena, die beiden Mauretanien und Tripolis folgten.[1])

Einen Zuwachs erhielten die beiden Mauretanien zwar noch einmal unter Justinian, welcher die Tingitana staatlich wieder mit Afrika verband und zu einer eigenen Provinz erhob. Ob dieselbe aber auch eine besondere Kirchenprovinz neben dem sitifensischen und cäsariensischen Mauretanien wurde, ist fraglich. Denn wenn sie auch im Jahre 553 neben der Proconsularis, Numidien und der Byzacena unter denjenigen Provinzen genannt wird, welche ihre Vertreter nach Constantinopel schickten[2]), so werden doch daneben die beiden anderen Mauretanien nicht weiter aufgeführt. Man könnte auf Grund dieser Thatsache fast annehmen, dass durch die Aufnahme in den Verband der staatlichen Provinzen Afrikas die Tingitana zeitweilig den Vorrang unter den drei Mauretanien erhielt.

Von Dauer war dies aber nicht. Vielmehr legt ein Schreiben aus dem Jahre 646 die Vermutung nahe, dass damals alle drei Mauretanien mit dem einfachen Namen Mauretanien zusammengefasst und unter einem Primas vereint waren.

Das betreffende Schreiben zählt nämlich in seinem Eingange überhaupt nur drei Kirchenprovinzen auf: Numidien, Byzacena und Mauretanien.[3])

Es fehlen hier auffallender Weise die Proconsularis und Tripolis. Letzteres war damals voraussichtlich längst durch Vereinigung mit der Nachbarprovinz Byzacena eingegangen, da es auch schon im Jahre 553 nicht mehr mit aufgeführt wird.

Für das Fehlen der ersteren aber ist die Ursache darin zu suchen, dass der karthagische Bischofsstuhl seit der Reise des Bischofs Fortunius nach Constantinopel und seinen daran sich anschliessenden Abfall verwaist geblieben war. Doch wurde noch in der ersten Hälfte des Jahres 646, in welchem die drei Versammlungen stattfanden, welche in dem genannten Schreiben erwähnt werden, auch die Synode der Proconsularis versammelt. Es geschah dies unter Anwesenheit von 67 Bischöfen und unter dem stellvertretenden Vorsitz des Bischofs Gulosus von Pupita.[4])

Es lassen sich also für die Nachblüte der afrikanischen Kirche vor deren völliger Zerstörung noch vier oder, wenn wir Sardinien mitrechnen dürfen, fünf eigene Kirchenprovinzen unterscheiden:

[1]) Morcelli, Afr. chr. III, S. 260.

[2]) Vertreter der Tingitana war Bischof Valerianus von Obba. Morcelli, a. a. O. S. 310.

[3]) Morcelli, a. a. O. I, S. 45.

[4]) Morcelli, a. a. O. III, 378f.

1. Die Proconsularis.
2. Byzacena.
3. Numidien.
4. Mauretanien.
5. Sardinien.

Ein Vergleich dieser fünf kirchlichen Provinzen zur Zeit des Ausganges der alten afrikanischen Kirche mit den sieben staatlichen Provinzen zu derselben Zeit zeigt, dass die Verschiedenheit in der Provinzialentwicklung eine durchgehende war. Doch fielen die Hauptprovinzen im wesentlichen immer mit einander zusammen.

Den Stamm bildete hier wie dort die Proconsularis, welche auch die traurigste Zeit, in der sie fast ganz von den Vandalenlosen eingenommen und durch die Verfolgungen der Arianer ihrer Bischöfe beraubt worden war, glücklich überstand. Von der Proconsularis erscheint Byzacena nur als ein abgetrennter Teil, während sich nach Westen Numidien und Mauretanien, deren innere Zustände mehrfach wechselten, anschlossen und auch zu aller Zeit ihre Bedeutung und Selbständigkeit behielten.

Dritte Untersuchung.

Zum Ursprunge und zur fortschreitenden Ausbreitung des Christentums.

I. Die schriftlichen Nachrichten.

Wann und von welcher Seite her ist das Christentum in Afrika eingedrungen?

Die Überlieferung über die ersten christlichen Glaubensboten in diesem Lande kann auf keine Glaubwürdigkeit Anspruch machen. Von den Aposteln könnte nur Paulus ernstlich in Frage kommen.

Aber selbst für den Fall, dass seine zweite römische Gefangenschaft und die beabsichtigte Reise nach Spanien geschichtlich wären, würde doch eine Missionsthätigkeit dieses Apostels in Afrika von Spanien aus nicht anzunehmen sein. Einmal war Spanien selbst für einen Paulus ein genügend grosses Arbeitsfeld. Sodann bot die Tingitana, welche hierbei in Betracht kommen würde, ihrer unzugänglichen Lage und Bodenbeschaffenheit wegen, sowie mit Rücksicht auf ihre spärliche und wilde Bevölkerung dem Apostel keinen aussichtsvollen Anlass zu einem Besuche und zur Gründung einer christlichen Gemeinde.

Man könnte nun an die gerade entgegengesetzte Provinz Tripolis denken.

Dieselbe lag ja in unmittelbarer Nachbarschaft von Ägypten, woselbst das Christentum wahrscheinlich schon im apostolischen Zeitalter festen Fuss gefasst hatte. Aber auch hier setzte die natürliche Beschaffenheit des Landes, vielleicht noch mehr, als in dem wilden Gebirgsland Mauretanien, der vordringenden griechisch-römischen Bildung ein hemmendes Bollwerk entgegen. Noch zu Ende des vierten Jahrhunderts, d. i. zur Zeit der höchsten Blüte des christlichen Afrikas, war diese östlichste Provinz trotz ihrer Nähe zur Centralprovinz so schwach bevölkert und so arm an christlichen Gemeinden, dass sie zu den Generalsynoden nur einen statt der sonst üblichen zwei Abgesandten zu schicken brauchte.[1])

Zwar war Tripolis lange Zeit hindurch eine besondere Kirchenprovinz, was bei der Tingitana nicht der Fall war; aber an jenen stummen Zeugen, welche in den anderen Landesteilen eine so beredte Sprache führen und von dem kirchlichen Leben und Ringen der alten Zeiten Kunde geben, an christlichen Inschriften und monumentalen Funden ist die Ostprovinz nicht viel reicher, als die westliche.

An der Spitze steht in dieser Beziehung die Proconsularis, in welcher noch immer zahlreiche Funde altchristlichen Ursprunges zu Tage gefördert werden. Daran schliessen sich der Reihe nach Numidien, die Byzacena und die beiden Mauretanien.

Man darf daher wohl annehmen, dass das Eingangsthor der neuen Lehre an einer anderen Stelle zu suchen ist, als da, wo man es zunächst vermuten sollte.

Jene Stelle aber ist keine geringere, als die Hauptstadt Karthago selbst. Ihre günstige Lage an einem vorzüglichen Hafen, sowie in einer fruchtbaren und leicht zugänglichen Ebene zwischen den Ausläufern zweier Gebirgsketten hatte von jeher die fremden Ansiedler und Kulturvölker angelockt. Seitdem der römische Adler hier einmal festen Fuss gefasst hatte, lag das Meer nicht mehr trennend, sondern verbindend zwischen den beiden Hauptstädten des römischen Weltreiches. Was die eine Stadt bewegte, das fand auch sehr bald seinen Weg in die andere.

Auf Grund des Römerbriefes wissen wir, dass in Rom schon um das Jahr 50 eine christliche Gemeinde bestanden haben muss. Vielleicht hatten schon Festpilger des ersten Pfingstfestes das Evangelium nach Rom gebracht.

Um dieselbe Zeit kann der Same der neuen Lehre auch bis an die Enden der Libyen bei Cyrene, d. i. bis nach Nordafrika, geflogen sein.

Es ist wenigstens vorauszusetzen, dass Karthager und Juden neben ihren Handelsgegenständen auch die Neuigkeiten austauschten, zumal wenn dieselben auf Politik und Handel einen Einfluss haben konnten. Man kann deshalb kaum annehmen, dass Karthago noch 50 Jahre und mehr von jener Bewegung unberührt geblieben sein sollte, welche in und ausserhalb Roms bereits zahlreiche Anhänger aufzuweisen hatte.

---

[1]) Justellus, Cod. can. eccl. afr. can. XIV.

Dazu kamen die Bedrückungen der neuen Judensekte durch die römische Staatsgewalt, die vielleicht schon unter Claudius und noch mehr unter Nero zur Auswanderung römischer Christen Anlass gaben.

Ausser den Gründen, welche die allgemeine damalige Weltlage an die Hand giebt, fehlt es aber auch nicht an Zeugnissen der abendländischen Schriftsteller, die sich für eine schon im ersten Jahrhunderte vorhandene christliche Beeinflussung Afrikas geltend machen lassen.

Der Brief an den Diognet[1]) vergleicht die in der ganzen Welt zerstreuten Christen mit der alle Glieder des Körpers durchdringenden Seele. Irenäus sagt von der Kirche, dass sie in der ganzen Welt bis zu den Grenzen der Erde verbreitet sei. Unter den verschiedenen Kirchen, welche den rechten Glauben bewahrt hätten, nennt er noch besonders diejenigen von Ägypten und Libyen.[2])

Zu diesen Stellen, welche sich für ein sehr frühes Eindringen des Christentums in Afrika anführen lassen, kommen die, welche gerade die römische Kirche als Quelle desselben zu bezeichnen scheinen. Schon Tertullian, der übrigens von einem apostolischen Ursprunge seiner Kirche nichts weiss, ebenso wie Cyprian und Augustin, redet von dem Verhältnis der Abhängigkeit zum römischen Apostelsitze und gebraucht dafür den Ausdruck: „unde nobis quoque auctoritas praesto est.“[3])

Er knüpft daran weiterhin die Mahnung, dass man auf die innige Beziehung beider Kirchen Rücksicht nehmen und auf die Worte und Lehren der römischen Kirche Acht geben möge.[4]) Wird in den angeführten Stellen der römische Ursprung der afrikanischen Kirche auch nicht geradezu behauptet, so wird derselbe doch, wie Münter[5]) darauf aufmerksam macht, durch die Worte: „unde nobis quoque auctoritas praesto est“ nahe gelegt. Jedenfalls geht aus denselben hervor, dass unter den von Tertullian aufgeführten Apostelkirchen die römische der afrikanischen Kirche besonders nahe gestanden hat.

Eine Ergänzung und weitere Bestätigung erhält diese Annahme durch Kapitel 21 derselben Schrift. Es wird dort nämlich gesagt, dass von den apostolischen Mutterkirchen der Glaube zu den Afrikanern gekommen und über den ganzen Erdkreis verbreitet worden sei.

Während sich bei Cyprian ein deutlicher Hinweis auf den mutmasslichen Ursprung seiner Kirche nicht findet, treffen wir bei Augustin eine Überlieferung an, welche der alten Ansicht von dem römischen Ursprunge sogar zu widersprechen scheint.

In seiner Bekämpfung der Donatisten macht Augustin nämlich jener Sekte hauptsächlich den Vorwurf, dass sie sich von der katholischen Kirche getrennt habe. Dabei führt er den Ursprung der über die ganze Welt ver-

[1]) Cap. VI.
[2]) Adv. haer. I, 10.
[3]) De praescr. haeret. cap. 36.
[4]) a. a. O.
[5]) Münter, Primordia ecclesiae africanae, S. 11.

breiteten Kirche auf das sichtbare Jerusalem zurück.[1]) Hiernach würde das Evangelium nicht von Rom, sondern vom Orient nach Afrika gekommen sein. Auf diesen Zusammenhang bezieht sich wohl auch eine Stelle im 43.[2]) (162.) Briefe, in welcher neben Rom von „den übrigen Ländern, woher das Evangelium nach Afrika selbst gekommen ist" gesprochen wird.

Diesen Widerspruch versucht Münter, welcher die vorliegende Frage ausführlich behandelt, mit Hilfe des 29.[3]) (178.) Briefes auszugleichen. In demselben wird von den Griechen gesprochen, „ubi fides orta est", und von dem Lande der Griechen, „unde ubique destinata est fides". Münter ist der Ansicht, Augustin habe dabei an die Wiege des Christentums, an Palästina gedacht. Auch schliesse die angeführte Stelle des 43. Briefes den Ursprung der afrikanischen aus der römischen Kirche nicht aus. Man müsse vielmehr dabei stehen bleiben, Augustin habe die römische Kirche für die Wurzel der afrikanischen angesehen, daneben aber habe er angenommen, dass auch anderswoher die Boten des Evangeliums in alter Zeit nach Karthago gekommen seien.

In der That scheint dies dem wirklichen Sachverhalte am nächsten zu kommen. War es doch bei dem lebhaften Handelsverkehre mit Karthago leicht möglich, dass sich Christen aus den östlichen Ländern daselbst niederliessen und so zur Verbreitung der christlichen Lehre beitrugen. Ebenso werden die Karthager auf ihren Handelsreisen mit ausländischen Christen in Verbindung gekommen sein.

Von einer Verbindung der beiden Stellen bei Tertullian und Augustin, wie sie Münter versucht hat, wird man aber Abstand nehmen müssen. Beide Schriftsteller haben, wie es scheint, etwas ganz Verschiedenes im Auge, nämlich Tertullian den Ursprung der afrikanischen Kirche und Augustin den des Christentums in Afrika. Am deutlichsten ergiebt sich das aus der Gegenüberstellung der beiden Hauptstellen: „unde nobis quoque auctoritas praesto est" und „unde evangelium ad ipsam Africam venit". Hiergegen kann auch die zweite Stelle bei Tertullian nicht angeführt werden, in welcher von den „matrices ecclesiae, ex quibus tanquam parentibus Christi fides ad nos pervenit" die Rede ist. Dieselbe hat vielmehr ganz allgemeinen Charakter.

Wir dürfen hiernach an der Annahme festhalten, dass zu den Ländern, welche schon in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts mit dem Christentum in Berührung kamen, auch Nordafrika gehörte.

Es gründet sich diese Annahme ebenso auf den Handelsverkehr, in welchem Karthago mit den östlichen Mittelmeerländern stand, wie auf die politische und wirtschaftliche Verbindung mit Rom.

Bis zu einer eigenen Kirchenbildung war freilich noch ein weiter Schritt. Alles spricht dafür, dass die afrikanische Kirche diese ihre Begründung der römischen Kirche zu danken hatte.

---

[1]) Contra Donat. ep. de unit. eccl. Abs. 32. (Aug. opp. ed. Ben. Par. MDCXCIV. tom. IX, S. 360.)

[2]) Aug. opp. ed. Ben. nova Antwerp. MDCC. tom. II, S. 69.

[3]) l. c. tom. II, Append. (Altercatio cum Pascentio.) S. 29, Abs. 6 u. S. 32, Abs. 15.

Vielleicht gaben gerade die Bedrückungen und die Auswanderung römischer Christen den ersten Anlass dazu, dass sich die zerstreuten christlichen Elemente in Afrika, welche nun durch die Flüchtlinge noch vermehrt wurden, zu einem festen Kirchenverbande zusammenthaten.

Als eine Übertreibung muss es aber bezeichnet werden, wenn der römische Bischof Innocenz I. behauptet, es habe mit Ausnahme derjenigen, welche von Petrus und seinen Nachfolgern zu Priestern eingesetzt worden seien, niemand in ganz Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sicilien und den übrigen Inseln Kirchen eingeweiht.[1])

Dagegen wird bei Gregor dem Grossen durch den Hinweis auf die allgemeine Überlieferung die Annahme von dem römischen Ursprunge der afrikanischen Kirche in der rechten Weise bestätigt.[2])

Einen mittelbaren Beweis für das hohe Alter der afrikanischen Kirche erhalten wir durch die Schilderung, welche Tertullian von derselben entworfen hat. Mag hierbei auch ein gutes Teil auf Rechnung der rednerischen Übertreibung zu schreiben sein, soviel ergiebt sich daraus doch, dass die Anhänger des christlichen Glaubens in Afrika damals schon nach Tausenden zählen mussten. Auch setzte sich diese Anzahl ebenso aus der ländlichen und ärmeren Bevölkerung, zumal den Sklaven der grossen Landgüter, wie aus den Bewohnern der Städte und den Gliedern der reichsten und vornehmsten Familien zusammen. So wird die berühmte Blutzeugin Vivia Perpetua nach den Akten als eine „honeste nata, liberaliter instituta" bezeichnet, d. i. als eine Frau von vornehmer Geburt und guter Erziehung, während ihre Gefährten Revocatus und Felicitas Sklaven waren.[3]) „Was willst du machen," schreibt Tertullian an den Proconsul Scapula, „mit soviel tausend Menschen jedes Geschlechtes und Standes? Was würde Karthago selbst leiden müssen, das von ihm decimiert werden solle?"[4]) „Man erhebe Geschrei darüber", heisst es ferner im Apologeticus, „dass der ganze Staat von den Christen eingenommen sei. Auf dem Lande, in den Festungen und auf den Inseln seien die Christen. Jedes Geschlecht und Alter, jeder Beruf und Stand gehe zu ihnen über."[5])

Dazu kamen die zahlreichen Sekten in der afrikanischen Kirche. Cyprian redet bereits von vielen tausend Ketzern, welche zur Kirche zurückgekehrt seien.[6])

Nach dem allen ist es erklärlich, dass schon zu Anfang des dritten

---

[1]) Ep. 25.

[2]) Ep. 33, in welchem es an den Bischof Dominicus von Karthago heisst: . . . scientes praeterea, unde in africanis partibus sumserit ordinatio sacerdotalis exordium, laudabiliter agitis, quod sedem apostolicam diligendo ad officii vestri originem prudenti recordatione recurritis et probabili in eius affectu constantia permanetis.

[3]) Ruinart, Acta martyrum sincera (Ratisbonae 1859), S. 138.

[4]) Ad Scapulam, cap. V.

[5]) Cap. 1. vgl. auch cap. 37.

[6]) Ep. 73. (Hartel, S. 780).

Jahrhunderts auf einer von Agrippinus versammelten Synode 70 Bischöfe aus der Proconsularis und Numidien zusammenkommen konnten.[1])

Ebenso gestattet dies Ergebnis aber auch einen Rückschluss auf die lange Entwicklung, welche vorangehen musste, um unter dem Druck der Verhältnisse zu einer so frühen Erstarkung der afrikanischen Kirche zu führen.

II. Die monumentalen Zeugnisse.

Um diese Zeit, d. i. etwa mit dem dritten christlichen Jahrhunderte, setzt eine neue Art von Quellen ein, welche nicht blos durch ihren Inhalt, sondern schon durch ihr Dasein den schriftlichen ergänzend zur Seite treten.

Es sind die monumentalen Funde. Sie bestehen in Resten von christlichen Gebäuden, Begräbnisanlagen, Inschriften u. dergl. Seit einer Reihe von Jahren ist denselben mit Recht als unmittelbaren, wertvollen Zeugnissen die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet worden.

Freilich muss man sich diesen spröden und wortkargen, oft dazu sehr verstümmelten Quellen gegenüber ebenso vor Überschätzung hüten, wie vor dem Gegenteile. Das gilt besonders von den erhaltenen Inschriften. Ihr Inhalt ist im allgemeinen doch nur ein ziemlich dürftiger. Er besteht meist aus ganz kurzen Grabschriften, Widmungen und biblischen Sprüchen. Dafür aber wirken sie als unmittelbare Zeugen ihrer Zeit auch wieder um so überzeugender und erzählen in ihrem kurzen Lapidarstile ebenso beredt von dem äusseren Drucke, wie von der Ausbreitung und inneren Erstarkung der christlichen Kirche. Für uns liegt, wenn wir von den reinen Grabschriften absehen, die Bedeutung dieser Denkmale fast ebenso in dem Rückschlusse, welchen sie gestatten, wie in dem unmittelbaren Beitrage zur Geschichte ihrer Zeit.

Beweisen doch jene steinernen Überbleibsel aus den Grabstätten und Gotteshäusern der alten Christen, welche allen Stürmen und Feinden zum Trotze ein und ein halbes Jahrtausend siegreich überdauert haben, mehr, als nur die einfache Thatsache, dass einst an den betreffenden Orten um die oder jene Zeit Christen lebten und ihre Gottesdienste feierten.

Oder wird sich nicht hier der Bau gottesdienstlicher Gebäude in derselben Weise entwickelt haben[2]), wie im Morgenlande und in Rom? So lange die

---

[1]) Aug. de unic. bapt. c. Petil. cap. XIII (22).

[2]) Über den Ursprung der christl. Basilika gehen die Ansichten noch immer auseinander. Auf der einen Seite stehen die, welche die Ableitung aus dem christl. Hause vertreten, wie Dehio (Die Genesis der christl. Basilika, in den Sitzungsber. der Bair. Akad. d. W.), V. Schultze (Das evangel. Kirchengebäude u. Christl. Kunstblatt. 1882, S. 117 f.) und Kraus (R.-E. I, S. 109 ff.), unter denen Dehio von dem gesäulten u. gedeckten Atrium mit dem Tablinum u. den Alä ausgeht, während Schultze noch das Peristyl hinzunimmt, u. Kraus an die Hausbasiliken, d. i. die Prachtsäle der vornehmen Christen denkt. Auf der anderen Seite stehen die, welche, wie K. Lange (Haus u. Halle, Studien zur Gesch. des antiken Wohnhauses u. der Basilika, 1885.) entweder an bestimmte vorhandene Bauten denken, die zum Muster dienten, z. B. die scholae u. die Königshalle zu Athen, oder, wie Holtzinger (Kunsthistorische Studien, 1886. Die altkirchliche Architektur, in systematischer

Anzahl der Christen nur eine geringe war, genügten vollauf die Räume, welche einzelne begüterte Gemeindeglieder für die gottesdienstlichen Zusammenkünfte zur Verfügung stellten. Man hatte dabei noch den doppelten Vorteil, dass man auf diese Weise leichter den Späheraugen feindlicher Angeber verborgen blieb, sowie dass man die Mittel, welche der Bau eigener Gotteshäuser erfordert haben würde, zu wohlthätigen Zwecken verwenden konnte.

1. Die Proconsularis.

Am reichsten nicht nur unter den Städten der Proconsularis, sondern von ganz Nordafrika, war nach den erhaltenen Nachrichten Karthago selbst mit kirchlichen Gebäuden ausgestattet gewesen.

An der Spitze derselben stand die bischöfliche Kathedrale, die Restitutakirche[1]), welcher sich nach Vertreibung des Bischofs Quodvultdeus die Vandalen bemächtigten. Es ist wohl dieselbe Kirche, in welcher Bischof Geneclius im Mai 300 eine Generalsynode abhielt. Sie wird bei dieser Gelegenheit als Basilica Perpetua Restituta bezeichnet.[2])

Der Name Restitutakirche lässt an eine Wiederherstellung der Kirche denken. Baronius meint deshalb, dass sich dieselbe zuerst in den Händen der Donatisten befand und später, als sie in den Besitz der Katholiken kam, den angeführten Beinamen erhielt. Dabei könnten wir an eine gewaltsame Erstürmung der Kirche denken. Der Kaiser befahl nämlich im Jahre 317, dass den Donatisten die Kirchen fortgenommen würden. Nun sagt aber ein donatistischer Erzähler in seinem Berichte über ein Blutbad, welches dabei von den Katholiken unter seinen Glaubensgenossen angerichtet wurde, dass die Menge der Gefallenen in der Kirche begraben liege, und dass durch die Grabschriften das Andenken an die Cäcilianische Verfolgung für alle Zeiten bewahrt werde.[3]) Daraus darf man schliessen, dass der Versuch, den Donatisten ihre

---

Darstellung. 1889. Dazu: Christl. Kunstblatt 1891, No. 10, S. 152 ff.) und Dobbert (Centralblatt der Bauverwaltung 1888, No. 44) das in der vorchristl. Zeit oft angewandte sogen. basilikale Schema nur als Gattung vorbildlich für die christlichen Kirchenbauten werden lassen. Auf die Bedürfnisfrage, welche die Christen, die sich zuerst in den Häusern versammelten, mit dem Anwachsen der Gemeinden veranlasste, sich nach grossen Räumen umzusehen u. dieselben zu nehmen, wo sie sich boten, hat bes. H. A. Koestlin (Geschichte des christl. Gottesdienstes 1886) hingewiesen. Die Notwendigkeit, grosse und helle Räume herzustellen, zwang die Christen ganz von selbst, die dazu geeigneten Formen, welche ihnen überall sowohl im öffentl. Leben, wie in den vornehmen Häusern entgegentraten, auch bei Herstellung ihrer Versammlungshäuser anzuwenden, u. die dabei sich ergebenden besonderen Bedürfnisse des christl. Kultus liessen der schöpferischen Selbständigkeit der christl. Werkmeister immer noch Spielraum genug. Vgl. zu dieser Frage ausser den angef. Werken den Artikel „Basilika" bei Kraus I, S. 109 ff.; Christl. Kunstblatt für Kirche, Schule u. Haus 1887, No. 1, S. 12 ff., No. 10, S. 150 ff., No. 11, S. 65 ff.; Moeller, Lehrbuch der Kirchengeschichte I, S. 291 ff., 522 ff. u. die dort angegebene Literatur.

[1]) Ecclesia nomine Restituta, in qua semper episcopi commanebant. vgl. Petschenig (Vict. Vit. I, 15), S. 8.

[2]) Morcelli, Afr. chr. I, S. 49. Hardouin, conc. I, S. 951.

[3]) Voelter, Der Ursprung des Donatismus, S. 191 f.

Kirche zu entreissen, von diesen zurückgeschlagen wurde. Denn der Berichterstatter denkt offenbar an die bei dem Blutbade umgekommenen und in der Kirche bestatteten Donatisten. Diesen würde aber schwerlich die Beisetzung in dem Gotteshause zu Teil geworden sein, wenn dasselbe damals in die Gewalt der Katholiken gekommen wäre.

Doch ist es überhaupt unwahrscheinlich, dass sich das genannte Gebäude, welches nach Victors Bericht die Hauptkirche gewesen sein muss, im Besitze der Donatisten befand. Das wäre von den Katholiken sicher besonders hervorgehoben worden. Auch folgt, was den Ausschlag geben dürfte, aus dem Berichte des Bischofs Optatus[1]), dass sich die Synode, welche bei Ausbruch des Donatistenstreites durch Secundus von Tigisis nach Karthago berufen wurde, nicht in der Kathedrale versammeln konnte, weil die Basilika, d. h. doch wohl die Hauptkirche, von Cäcilian und seinem Anhange besetzt gehalten wurde.

An zweiter Stelle wird die Basilica Major genannt, in welcher sich die Gräber der Perpetua und Felicitas befanden. Es ist nicht unmöglich, dass es, nur unter einer anderen Bezeichnung, dieselbe Kirche war, wie die eben beschriebene. Zwar spricht Victor von Vita kurz hinter einander (I,3 u. I,6) von beiden Gebäuden unter verschiedenen Benennungen, aber doch so, dass eine Identität nicht ausgeschlossen ist. Es handelt sich nämlich jedesmal um die gewaltsame Aneignung mehrerer katholischer Gotteshäuser durch die Vandalen. Das eine Mal ist nun das zuerst angeführte als „basilica maior, ubi corpora sanctarum martyrum Perpetuae atque Felicitatis sepulta sunt", das andere Mal als „ecclesia nomine Restituta, in qua semper episcopi commanebant" bezeichnet. — Auf Grund der neueren inschriftlichen Funde, welche in Karthago gemacht worden sind, ist auch Delattre für die Identität beider Kirchen.[2])

Durch ihre Grösse müssen sich ferner zu ihrer Zeit die Faustuskirche und die Basilica Novarum ausgezeichnet haben.

Als nämlich infolge der im Jahre 455 unternommenen Plünderungsfahrt Geiserichs viele römische Gefangene nach Karthago gekommen waren, kaufte der Bischof Deogratias[3]) eine grosse Anzahl derselben los und brachte sie zunächst in den genannten beiden Kirchen unter. Es wird dies ausdrücklich von Victor von Vita damit begründet, dass man keine anderen Örtlichkeiten hatte, welche eine so grosse Menge hätten fassen können.[4])

Die Faustuskirche ist noch für die Mitte des 6. Jahrhunderts nachweisbar, zu welcher Zeit sie in einem Synodalschreiben des karthagischen Bischofs Reparatus an den römischen Bischof Johannes II. erwähnt wird.[5])

---

[1]) De schismate Donatistarum I, 19.

[2]) Recueil pp. de Constantine 1888/9, S. 149 u. 312.

[3]) Derselbe hatte ein Jahr zuvor in der Faustuskirche die bischöfl. Weihe empfangen. Chron. Prosp. Aquit. bei Migne, LI S. 603.

[4]) Petschenig (Vict. Vit.), S. 12.

[5]) Hardouin II, 1154.

Die Neue Kirche (basilica Novarum) aber war eine der ältesten von den Kirchen zu Karthago. Sie wird bereits zu Anfang des vierten Jahrhunderts vom Bischof Mensurius von Karthago genannt.[1])

Einem sonst unbekannten Märtyrer war die Agileuskirche geweiht. Sie wurde auf Befehl des Vandalenkönigs Guntamund mit dem zu ihr gehörigen Begräbnisplatze den Katholiken, welchen sie vorher genommen worden war, zurückgegeben.[2]) In ihr fand ferner auf Befehl des Königs Hilderich die Ordination des katholischen Bischofs Bonifacius statt, der dann im Sekretariat dieser Kirche am 5. Februar 525[3]) eine Kirchenversammlung abhielt. Man darf daraus schliessen, dass sich auch Hilderich aus Scheu vor seinen arianischen Vandalen zunächst mit der Überlassung dieser einen Kirche[4]) begnügt und den Katholiken jedenfalls die Restitutakirche noch nicht wieder zurückgegeben hatte.

An eine montanistische Sekte aus der Zeit Tertullians erinnert die Kirche der Tertullianisten, welche bei dem Übertritte der Mehrzahl jener Vereinigung an die Katholiken zurückfiel.[5])

Dazu kommen einige Kirchen, welche gleich der erwähnten Agileuskirche dem Andenken verschiedener Märtyrer geweiht waren, so namentlich die Basilika der Scilitanischen Märtyrer und der Celerina.[6])

Auch die Basilika der h. Prima[7]), sowie die Theoprepia-[8]) und die Tricillenkirche (basilica Tricillarum)[9]) und ein dem Julianus[10]) geweihtes Heiligtum dürfen dazu gerechnet werden. Die Kirche der h. Prima wurde aber erst unter Justinian erbaut, ebenso auch, wie Prokop berichtet, eine der Maria geweihte Basilika, welche in dem Palaste errichtet wurde.[11]) Dieselbe ist von der Palastkirche zu unterscheiden, welche Prokop im zweiten Buche seines Vandalenkrieges erwähnt.[12])

Auf die Zeit ihrer Erbauung weisen schon durch ihre Namen die Basiliken des Gratianus[13]), des Theodosius[14]) und des Honorius.[15])

---

[1]) Aug. Brevic. coll. d. III. c. 18.

[2]) Append. ad. chron. S. Prosperi Aquit. (Migne, t. LI, S. 606).

[3]) Morcelli, Afr. chr. I, 49. III, 259. Hefele, Konsiliengesch.[2] II, 711; während die Acta S S. (Octobris t. VII pars prior zum 15. Oct.) das Jahr 524 als das zweite Regierungsjahr Hilderichs angeben. Nun starb Thrasamund erst am 18. Mai 523, der 5. Februar des zweiten Regierungsjahres des Hilderich fiel darnach in das Jahr 525.

[4]) Vgl. auch Vita Fulgentii Ruspensis (Migne, t. LXV, 118 ff.), cap. 29.

[5]) Aug. Liber de haer. ad. Quodvultd. LXXXVI.

[6]) Vict. Vit. hist. pers. Afr. prov. I, 9 (Petschenig S. 5).

[7]) Procop. de aedif. Just. VI, 5 (Dindorf, III, 339).

[8]) Morcelli, Afr. christ. I, 49.

[9]) Flori Diac. expos. in ep. ad Ephes. cap. III. Aug. Sermo LIII (ed. Ben. Antw. MDCC, t. V, S. 218) not. a.

[10]) Leontius Abbas in vita Gregorii Agrigenti (Morcelli I, 49).

[11]) a. a. O.

[12]) Cap. 14 (Dindorf, I, 474).

[13]) Aug. Sermo CLVI (c. l. S. 521).

[14]) Morcelli, a. a. O.

[15]) Aug. Sermo CLXIII (c. l. S. 546).

Unter den vorstädtischen Kirchen befanden sich eine Peters-[1]) und eine Paulskirche[2]), sowie eine nicht näher bezeichnete Basilika der zweiten Region, in welcher im fünften Jahrhundert unter dem Vorsitze des Bischofs Aurelius mehrere Synoden abgehalten wurden.[3])

Vor den Thoren lagen auch zwei dem Bischof Cyprian geweihte Kirchen, von welchen die eine über seiner Todesstätte errichtet war, während die andere an einem Orte, welcher Mappalia genannt wurde, sein Grab umschloss. Die Lage dieser beiden Kirchen lässt sich noch annähernd bestimmen. Es wird nämlich berichtet, dass Cyprian, der sich seit seiner Rückkehr aus dem Orte seiner Verbannung auf Befehl des Proconsuls in seinen Gärten aufhielt, am Tage vor seiner Aburteilung nach einem zwischen Venerea und Salutaria gelegenen Vicus des Saturn gebracht wurde. Ob Venerea und Salutaria Stadtteile oder, wie Beulé[4]) meint, die Plätze waren, auf welchen die Tempel der Juno Cälestis und des Äskulap standen, lässt sich nicht mehr entscheiden. Doch wird berichtet, dass sich jener Vicus ein Stadium von der Wohnung des Proconsuls befand, welcher vor der Stadt zur Herstellung seiner Gesundheit Aufenthalt genommen hatte. Dazu wird die Gegend, in welche man den Bischof brachte, und in deren Nähe sich auch seine Richtstätte, der ager Sexti, befand, gleichfalls als eine Örtlichkeit „Sexti" bezeichnet[5]), vielleicht so genannt, weil sie bei dem sechsten Meilensteine vor der Stadt lag. Da nun die Begräbnisstätte, welche offenbar nicht allzuweit davon entfernt war, nach den Akten in der Nähe der Piscinen lag[6]), so lässt sich daraus schliessen, dass auch der damalige Aufenthaltsort des Proconsuls und die Richtstätte des Bischofs nicht weit von den Piscinen lagen. Wir werden daher mit Tissot[7]) annehmen dürfen, dass sich die beiden erwähnten Kirchen in der Nähe der Cisternen von Maâlka oder Malga befanden, und dass der heute von dort nach Sidi-Bu-Said führende Weg die alte via Mappaliensis ist (Siehe d. beigegeb. Stadtplan).

Schliesslich sei ausser einem Diaconium[8]) noch zweier Klöster Erwähnung gethan, von welchen Victor und Prokop berichten. Das eine wird als monasterium Biguae[9]) bezeichnet und gehörte zur Celerina-Kirche. Das zweite wurde unter Justinian beim Hafen Mandracium erbaut.[10]) Es diente zur Be-

[1]) Aug. Sermo XV.

[2]) Morcelli, I, 49.

[3]) Aug. opp. t. IX. Append. S. 44 u. 46; Cod. can. eccl. afr. I, 388 f. Auf die Einteilung in Regionen weist nach Delattre (Recueil de Const. XXV, S. 358) voraussichtl. auch d. v. ihm unter n. 502 veröffentl. Inschrift: Quodvult

DEVS IN PA

CE R S (regionis secundae).

[4]) Nachgrabungen, S. 9 ff.

[5]) Acta procons. 2 (Hartel, Cypr. III, p. CXI).

[6]) a. a. O. 5 (Hartel, p. CXIII).

[7]) Géographie comp. I, 660.

[8]) Tissot, a. a. O.

[9]) Petschenig (Vict. Vit.), S. 114.

[10]) De aedif. Just. VI, 5. Beulé, Nachgr. S. 74.

festigung des genannten Hafens und ist wohl derselbe Bau, der als Turm des Abu Soleiman vorkommt, da Soleiman die arabische Form für Salomo ist, welcher das Kloster einst erbaut hatte.

Noch wichtiger fast, als die schriftlichen Überlieferungen über die genannten kirchlichen Gebäude, sind die Ergebnisse der von Delattre geleiteten Ausgrabungen.

Schon Beulé, welcher in seinen Nachgrabungen die numidische Totenstadt am Dschebel-Khawi im Norden von Karthago beschrieben hat, war auf die Gegend aufmerksam geworden, deren Mittelpunkt einst der nördlich von Byrsa, der Akropolis von Karthago, gelegene Hügel mit dem Tempelbezirke der Juno Cälestis bildete, und hatte auf sie als den Fundort zahlreicher christlicher Inschriften und Lampen hingewiesen.

Als im Jahre 421 der Tempel der Juno Cälestis, deren Kultus sich nach Augustin[1]) und Salvian[2]) auch bei den Christen mit grosser Zähigkeit erhalten hatte, niedergerissen wurde, nachdem Bischof Aurelius bereits früher feierlich von ihm Besitz ergriffen und seine Kathedra daselbst aufgestellt hatte, verwandelte man die Stätte in einen Begräbnisplatz.[3]) Derselbe kam vielleicht gerade um der früheren Bedeutung des Ortes willen in besondere Aufnahme, nach Beulés Ansicht, weil die Christen dadurch dem überwundenen Heidentum in recht auffallender Weise Hohn sprechen wollten.

Ausser zwei heidnischen Begräbnisanlagen, in welchen kaiserliche Beamte bestattet worden sind, hat nun Delattre an der nordwestlichen Stadtmauer bei den Cisternen von Maâlka auch eine christliche entdeckt, die sich an eine basilikale Anlage grössten Stiles angeschlossen und derselben als Hof oder Vorplatz gedient zu haben scheint. Der Name dieser Anlage hat sich bei den Eingeborenen noch in der überlieferten Bezeichnung des Ortes als Damus-el-Karita (domus caritatis) erhalten.

Es war eine 65 Meter lange und 45 Meter breite Kirche, mit welcher ein halbkreisförmiger Platz verbunden war, an dessen Mauer sich ein $3^1/_2$ Meter breiter Säulengang lehnte. Die Form des Gebäudes, ein Rechteck mit einer Apsis, entsprach der allgemeinen Form der Basiliken jener Zeit. An Grösse und Pracht aber scheint diese Basilika alle andern afrikanischen Kirchen übertroffen zu haben. Während jene nämlich höchstens drei Schiffe besassen, zählte diese deren neun. Mehr als hundert Säulen aus Granit und Marmor, deren Kapitäle man zum Teil noch neben ihren Basen gefunden hat, geben Zeugnis von einem Prachtbau ersten Ranges, wie ein solcher erst nach dem Friedensschlusse mit dem römischen Staate aufgeführt werden konnte. Man sieht noch die Stellen, an welchen sich der Altar, das Eingangsthor, der Transept, die Schranken und die Taufkapelle befanden. Da, wo das Hauptschiff in die

---

[1]) De civit. dei, II, 4.

[2]) De gubernat. dei, VIII. cap. II (Pauly, S. 195).

[3]) De promissionibus et praedictionibus, III, 38 (Migne, LI, 835).

Apsis überging, fanden sich mehrere kleine Säulen, die wohl zum Ciborium des Altars gehört hatten, ebenso Bruchstücke des Marmorgitters, welches einst den Chorraum abschloss. Ein Stück davon enthält die Inschrift:[1])

MARTIALIS
. . . I CANCELLOS A

welche nach DE ROSSI noch dem dritten Jahrhundert angehören könnte.

Der Boden der Basilika war mit zahllosen Gräbern angefüllt. Die bis zu $2^1/_2$ Meter in die Tiefe geführten Nachgrabungen haben eine reiche Ausbeute an Sarkophag-Trümmern, Basreliefs und Grabschriften geliefert. Es finden sich auf diesen Reliefs die bekannten Darstellungen des guten Hirten, der Brotvermehrung, des ersten Menschenpaares u. a a.

Eine besondere Erwähnung verdient darunter die Darstellung der Epiphanie. Auf einem Sessel sitzt Maria mit dem Kinde; hinter ihr steht ein Mann, dessen erhobene Rechte offenbar auf den Stern hinweisen soll, während im Vordergrunde die Abgesandten des Morgenlandes erscheinen, welche von einem Engel zum Nähertreten eingeladen werden. Die Zeichnung der Gestalten und Gewänder ist eine so edle, dass das Werk der besten Zeit der Sarkophag-Skulptur, d. i. dem ersten Abschnitte des vierten Jahrhunderts, zugeschrieben werden darf.[2])

Zählen die Bruchstücke der Sarkophage und Basreliefs nach hunderten, so konnte DELATTRE die Anzahl der Grabschriften vor mehreren Jahren schon auf 6000 schätzen. Er hat davon in den Jahrgängen XXIV[3]) und XXV[4]) der Recueil de Constantine eine grosse Anzahl veröffentlicht. Dieselben lassen erkennen, dass die Basilika, diese Bezeichnung findet sich noch auf der ersten der von DELATTRE mitgeteilten Inschriften: . . . . . NE
. . . . BASILICAS
zu den ersten und namentlich auch für den Klerus bestimmten Begräbnisstätten des christlichen Karthagos gehört haben muss. Leider ist auf den Grabschriften der hier beigesetzten Bischöfe kein Name unversehrt erhalten geblieben. Auf n. 10: VS·EPISC·ECLES lesen wir nur noch die beiden letzten Buchstaben des ehemaligen Bischofsnamens. Auch enthielt die Kirche eine Reihe von Presbyter- und Diakonengräbern, sowie Grabschriften aus dem niederen Klerus.

Die Grabschrift eines auch sonst bekannten Klerikers vermutet DELATTRE in dem Titel des Presbyters Gaudiosus, welchen er in n. 154 des Jahrganges XXV (1888/9) der Receuil de Constantine anführt:

GaVDIOSVS^{v} pre SBYTE r / / /

Er hält ihn für denselben, wie den, welcher im Jahre 525 bei Gelegenheit eines karthagischen Konzils als Diakon erwähnt wird.

---

[1]) Recueil de Const. 1886/7, S. 39 ff. unter n. 2.

[2]) Bullett. di arch. cr. 1881, S. 125 ff., 1884/5, S. 44 ff. Recueil de Const. 1886/7, S. 37 ff.

[3]) 1886/7.

[4]) 1888/9.

Auf das 4. oder 5. Jahrhundert weist durch den Namen des Kaisers Valentinian n. 25 der Inschriften:

Pro feliciTATE TEMporum
BEATORVM imperaTORVM nostro-
rum . . . . vaLENTINIANI . . . .

Da von mehreren Kaisern in derselben die Rede ist, so fällt die Inschrift, die sich auf die Erbauung oder Einweihung der Kirche bezogen haben mag, entweder in die Zeit von 364 bis 392, oder von 425 bis 450.

Von welcher der zahlreichen hauptstädtischen Kirchen, die oben in der Übersicht angeführt wurden, die vorhandenen Trümmer stammen, lässt sich aus den zu Tage geförderten Inschriften jetzt ebenfalls mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit feststellen.

Schon die Bedeutung, welche diese Basilika, ihrer Grösse und prachtvollen Ausführung nach zu schliessen, gehabt haben muss, sowie der Umstand, dass in derselben eine Anzahl Bischöfe beigesetzt waren, müssen uns an die bischöfliche Kathedrale selbst denken lassen, d. i. an die Restitutakirche, die, wie wir sahen, voraussichtlich dieselbe war, wie die Basilica Major. Es würde sich dann auch die Bezeichnung Restitutakirche sehr gut durch die Annahme erklären, dass die Kirche, welche ursprünglich in bescheideneren Verhältnissen errichtet war, späterhin durch einen Neu- oder Umbau zu einer Prachtbasilika erweitert wurde. Man darf annehmen, dass dies nicht lange vor dem Jahre 390 geschah, in welchem Jahre die Kirche mit dem Doppelnamen Basilica Perpetua Restituta vorkommt. Späterhin wurde dann der ursprüngliche Name Perpetuakirche, wie man annehmen müsste, ganz und gar durch die neue Bezeichnung Restitutakirche verdrängt.

Dass wir uns bei dieser von Delattre erforschten Basilika im Bezirke der alten Restitutakirche befinden, scheint in glänzender Weise durch eine Inschrift bestätigt zu werden, welche in n. 149 der von jenem Archäologen veröffentlichten Inschriften vorliegt:

IN IS PRED (= in his praediis)
RESTITV

Dieselbe wurde in den Ausgrabungen einer Taufkapelle gefunden, welche zu jener Basilika gehörte. Ebenso möchte Delattre das an dem gleichen Orte gefundene Bruchstück n. 150:

/ / / EST / / / in „RESTITVTA“

vervollständigen, zumal die Buchstaben Spuren tragen, welche auf eine ursprüngliche Auslegung mit Metall hinweisen und an die Inschrift erinnern, welche Bischof Aurelius an die Vorderseite des Tempels der Juno Cälestis setzen liess.[1]) Auch die in der Nähe der Basilika aufgefundenen Baulichkeiten sprechen dafür, dass es sich hier um einen Boden handelt, welcher seit langer Zeit im Besitz der christlichen Gemeinde war.

[1]) De prom. et praed. III, 38 (Migne t. LI, S. 835). Recueil de Const. XXV (1888/9), S. 281.

An der äusseren Wölbung des halbkreisförmigen Vorplatzes, welcher gleich der Basilika mit zahlreichen Gräbern angefüllt war, befand sich nämlich einst eine kleinere Kapelle mit drei Ausbauten, eine sogenannte cella trichora, deren Wände mit Marmorplatten von verschiedener Farbe belegt waren, während die Decken, nach den vorhandenen Stücken, die herabgefallen sind, zu schliessen, einen reichen Mosaikschmuck besassen. An den erwähnten Ausbauten der Kapelle erkennt man noch die Standorte der Sarkophage, welche voraussichtlich Gebeine von Märtyrern enthielten, und über welchen sich einst der Sitte gemäss die Altäre erhoben.

Ausser diesen beiden Gebäuden, von welchen das letztere offenbar das ältere war, und zwar zwischen den beiden Eingängen derselben, also gerade in der Mitte des Vorplatzes, ist ferner ein achteckiger Unterbau aufgefunden worden, welcher einen Durchmesser von 2,83 Metern hat und von einem Gitter umgeben war. Der daneben befindliche Brunnen, sowie das Mosaik eines Kreuzes, dessen vier Arme aus vier einem Kreise zustrebenden Fischen bestehen, lassen in dem Gebäude eine Taufkapelle erkennen. Es ist dieselbe, bei welchen die beiden letzterwähnten Inschriften gefunden wurden. Auch ein nahe dabei gefundener Krug, welcher an seiner Verengerung mit einem Kreuze und zwei zu beiden Seiten desselben abgebildeten Fischen, sowie dem symbolischen Abc verziert ist[1]), spricht dafür, dass sich hier eine Taufkapelle befand.

Unter den in der grossen Basilika gefundenen Inschriften sei hier noch die Grabschrift eines gewissen Dalmatius erwähnt: [2])

DALMATIVS IN PA
CE TE(=et) PARADISSV
FIDELIS IN DEO
VIXIT ANNIS

Dieselbe ist durch den Hinweis auf das Paradies bemerkenswert. Während die Formel fidelis in pace auf den hier gefundenen Grabschriften besonders häufig ist und ausdrückt, dass die darunter Bestatteten im Frieden der Kirche, d. i. als treue Katholiken, gestorben sind, ist hier in pace durch den Zusatz et paradis(s)u von fidelis getrennt und deshalb, wie in der Verbindung dormit oder requiescit in pace, auf den Frieden der Seligkeit zu beziehen. Dafür spricht auch der sonst äusserst seltene Hinweis auf das Paradies, der wohl in metrischen Inschriften mehrfach vorkommt, in der Prosa aber zumeist durch IN BONO ersetzt worden zu sein scheint.[3])

---

[1]) Bullett. di arch. cr. 1880, tav. VIII u. 1881, S. 125ff.

[2]) Revue archéol. XI (1888), S. 140. Comptes rend. der Acad. des inscr. pp. Jahrg. 1888, S. 46f.

[3]) Eine gallische Inschrift zu Jouarre enthält die Worte: HAEC DEMV. EXVLTAT PARAD . . , in einer anderen aus St. Ambrogio in Mailand findet sich das Gebet für den Vorstorbenen:

OMNIPOTENS DEVS TE DFPRECOR VT
PARADISVM LVCIS POSSIT VIDERE

Ein nicht geringes Interesse gewähren ferner einige karthagische Lampen mit christlichen Zeichen und Abbildungen. Dieselben bereichern die bisher bekannte Bilderreihe (das Opfer Abrahams, Daniel zwischen den Löwen, die drei Männer im Feuerofen, die Magier vor Herodes, Petrus mit dem Kreuze, Jesus auf der Schlange stehend) durch vier neue Darstellungen. Die erste zeigt eine mit dem Pallium bekleidete sitzende Person, deren runder bärtiger Kopf den Gesichtstypus des Apostels Petrus trägt.

Eine zweite bringt einen nackten geflügelten Genius, welcher das aus dem Rho und dem Kreuze gebildete Monogramm in der Hand hält.

Auf einer dritten ist Christus dargestellt, wie er, das Haupt mit einem Nimbus umgeben, den rechten Arm emporhebt, während die Linke einen Schaft hält, der in ein sogen. Pfötchenkreuz endet. Zu seinen Füssen liegen zwei betende Gestalten, wie solche zuweilen auf Sarkophag-Reliefs vorkommen. Eine vierte endlich, welche LE BLANT in den Anfang des sechsten Jahrhunderts setzen möchte, lässt gleichfalls den mit einem Nimbus umgebenen Herrn erkennen, welcher an einem Schafte ein Gemmenkreuz hält und die Schlange unter seine Füsse tritt. So weit enthält diese Lampe eine bereits bekannte Darstellung. Als etwas ganz Neues tritt nun aber noch unterhalb der Schlange die Abbildung des umgekehrten siebenarmigen Leuchters hinzu. Wie haben wir diese Zusammenstellung eines christlichen und jüdischen Symbols zu erklären? LE BLANT glaubt darin den Sieg des Christentums über das Judentum dargestellt zu sehen, wie das der Anschauung der Kirchenväter von dem Untergange der Synagoge entspreche. Es sei, meint er, diese Darstellung des Sieges Christi über das Judentum ein Beweis, dass die gegen die Juden gerichteten Angriffe der christlichen Schriftsteller Afrikas in dem Volke ein Echo gefunden hätten.[1])

Dieser Auffassung entspricht auch die Erklärung DE VOGUÉS, welcher in einer Abhandlung über die Totenstädte von Karthago besonders auf die jüdische Begräbnisstätte von Gamart Bezug genommen hat.[2])

Das Vorkommen des Leuchters in Verbindung mit Schalom oder mit der Formel „in pace" hatte wohl anfangs die Vermutung aufkommen lassen, dass der Leuchter ein den Juden und Christen gemeinsames Symbol gewesen sei. DE VOGUÉ selbst war zuerst dieser Meinung gewesen, hat sie aber dann als nicht haltbar wieder aufgegeben. Durch unsere Lampe, von der er selbst in der genannten Zeitschrift (Tafel VIII, Fig. 33) eine photographische Abbildung gegeben hat, ist dann die Frage vollends für ihn entschieden worden.

Auf Grund dieser letzten Inschrift schlägt LE BLANT für die letzte Zeile des Fragments c. in n. 9271 aus Mauret. Cäsar. folgende Ergänzung vor:

(PARADI)SO LVCIS . . . (P) OSTVLAVIT.

Comptes rendus der Académie des inscr. a. a. O.

[1]) Comptes rendus der Acad. des inscr. et bell. lett. 1888, S. 445 ff.

[2]) Revue archéol. XIII (1889), S. 163 ff. BEULÉ, Nachgrabungen, hat gleichfalls eine Beschreibung des jüdischen Cömeteriums gegeben.

Ebenso wird nun auch von ihm die Gräberstätte von Gamart ausschliesslich der ehemaligen jüdischen Kolonie in Karthago zugewiesen. Doch wird die Möglichkeit offen gelassen, dass einzelne der dortigen Gräber Christen gehört haben könnten, d. h. solchen Juden, die sich dem neuen Glauben zugewendet hatten.

Bestreiten lässt sich diese Möglichkeit nicht, aber der Zusatz in pace ist jedenfalls nichts weniger als ein zwingender Beweis für den christlichen Charakter einer Grabschrift.

Gewiss würde indessen eine solche Vereinigung jüdischer und christlicher Gräber in den jüdischen Kolonieen nur etwa für das erste Jahrhundert angenommen werden können, so lange nämlich der Zusammenhang zwischen den Juden und Christen noch ein einigermassen enger war, und auch der römische Staat die Christen im grossen und ganzen noch als Judensekte betrachtete. Späterhin war das Verhältnis zwischen den beiden Religionsgemeinschaften keineswegs mehr ein solches, dass die Annahme wahrscheinlich ist, es seien Christen auf einem jüdischen Begräbnisplatze beigesetzt worden, zumal längst besondere christliche Friedhöfe bestanden.

Die spätere Feindschaft zwischen den Juden und Christen spricht denn auch wohl dafür, dass LE BLANT und DE VOGUÉ mit ihrer Erklärung des umgestürzten Leuchters auf der in Rede stehenden Lampe das Richtige getroffen haben. Diese Erklärung ist nämlich nicht unbestritten geblieben.

Noch in demselben Bande[1]) der Revue archéologique, in welchem S. 163 ff. der Artikel von DE VOGUÉ steht, wendet sich S. 412 SALOMON REINACH mit Entschiedenheit gegen eine rein christliche Auffassung der Lampe. Er sieht in der Umkehrung des Leuchters nicht ein Zeichen der Überwindung, sondern einfach der Gegenüberstellung. Es sei, wenn man strenge erklären wolle, dargestellt, wie sich nach Matth. V, 17 das neue Gesetz auf das alte stütze. Zur Begründung seiner Ansicht führt REINACH weiter eine andere afrikanische Lampe[2]) an, welche zwei Lämmer auf zwei Gemmenkreuzen stehend zeigt, was von MARTIGNY in geistreicher Weise als Nebeneinanderstellung zweier christlicher Symbole erklärt werde. In ähnlicher Weise sei auch die karthagische Lampe zu deuten, und es werde durch diese Darstellung also der genügende Beweis geliefert, dass zu Karthago ebenso, wie zu Rom, der siebenarmige Leuchter ein christliches Symbol war.

Hätte REINACH mit seiner Behauptung Recht, so würde es doch auffallend sein, dass uns der siebenarmige Leuchter auf christlichen Grabschriften nicht mindestens ebenso oft begegnet, wie etwa der Anker oder der Fisch, während er doch in dem beschränkten Bilderkreise der jüdischen Cömeterien häufig genug erscheint.

KRAUS sagt in seiner R. E.[3]) II, S. 216 in Bezug auf die Darstellung des

---

[1]) XIII (1889).

[2]) Veröffentlicht im Annuaire de Constantine 1862, pl. IX.

[3]) Real-Encyklopädie der christl. Alterthümer.

siebenarmigen Leuchters folgendes: „Ältere Archäologen glaubten, dass er auch auf christlichen Gräbern vorkomme und einen symbolischen Bezug auf Christus, das Licht, den Leuchter der Welt habe. Allein die Denkmäler geben dieser Ansicht nicht Recht, und bis jetzt muss angenommen werden, dass der Kandelaber nur auf jüdischen Monumenten angebracht war, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dass aus dem Judentum herübergekommene Christen sich solcher Denkmäler (Lampen, geschnittener Steine etc.) noch bedienten, sie auch zur Kennzeichnung von Katakombengräbern anwendeten, wodurch sie in die Katakomben gelangt sein können."

Dies ist auch das äusserste Zugeständnis, welches man in Bezug auf das vereinzelte Vorkommen des siebenarmigen Leuchters in den christlichen Cömeterien machen könnte. V. Schultze[1]) ist sogar der Meinung, dass nicht eine bestimmte Absicht, sondern nur der Zufall einige jüdische Lampen in den Besitz der Christen und in die Begräbnisstätten derselben gebracht habe.

Aus einer bei der St. Ludwigskirche aufgefundenen altchristlichen Begräbnisstätte stammt nach der zu n. 10540 im C.I.L. gemachten Bemerkung eine Anzahl verstümmelter Grabschriften, welche in den Nummern 10540 f. und 10543—48 angeführt sind. Sie enthalten zumeist nur den Namen mit der Formel fidelis[2]) in pace oder der Angabe der Lebensjahre. Unter den christlichen Symbolen finden sich ausser den verschiedenen Formen des Monogramms auch Anker, Palme und Vögel. In drei derselben lassen sich die Namen noch einigermassen erkennen, es sind:

10540. AGISILI
FIDELIS In pace

10543. FELICI
TAS EIDE sic
LIS IN PA
CE

10546. PIPERIN
IN PACe vixit an
NOS

Auf ein höheres Alter lassen durch ihre Namen besonders die Nummern:

1085. GRATIOSVS
VITALIS IN PACE

1090. . . . NTIA
VALERIA
CANDIDA
IN PACE

Eph. VII, 202. IVGVRTA IN PACE

schliessen. Nach dem Aufbewahrungsorte zu urteilen wurden sie gleichfalls in der Nähe der St. Ludwigskirche, d. i. auf Byrsa, gefunden. Eben dorthin

---

[1]) Die Katakomben, S. 208.

[2]) Dies war die eigentl. Bezeichnung für einen getauften Christen, während die noch nicht getauften Katechumenen nur Christen genannt wurden. Vgl. Duchesne, Mélanges Renier, S. 160 Anm. 3. u. den can. XLV der Synode von Elvira.

weisen auch die Inschriften:

1086. LOCATA INNO
CA IN PACE
VIXIT ANNIS
XVIIII
☧

u. 1092. ☧ VICTORIna
IN PACE Palmzweig.

welche das älteste Monogramm enthalten, dessen Vorkommen schon in der Zeit vor Constantin so gut wie gesichert ist.[1])

Wichtig ist die Bemerkung von Beulé, welcher zu n. 1086 die Vermutung ausspricht, dass die Inschrift, welche er auf Byrsa gefunden habe, dorthin erst vor langer Zeit gebracht worden sei. Und zwar nennt er Malga (Maâlka), wo er die Stätte des alten Astartetempels annimmt, als den Fundort, von welchem die Inschrift später nach Byrsa kam.[2])

Wir können das nicht nur von dieser, sondern auch von den andern dort gefundenen Inschriften annehmen, da es nach den alten Gesetzen nicht statthaft war, eine Begräbnisstätte mitten in der Stadt, und noch dazu auf der Burg selbst anzulegen. Bestätigen doch, wie wir früher gesehen haben, die vor der Stadt frei gelegten Friedhöfe, dass nach diesem Gesetze auch in Karthago verfahren worden war. Andernfalls müsste man wenigstens annehmen, dass sich auf Byrsa nicht ein Cömeterium, sondern eine Kirche befand, welche gleich der grossen Basilika von Maâlka auch zu Begräbniszwecken benutzt wurde.

Durch das Forttragen der Steinplatten oder durch die Annahme solcher Cömeterialkirchen sind wohl auch die Fundorte mehrerer anderer Inschriften zu erklären, welche uns an das Gestade des Meeres weisen. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass dieselben aus Begräbnisanlagen stammen, welche sich einst auf dieser Seite ausserhalb der Stadtmauer befanden. Dahin gehören die Titel:

1093. VINCENti ////
fIDELIS IN PACe
BER TA EI

1100. BA . IN . PACE . BIXIT
cV KLS AGVSTAS
triangulus tribus sive orbiculis sive punctis adscriptis

1095. VITATI C . F.
IN PACE Palmzweig.

1096. VITATI L . N
IN PACE duae aves vas floribus refertum appetentes

1097. VITA P . R . crux.
IN PACE

[1]) Bullett. di arch. crist. 1888/9, S. 33 ff.
[2]) Beulé, Nachgrabungen in Karthago, S. 111.

Dafür, dass alle jene auf Byrsa und am Gestade gefundenen Inschriften aus dem bei Malga entdeckten oder einem andern daselbst früher vorhandenen christlichen Cömeterium stammten, würde auch n. 1098 sprechen, von der ebenso, wie von n. 1101, auf welcher man nur noch die Worte „pace vixsit" erkennen kann, Malga als Fundort angegeben ist, während die Inschrift ihrem Inhalte und ihrer Form nach:

VITA / / / I.T
IN PACE
vas herbis vel pomis
refertum, cui pasto-
rale pedum adiacet

offenbar zu den Nummern:

1094. VITATICA
IN PACE avis
florem appetens

1099. VITA / / / / P·S
IN PACE arbor
sive crux

und 1095—1097 (cfr. S. 45)

gehört, die nach dem C. I. L. meist am Gestade gefunden wurden. Es bieten diese sechs ziemlich gleichen Grabschriften (1094—1099) der Erklärung einige Schwierigkeit dar.[1])

Der Familienname, welcher sich auf allen sechs Titeln teils vollständig teils verstümmelt findet, scheint Vitas oder, wenn man einen durchgehenden Schreibfehler des Steinmetzen annehmen will, Vitalis, wie in n. 1085, gelautet zu haben. Die Hauptschwierigkeit bereiten aber jedesmal die beiden letzten Buchstaben der ersten Zeile. C. F. und L. N. in 1095 u. 1096 könnten in Caii filio und Lucii nepoti vervollständigt werden. Ebenso könnte in 1098 I. T. in L. F. geändert und Lucii filio gelesen werden. Aber P. R., P. S. (1097 u. 1099) und C. A., wie man in 1094 trennen muss, lassen sich nicht auf gleiche Weise auflösen. Hierfür müsste man an Ausdrücke wie: carissimae animae, patri reverendo und patri suavissimo denken.[2])

Zu den ältesten afrikanischen Titeln überhaupt muss ausser den schon genannten, sowie vielleicht den Nummern 1107—1111, welche nur einzelne Buchstaben mit einem Palmzweige oder dem Kreuze enthalten, auch

---

[1]) DE ROSSI, Spicilegium Solesmense IV, S. 505 ff: De titulis christianianis Carthaginiensibus.

[2]) DE ROSSI denkt, weil sich die Bezeichnung verwandtschaftl. Verhältnisse nicht durchweg anwenden lässt, an ehrende Beiwörter und erklärt C. F = clarissimae feminae, C. A. = carissimae animae, L. V. statt L. N. = landabili viro, L. F. statt L. T. = laudabili feminae, P. S. = patri oder presbytero reverendo. Er stösst sich aber daran, dass man die Bischöfe u. Presbyter vom 5. Jahrh. an wohl V. V. = viros venerabiles u. V. R. = viros reverendos, nie aber patres u. presbyteros reverendos, oder sanctos genannt habe. Doch lassen sich hierfür die Titel 9709, 9634 u. 9703 anführen. In dem ersten wird ein ein Bischof Reparatus „sanctae memoriae pater noster" genannt, während in den beiden andern den Bischöfen Novatus und Vitalianus die Bezeichnung sanctus gegeben ist. Ebenso wird in der anonymen Schrift de promissionibus et praedictionibus (MIGNE, Patrolog. t. LI, S. 835) der Bischof Aurelius „pater" genannt.

n. 1015. DIVO CLAVD(io)
VIVAS IN DEO

gerechnet werden. Es scheint eine ursprünglich heidnische Inschrift, welche dem Kaiser Claudius gewidmet war, von Christen zu einer Grabschrift benutzt worden zu sein. Zeigt auch die Schrift der ersten Zeile ein höheres Alter an, als die der zweiten[1]), so führt doch auch diese mit ihrer kurzen Formel vivas in deo in eine sehr frühe Zeit zurück.

Weiter hinab, nach DE ROSSI[2]) in die Zeit des Kaisers Honorius, weist dagegen n. 1106, welche als Umschrift um ein Kreuz die Worte: In hoc signum semper viv (VIV entweder = VIVAS oder = VINCES) enthält. Sie wurde in den Trümmern einer dem Anscheine nach altchristlichen Kirche gefunden.[3])

Ausserhalb der Hauptstadt haben sich nach den Nummern 1219, 992 und 839 noch in den proconsularischen Ortschaften Septimia Vaga, Mizigita und Turca (Hr. Bu Scha) Reste altchristlicher Kultusstätten erhalten.

So giebt n. 1219 von einer Basilika Nachricht, welche zur Zeit der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian II. zu Septimia Vaga erbaut oder geweiht wurde. Die Leitung dabei scheint der Legat des damaligen Proconsuls und späteren Präfekten Decimius Hilarianus Hilarius, welcher den Namen Lucius Rufinus führte, gehabt zu haben. Die nicht mehr vollständige Inschrift lautet:

dd.d. NNN VALENTE GRATiano ualenti NIANO S
DECIMIVS HILARIANVS HIlarIVS VC PROC prov. afr. iudex sacrarum cogni
TIONVM BASILICAM CVIVS S
DESIDERABAT ORNa TV. A FVNDA mentis . . . . . dedicante
CIO. RVFINO viro clariss IMO. LEGATOSVO

dieselbe könnte sich auch auf eine Profanbasilika beziehen, da nichts auf den kirchlichen Zweck derselben hindeutet, doch lassen der Fundort[4]), es ist die Hauptmoschee des Ortes, und die Zeit der Erbauung auch die Annahme eines kirchlichen Gebäudes als möglich erscheinen.

Die zweite Inschrift (992) stammt aus Mizigita, dem heutigen Duêla. Dort fand der Franzose PEYSSONEL an der Vorderansicht eines anscheinend altchristlichen Gotteshauses einen Stein mit der Inschrift: D(e donis) d(ei) e[t] Cristi fecit Adeodatus.[5])

---

[1]) C. I. L.

[2]) PITRA, Spicilegium Solesmense. IV, S. 593 u. 518.

[3]) Inter congesta aedium rudera, quae vetustae ecclesiae quamdam prae se ferebant imaginem. C. I. L. Ebenso n. 1767 mit „vinces" aus Sicca Veneria.

[4]) Bedjae in moscea principali, quae olim basilica et dicitur fuisse et sine dubio fuit. C. I. L.

[5]) On y voit une église, qui parait avoir appartenu aux anciens chrétiens. Il y reste deux rangs de colonnes, qui soutenaient sa voûte qui, aujourd'hui tombée, laisse tout le temple á découvert. C. I. L. Für die von WILMANNS gebrachte Lesart domum dei et Christi . . . empfiehlt sich besser die oben wiedergegebene, welche HÉRON DE VILLEFOSSE vorschlägt. Vgl. Bullet. trimestr. des antiqu. afr. 1885, S. 189 f.

Von einem Krankenhause oder einer ähnlichen Anstalt, welche sich zu Turca befand, giebt n. 839 Kunde:

HEC PORTA DOMVS EST ECRESIE PATENS PEREGRINIS ET P . . . ALIMENTIS QVE PARVIS α/ω NIMIS ANG . . . . .

= Haec porta domus est ecclesiae patens peregrinis et p[auperibus (?)] alimentisque parvis nimis ang[usto aditu (?)]. Doch ist die Inschrift so gehalten, dass dadurch auch ein Gotteshaus bezeichnet sein könnte, welches dann bildlich als ein Zufluchtsort der Fremden, Armen und Unmündigen geschildert wäre. Dass auch die beiden ziemlich gleich lautenden Märtyrertitel, welche in Tichilla, dem heutigen Testur, gefunden wurden und nach ihrer Schrift jedenfalls schon der christlichen Epoche angehören:

1892.		
SaNCTae TReS, Eph. V, n. 539.		SANTAS TREs
MaXIMa		M A X I M A
D O N a T I L L a		ET ⊿ONATILLA
eT SeCVNDa		s E C V N ⊿A
BONa PVeLLa		BoNA PVELLA
		/ T e F A N U /

aus einem kirchlichen Gebäude stammten, ist zwar nicht nachzuweisen, aber in diesem Falle, da es sich um keine Grabschrift handelt, wohl anzunehmen.[1]) Zum Schlusse sei bei den Denkmälern dieser Provinz noch darauf hingewiesen, dass die Mosaike von Hammam-Lif, welche der Franzose de Prudhomme 15 Km. südöstlich von Tunis am Meeresufer entdeckte, und auf welchen man durch falsche Lesart neben dem siebenarmigen Leuchter die Buchstaben α und ω zu sehen glaubte, lediglich jüdischen Ursprunges sind. Es war eine Synagoge, wie dies durch die Hauptinschrift, welche sich in dem Fussboden des 9 Mt. langen und 4 Mt. breiten Hauptraumes befand, und durch die Erwähnung des ARCOSINAGOGVS in einer Inschrift der sich daran anschliessenden Halle bestätigt wird. Die in einer dritten Inschrift genannten instrumenta, welche man für Bezeichnungen des Alten und Neuen Testaments gehalten hatte, würden also nur das Alte Testament, d. h. die Gesetzesrollen, bedeuten können; ebenso würde den Abbildungen des Fisches und Brotes, welche bezeugt werden, kein christlicher Sinn untergelegt werden dürfen.[2])

2. Byzacena.

Nicht minder reich, als die Proconsularis-Zeugitana mit der Provinzial-Hauptstadt, ja im Verhältnisse noch reicher an Spuren der hier einst blühenden christlichen Kirche ist die südlich sich anschliessende Provinz Byzacena.

---

[1]) Unter mehreren an demselben Orte gefundenen Grabschriften zeichnen sich n. 1391. IGNICIA DVICIS
IN PACE
durch ihr einfaches Formular u. n. 1898 durch das älteste Monogramm (☧) aus.

[2]) Siehe Eph. epigr. V, n. 1222 u. die Berichtigungen dazu in der Revue archéol. 1883, S. 157 ff. 222. 226. 1884, S. 73—75.

Schon das C. I. L. brachte wichtige Mitteilungen über mehrere in Ammädara ausgegrabene Kirchen und Inschriften.

Seit der Zeit sind insbesondere durch die Forschungsreise, welche die französischen Archäologen Saladin und Cagnat von November 1882 bis April 1883 in Tunis gemacht haben, eine Reihe neuer und zumteil höchst interessanter Funde gemacht worden. Namentlich verdienen die zu Ammädara, Sufetula, Lepti Minus (Lamta) und Taparura (Sfâkes) eine besondere Erwähnung.

An der Spitze aller Städte dieser Provinz stand durch die Zahl ihrer Kirchen unzweifelhaft die Stadt Ammädara (Heidra oder Hidra). Wilmanns (C. I. L. VIII, S. 63ff.) wollte daselbst die Spuren von nicht weniger als fünf christlichen Basiliken aufgefunden haben.

Auch Saladin verzeichnet für Ammädara vier bis fünf christliche Kirchen. Ferner erwähnt er einen grossen mit zahlreichen Säulenresten geschmückten Bau, in welchem er eine (christliche?) Basilika vermutet, sowie ein anderes Gebäude aus der christlichen Zeit, welches er seiner Bauart nach zusammen mit mehreren von den Kirchen dem vierten Jahrhundert zusprechen möchte, während die grosse auch von Wilmanns beschriebene Basilika der Vandalenzeit, und eine kleinere Kirche in der Citadelle der byzantinischen Zeit angehört.

Zu den ältesten dieser Kirchen darf wohl die 10 Meter lange und 5 Meter breite Cella gerechnet werden, welche nach dem Titel 10515:[1])

HIC HABENTVR
MEMORIE SACRVM
PANTALEONTI
IVNANIE CoMITV

dem Märtyrer Pantaleon und seinen Genossen gewidmet war, deren Reliquien unter dem Altar derselben aufbewahrt wurden. Grösser als diese und besonders durch zwei Inschriften wichtig, welche in ihr gefunden worden sind, ist die von Wilmanns C. I. L. S. 63 erwähnte und von Saladin[2]) näher beschriebene Basilika, welche in der Nähe des Theaters stand. Es war eine dreischiffige Kirche von 16,58 Metern Länge und 7 Metern Breite, doch ohne Apsis. Das Hauptschiff wurde von den Seitenschiffen durch Säulen geschieden, von welchen die Basen bis auf drei noch vorhanden sind. Nach dem von Saladin gegebenen Grundrisse waren es auf jeder Seite zwölf Säulen.

Zur Bestimmung der Zeit, in welcher die Kirche vielfach zur Beisetzung Verstorbener benutzt wurde, und infolgedessen auch für die mutmassliche Zeit der Erbauung sind die Grabschriften wichtig, welche den Fussboden bedeckten. Dieselben enthalten zumeist die reine Indictionsangabe und weisen dadurch auf das sechste Jahrhundert.[3]) Eine von Cagnat in dem Gebäude entdeckte

[1]) Bullett. di arch. cr. 1877, S. 108 u. tav. IX, n. 2. Die Inschrift ist nach de Rossi zu lesen: Hic habentur memoriae (= reliquiae) sanctorum Pantaleonti, Junani et comitum.

[2]) Archives des missions scientifiques XIII, S. 181.

[3]) Die Zufügung der Consulate unterblieb seit Mitte des VI. Jahrh. de Rossi, Inscript. christianae urbis Romae I, p. XCIX.

Inschrift ist vom 14. Regierungsjahre des Königs Thrasamund (509—510) datiert, während die im C. I. L. unter n. 10516 angeführte Grabschrift des Astius Mustelus gar erst das 4. Jahr des Hilderich (525/26) angiebt. Es ist diese Inschrift:

Palmzw. Monogr.* Palmzw.
ASTIVSMVSTE
LVS FL $\overline{PP}$ CRISTI
ANVS VIXIT AN
NIS LXXII QVIEVIT VII
Id DECEM
BRES ANNO
IIII D N REGIS
ILDIRIX

* P mit wager. Querbalken, darunter l. *A*, r. *ω*. cfr. S. 55 not. 1.

mit welcher die ebendaselbst gefundene n. 450:

Kreis mit Kreuz
u. christl. Zeichen
ASTIVS VINDICIANVS
VC EL FL PP (= vir clarissimus et flamen perpetuus)

verwandt ist, besonders dadurch bemerkenswert, dass sie einem „flamen perpetuus christianus" gesetzt ist.

Es erinnert dieser Titel an den Kultus der Roma und des Augustus, als dessen Heimat namentlich Spanien anzusehen ist, wo dem Vorgehen der Provinzialverbände bald auch die einzelnen Stadtverwaltungen folgten, so dass es sowohl Provinzial-, als auch Municipal-Flamines gab, welchen die Aufsicht über diesen Staatskult und die Veranstaltung der damit verbundenen Opfer und Spiele übertragen war.

An dies Amt, und nicht etwa an ein christliches, hat man auch hier zu denken; das beweisen die Bestimmungen der Synode von Elvira, welche mit Rücksicht auf diejenigen Christen erlassen wurden, welche das Flaminat annahmen. Es ist bei dieser Frage schliesslich gleich, ob wir mit Hefele, Harnack und Dale die Synode von Elvira für die Zeit unmittelbar nach, oder mit Duchesne vor der letzten grossen Verfolgung unter Diocletian ansetzen. Wir wissen, dass die Christen auch schon vor der offiziellen Anerkennung hohe öffentliche Ämter bekleideten, und dass ihnen dies hauptsächlich dadurch möglich wurde, dass die heidnischen Behörden ein Auge zudrückten, wenn sich ein solcher Beamte aus Rücksicht auf seinen christlichen Glauben von heidnischen Opfern u. dergl. zurückhielt. Diese Zurückhaltung war aber bei dem Flaminate, wenn auch nicht unmöglich, so doch sehr schwierig. Auf der andern Seite war es für die Glieder der vornehmen und reichen Familien, auf welche sich schon um der damit verbundenen Aufwendungen willen das Flaminat beschränkte, eine harte Zumutung, nun ganz und gar auf diese Würde, welche im Laufe der Zeit mehr und mehr ihren religiösen Charakter

verloren und einen politischen angenommen hatte, oft auch mit andern Ämtern, wie dem der Duumvirn und Kuratoren verbunden war, zu verzichten. Damit hätten sie nicht nur die Verfolgung der höheren Beamtenlaufbahn aufgeben, sondern auch das Band, welches sie mit ihrer Familie und den Kreisen, welchen sie bisher angehört hatten, verband, lösen müssen.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse verbot denn auch die Kirche nicht geradezu die Annahme des Flaminats von Seite der Christen, sondern traf in den canones 2, 3, 4 und 55 der genannten Synode nur Vorsorge, dass die Inhaber des Flaminats sich vom Opfer u. dergl. fern hielten, wobei auch wieder ein Unterschied zwischen Getauften und Katechumenen gemacht wurde.

Späterhin wurde dann mit der Zurückdrängung des Heidentums die ursprüngliche Amtsbezeichnung der flamines allmählich zu einem inhaltlosen Ehrentitel, welcher in den alten Familien erblich blieb.

Dass wir es hier nur noch mit einem solchen Titel oder doch mit einem aller heidnischen, priesterlichen Funktionen entkleideten Orden zu thun haben, folgt schon aus dem Zusatze perpetuus, während für die Erblichkeit desselben der Umstand spricht, dass die beiden flamines perpetui, welche in den angeführten Inschriften genannt werden, derselben Familie angehörten. Den Zusatz christianus, welchen die eine Inschrift enthält, so unnötig er für diese späte Zeit zu sein scheint, dürfen wir dabei nicht nur als ausdrückliche Bestätigung der Harmlosigkeit des Astius Mustelus ansehen, sondern auch als ein Zeichen dafür, dass der Flamentitel auch damals noch bei den strenger gesinnten Christen Bedenken und Anstoss erregen konnte.[1])

In einem dritten Gebäude ist eine kleine Kirche zu erkennen, deren Apsis sieben runde Nischen hatte, welche von kleinen Säulen unterstützt waren. Auf den Platten der beiden Kapitäle der Mittelnische sind zwei Inschriften erhalten, welche das „Gloria in excelsis" bringen:

n. 462. GLORIA IC EXCEL
SIS $\overline{\text{O}}$ ET IN TE
RRA PAX.

Eph. V, n. 1172. HOMINIB
Palmzw. BONE BOLV Palmzw.
MT ATIS Palmzw.

Zur Linken der Apsis befand sich ein Bau von 6,30 Metern Länge und 2,80 Metern Breite, während das Hauptschiff 13,20 Meter lang und 5,60 Meter breit, die beiden durch Arkaden von demselben getrennten Seitenschiffe aber bei gleicher Länge 2,90 Meter breit waren.

Als eine ehemalige Kirche mit einem Kloster wird von Saladin (S. 179) ein Bau beschrieben, dessen Grundriss er in der angeführten Zeitschrift in Fig. 312 wiedergegeben hat. Die Kirche selbst besass ein Schiff von nahezu

[1]) Zu dieser Frage: de Rossi, Bullett. di arch. cr. 1878, S. 25 ff.; Hefele, Konziliengesch. I², S. 148—157, 179 f.; Dale, The synod of Elvira, S. 22 f. und S. 241 f.; Duchesne, Le concile d'Elvire et les flamines chrétiens (Mélanges Renier, S. 159—174); Harnack, Theol. Literaturz. 1882, S. 562 ff. u. 1888, S. 349. Vgl. die verwandte Inschr. 8348 (aus Cuicul, Num.): Tulius Adeodatus sacerdotalis votum comp (levit), dazu de Rossi a. a. O. u. Hefele S. 179 f.

quadratischer Form (8,38 Meter Länge bei 8,65 Meter Breite). In den vier Ecken desselben erhoben sich vier Säulen, deren Basen sich noch vorgefunden haben. Zur Seite der halbkreisförmigen Apsis, deren Durchmesser 5,38 Meter beträgt, liegen zwei quadratische Räume, während sich an das Schiff zu beiden Seiten zwei sehr niedrig gewölbte Gänge anschliessen. Aus einem 3,30 Meter breiten und 15 Meter langen Vorhofe führen sodann zwei dreistufige Treppen ins Freie. Rechts gelangt man auf diese Weise in ein Atrium von 22,20 Metern Länge und 17,10 Metern Breite. Dasselbe war von einer Säulenhalle in korinthischer Ordnung umgeben, auch befand sich im Vordergrunde des Atriums eine Cisterne.

Damit verlassen wir Ammädara und wenden uns zunächst zu mehreren andern Binnenstädten.

Nicht weit von der Stadt Thala, welche 20 Kilometer nordöstlich von Ammädara liegt, wurde in einem Orte Namens Dar Ali el Hoschani[1]) eine Inschrift gefunden, welche von der Erbauung einer einem Julian[2]) gewidmeten Gedächtniskirche oder memoria durch den Diakon Bicemalos berichtet:

MEMORIA BATI IVLI
ANI
E∩O BI∩EMALo ⊿I
A∩ONVS FE∩I

Eine Kirche neben drei Tempeln aus der römischen Zeit haben die Ausgrabungen einer grösseren Anlage in Sufetula (Sbeitla, Sbitla) zu Tage gefördert. Die Lage der Kirche (bei Saladin a. a. O. S. 64ff.), deren Apsis noch sichtbar ist, und an welche sich einst ein Saal angeschlossen zu haben scheint, spricht dafür, dass dieselbe in einer Zeit erbaut wurde, in welcher einerseits eine Herausforderung des Heidentums nicht mehr zu fürchten war, andrerseits aber auch die Christen etwas darin suchen konnten, ihr Gotteshaus als ein Zeichen des Sieges über das Heidentum neben die Götzentempel zu setzen. Wir dürfen in derselben daher wohl die erste Kirche vermuten, welche an diesem Orte nach dem Friedensschluss mit dem heidnischen Staate und nach den Siegen Constantins erbaut wurde. In eine spätere Zeit, d. i. in die eigentlich christliche Epoche, während er die eben erwähnte noch der vorangehenden zuweist, versetzt Saladin zwei andre Kirchen, deren Reste in Sufetula blossgelegt wurden. In der einen, welche nur von geringer Ausdehnung war, sind noch die Piedestale der Säulen stehen geblieben. In der andern, welche einen bedeutend grösseren Umfang hatte, sind nur noch zwei Nischen der Apsis zu erkennen.

Aus einer von den genannten drei Kirchen stammt voraussichtlich auch die Inschrift Eph. ep. VII, n. 57: HIC DOMVS Kreis mit einf. Kreuze ORATIOnis.

---

[1]) Bullet. de la soc. nat. des antiq. de France, 1889, S. 95. Revue archéol. XIV 1889), S. 169. Vgl. zu „memoria" de Rossi, La capsella argent. afric. S. 26ff.

[2]) Duchesne (Revue arch. a. a. O.) sieht in demselben den Märtyrer Julianus von Antiochien, dessen Kultus von der Kirche dem des Tempels in Daphne bei Antiochien entgegengestellt worden sei.

Von Sufetula wenden wir uns wieder nordwärts und treffen dort in Mactar (Hr. Makter) nicht weit von der Grenze der Zeugitana die Reste einer kleinen Kirche, welche nahe bei einer Quelle erbaut war. Aus ihr stammen die Grabschriften zweier Bischöfe Germanus und Rutilius Eph. VII, 70—71:

70. A ☧ Ω

OLIM DŌ DIGNVS
HIC IN TVMVLO
IACET EPISC · GER
MANVS IN EPISC · VI
AN · X // M · X D / XIIII

71. RVTILIVS · EPISCOP
IN · EP · VIX · ANN · XXIII
M II D X

Etwas älter ist voraussichtlich die gleichfalls in Mactar gefundene Grabschrift eines Pompejus Cercadio:

n. 673. D · M · S
POMPE
IVS · CER
CADIO IN
PACE VIX
sic. ANNIS XV
sic. ϖ E V

welche sich ebenso durch die aus dem heidnischen Formulare herübergenommene Eingangsformel D · M · S = Diis Manibus Sacrum[1]), wie durch das Zweinamensystem[2]) auszeichnet.

Noch höher hinauf führt durch eine gleich einfache Form und das Dreinamensystem[3]) der aus Hr. el Chima herrührende Grabtitel eines gewissen M. Domitius Antoninus:

n. 748. ☧
M DOMITIVS
ANTONINVS
VICXIT IN PACE
ANIS LXXIII · ET · MEN
SES V Palmzw.

Auch aus dem 12 Kilometer südwestlich von el Chima gelegenen Chusira (Kissera) sind mehrere christliche Inschriften erhalten, von welchen n. 706:

[1]) Vgl. dazu die gründliche Untersuchung von F. Becker: Die heidnische Weiheformel D . M (Diis Manibus sc. Sacrum) auf altchristlichen Grabsteinen, ein Beitrag zur Kenntnis des christlichen Altertums. Gera 1881.

[2]) Dasselbe verschwindet sonst mit dem vierten Jahrhundert (de Rossi, Inscr. chr. I, p. CXII. le Blant, Manuel d'épigraphie chrét. S. 89f)., doch fehlt es auch nicht, wie die Inschriften 670 u. 671 durch die dem fünften Jahrh. angehörende Form des Monogramms beweisen, an späteren Ausnahmen.

[3]) Dasselbe gehört der ältesten Epoche des epigraph. Stiles an und pflegt schon mit dem dritten Jahrh. zu verschwinden, (de Rossi, a. a. O. le Blant a. a. O. S. 19 u. 39), so dass durch diese Inschrift auch die Annahme von dem früheren Vorkommen der ältesten Form des Monogramms eine weitere Bestätigung erhält.

Gloria in excelsis deo et in terra pax, deren Schrift auf das 5. oder 6. Jahrhundert weist, einem kirchlichen Gebäude angehört zu haben scheint, während zwei andere (n. 707 u. Eph. ep. V, n. 1187) aus zumteil unvollständigen Grabschriften bestehen, eine vierte (n. 705) aber nur einzelne verstümmelte Worte bringt.

Vom Binnenlande, in welchem noch an verschiedenen kleineren Orten durch die genannten französischen Forscher in Gräbern und Gebäuderesten die Spuren altchristlichen Gemeindelebens aufgefunden worden sind, wenden wir uns zur Küste.

Hier sind es die beiden Städte Lepti Minus (Lamta) und Taparura (Sfâkes), welche durch die bei ihnen gemachten Funde aus der altchristlichen Zeit in hohem Masse unsre Aufmerksamkeit verdienen.

In Lepti Minus, einer alten Stadt, welche schon vor Tiberius erwähnt wird, haben Saladin und Cagnat bei ihren Ausgrabungen[1]) an zwei Stellen eigenartige Kinder- und Mosaikgräber entdeckt, welche der christlichen Periode angehören. Diese Kindergräber, welche man in ziemlicher Tiefe unter der jetzigen Oberfläche blosslegte, enthalten unter einer Betonschicht von 0,35 Metern Stärke henkellose Vasen oder Krüge von durchschnittlich 0,75 Metern Länge bei einem Durchmesser von 0,30 Metern. Oben befindet sich eine durch einen Deckel verschlossene Öffnung, welche einen Durchmesser von 0,25 Metern hat, während das untere Ende meist in eine Spitze ausläuft. Zur Festlegung bediente man sich eines aus Mörtel und Kieseln gemischten Lagers. Inhaltlich ist die Ausbeute nur eine sehr geringe. Ausser einigen Knochen von Kinderleichen haben diese Thonsärge bisher nichts von Bedeutung geliefert. Da aber in Verbindung mit denselben auch mehrere Mosaikgräber zweifellos christlichen Charakters gefunden wurden, so lässt sich daraus schliessen, dass in ihnen gleichfalls christliche Kinder beigesetzt worden waren, und dass die hier wohnenden Christen die den Eingeborenen eigentümliche Form der Beerdigung auch für sich beibehalten hatten.

Ein noch reicheres Ergebnis lieferten die Ausgrabungen an einer andern Stelle. Man traf dort in einer Tiefe von 1,20 Metern auf eine Anzahl parallel neben und unter einander liegender Gräber. Die erste Reihe derselben lehnte sich gegen eine Mauer von Bruchsteinen, in der man entweder die Reste der Hauptmauer zu sehen hat, welche einst den ganzen Begräbnisplatz umschloss, oder eine besondere Umfriedigung für eine gewisse Anzahl zusammenliegender Gräber. Die noch erhaltenen Skelette lagen auf dem Rücken, der Kopf nach Nordosten gerichtet und ein wenig zur Seite geneigt, die Hände unter dem Körper, die Beine ausgestreckt.

Bei einem Grabe war zum Verschluss ein Stück von einem Schwibbogen benutzt worden, dessen schlechte Arbeit aber auf eine niedrige Epoche deutet. Die obere glatte Seite enthielt das Wort MAVRVSIVS.

---

[1]) Archives des missions scientifiques pp. XIII, S. 14 ff.

Von den Mosaiken, welche die oberen Platten der Mosaikgräber bedeckten, und die teils aus Glas-, teils aus Marmorwürfeln bestanden, ist nur wenig erhalten worden, ebenso sind die Platten meistenteils zerbrochen. Nur das Mosaik vom Grabe eines gewissen Medden ist unversehrt geblieben. Dasselbe zeichnet sich durch eine in reicher Farbenpracht ausgeführte Umrahmung aus, welche die Grabschrift umgiebt. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Eph. ep. V, n. 1167. Monogr.[1]) mit α u. ω.

M E D D E N
IN PACE VI
XIT ANNI
S XXXV :·:
PLVS MIN
RECESSIT
DIE VIII
IDVS :.:
IANVA
RIAS :.:

Die Gräber, welche eine Länge von 1,85 Metern und eine mittlere Breite von 0,65 Metern zeigen, sind aus Steinplatten von 0,08 Metern Dicke gebildet, die auf einer Betonschüttung stehen und oben durch gleiche Platten bedeckt sind. Auf dieser Decke wurde zunächst wieder eine Beton- oder Steinschüttung von 0,40 Metern Stärke aufgetragen, auf welcher schliesslich die Mosaikplatte ruhte.

Aus gleichen Gräbern stammen auch die beiden in Lepti Minus zusammen gefundenen Inschriften der Billatica und des Victor, Eph. ep. V, nn. 1166 a—b:

a	b
+	V I C
BILLA	T O R
T I C A	V I X
V I X I T	I T I N
A N N I S	P A C E
X V I I I	A N N I
P L S M	S XXX
R E Q V I	P M
E B I T	D VIII
IN PACE	K D E
diE VI	C E M
KL · IVLI	H I E R
A S A N	IO ET a. 427
N O X X	A R T
V I I I	ABVRO

[1]) Dasselbe besteht aus dem Buchstaben P, dessen senkr. Balken in der Mitte von einem wagerechten durchschnitten wird, in den beiden dadurch gebildeten unteren Abschnitten steht links α, rechts ω. Es ist später, als das constant. Monogr. (☧) u. gehört

Worauf sich die Zeitbestimmung in 1166a bezieht, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Nach dem Beispiele der Zeitbestimmung im C. I. L. n. 5262 an das 28. Jahr der unter Justinian wieder eroberten Provinz zu denken, würde, da die beiden Inschriften nicht so weit auseinander liegen können, eine zu späte Zeit ergeben. Mommsen denkt deshalb an das 28. Jahr des Kaisers Valentinian III, d. i. an das Jahr 452.

Die beiden bisher beschriebenen Formen der Bestattung finden sich auch vereinzelt in einer interessanten Vereinigung. So sehen wir in dem Grabe des Asterius[1]) zwischen den Beinen des Leichnams zwei jener henkellosen Krugsärge, während in einem andern Grabe der Kopf des Toten auf einer niedrigen und breiten Vase ruht, welche die Form einer Kugel hat.

Verwandt mit diesen thönernen Kindersärgen und offenbar demselben einheimischen Gebrauche angehörend, sind die Krug-Sarkophage (jarre-sarcophages), welche die Ausgrabungen in Taparura (Sfâkes) und an andern Orten[2]) zu Tage gefördert haben. Eine ausführliche und anschauliche Beschreibung der hier gemachten Funde hat der französische Militärarzt Dr. A. Vercoutre in der Revue archéologique vom Jahre 1887 (t. X, S. 28—34 u. S. 180—194) gegeben. Dieselbe bezieht sich auf die Ausgrabungen, welche an zwei Stellen, im Süden und im Norden der Stadt, gemacht worden sind.

Zunächst wurde im Süden ausserhalb der Stadtmauer, wo die Ebene mit kleinen Hügeln bedeckt ist, ausser andern Trümmern und Gegenständen der späteren römischen Zeit, darunter Münzen aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts, ein Bau frei gelegt, welcher sich als eine Taufkapelle zu erkennen gab. Erhalten sind davon noch ein Bassin aus dickem und schlechtem Mauerwerk, eine in das Innere hinabführende Treppe, sowie eine Anzahl Sitze, welche in die Wand hineingearbeitet sind. Das Innere des Bassins ist ganz und gar mit weissem Mosaikwerk ausgelegt, während der Boden desselben auf weissem Grunde ein Kreuz mit gleich langen Armen zeigt, das von Laubwerk umgeben ist. Kreuz und Laubwerk bestehen aus buntem Mosaik.

Nicht weit davon wurde eine Anzahl Skelette ausgegraben, die nur mit einer sehr dünnen Erdschicht bedeckt waren. Ebenso fand man zusammen damit grosse Krüge von gebrannter Erde (de grandes jarres en terre cuite), die zwar immer zerbrochen waren, aber teilweise noch Stücke von menschlichen Knochen enthielten. Ferner wurden grosse Platten derselben Masse zu Tage gefördert, welche 60 Centimeter im Quadrat haben und in roter oder gelblicher Farbe ausgeführt sind. Auf der einen Seite zeigen dieselben ein grosses X, dessen Querbalken zugleich die Diagonalen der Platten bilden. Andre seltenere Platten

haupts. dem 5. u. 6. Jahrh. an. Vgl. le Blant, Manuel d'épigr. chrét. S. 28f.; Künstle, Theol. Quartalschrift 1885, S. 81.

[1]) Siehe Tafel 1.

[2]) Recueil pp. de Constantine 1888/9, S. 270f. Wir erfahren aus diesen von Delattre gemachten Mitteilungen, dass auch Kirchen zur Beisetzung solcher Krugsärge benutzt wurden.

von viel kleinerer Form sind teils auch mit dem X versehen, teils zeigen sie nur grobe, gleichlaufende Streifen.

Gleiche und noch wertvollere Funde wurden in der nördlich von der heutigen Stadt gelegenen Ebene gemacht. Es waren dieselben Krüge und Platten, wie sie die südlich der Stadt angestellten Nachgrabungen ergeben hatten; doch befanden sich diese in einem so guten Zustande, dass man sich an ihnen recht wohl die eigentümliche und merkwürdige Art der Beerdigung vergegenwärtigen kann.

Sollte der Leichnam eines Kindes bestatttet werden, so nahm man einen Krug von etwa einem Meter Höhe, teilte denselben mittelst eines Querschnittes, legte den Leichnam hinein und passte dann die beiden Hälften des Kruges, der wagerecht auf den Boden gelegt wurde, wieder an einander. Um einen möglichst luftdichten Verschluss herzustellen, bedeckte man die Öffnungen, welche infolge ungenauer Verbindung entstanden waren, mit Erde, Steinen und Scherben. Der Hals des Kruges aber wurde durch einen Cementpfropfen verschlossen, welchem man durch eingedrückte Scherben vor der Verhärtung eine grössere Festigkeit zu geben suchte.

Handelte es sich jedoch um die Bestattung eines Erwachsenen, so war ein einzelner Krug dazu natürlich viel zu klein.

Es wurden dann zwischen den obern und untern Teil des zerschnittenen Kruges ein oder mehrere Mittelstücke eines andern Kruges eingeschoben, welche man, ebenso wie bei den Kindersärgen, sorgfältig unter einander zu verbinden suchte. Ein solcher zusammengesetzter Krugsarg erhielt dann das folgende Aussehen:

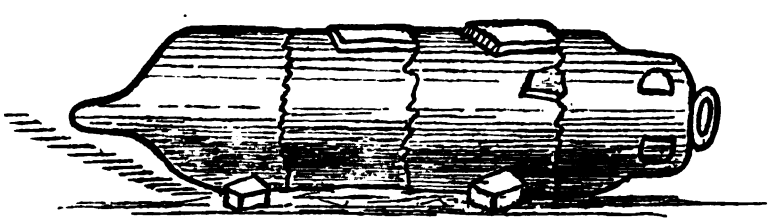

Oft ist über diesen Krug-Sarkophagen noch ein besonderes Schutzdach errichtet. Es wurden zu dem Zwecke jene grossen Platten hergestellt und so an die Längsseiten des Kruges gelehnt, dass sie sich oben zusammenschlossen. Und zwar verwendete man bei Erwachsenen auf jeder Seite drei Platten, während bei den Kindersärgen je zwei genügend waren. Die dreieckigen Öffnungen, welche dadurch bei dem Schutzdache vorne und hinten entstanden, wurden durch die erwähnten kleinen Platten verschlossen. (Siehe die Abbild. S. 58.)

Ausser der Einsargung in den geschilderten Krug-Sarkophagen sind nach den im Süden der Stadt gemachten Ausgrabungen noch zwei andere Bestattungsarten daselbst in Gebrauch gewesen, nämlich die Beisetzung in gemauerten Gewölben und in sogenannten Steintrogsärgen.

Die ersteren, welche in schmalen, gemauerten Höhlen bestehen, sind teils regelmässige, längliche Gewölbe und enthielten in diesem Falle Brettersärge,

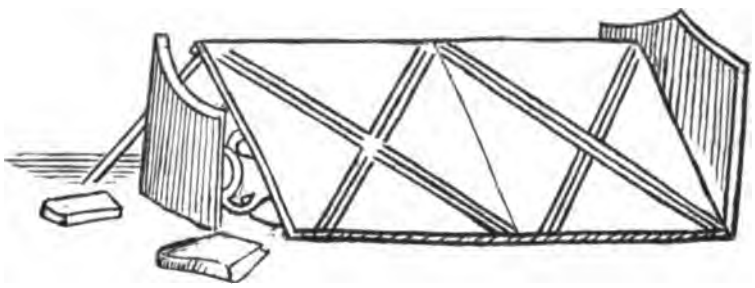

teils haben sie die Gestalt eines dreieckigen Prismas, welches mit kantig geordneten Platten ausgelegt ist, in welchem Raume die Toten ohne weitere Umhüllung in wagerechter Lage auf dem Rücken liegend gefunden wurden.

Oft sind die meist schmucklosen Gräber mit einer cementierten Betonschicht bedeckt, welche in Mosaik oder Marmor Inschriften und Bildwerke enthält.

Von den Mosaikinschriften seien des Beispiels halber die folgenden angeführt:

1. BONE MEMORIAE
ATTIA QVINTVLA
DORMIT IN PACE D
EXII KAL AVG VIXIT
ANNIS XXIII DIES
XXVIIII Monogr. ET horas[1]) ///

2. Chrisme indistinct dans un cercle.
B . M . PRISCIA
NVS FIDELIS
VIXIT ANN
XXX . V DOR
MIBIT IN PA
CE . D . X . K . F
BRVARIAS . ɑ
AD.

3. Chrisme dans une couronne de feuillage.
B . M CRIS
PINA VI
XIT ANNI
S . VIII M X
D . XXIIII(horas)
VI DORM
IT IN PACE
Perdrix rouge a gauche, debout sur une corbeille de fleurs (ou de fruits) qu'elle picote.

4.[2]) BONE MEM
VERN A
VIX AN
D . VII DO

[1]) Das siglum für horas ist ein Kreis mit einem wagerechten Durchmesser. Das vorangehende Monogramm besteht aus einem P mit wagerechtem Querbalken.

[2]) Das ganze Mosaik ist etwa 2 Meter lang; der untere, grössere Teil desselben ist in seinen 4 Ecken mit 4 Dreiecken und in der Mitte mit einem auf der Spitze stehenden Quadrate ornamentiert, dessen Mittelpunkt das angedeutete Monogramm einnimmt.

5. Chrisme (P barré) dans une couronne de feuillage. Perdrix rouge marchant a droite.

BONE ME
M(o)RIE PAV
LINE BIXIT
MEN . III DO
RIN PACE
IN CHRISTO

Es sind das sämtlich Inschriften, von denen voraussichtlich keine über das vierte Jahrhundert zurückführt.

Derselben oder vielleicht einer noch früheren Zeit gehören auch die Inschriften der Marmorplatten an, von denen ich die beiden, welche Vercoutre unter den Nummern 12 u. 13 angeführt hat, mitteile:

12. IVL . MAXIMI
VIXIT . ANNIS
LX . M . V . OR . VI
IN PC

13. ☧ BONE
MEMORIE
BALSAMIV
VI ANNIS
XXX M V

Weit seltener sind die Särge in Trogform. Dieselben sind in einem weichen Steine ausgehauen und mit einem nur wenig gewölbten Deckel versehen. Sie dienten nach dem Befunde mehreren Körpern zugleich zur Aufnahme.

Weder die Krugsärge, noch die Steintrogsärge haben Inschriften.

Alle drei Bestattungsarten scheinen neben einander bestanden zu haben, und zwar weisen die in der Umgebung der Gräber gefundenen Münzen auf den Anfang des vierten Jahrhunderts als auf die Zeit, in welcher diese Begräbnisstätten voraussichtlich angelegt wurden.

Durch die christlichen Inschriften ist aber auch der christliche Charakter dieser Begräbnisanlagen sicher gestellt, und zwar muss man annehmen, dass sowohl die hier, als auch die in Lepti Minus und in den Kirchen gefundenen Thonsärge von christlichen Eingeborenen zur Bestattung ihrer Toten benutzt wurden. Vercoutre ist der Meinung, dass es Christen phönicischer Herkunft waren, welche diesen Brauch hatten. Er weist zu dem Zwecke nach, dass sich Spuren derselben Bestattungsweise auch in andern Ländern finden, in welchen phönicische Niederlassungen bestanden, so namentlich am Isthmus von Suez und in Südgallien.

Es erklärt sich nun auch ein anderer Fund, mit welchem man bisher nichts anzufangen wusste. Eine aus Karthago stammende Scheibe, welche nach Delattre zum Verschluss einer Vase gedient haben muss, und welche

die Inschrift SPES IN DEO trägt, erweist sich uns jetzt als der Kork, welcher einst die Mündung eines der beschriebenen Krugsärge verschloss.[1])

Zweifelhaft ist dagegen die Deutung eines Namens, den man auf dem unversehrten Verschlusse eines Krugsarkophags liest, in welchem sich die Gebeine eines Kindes befanden. Der anscheinend aus weissem Wachse gebildete Pfropfen hat an seiner geglätteten Aussenseite zwei Abdrücke eines und desselben Stempels, und zwar so, dass der linke das erste Drittel des rechten bedeckt. Auf jedem dieser beiden Abdrücke befinden sich zwei konzentrische Kreise, zwischen welchen in regelmässigen Buchstaben das Wort SEVERINVS steht. Es fragt sich, ob dasselbe auf den Toten zu beziehen ist, oder auf den, welcher ihn bestattet hat. Vercoutre entscheidet sich für das letztere. Er denkt an Leute, welche ein Gewerbe daraus machten, Tote in Krügen einzusargen und zu bestatten, und die dann auch ihr Werk mit ihrem Stempel zu versehen pflegten. Da es nicht wahrscheinlich ist, dass man für jeden Toten einen besondern Stempel anfertigte, gebe auch ich dieser Erklärung den Vorzug vor der andern.

Wir haben, was das Gewerbe dieser Leichenbestatter betrifft, eine ähnliche Einrichtung in der Zunft der Fossoren, welche gleichfalls ihr Zeichen in den unterirdischen Begräbnisstätten anzubringen liebten.

An denselben Gebrauch erinnert ferner die Angabe der Werkstätten, welche sich mehrfach, wie wir sehen werden, auf numidischen Inschriften findet.

Schliesslich sei noch einer zweiten Taufkapelle Erwähnung gethan, deren bis zur Höhe von zwei Metern erhaltene Reste auf dem nördlichen Begräbnisplatze blossgelegt worden sind. Es ist ein hohler Bau aus grobem und dickem Mauerwerke, dessen Inneres ein rundes Becken von 1,50 Metern Durchmesser und 0,90 Metern Höhe darstellt. Der obere Rand, welcher entsprechend zurücktritt, bildet eine schmale, kreisförmige Bank, welche an zwei Stellen offen und von sechs Nischen überragt ist. In den Öffnungen, welche an den beiden Enden des von SO. nach NW. gerichteten Durchmessers liegen, erkennt man zwei durch das Mauerwerk gebrochene Treppen, welche bis auf den Grund des Beckens führten, und von denen bei der einen sich noch $4^1/_2$, bei der andern nur noch $2^1/_4$ Stufen erhalten haben. Es sind auffallend schmale Treppen von 0,35 Metern Breite, welche zum Hinabsteigen in das Becken und zum Verlassen desselben dienten. Sie müssen für etwas stärkere Personen ziemlich beschwerlich gewesen sein. Zwischen diesen beiden Treppen befanden sich unmittelbar hinter dem runden Sitze die erwähnten Nischen, drei auf jedem Halbkreise, in welche die auf der Bank Sitzenden den Rücken lehnen konnten, während ihre Beine in das Becken hingen.

Das gesamte Innere dieser Taufkapelle, denn eine solche hat man ohne Zweifel, entsprechend dem auf der südlichen Begräbnisstätte entdeckten, in dem beschriebenen Bau zu erkennen, ist mit Blumen in musivischer Darstellung

---

[1]) Die gleiche Inschrift hat Delattre im Lateranmuseum auf dem Halse einer grossen Amphora gelesen, in der wir nun auch mit Vercoutre einen Krugsarkophag sehen dürfen.

geschmückt. Der Grund des Beckens zeigt ein Kreuz mit gleich langen, rechtwinklig sich schneidenden Armen, von welchen zwei in der Achse der beiden Offnungen liegen. Umgeben ist das Kreuz von einem Kranze, welcher aus farbigen Würfeln hergestellt ist. Zwei schmale Höhlen, welche sich in demselben Bauwerke befinden und gleichfalls Mosaikschmuck besitzen, dienten voraussichtlich als Cisternen und hatten das Becken mit dem nötigen Wasser zu speisen.

Nicht weit von dieser Taufkapelle wurden einige flache Vasen aus rotem Thon, sowie Bruchstücke von christlichen Lampen und eine zerbrochene Glasvase ausgegraben. Letztere hatte äusserst dünne Wände und liess die Gestalt eines um sein oberstes Viertel abgeplatteten Strausseneies erkennen, welches durch fünf kleine Buckel, die seine untere Spitze umgaben, stehend erhalten worden war. Vercoutre schliesst aus den beschriebenen Funden, dass sich an dieser Stelle einst eine christliche Kirche befand, welche von den hier befindlichen Gräbern umgeben war. Dieselbe Annahme müsste man dann auch in Bezug auf die südlich der Stadt gelegene Gräberstätte machen, wo die Verhältnisse die gleichen sind.

Für die vorher erwähnten Werkstätten und Bauhütten (fabricae oder officinae), von welchen die Herstellung der kirchlichen Gebäude geleitet wurde, und womit nach Kraus (R. E. I, S. 473) auch die zur Erhaltung der Kirchen bestimmten Einkünfte und ihre Verwaltungsgebäude bezeichnet wurden, bringt eine in Hr. Beni Hassen, 13 Kilometer südwestlich von Lepti Minus, gefundene Mosaikinschrift ein Beispiel: Eph. epigr. V, n. 1165[1]) u. VII, n. 28.

IC OFICINA LAVRI PLVR
A FACIAS ET MELIO
RA EDIFIceS SI DEVS PR
o NOBIS QVIS CONTRA NOS
cuiVS NOMEN DEVS SCIT BO
tuM soLVIT CVM SVIS
GeoN
FISON
TIGRIS EV
FRATES

In Bezug auf die zuletzt erwähnten vier Paradiesesströme erinnert Villefosse daran, dass die musivische Darstellung derselben häufig sowohl in Basiliken, als auch namentlich in Taufkapellen angetroffen wird. An einen solchen Bau, durch dessen Herstellung von einem Ungenannten ein Gelübde erfüllt wurde, könnte auch hier gedacht werden.

---

[1]) In opere tessellato lapillis atris et rubris alternantibus singulis versibus. Für Zeile 3 giebt vielleicht die Formel: plura faciatis meliora dedicetis aus C. I. L. n. 8510a die Lesart: dedices an die Hand. Eph. epigr. V, ad. n. 1165.

Schliesslich sei noch auf eine altchristliche Begräbnisstätte hingewiesen, welche bei Sullectum, einer Hafenstadt südlich von Lepti Minus, gefunden worden ist und zu der Klasse der, wie es scheint, in Afrika höchst selten vorkommenden unterirdischen Cömeterien gehörte. Doch sind daselbst bisher keine bemerkenswerten Ergebnisse zu Tage gefördert worden.[1])

3. Numidien.

Noch zahlreicher, als in den beiden bisher behandelten Provinzen, sind die Spuren christlichen Lebens in der nach Westen sich anschliessenden Militärprovinz Numidien.

Wie sich erwarten lässt, und wie ein Blick auf die Karte zeigt, folgte die Kirche hier den grossen Militärstrassen, deren Ausgangspunkt das alte Theveste (Tebessa) bildete.

Es war dieser Ort, welcher von den Griechen dem ägyptischen Theben entsprechend ἑκατόμπυλος (hundertthorig) genannt wurde, die Hauptstadt des libyschen Reiches und neben Karthago die zweite Hauptstadt von Nordafrika. Dieselbe lag nicht weit von der proconsularischen Grenze und wurde unter Hadrian durch eine Heerstrasse, welche über Ammädara führte, mit Karthago verbunden.

In Theveste haben wir deshalb auch das vornehmste Eingangsthor für das Vordringen des Christentums in Numidien zu suchen. Von diesem Mittelpunkte aus liefen, das numidische Gebiet durchschneidend, vier grosse Strassenzüge, welche es dem römischen Legaten ermöglichten, die zuweilen unruhigen Völkerschaften im Zaume zu halten. Zu diesem Zwecke sehen wir auch die nach Westen führenden Strassen reicher verzweigt und besiedelt, als die, welche nach Norden und Süden gehen.

Am Nordabhange des Aures befand sich das grosse Heerlager der afrikanischen Besatzung, deren Stamm die dritte kaiserliche Legion bildete. Doch wurde der Garnisonort im Laufe der Zeit gewechselt, wozu voraussichtlich die Rücksicht auf die Verteidigung des Landes den Anlass gab.

So befand sich, vielleicht mit Rücksicht auf die Züge gegen die Garamanten, das Heerlager während des ersten Jahrhunderts in Theveste selbst, um im zweiten weiter nach Westen gegen die Einfälle der Auresbewohner und der Mauren vorgeschoben zu werden.[2])

Ausser diesem Hauptlager waren aber noch zahlreiche Stationen über ganz Numidien zerstreut, auf welchen einzelne Fähnlein die Besatzung bildeten und den Sicherheitsdienst zu versehen hatten.

Wie leicht konnten bei solchen Verhältnissen gerade die Soldaten die Pioniere der neuen Lehre in Numidien werden!

---

[1]) Eph. epigr. VII, S. 9f.

[2]) Vgl. dazu früher (S. 7) in der ersten Untersuchung das über Numidien Gesagte.

Das geschah zuerst vielleicht ohne ihre Absicht dadurch, dass sie die nötigen Verbindungen im Innern des Landes herstellten, dann, je mehr das Christentum in das Heer selbst eindrang, auch durch bewusste Verbreitung desselben.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse können auch wir bei der Betrachtung der archäologischen Funde im allgemeinen den grossen Strassenzügen folgen, welche von Theveste aus das Land durchschnitten. Zunächst nimmt aber unsre Aufmerksamkeit die Stadt Theveste selbst in Anspruch, die sich einst ebenso durch ihre Profan-, wie durch ihre kirchlichen Bauten ausgezeichnet haben muss.

An der Spitze der letzteren steht die Palladiuskirche, in welcher die Titel 1896 und 2009—2013 gefunden wurden. Sie bestand nach Kraus (R. E. I, S. 141) aus einer dreischiffigen Anlage und einem zweistöckigen Anbau mit Klosterzellen.

Nach dem neueren Bericht eines Augenzeugen[1]) hat man die Reste von zwei verschiedenen Kirchen an jener Stelle zu unterscheiden, nämlich einer älteren, grösseren, welche gegen Ende des fünften Jahrhunderts zerstört wurde, und einer jüngeren, kleineren, welche zu den von Justinian erbauten Kirchen gehörte. Ausser fünf oberirdischen Kapellen, unter welchen sich eine Taufkapelle befand, war mit dieser jüngeren Kirche noch eine untere Grabanlage verbunden, in welcher sich mit andern Inschriften auch die Grabschrift des Bischofs Palladius befand, welchem die Kirche ihren Namen verdankt. Von den Inschriften, welche in Mosaik ausgeführt waren, bieten die des Palladius (n. 2009) und des Quodvultdeus (n. 2013) das meiste Interesse. Die erstere (n. 2009) hat folgenden Wortlaut:

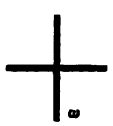

HIC IN PA
CE REQVI
ESCIT SAN
CTE MEMO
sic RE PALLADI
VS EPISC·VI
XIT ANNIS LII
EX QVIBVS
VIXIT IN EPIS
ANNIS XII

Die zweite (n. 2013), welche die Gestalt eines bartlosen jungen Mannes umgiebt, ist verstümmelt und lässt sich etwa noch, wie folgt, ergänzen: hic

[1]) Hyttreck (in den Sitzungsberichten der röm. arch. Ges.), Bullett. di arch. crist. 1882 S. 90 u. 94f.

requ[iescit] . . . . . [Quodvul]tdeu[s[1]) vixit i]n pace an [nos v] menses V dies [XXIIII; nat]us est ann(o) septimo do(mini) n(ostri?) re[gis Guntha] mundi vel [Thrasa] mundi IIII non(as) Februari[as] . . . et recessit ann(o) duodecimo VII Ka[l(endas)] Augustas ora IIII sabbatorum . . . .

In welcher Zeit Palladius den Bischofsstuhl zu Theveste inne hatte, lässt sich nicht mehr bestimmen, da ein Bischof dieses Namens für Theveste nicht bekannt ist. Wir werden aber nicht sehr irren, wenn wir bei ihm an das fünfte Jahrhundert denken. Der mit seiner Grabschrift verbundene Titel 2013 weist nämlich durch die Reste eines Wortes wie Gunthamund oder Thrasamund auf die Jahre 484—513 hin.

An derselben Stelle wurde auch die ungefähr gleichzeitige Inschrift gefunden, welche Cagnat in einem Bericht über eine Mission in Tunis veröffentlicht hat.[2]) Es ist eine Grabschrift aus dem vierzehnten Regierungsjahre des Königs Thrasamund: Quiebit Festa in pace s(ub) d(ie) VII K(a)l(endas) Martias an(n)o

[1]) Namenbildungen wie Adeodatus u. Quodvultdeus treten nach de Rossi (Inscript. christ. urb. Rom. I, p. CXIII) erst mit dem 4. Jahrh. auf. Unsere Inschrift gehört sogar frühestens in das Ende des 5. Jahrh., ebenso wie die mit ihr demselben Mosaik entstammende n. 2022 (Hic requiebit bone memorie Quodvultdeus presb. in pace fidelis vixit annos XXII recessit XVII Ka. Julias). Es wäre deshalb ein merkwürdiges Unicum, wenn die procons. Grabschrift 870, welche noch ganz das heidnische Grabformular enthält u. infolgedessen der vorconst. Zeit zugesprochen werden müsste, sich durch den Namen Quodvultdeus als christliche ausweisen könnte. Ihrer Wichtigkeit wegen sei dieselbe hier angeführt:

PESCENNIA QVODVVLDEVS (sic)
H M · F · BONIS NATALIBVS (honestae memoriae femina.)
NATA · MATRONALITER
NVPTA · VXOR CASTA
MATER PIA GENVIT FILI
OS · III · ETFILIAS · II · VIXIT
ANNIS · XXX · p̄ · VICTORI p̄ = Pescennius oder Pescennia
NA · VIXIT · ANNIS · VII · p
SVNNIVS · VIXIT · ANNIS
III · p̄ · MARCVS VIXIT
ANNIS · II · p̄ · MARCEL
LVS · VIXIT · ANNV · I · p̄ · FO
RTVNATA · VIXIT · ANNIS
XIII · M · VIII · P · MARCEL
LVS / / / CONIVGI DIGNAE
SED ET FILIS · FILIABVS
QVE NOSTRIS ME VI
VO MEMORIAMFECI
OMNIBVS · ESSE · PERENNEM (scil. quam volo.)

Vgl. Künstle, die altchristl. Inschriften Afrikas, in der Theol. Quartalschrift LXVII (1885), S. 75; Morcelli, Afr. chr. II, 91, welcher in der Pescennia Quodvultdeus die christl. Gemahlin des Proconsuls C. Quinctilius Marcellus aus dem Jahre 227 sieht, und de Rossi, Spicilegium Solesm. IV, S. 507, welcher die Inschrift gleichfalls für sehr alt hält.

[2]) Archives des missions scientif. et litt. XII, S. 107 ff.

XIIII d(o)m(ini) r(e)g(is) T(hra)s(a)m(undi). Da Thrasamund im September des Jahres 496 zur Herrschaft gelangte, so ist durch sein vierzehntes Regierungsjahr die Zeit vom September 509 bis zum September 510 bezeichnet.

Ausser dieser Basilika ist noch ein alter, nördlich von der Stadt gelegener, Begräbnisplatz zu erwähnen, welchem die Grabschrift (10641) eines gewissen Teodorus mit der Angabe der vierzehnten Indiction angehört.

Mit demselben Friedhofe hing vielleicht auch das Gebäude zusammen, aus welchem die Grabschrift des Klerikers Liberatus (10640)[1]) erhalten ist.

Sechs neue christliche Inschriften aus Theveste und Umgegend werden in den Comptes rendus der Académie des inscriptions et belles lettres vom Jahre 1890 (t. XVIII), S. 236 angeführt, unter welchen die erste mit dem Hinweis auf einen Märtyrer Calendion die wichtigste ist:

☧
NOMEN MARTV[2])
RIS CALENDIONI
S AIVTES QVI BOT
VM CONPLEBERV
T ☧

Von Theveste aus führen zunächst zwei Strassen in südlicher und südwestlicher Richtung durch die Ausläufer des Aures bis zum Wüstengebiete.

An der ersteren treffen wir die Trümmerstätte von Beger mit dem Epistyle (10664) einer christlichen Kirche. Dasselbe enthält nur einen verschlungenen Namenszug, welcher nach DE ROSSI in Celsi aufzulösen ist.

Längs der zweiten liegen hintereinander die Trümmerstätten von Sid, Magrun, Adjêdj, sowie die Ortschaft Ain Ghorab, alle mit Resten christlicher Bauten. Dieselben scheinen besonders der Klasse der in Afrika häufigen Gedächtniskirchen (memoriae) angehört zu haben. Es waren das Kirchen oder Kapellen, welche dem Andenken einzelner Märtyrer geweiht wurden und entweder die Gräber der Betreffenden selbst, oder wenigstens Reliquien derselben in einer capsella-memoria in sich bargen.[3])

---

[1]) Tebessae rep. a basilica 200 metr. ad septentrionem in opere posita in pavimento atrii quadrati longi metr. 10, lati circiter 4. C. I. L. ad n. 10640.

[2]) In der ersten Zeile sind die drei Buchstaben N M A zusammengezogen. Für die sonst gebräuchliche Formel MEMORIA steht hier die seltene Bezeichnung NOMEN, worunter man wahrscheinlich das Grab oder die Reliquien des Calendion zu verstehen hat. Die Mehrheit NOMINA bringen die beiden Märtyrertitel 5664f aus Ain Regada. Ebenso kommt memoriae für reliquiae in der Inschrift 8632 aus Sitifis vor.

[3]) In der Denkschrift zur Capsella argentea africana (Roma 1889) hat DE ROSSI den Nachweis geführt, dass der Ausdruck memoria in Afrika vielfach speziell von dem Behältnisse der Märtyrerreliquien gebraucht worden ist. Es waren das Kapseln aus mehr oder weniger kostbarem Metall, welche in der Höhlung eines Steins untergebracht und von einer „mensa", d. i. einer steinernen Altarplatte, bedeckt waren. Er führt dafür Aug. De civit. Dei, c. 8 n. 11,12 an, wo es von den Reliquien des Protomartyrs

Dazu gehört der Titel eines unbekannten Heiligen (n. 10701), welcher auf einem Epistyl aus Hr. Sid in der folgenden unvollständigen Form erhalten ist:

IC SEDES SANCTI
IC RECISIO CAVSE
IC IN CRISTO FLOREAT

In der zweiten Zeile ergänzt DE ROSSI (Bullett. di arch. cr. 1878, S. 22—24) zu (h)ic recisio caus(a)e das Wort peccatorum und sieht darin einen gleichen Hinweis, wie in der auf Heiligtümern Italiens und Galliens vorkommenden Formel: huc tristes veniunt et laeti recedunt, oder auch wie in der vorletzten Zeile des nächstfolgenden Titels: hic exaudietur omnis, qui invocat nomen domini dei omnipotentis. (DE ROSSI, La capsella arg. afr. S. 17.)

Damit kommen wir zu dem Märtyrertitel 2220 aus Ain Ghorab, in welchem sich sowohl die Bezeichnnng domus dei, als auch der Ausdruck memoria findet, und der auch sonst in mehrfacher Hinsicht unsere Aufmerksamkeit verdient. Er lautet:

☧ HC DOMVS D̄I NOStri xpi HC AVITATIO SPS SCI Paracleti
+ HC MEMORIA BEATI MARTIRIS DEI CONSVLTI / MEr
+ HC EXAVDIETVR OMNIS Q̄I INVOCAT NOMEN DNI DI OMNIPOTentis
/ VR HOMO MIRARIS D̄O IVBANTE MELIORA VIDEVIS A / / / / XI

Hic domus dei nostri . . . . hic habitatio spiritus sancti Paracleti
Hic memoria beati martiris dei consulti . . . .
Hic exaudietur omnis, qui invocat nomen domini dei omnipotentis
Cur homo miraris deo iubante meliora videbis

Man hatte diesen Titel bisher auf einen Märtyrer Deusconsultus bezogen, ein Name, der freilich in der klassischen und christlichen Nomenklatur nicht nachzuweisen ist.

Stephanus heisst: memoriam martyris Lucillus episcopus populo praecedente atque sequente portabat u. bald darnach: memoriam supradicti martyris Possidius illo advexit episcopus. Ebenso wird in der Schrift De miraculis S. Stephani lib. I, 8 (MIGNE, Patrol. lat. t. XLI, S. 839) ausdrücklich die capsella argentea reliquiarum, manibus sacerdotis ad ecclesiam portata genannt. Dies wird durch eine aus Mauret. Caes. stammende Inschrift bestätigt, welche auf der mensa eines Altars eingegraben ist und von DE ROSSI, wie folgt, gelesen wird: Postulantibus (beneficia) a creatore Deo et Christo memoria(m) sanctorum Petri et Pauli, desiderante (H)onesta matre cum Gratia (sorore?), Petronianus, Cassius et Patricius in hoc tabernaculo pro sua prece posuerunt; ebenso durch eine Inschrift aus Calama in Numidien (CAGNAT, Inscr. inéd. d'Afrique extraites des papiers de Léon Renier n. 361 im Bull. arch. du Comité des travaux hist. 1887, p. 105):

+ HIC
MEMORIA
PRISTINI
ALTARIS+

worauf bei der caps. arg. zu Hr. Zirara noch einmal zurückgekommen werden muss. Vgl. DE ROSSI, La capsella argentea africana, cap. 5.

Ein demselben Märtyrer gewidmeter Titel, welcher aus Taghfaght in der Umgegend von Mascula stammt, lässt in der noch deutlich erkennbaren Silbe MER der zweiten Zeile von n. 2220 den Rest des hier vollkommen erhaltenen Wortes EMERITI sehen. Die im Bulletin de l' Académie d' Hippone No. 8 (1883) veröffentlichte und Eph. epigr. V, n. 674 abgedruckte Inschrift ist folgende:

HIC E
VS . . . .
MEMO
APOSTOLO
BEATI EMERI
TI GLORIOSI
CONSVLTI

Dieselbe ist nach n. 2220 etwa so zu ergänzen: Hic est domus dei hic memoriae apostolorum et beati[1]) etc. Das Wort consultus ist somit eine Amtsbezeichnung und steht für consultus iuris.

Die Persönlichkeit dieses Sachwalters Emeritus lässt sich nicht mehr feststellen. Bekannt ist nur aus der collatio cum Donatistis ein Donatist Emeritus.

In dem Heiligtume, welchem der Titel 2220 angehörte, sieht DE ROSSI ein Gebäude, welches von den Katholiken nach der Vandalenverfolgung erneuert wurde.

In demselben Gebäude, aus welchem diese Inschrift stammt, oder doch in einer nicht weit davon gelegenen und den beiden Apostelfürsten geweihten Kirche befanden sich einst voraussichtlich auch die Titel 10707 und 10708. Es sind zwei Inschriften, welche sich nach einem römischen Gedichte, wie folgt, ergänzen lassen:

10707.[2]) CEDE PRIVS NOMEN noVITATI CEDE VETVSTAS
REGIA LETANtER VOTA DICARE llbET
HAEC PETRI PAVLIQVE SEDES CRISTO iVBENITE RESVRGIT

10708.[3]) VNVm qVESo paRES VNVVM DVO sumit E MVNVS † AECLESIA
VNVS honOR CELEBREt quos hABET VNA FIDES † DOM
preSbyteri taMEN hIC O pus est ET CVRA PROBANTI † TIST

[1]) Vergl. DE ROSSI, La capsella argent. afr. S. 17.

[2]) Coniunxit et restituit DE ROSSI Bull. 1878, p. 14 seq. adhibito titulo dedicato sub pontifice Xysto III (ca. 432—440) Romae in S. Petri ad vincula servato in codicibus duobus Palatino 833 et Virduniensi. Pro v. 3 in epigrammate urbano legitur distichum: HaecPetri Paulique simul nunc nomine signo Xystus apostolicae sedis honore fruens. C. I. L.

[3]) Von DE ROSSI mit der vorangehenden Inschrift nach demselben Gedicht ergänzt. Für v. 3 fährt das städtische Gedicht also fort:

Presbyteri tamen hic labor est et cura Philippi
Postquam Ephesi $\overline{\text{XPS}}$ vicit utrique polo
Praemia discipulus meruit vincente magistro
Hanc palmam fidei rettulit inde senex.

Auf eine Peter-Pauls-Kirche bezieht sich ferner das in Hr. Magrun aufgefundene Ciborium mit dem Titel 10693:[1])

MEMORIA DOMNI PETRI ET PAVLI
☧ arcus altaris ☧

sowie möglicher Weise auch das Fragment 10698 aus Hr. Adjêdj:

IVSTIT . . . IDEI DOM . . . QVAM . . . SIDET OM
QVAE PAT . . . IRTVTIBVS I . . . TORIS . . . VDIBVS E

Wenigstens lässt sich dasselbe nach einem Epigramm[2]) ergänzen, welches sich an der Apsis der alten Peterskirche befand:

Iustitiae sedes fidei domus aula pudoris
Haec est quam cernit pietas quam possidet omnis
Quae patris et filii virtutibus inclyta gaudet
Auctoremque suum genitoris laudibus equat.

Auch die etwas nördlich von Hr. Sid und Hr. Magrun gelegene Trümmerstätte von Kemellel, über welche eine nach Westen sich abzweigende Nebenstrasse führt, ist hier zu nennen. Dort scheinen nämlich ein mit der verkürzten Inschrift Adeudatus episcopus fecit (n. 10 714)[3]) versehenes Kapitäl, sowie der Titel 10 713:

S A L V T I S	Kreis	PRINCIPI	* P mit wager.
D O M I N I S	mit	S E M P E R	Querbalken,
HVIVω PREDI	Monogr. *	F A C E A S	darunter *A* u. *ω*.

welcher sich auf einem Epistyle befand und nach DE ROSSI[4]) „Salutis principi dominis huius predi faveas" zu lesen ist, auf ein und dasselbe Heiligtum zu weisen. Und zwar haben wir dabei an eine Kapelle zu denken, welche auf einer Privatbesitzung stand. Dass unter dem princeps salutis, d. i. dem Urheber des Heils, Christus zu verstehen ist, folgt sowohl aus dem Monogramme, welches von unserer Inschrift umgeben ist, als auch aus Hebr. II, 10, an welcher Stelle Christus der *ἀρχηγὸς σωτηρίας* genannt wird. Auch kommt der Ausdruck salutis princeps in der angegebenen Bedeutung bei Bischof Vigilius von Tapsus in seiner Schrift gegen den Eutyches vor.[5])

Wir wenden uns den von Theveste an den Nordabhang des Aures führenden Strassen zu, deren Hauptstrang über Aquä Cäsaris und die in der Nähe befindlichen Trümmer von Hamâscha nach Mascula führte, um dann in einem weiten Halbbogen über Thamugadi und Lambäsis am Westabhange des Aures die Richtung nach Süden einzuschlagen.

---

[1]) Siehe Tafel 2.

[2]) DE ROSSI, Bullett. di arch. crist. 1879, S. 164 und Cod. Einsidl. vol. VI, p. X, n. 10.

[3]) C. I. L. ad n. 10 714. Bullett. di arch. cr. 1879, S. 163; 1880, S. 75.

[4]) Bullett. di arch. cr. 1879, S. 161.

[5]) DE ROSSI, a. a. O.

Von einer christlichen Gemeinde in Hr. Hamâscha zeugt ausser andern Grabschriften (n. 10687 ff.) der durch den Ausdruck mensa bemerkenswerte Titel 2189:

Me(n)sa Sannasi vixit annis LII
Me(n)sa Donatiani vixit annis LXXXI
Exibi[t] (i. e. exivit) de co[r]p(o)re s(uo)

während n. 10686:

METTVN SECVNDI
DONATVS MIGGIN
BARIC FELIX
CRESCENTIANI
ADER MINVCI
ΑΩ
STIDDIN MIGGIN
STIDDIN
NOMINA Ma
rTIRV PERF

worin die Märtyrer Mettunus, Secundus, Donatus, Miggin, Felix u. a a. genannt sind, auf ein Heiligtum hinweist, in welchem sich Reliquien dieser Märtyrer befanden.

Etwa halbwegs zwischen Hr. Hamâscha und Mascula wurde nördlich von der Strasse, der wir folgen, in Hr. Argub el Mektalia die Inschrift 2309[1]) gefunden, welche nach DE ROSSIS Berichtigung, wie folgt, zu lesen ist: In nomine patris domini dei, qui est sermoni. Donatus et Navigius fecerunt Cedienses peccatores. Sie bestimmt die Lage des schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts als Bischofssitz bekannten Cedia und lässt auf eine von den genannten Büssern erbaute Kirche schliessen.

Cedia war einst ein Hauptsitz des Donatismus. Eine Erinnerung daran bietet der Titel 2308 mit der Formel deo laudes agamus. Dieselbe war nach DE ROSSI[2]) die Losung der Donatisten. Es bedarf diese Erklärung jedoch,

[1]) Siehe C. I. L. additamenta ad n. 2309 und Bullett. 1879, S. 162. Die Inschrift ist noch in zwiefacher Hinsicht bemerkenswert. Einmal nämlich wird in derselben Christus „dominus deus" genannt, wie dies auch in n. 2220 der Fall ist, wo es wenigstens nach DE ROSSIS Lesart heissen muss: Hic domus dei nostri Christi, sowie vielleicht in n. 2079 mit dem Anfange: In nomine domini dei atque salvatoris Jesu Christi, wenngleich hier atque auch eine trennende Bedeutung haben kann, und in n. 8429: [in n]omine Christi (der Name ist durch das Monogramm ☧ ersetzt) D D (= domini dei) [et sal]vatoris nostri. Sodann tritt hier für das sonst gebräuchliche logos oder verbum der von Tertullian angewandte Ausdruck sermo ein. Darüber sagt Tertullian selbst adv. Prax. V: Ante omnia deus erat solus .... Ceterum non tunc quidem solus, habebat enim secum, quam habebat in semet ipso, rationem suam scilicet ... Hanc Graeci λόγον dicunt, quo vocabulo etiam sermonem appellamus. Ideoque iam in usu est nostrorum per simplicitatem interpretationis sermonem dicere in primordio apud Deum fuisse.

[2]) Bullett. di arch. crist. 1875, S. 174: Questo era il saluto, e diremmo noi oggi il motto d' ordine, dei Donatisti, grido di terrore per i Cattolici, sui quali e sulle cui

wie es scheint, einer gewissen Einschränkung und Näherbestimmung. Denn was Augustin nach DE ROSSIS Ansicht von den Donatisten berichtet, passt zunächst auf die Circumcellionen, deren gemeinsames und mönchartiges Leben auch das Aufkommen einer solchen charakteristischen Grussformel verständlich macht.

Da nun die Circumcellionen von den Katholiken mit den Donatisten zusammengeworfen wurden und in der That eng mit ihnen zusammenhingen, so ist es begreiflich, dass die zunächt vielleicht nur von den Schwarmgeistern[1]) gebrauchte Formel auch auf die Donatisten überging und gewissermassen zu einem Parteischibbolet derselben wurde.

Neben n. 2308 mögen hier gleich auch die übrigen numidischen Inschriften aufgeführt werden, welche dieselbe Formel enthalten. Es sind die Nummern 2046 aus Hr. Gosset[2]), 2223 aus der Umgebung von Mascula und 10 694 aus der Gegend von Theveste. Sämtlich enthalten sie, wenn auch teilweise verstümmelt, die Worte deo laudes, und zwar 2046 und 2223 ohne weiteren Zusatz, 2308 und 10 694[3]) mit den ergänzenden Zusätzen agamus und dicamus. Bei der letzten umgeben ausserdem die Worte das von einem Kreise umschlossene älteste Monogramm (☧). Die Antwort der Katholiken und ihr Protest auf das deo laudes lautete nach Augustin (enarr. in ps. 132) deo gratias. Dasselbe tritt uns in n. 2292[4]) (aus Bagai) ohne irgend einen Zusatz entgegen, und es ist wohl kein Zufall, dass diese Inschrift gerade aus einem Orte stammt, in welchem es noch über die Wortkämpfe hinaus zu blutigen Zusammenstössen zwischen den beiden feindlichen Parteien kam.[5])

Die gleiche Inschrift (deo gratias) hat man auch in Selinus auf Sicilien

---

terre quei furibondi facevano irruzioni, armata mano, gridando „Deo laudes". Laonde S. Agostino loro diceva: quantum luctum dederunt Deo laudes armatorum vestrorum — ita furiosi estis, ut per dei laudes amplius quam buccina bellica terreatis. (Aug. enarr. in psalm. CXXXII, 6). Jl Deo laudes fu adotto dai Donatisti per distinguersi dai Cattolici, il cui antico saluto (durato fino ai nostri giorni) era „Deo gratias". Agostino (l. c.) vos „Deo gratias" nostrum ridetis, Deo laudes vestrum plorant homines.

[1]) Augustin sagt (enarr. in ps. 132,3), dass die Donatisten die Circumcellionen in eine Klasse mit denen gesetzt hätten, welche die Katholiken monachos nannten, und dass sie die katholischerseits ihnen gemachten Vorwürfe inbetreff jener Schwarmgeister mit einem Ausfalle gegen die katholischen Mönche und deren Treiben erwidert hätten: Quando vos recte haereticis de Circellionibus insultare coeperitis, ut erubescendo salventur illi; vobis insultant de monachis". MIGNE, IV, 2, S. 1729 ff.

[2]) Südlich von Theveste gelegen.

[3]) C. I. L.: in epistylio prope fontem ex rupe excisum.

[4]) Ksar-Bagaï sur un chapiteau byzantin palmé trouvé dans la plaine, à quelques mètres de l'enceinte. VILLEF. C. I. L. ad n. 2292.

[5]) Zu vergl. von Seiten der Katholiken: August. Epist. contra Parmen. lib. I, cap. XI; Brevic. collat. c. Donat. d. III, cap. XI (23), sowie Psalmus contra partem Donati. Von Seiten der Donatisten: Passio benedicti martyris Marculi; Passio ss. martyrum Isaac et Maximiani. MABILLON, veterum analectorum t. IV.

gefunden. DE ROSSI nimmt an, dass dieselbe auf Verbannte oder Flüchtige aus dem gegenüberliegenden Afrika zurückzuführen sei.[1])

Zu diesen ausgesprochen donatistischen oder donatistenfeindlichen Titeln kommen noch drei andre, welche sich des inneren Zusammenhanges wegen hier gleich anschliessen mögen. In zweien davon wird der Ursprung aus katholischen Fabriken[2]) betont; es sind die Inschriften 2311 aus Ksar el Kelb:

ABR CHATOLICA
RV ECLESIA ☧
RAM

welche nach DE ROSSIS Vorschlag in: fabrica catholicarum ecclesiarum zu ergänzen ist[3]), und 5176 aus Thagaste:

BEATAM	grosses Mono-	ECCLESI
AM CA	gramm (mit α	TOLI
CAM	und ω) durch	EX OFICI
NA FORT	alle 4 Zeilen	VNATIANI

welche den Vorzug des katholischen Bekenntnisses noch mehr hervorhebt. Die dritte, 10709, aus Ain Ghorab:

EX OFICINA DI / / /
DONATI ET SIC / / /
IVISV

bei welcher ein Hinweis auf den Zusammenhang mit der katholischen Kirche fehlt, kann deshalb auch einer nichtkatholischen Werkstatt entstammen.

Die Annahme, dass diese Inschriften aus dem Streite zwischen den Katholiken und Donatisten zu erklären sind, hat besonders DE ROSSI[4]) wahrscheinlich zu machen gesucht. In Bezug auf die Frage, ob dabei an die erste

[1]) Dorthin weist nach seiner Ansicht auch das gleichfalls in Selinus gefundene Epitaph des Ausanius: Ausanius diaconus in pace vix(it) annis LXV dep(ositus) VII idus ianua(rias). Der Name Ausanius kommt nämlich in dieser Form nur in Afrika vor. So haben wir eine sehr ähnliche Inschrift in n. 707 aus Chusira in der Byzacena: Ausanius fidelis vixit in pace annis LXXII. Auch gab es in der Proconsularis einen Ort Ausana, dessen Bischof Cassosus sich unter den von Hunerich verbannten Bischöfen befand. Morcelli, Africa crist. I, 88. Notitia provinciarum et civitatum Africae bei Victor Vitensis (PETSCHENIG) S. 119, No. 47.

[2]) Das Wort fabrica ist sonst auch geradezu eine Bezeichnung kirchlicher Gebäude selbst. So bringt das Papstbuch von Papst Fabianus (236—250) die Nachricht: multas fabricas per cimiteria fieri praecepit. Ebenso heisst es vom Papste Julius (337—352): ‚hic multas fabricas fecit: basilicam in via Portense etc. Zu vergl. KRAUS, R. E. I, 109. HOLTZINGER, Kunsthistor. Studien, S. 10. DUCHESNE, Le liber pontificalis bei den gen. Päpsten.

[3]) DE ROSSI, Bullett. di arch crist. 1878, S. 21 und C. I. L. S. 951, addit. ad n. 2311.

[4]) Bullett. di arch. crist. 1878, S. 20 f.

Erbauung der betreffenden Kirchen zu Constantins Zeit, oder an ihre Wiederherstellung im sechsten Jahrhundert zu denken sei, entscheidet er sich für das erstere. Man wird ihm beistimmen müssen. Es sprechen nämlich dafür nicht nur die Streitigkeiten, welche zwischen den beiden Parteien über die vom Kaiser erbauten Basiliken entstanden, sondern auch die Fundorte, welche ausschliesslich der Provinz Numidien angehören, sowie die an diese Provinz gerichteten kaiserlichen Erlasse. So heisst es in einem Schreiben, welches an den numidischen Klerus erging, der Kaiser habe erfahren, dass die Häretiker oder Schismatiker nach ihrer gewohnten Frechheit in die Basilika der katholischen Kirche, welche auf seinen Befehl in Constantine erbaut worden sei, eingedrungen wären.[1])

Gleich den angeführten Inschriften ist vielleicht mit DE ROSSI auch der oben besprochene Titel 2309, in welchem von den Büssern aus Cedia die Rede war, auf den Donatistenstreit zu beziehen. War doch Cedia zu Anfang des fünften Jahrhunderts ganz und gar in den Händen der Donatisten.[2]) Auch würde sich der Ausdruck „Cedienses peccatores" recht gut aus der Annahme erklären lassen, dass Donatus und Navigius ihren Abfall beim Rücktritt zur katholischen Kirche durch jene Stiftung zu sühnen gesucht hätten.

Da, wo der über Hr. Hamâscha und Cedia führende Weg in die Hauptstrasse einmündet, lag an der Stelle des heutigen Khenschela das alte Mascula. Es war, wie Cedia, schon um 256[3]), in welchem Jahre Bischof Clarus an dem Taufkonzil in Karthago teilnahm, Sitz eines Bischofs.

In oder bei Mascula befand sich die dem Märtyrer Emeritus geweihte Memoria, aus welcher die oben erwähnte Inschrift des Sachwalters Emeritus stammt. Auch die Inschrift Eph. epigr. VII, 333:

☧
MEM
ORIA
APOS
TOLO
RV

[1]) Der betreffende Abschnitt dieses Schreibens, bei dem ich nach DE ROSSIS Vorgange die charakteristischen Worte durch besondere Schrift hervorhebe, lautete wörtlich: ... „comperi haereticos sive schismaticos eam basilicam ECCLESIAE CATHOLICAE, quam in Constantina civitate iusseram FABRICARI solita improbitate invadendam putasse". Und weiterhin in demselben Schreiben heisst es: et statim ad rationalem competentes dedi, ut domum bonorum nostrorum transgredi faciat, cum omni iure suo, ad dominium ECCLESIAE CATHOLICAE. . . . In quo tamen loco sumptu fiscali basilicam erigi praecepi. Ad consularem quoque scribi mandavi Numidiae, ut ipse in eiusdem ECCLESIAE FABRICATIONE in omnibus sanctimoniam vestram iuvaret. Aug. opp. (Ed. Ben. Par. MDCLXXXVIII) t. IX, append. S. 28.

[2]) Der donatistische Bischof Fortis zu Cedia konnte auf dem Gespräch im Jahre 411 erklären, dass er keinen Gegner habe (adversarium non habeo). MORCELLI, Afr crist. I, 132 f.

[3]) Cypr. opp. (HARTEL) I, S. 433 und 459.

welche in der Nähe von Mascula auf einem Hügel gefunden wurde, weist auf eine Kirche. Aus einem kirchlichen Gebäude stammt ferner der Titel 2272, welcher mit zwei Sternen und einer monogrammartigen Verzierung ausgestattet ist. Die Inschrift ist nach DE ROSSI, wie folgt, zu lesen: Flavius Abus domesticus in nomine patris et filii domum cunctam, quod promisit, complevit.[1])

Ob vielleicht Mascula in Ablösung von Theveste für eine Zeit Lagerort der dritten Legion wurde, bevor dieselbe nach Lambäsis kam, ist ungewiss. Doch war es ein starkes Glied in der den Aures umspannenden Befestigungskette, wie auch die dort stationierten Soldaten in den Listen von Lambäsis zu den Legionssoldaten gezählt werden. Es scheint beim Niedergange der römischen Herrschaft zerstört, später aber, um das Jahr 578/9, durch einen gewissen Gennadius[2]) wiederhergestellt worden zu sein.

Etwas nordwestlich von Mascula, und zwar an einer Strasse, welche Theveste in gerader Linie mit Thamugadi verbunden zu haben scheint, finden sich Spuren von dem in der alten Kirche viel genannten Bagai (Ksar Bagai).

Gleich den vorgenannten Orten wird es zuerst im Jahre 256 erwähnt. Zusammen mit Tigisis, Thamugadi und Lambäsis kommt es in den Akten des Mammarius vor, welcher unter Maximianus den Märtyrertod erlitt.[3]) Seine Berühmtheit aber erhielt es als einer der Hauptsitze des Donatismus, dessen Vertreter in Stärke von 310 Bischöfen im Jahre 394 eine Versammlung daselbst abhielten. Eine Erinnerung an diese Zustände bringt das Kapitäl mit der schon besprochenen Inschrift[4]): DEO GRATIAS. Es ist ein Denkmal aus einer dortigen katholischen Kirche, vielleicht derselben, welche nach Augustin von den Donatisten in Brand gesteckt wurde.[5])

Eine andere Inschrift (2291), deren Zusammenhang der vielen Lücken wegen nicht mehr herzustellen ist, scheint von dem Grabmal eines Bischofs Cyprian (Ciprianus) von Bagai zu stammen.

Ebenso dunkel ist der in der Nachbarschaft von Bagai, in Ksar el Hamar, gefundene Titel 2293, auf welchem man nur noch die Worte liest:

IVSTI
et
MISERAVERVNT

der in dieser Form jedenfalls keine Grabschrift darstellt.

Weitere christliche Niederlassungen auf dem Wege nach Thamugadi zu

---

[1]) C. I. L. addit. ad n. 2272.

[2]) n. 2245. Ein Fragment, in welchem folgende Worte nach einem einfachen Kreuze zu erkennen sind: Haec quoqu(e). . . . . | truxit moen(ia). | aliud melio. | Tiberiam. | Caesari | jubantes | Gennad(ius). | Vgl. dazu die Bemerkung im C. I. L.

[3]) MABILLON, Veterum anal. t. IV.

[4]) n. 2292. Vgl. S. 70.

[5]) Morcelli, Africa christ. I, 91 f. Aug. brevic. coll. c. Donat. d. III, cap. XI (23).

werden bezeugt durch die Titel 2334[1]) aus Hr. Gessés und 2335[2]) aus Schemorra. Ersteren liest DE ROSSI: Signum Christi ΑΩ et nomina marturum; letzterer enthält die Inschrift:

PVBLIVS PETRONIVS TVNNINVS VOTVM QVOD DEO ET CRISTO EIVS IPSI PROMISERVNT CONPLEVERVNT FAVENTE DEO GADINIANA FLORE

Dieselbe ist durch die Worte DEO ET CRISTO EIVS bemerkenswert, insofern hier durch die lückenlose Schrift der Gedanke an den Ausfall des Wortes filio hinter eius ausgeschlossen ist. Dadurch fällt aber auch ein Licht auf die aus Ain Güber stammende Inschrift 2219:

Palmzweig Monogr.[3]) Palmzweig
SPES · IN · DO · ET · CHRISTO · EI

von der man geglaubt hatte, dass sie zu Spes in deo et Christo ejus filio ergänzt werden müsse. Diese Ergänzung erscheint nun überflüssig. Ja es ist nach einer Untersuchung von PIPER[4]) bei beiden Inschriften das Wort filio nicht einmal hinzugedacht worden. Vielmehr ist in dem eius die unmittelbare Verknüpfung der beiden Subjekte Deus und Christus gegeben, wie dies dem Sprachgebrauche der Bibel und der alten Kirche entspricht.

Dem Hauptstocke des Aures gerade gegenüber lag die seit dem Jahre 100 als römische Kolonie bekannte Ortschaft Thamugadi, von deren einstigem Glanze noch heute die erhaltenen Trümmer Zeugnis geben. Dieselben gehören neben denen von Theveste, Lambäsis und Diana zu den schönsten dieser Gegend. Schon um 250 Bischofssitz wurde Thamugadi später neben Bagai die Hauptburg des Donatismus. Es blühte bis zu Ende der Vandalenherrschaft, wurde dann aber von den Mauren des Aures zerstört und, wie es scheint, nicht wieder als Stadt in dem vorherigen Umfang aufgebaut. Vielmehr beschränkte sich Salomo, der Statthalter des Kaisers Justinian, auf die Errichtung eines Kastells, welches man aus den Trümmern der zerstörten Gebäude herstellte.[5])

Dass aber trotzdem der Ort nicht ganz verlassen wurde, und dass sich wenigstens vor dem völligen Untergange der Römer-Herrschaft wieder eine christliche Gemeinde dort gesammelt hatte, beweist der Titel 2389, welcher von dem Bau einer Kirche kurz vor dem Einfalle der Sarazenen berichtet:

---

[1]) C. I. L. S. 258 und addit. ad n. 2334.

[2]) Chemorra, dans les ruines d'une basilique chrétienne, sur un pavé en mosaïque. C. I. L. S. 258 und addit. ad n. 2335: In fine fuit: „favente deo Gadiniana (domus) flore(at)" Rossius.

[3]) P in der Mitte durch einen wagerechten Querbalken geschnitten.

[4]) Zeitschrift für Kirchengesch. XII, N. 1, S. 67 ff.: „Drei altchristliche Inschriften mit EIVS kritisch sicher gestellt gegenüber REINESIUS und MOMMSEN". — Der Artikel ist erst nach dem Tode des verehrten Altmeisters der Archäologie veröffentlicht worden.

[5]) C. I. L. S. 259.

+ IN TEMPORIBVS CONSTANTINI IMPERATORI BEL GREGORIO PATRICIO[1])
IOANNES DVX DE TIGISI OFFERET DOMVM DEI † ARMENVS

Wichtiger noch als Mascula und Thamugadi war das westlich von letztgenannter Stadt gelegene Lambäsis, von dessen Bedeutung die umfangreichen Trümmer und zahlreichen Inschriften ein beredtes Zeugnis ablegen. Sowohl das Lager der dritten Legion, welches sich von der Zeit des Kaisers Hadrian an zu Lambäsis befand, als auch die von dem Lager getrennte Ortschaft verdankten ihren Ursprung dem Kaiser Hadrian und zwar vermutlich bald nach dem Jahre 120. Um das Jahr 166 scheint Lambäsis ein städtisches Gemeinwesen geworden zu sein, um 208 das Municipal- und unter Gordian das Kolonialrecht erhalten zu haben. So schnell der neue Ort aber einst aufgeblüht war, so schnell verfiel er auch wieder, als unter Constantin Cirta der Hauptort von Numidien wurde. Prokop, welcher über das zu seiner Zeit schon verwüstete Thamugadi doch noch manches zu berichten weiss, nennt nicht einmal mehr den Namen von Lambäsis. Als reine Soldatenschöpfung und Lagerstadt mag Lambäsis für das Christentum kein besonders günstiger Boden gewesen sein. Wenigstens war bis zur Herausgabe des achten Bandes des C. I. L. neben den etwa 1700 heidnischen Titeln kein einziger christlicher bekannt. Erst der Recueil de Constantine vom Jahre 1882 brachte eine Marmortafel mit einer zweifellos christlichen Inschrift, welche auch Ephem. epigr. VII, n. 414 abgedruckt ist:

II
IN · N · DOMINI · N · CRIST i
VOTVM · QVOD · PROMISIT · V na cum
FRATRIBVS · SVIS · DVLCI ss. et cum
CONIVGE · SVA · CASTA
A · SOLO · DEDICAVERV nt
IN CRISTO · VIVAS · VT · IN ME lius crescas

Der Bestand einer christlichen Gemeinde zu Lambäsis ist freilich auch ohne diese Inschrift gewiss. Denn im Jahre 240 wurde daselbst der dortige Bischof Privatus durch eine Synode von neunzig Bischöfen abgesetzt.[2]) Ausserdem sind noch der Bischof Januarius als Mitglied des Taufkonzils vom Jahre 256 und der Bischof Felix, der wegen Krankheit nicht mehr an dem Religions-

[1]) C. I. L. ad n. 2389: au sud du capitole, dans les ruines d'une basilique chrétienne, [sur un très beau linteau de porte en marbre blanc. Renier. — In temporibus Constantini (i. e. Heraclii II, aut Constantis II, quorum uterque etiam Constantinus appellatur) imperatori(s?), Bel(licio?) Gregorio patricio, Joannes, dux de Tigisi, offeret domum dei. Armenus. Vgl. ebendaselbst die Angaben über Tigisis und Gregorius.

[2]) Dies gegen die Bemerkung des Herausgebers (Poulle) jener Inschrift, welcher derselben eine besondere Wichtigkeit beimisst: „car on a pu croire, qu'il n'y avait pas d'évêque dans cette ville, parce qu'il n'y avait pas de chrétien". Zu vergl. Morcelli, Afr. chr. I, S. 195 und Cypr. opp. bei Hartel S. 677.

gespräche des Jahres 411 teilnehmen konnte, dem Namen nach bekannt. Möglicher Weise hatte Lambäsis nach Verlegung des Heerlagers mit seiner politischen auch seine kirchliche Bedeutung verloren, so dass es während des vierten Jahrhunderts überhaupt kein Bischofssitz mehr war, und das Fehlen der Bischofsnamen während dieser Zeit sich dann leicht erklären würde.[1])

Freilich bieten gerade in Afrika die Bischofssitze durchaus keine Gewähr für die Grösse und Bedeutung der mit ihnen verbundenen Gemeinwesen. Oft scheinen vielmehr recht unbedeutende Ortschaften dazu ausgewählt worden zu sein. Einen Anlass hierfür gab wohl vor allem die grosse Kirchenspaltung zwischen den Donatisten und Katholiken, während welcher viele Orte mit zwei Bischöfen besetzt wurden. Auch hatte jede Partei den Wunsch, sich durch eine möglichst grosse Anzahl von Bischöfen zu stärken und dadurch auf den allgemeinen Kirchenversammlungen das Übergewicht zu erlangen.

Aus einer Kirche der späteren Zeit ist für die Umgegend von Lambäsis noch das Bruchstück eines marmornen Gitters (n. 4321) zu erwähnen, welches aus Kesur el Ghennaia stammt und in durchbrochener Arbeit die Buchstaben ISMETV enthält, zu ergänzen etwa: fidelis metuens[2]), während in dem weiter nach Westen gelegenen Ngaus ein Stein (n. 4473) gefunden wurde, der einer Thürschwelle angehört zu haben scheint. Er enthält das lateinische Kreuz mit den Buchstaben *A* und *ω* und die verstümmelte Inschrift: in deo viv(as).

Wir verlassen damit die zum Auresgebiet gehörenden Strassen und wenden uns der grossen Nordweststrasse zu, welche von Theveste über Macomades, Cirta, Milev und Cuicul nach Sitifis in Mauretanien führte.

Wann diese Strasse einmal angelegt worden ist, lässt sich aus den aufgefundenen Meilensteinen nicht erkennen, wir dürfen aber annehmen, dass dies spätestens in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts geschah, weil die genannten Orte schon im Jahre 256 als Bischofssitze genannt werden. Bei den meisten finden sich auch unzweifelhafte Spuren christlicher Gebäude.

Dazu darf schon die Lampe[3]) gerechnet werden, welche Hytrecк in einem nach seiner Meinung altchristlichen Oratorium bei Theveste fand. Dieselbe enthält eine Darstellung der jüdischen Kundschafter nach Num. XIII, 4 und mag zum Sepulkralgebrauche bestimmt gewesen sein. Der christliche Charakter folgt aus einem unter der Traube befindlichen lateinischen Kreuze. Ob der Darstellung noch eine besondere symbolische Bedeutung zukommt, ist fraglich. Die nächstliegende Erklärung für diese Art Lampen würde nach Marucchi, welcher bei Besprechung einer andern Lampe auch die unsrige erwähnt, die sein, dass mit Rücksicht auf den Einzug Israels in das Land der Verheissung auf das Himmelreich als das wahre Land der Verheissung hingewiesen werden solle. Durch das unter der Traube befindliche Kreuz scheint jenem Archäologen aber die Deutung der Stange, an welcher die Traube hängt, auf das

[1]) C. I. L. S. 283 ff.

[2]) C. I. L. addit. ad n. 4321.

[3]) Siehe Tafel I.

Kreuz Christi, sowie der Traube auf Christum selbst geboten zu sein. Es könnten dafür die Worte Augustins angeführt werden, der von Christus sagt: Er selbst ist die Traube, welche am Holz gehangen hat.[1])

Noch wichtiger und interessanter ist der in Hr. Zirara gemachte Fund einer altchristlichen Reliquienkapsel, welchem DE ROSSI eine eingehende und wertvolle Abhandlung gewidmet hat.[2]) Dieselbe wurde im Jahre 1884 in den Ruinen einer kleinen Kirche an der neuen Strasse von Theveste nach Cirta etwa 8 Kilom. von Ain Beida zusammen mit einer Altarplatte (mensa) und den Bruchstücken einer Reliefinschrift gefunden. Letztere ist von DE ROSSI, wie folgt, zusammengestellt und ergänzt worden:

HIC domus Dei . . . hic es ST EXauditio (precum? . . .) hic memoriae peTRI PAuli StephanI LAVRentii (Xysti?) HippoLITI . . . dedicatio ecCL (ecclesiae) . . . oct? OBribus? deO LAVS[3]) ET Gloria (semper).[4])

Derselbe Archäologe nimmt an, dass sich das Reliquiar, welches in einer silbernen Kapsel besteht, einst in einer Basilika befand, welche nach der Zeit der Vandalenherrschaft gebaut oder wiederhergestellt wurde.[5]) Das durch sein kostbares Material und die sorgfältige, künstlerische Ausführung hochbedeutsame Erzeugnis altkirchlicher Kunstfertigkeit weist mit seiner Technik und dem Charakter seiner Darstellungen auf das fünfte Jahrhundert zurück. Es ist eine etwa 18 Centim. lange, 10 Centim. breite und 12 Centim. hohe Kapsel von eiförmiger Gestalt und gewölbtem Deckel. Der teils in getriebener Arbeit teils in Ciselierung ausgeführte Bilderschmuck zeigt auf dem Deckel das Bild eines Heiligen, welcher mit beiden Händen auf der Brust einen Lorbeerkranz hält, während ein ähnlicher Kranz von der Hand Gottes aus den Wolken herabgereicht wird. Der Heilige steht auf dem mystischen Berge, aus welchem die vier Paradiesesströme fliessen, zu beiden Seiten hohe Leuchter mit brennenden Kerzen.

Ebenso, wie die Oberfläche des Deckels, sind auch die Wände der Kapsel mit Bildwerken geschmückt. In der Mitte der einen befindet sich wieder der Berg mit den vier Strömen, an welchen zwei Hirsche ihren Durst

---

[1]) Aug. contra Faustum manich. XII, 42; ferner: Euagrius, altercatio inter Theoph. et. Sim. (ed. Gallandi IX, 254). Vgl. Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde 1887, S. 316 ff.

[2]) DE ROSSI, La capsella argentea africana etc. Roma, 1889.

[3]) Die Formel DEO LAVS ist nicht mit der donatistischen Formel DEO LAVDES zu verwechseln, zumal die Streitigkeiten mit den Donatisten längst der Vergangenheit angehörten, als die vorliegende Inschrift voraussichtlich entstand. DE ROSSI, a. a. O. S. 20.

[4]) Vielleicht schlossen sich daran auch noch die Worte pax hominibus, wie es auf einer gleichfalls aus der Gegend von Ain Beida stammenden Inschrift heisst: GLORIA IN EXCELSIS DEO PAX IN TERRA HOMINIBVS BONE VOLVMtatis (sic) SPES IN DEO SEMPER. CAGNAT, Inscr. inédites d'Afrique extraites des papiers de L. Renier, n. 551 (Bull. arch. du Comité des travaux historiques 1887, p. 135). DE ROSSI, a. a. O. S. 20.

[5]) Auf solche Erneuerungsbauten weist auch der S. 66 angef. Titel: Hic memoria pristini altaris.

löschen, darüber das Monogramm Christi. Auf der Mitte der andern Wand aber ist ein vom Kreuze überragtes Lamm dargestellt, auf welches zu aus den Städten Jerusalem und Bethlehem von jeder Seite je drei Lämmer schreiten.[1])

Auf eine Kirche, welche sich in der Nähe von Ain Beida befand und Reliquien der Apostel Paulus und Petrus, sowie mehrerer Märtyrer in sich barg, weist auch die Inschrift Eph. epigr. VII, n. 790:

MIC MEMoRIE SANCTo
RV PAVLI PETRI DONATI MIg
GINIS BARICIS

= Hic memori(a)e sanctoru(m) Pauli Petri Donati Miginis Baricis.[2])

Daran reihen sich weiter die Ausgrabungen von Macomades und Umgegend.

Die Stadt selbst, welche nicht mit dem an der Küste gelegenen Macomades Minores zu verwechseln ist, hat nur einen christlichen Titel (n. 4770) aufzuweisen, welcher nach de Rossi in domus dei et beati zu ergänzen ist. Den gleichen Ausdruck „domus dei" bringt das Bruchstück 4792 aus Umm el Aber bei Macomades:

/ / / / STANTIA
/ / / / / / ISNO
/ / / / / PMVV
☧
DOMVS DE
I PERFECTA

de Rossi argwöhnt, dass hier zwei verschiedene Inschriften mit einander verbunden wurden, die Grabschrift einer gewissen Constantia und die Widmung einer Kirche.[3])

Über dem Eingange eines Gebäudes, welches aus Quadersteinen errichtet worden war, befand sich in dem gleichfalls benachbarten Umm el Bawâghi der Titel 4787:

DOMINE PROTEGE NOMEN
GLORIOSVM
porta.

Auf ein kirchliches Gebäude, das einst zur Zeit eines Bischofs Felix erbaut wurde, scheint sich die Inschrift 10 787 aus dem etwa 14 Kilom. südlich von Ain Fakrun gelegenen Fum el Amba zu beziehen: In n(omine) dei omnipot(entis) [et] (Christ)i salvat(oris) nos[t(ri)] salvo pat(rono) Felice Gem[e]lian[u]s et Donati[ana] fec(erunt).

[1]) de Rossi, La caps. arg. u. Römische Quartalschrift 1887, S. 389 ff.

[2]) de Rossi, a. a. O. S. 16, Anm. 2 weist auf die bes. Reihenfolge der Namen hin, von denen drei ebenso in n. 10 686 vorkommen.

[3]) C. l. L. additam. ad n. 4792.

Von einer Märtyrerkirche zu Mastar, die wahrscheinlich bald nach 303 errichtet wurde, giebt n. 6700 Kunde:

TERTIV IDVS ☧ IVNIAS DEPOSI
TIO CRVORIS SANCTORVM MARTVRVM
QVI SVNT PASSI SVB PRESIDE FLORO IN CIV
ITATE MILEVITANA IN DIEBVS TVRIFI
CATIONIS INTER QVIBVS HIC INNOC
IN PACE

Die dies turificationis sind den dies traditionis entgegengesetzt[1]) und beziehen sich auf den zweiten Abschnitt der Diocletian-Verfolgung.

Sonst kommt Mastar, welches schon verhältnismässig früh als res publica castelli Mastar(ensis) aufgeführt wird[2]), in den kirchlichen Akten nicht vor, man müsste denn Mastar und Mathar für zwei verschiedene Bezeichnungen desselben Ortes halten.[3])

Einen desto glänzenderen Namen hat dafür in der Geschichte der afrikanischen Kirche das von Mastar etwa 30 Kilom. westlich gelegene Milev, dessen Märtyrer in der zuletzt erwähnten Gedächtniskirche (6700) verehrt wurden. Es führte die Bezeichnung Colonia Sarnensis und gehörte zu den vier Kolonialstädten (Cirta, Rusicade, Milev, Chullu), welche unter dem Vororte Cirta vereint und mit ihrem Gebiete den Soldaten des Freischarenführers P. Sittius[4]) überlassen worden waren.

Zuerst in den Akten des Konzils vom Jahre 256 erwähnt, erlangte es seine Berühmtheit durch den Bischof Optatus, den bekannten Verfasser der Bücher de schismate Donatistarum, sowie durch die beiden Generalsynoden der afrikanischen Kirche, welche daselbst in den Jahren 402 und 416 versammelt waren.[5])

Nichtsdestoweniger fehlt es mit Ausnahme des einen auf eine Kirche weisenden Titels

8275: . . . DEI BEATA + ET IN CRISTO CONPARATA

---

[1]) DE ROSSI. Bullett. di arch. crist. 1875, S. 163 ff. und 1876, S. 62 ff. Optat. Milev. de schism. Donat. III, 18. Euseb. Vita Const. II, 51. — Es bezieht sich auf diese Zeitverhältnisse auch das Gespräch, welches Secundus von Tigisis auf der Synode zu Cirta (a. 305) mit dem Bischof Donatus von Mascula führte: dicitur te tradidisse. Donatus respondit: scis, quantum me quaesivit Florus, ut turificarem, et non tradidit me Deus in manibus eius, frater. . . . Siehe dazu Aug. Contra Crescon. III, 27.

[2]) C. I. L. n. 591.

[3]) Ein Bischof aus Mathar wird bei dem Gespräche des Jahres 411, sowie in der Notitia provinciarum et civitatum Africae (PERSCHENIG, Vict. Vit. S. 120) unter No. 38 der numidischen Bischöfe erwähnt.

[4]) Derselbe stammte aus Nuceria am Sarno, weshalb Milev „Colonia Sarnensis" genannt wird.

[5]) Auch die Vandalenzeit hatte Milev glücklich überdauert, und im Jahre 553 nahm sein Bischof Restitutus an den Verhandlungen zu Constantinopel teil, bei welcher Gelegenheit er mit den Worten unterschrieb: Restitutus misericordia dei episcopus sanctae

an christlichen Inschriften sowohl für Milev, als auch für Cuicul, welches gleichfalls in den kirchlichen Akten vom Jahre 256—553 erwähnt wird, und für dessen ehemalige Bedeutung die Reste der öffentlichen Bauten, darunter ein Triumphbogen und zwei profane Basiliken aus dem zweiten und vierten[1]) Jahrhundert Zeugnis geben.

Nicht viel günstiger steht es mit dem inschriftlichen Ertrage in Cirta selbst, jener alten und berühmten Hauptstadt des einst so glanzvollen numidischen Reiches. Seit Cäsar war Cirta das Haupt der S. 79 genannten Orte, welche zum Gebiete des Königs Bocchus von Mauretanien geschlagen wurden, aber unter Besiedelung durch die Sittianer, welche die Stadt einst für Cäsar erobert hatten, römisches Kolonialrecht erhielten. Zur Zeit des Augustus zu Neuafrika, und zwar zur Diöcese Numidien, gerechnet wurde es später die Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, welche von ihm die Bezeichnung Numidia Cirtensis annahm. Nachdem es dann durch den Tyrannen Alexander zerstört worden war, gelangte es nach seiner Wiederherstellung durch Constantin d. Gr., welcher es zum Sitze der numidischen Regierung machte, noch einmal zu einer gewissen Blüte. Dieselbe scheint bis zum Jahre 484[2]) gewährt zu haben, wenigstens bricht mit diesem Jahre die Reihe der Bischöfe welche im Jahre 256 beginnt, ab.

Von der Gunst, welche Constantin dem nach ihm benannten Gemeinwesen und besonders der katholischen Einwohnerschaft, die dort viel von den Donatisten zu leiden hatte, zuwendete, geben, wovon schon früher die Rede war, die beiden christlichen Basiliken Zeugnis, welche dort nach einander auf seine Veranlassung erbaut wurden.[3])

Unter den Inschriften, welche in und bei Cirta gefunden worden sind, könnte etwa

n. 7922[4]). IVSTVS
SIBI LEX
EST

aus einer jener beiden Basiliken stammen.

---

ecclesiae catholicae civitatis Mileon (sic!) provinciae Numidiae similiter. Morcelli, Afr. chr. II, S. 229. Recueil des notices etc. 1879/80, S. 32.

[1]) C. I. L. n. 8324. Pro beatitudine principum maximorum d(ominorum) n(ostrorum) Valentiniani, Valentis ad(que) Gratiani perpetu(orum) semper Aug(ustorum) Fl(avius) Simplicius, v(ir) c(larissimus) consularis sexfascalis p(rovinciae) N(umidiae) Constantinae, numini maiestatiq(ue) eorum semper dicatus, basilicam dedicavit, Rutilius vero Saturninus v(ir) c(larissimus) pro editione muneris debiti a solo faciendam ex aedificandamq(ue) curavit. Es kann also noch zu dieser Zeit dem numen christlicher Kaiser eine Basilika geweiht werden.

[2]) In der Notitia steht unter No. 83 zwar Circensis, doch ist ein solcher Bischofssitz nicht bekannt und dabei wohl an unser Cirta zu denken.

[3]) Aug. opp. (Ed. Ben. Par. MDCLXXXVIII) t. IX, append. S. 28. Vgl. S. 72.

[4]) in opere musivo reperto Constantinae sur la route du Bardo, en contrebas de promenade. C. I. L.

Auf ein Heiligtum weist wohl auch der Titel 7923[1]):

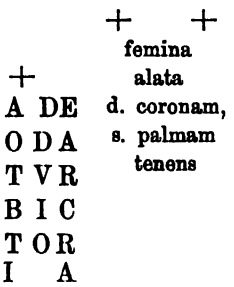

in welchem man eine Märtyrerinschrift vermuten könnte. Es wird darin derselbe Gedanke ausgesprochen, wie in den Worten SPES IN DEO (n. 2219), HIC EXAVDIETVR OMNIS QI INVOCAT NOMEN DNI D(e)I OMNIPOTentis (n. 2220), oder auch wie in den procons. Titeln: IN HOC SIGNVM SEMPER VINCES (n n. 1767, 1106).[2])

Von Cirta führte schon zu Kaiser Hadrians Zeit[3]) eine Strasse nach dem Küstenorte Rusicade, welcher, wie vorher (S. 79) erwähnt, zu dem unter Cirtas Führung vereinigten Städtebunde gehörte. Einer der Meilensteine[4]) aus dem

---

[1]) C. I. L. „in opere anaglypho marmoreo".

[2]) V. Schultze, Geschichte des Unterg. d. griech.-röm. Heident. II, S. 162, sieht in diesen und ähnlichen Inschriften ein Zeichen des Ringens zwischen dem Christentum und Heidentum. Es ist möglich, doch gab es noch andere äussere und innere Feinde, als das in seiner Macht schon gebrochene Heidentum, zu deren Bekämpfung die Christen des 5. Jahrh. sich auf die Hilfe Gottes und die siegende Macht des Kreuzes verlassen konnten. Vgl. hierzu auch Künstle, Theol. Quartalschr. 1885, S. 448 f.

[3]) C. I. L. S. 891.

[4]) 10 305 f. 10 305, ab una parte:

IMP · CAESAR
M · AVRELIVS SEVE
RVS · ANTONINVS
PIVS · FELIX · AVG · PAR
THICVS · MAX · GERMANI
CVS · MAX · PONTIF · MAX
TRIB · POTEST · XIX · IMP · IIII
COS · III · P · P · PROCOS · MAXI
MVS · INVICTISSIMVS · SANC
TISSIMVS · FORTISSIMVS · FE
LICISSIMVS · ET · SVPER · OM
NES · PRINCIPES · INDVLGEN
TISSIMVS · DIVI · SEPTIMI
SEVERI · PII · AVG · FILIVS
VI

10306. ab altera:

B R P N

Jahre 216, auf welchem Antoninus Pius als super omnes principes indulgentissimus bezeichnet wird, enthält auf der Rückseite eine Inschrift mit dem ältesten Monogramm.

Aus Rusicade selbst stammt ausser den beiden Grabschriften 8190 und 8192[1]), von denen vielleicht die letztere um der späten Consulatsrechnung willen wichtig ist, nur der Titel einer sonst unbekannten Blutzeugin Digna, welcher auf eine Kirche, die derselben geweiht war, hinweist. Der Eph. epigr. VII, n. 445[2]) abgedruckte Titel ist in Versen abgefasst und lautet:

MAGNA QUOD ADSVRGVNT SACRIS
FASTIGIA TECTIS
QVAE DEDIT OFFICIIS SOLLICITVDO PIIS
MARTYRIS ECCLESIAM VENERAN
DO NOMINE DIGNAE
NOBILIS ANTIS TES PERPETVVS
Q V E P A T E R
NAVIGIVS POSVIT CRISTI LE
GISQVE MINISTER
SVSPICIANT CVNCTI RELIGIONIS OPVS

Um ihres älteren Formulars willen sei noch die Grabschrift 8191 aus dem benachbarten Stora erwähnt, auf welcher dem guten Geiste des Marinianus von Gott Erquickung gewünscht wird:

BONO ISPIRI
TO MARINIANI
DEVS DEFRIGE
RET

Wie mit Rusicade, war Cirta auch mit der Küstenstadt Hippo Regius verbunden, doch ging diese Verbindungsstrasse nicht unmittelbar von Cirta aus, sondern zweigte sich südlich davon, und zwar mittwegs zwischen Cirta und Sigus, von der Hauptstrasse ab, indem sie zwischen Thibilis (Annûna) und Calama die Grenze der beiden Numidien, des cirtensischen und des proconsularischen, überschritt. Die ersten Spuren christlicher Gebäude und

---

[1]) Bonae memoriae. Hic requiescit in pace . . . honesta femina, quae vixit annos plus minus LXXV deposita die VIII K. Junias consulatu divi Valentiniani VIII. C. I. L. addit. Das Jahr würde das Jahr 455 sein. Sollte DE ROSSIS Ergänzung richtig sein, so hätten wir in dieser Inschrift ein weiteres Beispiel für die so seltene Anwendung der Consulatsrechnung in Afrika nach dem Jahre 338. Ein anderes besitzen wir in n. 8630. Ein drittes hat CAGNAT in seinem Bericht über eine Mission in Tunis (Archives des missions scientifiques et litt. t. XII, S. 107 ff.) unter n. 11 aus einer Sammlung zu Monastir in der Byzacena veröffentlicht. Dieselbe lautet: Victor vixit in pace annis XXX p(lus) m(inus) d(ecessit) VIII K(alendas) Decem(bres) Hierio et Artabure (consulibus) = 427.

[2]) In tabula rep. Philippeville (Col. Veneria Rusicade) prope ecclesiam.

Grabanlagen treffen wir hier bei Ain Regada, etwa 120 Kilometer von Cirta auf dem Wege nach Calama.

Ausser zwei Cippen mit dem alten Symbole des Fisches fand man dort zwei Säulen und vier Kapitäle aus dem weissen Steine der benachbarten Steinbrüche, voraussichtlich die Reste einer Kirche, welche den Märtyrern geweiht war, deren Namen auf den beiden Cippen erhalten sind. Die Inschriften dieser bringen die Nummern 5664 und 5665:

5664.

☧

N O M I
N A M A R
T V R V M
N I V A L I S
M A T R O N E
S A L V I N A
TALIS NONV IDVS
N O V E M B R E S

5665.

☧

⊙ N O M I N A ⊙
MARTV
RoV · N I V A L I S
M A T R O N E
SALVI
⊙ FORTVNATV ⊙
QvOT PROMISIT
FECIT

Beide tragen an der Spitze das älteste Monogramm und enthalten in der gleichen Reihenfolge die Namen der Märtyrer Nivale(is), Matrona und Salvus. Dazu bringt der eine die Angabe des Todestages, des dies natalis, der andere den Namen eines gewissen Fortunatus, von dem es heisst, dass er sein Versprechen eingelöst habe. Man kann dabei entweder nur an die Bestattung denken, für welche jener Fortunatus seinem Versprechen gemäss Sorge getragen hatte, oder auch an eine Kirche, welche er über den Gräbern der genannten Märtyrer hatte errichten lassen.

Eine solche dem ersten Märtyrer Stephanus geweihte Kirche befand sich nach Augustins Bericht (de civ. D. XXII, 8) in Calama, einer Kolonialstadt des proconsularischen Numidiens und einem der zähesten Sitze des Heidentums.[1]) Hier folgten sich in der Verwaltung des Bistums auch die beiden aus dem Leben Augustins bekannten Bischöfe Megalius und Possidius, von welchen ersterer als Primas von Numidien im Jahre 395 Augustin zum Bischof weihte, während der letztere der uns bekannte Biograph jenes Bischofs war. Wichtiger, als einige dort gefundene Grabschriften (5488—5493) und ein Bruchstück mit dem Worte (n. 5494): ECCLES(ia), erscheinen zwei Profaninschriften (5352 und 5353), welche von der Befestigung der Stadt unter dem Patricius Salomo berichten und jene Befestigung unter den Schutz der Märtyrer Clemens und Vincentius gestellt sein lassen.[2])

[1]) Dies wird bezeugt durch einen Brief des Bischofs Nectarius von Calama an Augustin (bei Aug. ep. 90), sowie durch die Titel 5335 und 5337, in welchen des Augurats noch zur Zeit der Kaiser Valentinian und Valens Erwähnung gethan wird.

[2]) 5352. Una et bis senas turres crescebant in ordine totas.
Mirabilem operam cito constructa videtur.
Posticius sub termas balteo concluditur ferro.
Nu[ll]us malorum poterit erigere man(us)

Aus der Gegend zwischen Calama und Hippo Regius ist noch der kurze Titel 5265:[1])

Palmzweig SPES ☧ IN DEO Palmzweig

zu erwähnen.

Durch die beiden zuvor genannten Bischöfe von Calama, welche mit Augustins Leben in Verbindung standen, gewinnen wir schliesslich den Übergang zu der Strasse, welche von Theveste nordwärts lief und über Madaura und Zattara an Thagaste vorbei nach Hippo Regius führte. Von hier aus bestanden dann wieder Verbindungen nach Osten über Simitthu mit Karthago, sowie über Thabraca mit Hippo Diarrhytus, nach Westen über Rusicade mit den mauretanischen Küstenstädten Igilgili, Saldä, Tipasa, Cäsarea etc.

Wie das bedeutendere Hippo Diarrhytus, wo der dem Proconsul unterstellte Legat der Diöcese von Hippo seinen Sitz hatte, war auch Hippo Regius eine phönicische Gründung, welche bei der Überlassung an Massinissa und seine Nachfolger den Zunamen „regius" erhalten haben mochte.

Als Bischofssitz erscheint es, wie so viele andere Städte Numidiens, zuerst bei dem Taufkonzile des Jahres 256, und zwar war damals Theogenes, welcher von Augustin (Sermo 273,7) als Märtyrer bezeichnet wird, Bischof von Hippo Regius. Unter den nachfolgenden Bischöfen, deren Reihe mit Augustin kurz vor der Zerstörung der Stadt durch die Vandalen abschliesst, haben nur noch Leontius und Faustinus einen Namen. Jenem war eine Kirche geweiht, in welcher Augustin zur Feier des Tages seiner Beisetzung eine Rede hielt.[2]) Faustinus dagegen war der Bischof der dortigen Donatistenpartei.

Die Stadt besass zu Augustins Zeit eine stattliche Reihe kirchlicher Gebäude. Ausser der Basilika des Leontius werden von Augustin noch angeführt die Friedenskirche (ecclesia pacis), zwei Märtyrerkirchen, nämlich die basilica ad octo martyres und die memoria ad viginti martyres, die St. Stephanskirche (memoria Sti martyris Stephani), ein Hospital (Xenodochium) und ein Kloster. Dazu kam noch auf dem Lande eine Kirche, welche mehreren Mailänder Märtyrern geweiht war.[3])

Patricii Solomon(is) insti[tu]tion(em) nemo expugnare valevit.
Defensio martir(um) tuet[u]r posticius ipse.
Clemens et Vincentius martir(es) custod(iunt) in[t]roitum ipsu(m).

„Posticius non est martyr, ut visus est Reniero, sed nominativo pro accusativo posito, ut saepe in hac, generibusque perturbatis posticium id est (ut explicant glossae) παράθυρα sive posterula, ut Romae aevo labente appellabatur, scilicet ipsa ea super quam titulus positus est prope thermas iam balteo ferreo conclusa et munita". C. I. L. S. 528.

5353. nach Ergänzungen von DE ROSSI:

Advena veniens qui urbem melioratam intueris
disce Salomonis patrici esse la[udabile opus,
quod ips]ius iusso Paulus com(es) perfecit . . . .
C. I. L. S. 529.

[1]) dans les ruines voisines de la maison du Kaïd des Merdès, sur un fragment de marbre ayant servi de seuil de porte. Rebout. C. I. L. S. 519.

[2]) MORCELLI, Afr. chr. I, S. 181f. Aug. sermo 262.

[3]) MORCELLI, a. a. O.

Alle diese Herrlichkeit ist der Zerstörung anheimgefallen; kein Stein ist vorhanden, der mit einiger Wahrscheinlichkeit auf eine jener kirchlichen Bauten zurückgeführt werden könnte und uns so ein unmittelbares Zeugnis von dem einst so blühenden Zustande der Kirche zu Hippo Regius gäbe. Nur einige Grabschriften aus der späteren Zeit sind bisher gesammelt worden, die, weil sie keinen ganz gewöhnlichen Inhalt haben, hier angeführt werden sollen. Es sind die folgenden:

\+

5229. BVRAIDO MILEX = Buraido milex de numero
DE NV̄M HIPP RECs Hipp(onensium) Regi-
VIXIT · IN PACE [or(um)] cet. C. I. L.
ANN XL MILITA
BIT XVII CVIEBI
SB D III N IVL INDI
T NNONA

welche die nicht häufige Grabschrift eines christlichen Soldaten bringt;

\+ (von einem Kreise umgeben)

5262. APRILIA FIDELIS VIXIT
ANNOS LXXV RECESSIT
IN PACE SVB DIE III KAL
SEPTEMB
ANNO XXIIII (= a. 557)
KARTAGINIS

in welcher die Zeitrechnung nach Jahren Karthagos[1]) angewendet ist, und Ephem. epigr. VII, n. 429:

⊿ M S

Kreuz in der Gestalt eines Ordenskreuzes,
von einem Kreise umgeben.

AMABILIS SENATOR DE NV
MERV BIS ELECT̄VM FIDE
LIS VIXIT IN PACE ANN LX
QVIEBIT SVB D̄ NON̄ AV
CVS INDTC XV (= indictione XV)

Es ist gleichfalls die Grabschrift eines christlichen Soldaten, und zwar die eines Offiziers, der im Range unter dem Primicerius und über dem Ducenarius stand. Die „Zahl der zweimal Ausgesonderten (numerus bis electorum)" bezieht sich auf die altgedienten Soldaten im Gegensatze zu denen, welche zum ersten Male bei Beginn ihres Militärdienstes ausgewählt wurden.[2])

[1]) C. I. L. ad n. 5262.
[2]) Eph. epigr. VII, ad n. 429.

Als einen interessanten Fund führe ich auch den silbernen Schild des letzten Vandalenkönigs an, welcher neuerdings in Italien wieder zum Vorschein gekommen ist. Er war einst von Belisar mit dem in Hippo Regius erbeuteten Schatze jenes Königs fortgeführt worden. Der Schild trägt die Inschrift (Eph. epigr. V, n. 826):

+ Geilamir rex Vandalorum et Alanorum

welche in einem Kreise das Mittelstück des Schildes umgiebt.

Spuren kirchlicher Gebäude treffen wir weiter in zwei Orten an, über welche die Strasse von Hippo Regius nach Theveste führte, nämlich in Zattara und Madaura. Dort sind in n. 5187 zwei längliche Steine erhalten, welche mit Ornamenten und dem Kreuze versehen sind und deshalb voraussichtlich aus einem kirchlichen Gebäude stammen. Hier befinden sich die Reste einer zerfallenen christlichen Basilika, neben welcher die Titel 4762 und 4763 gefunden wurden. Der erstere enthält das Dreinamensystem in Verbindung mit einer jüngeren Form des Monogramms:

n. 4762. Monogr.* * P mit Querbalken, darunter *A* u. *ω*.

MUNIVS IVLIVS
BARGEVS NEPOS VIR HONE
STVS VICXIT IN PACE FIDELIS
ANIS XXXIII MINVS DIES XIII
DEPOSITUS EST V IDVS SEP
TEMBRES
HIC S SET

Auf dem zweiten, der nur in einem Bruchstücke besteht, sehen wir zu Anfang die älteste Form des Monogramms:

patera palma

n. 4763.[1])

CP ☧ AM
/ / / PATER HABES
perfeCtAE PREMIA
uitae / / / / / / / ESON
/ / / / / / / / / APRE
/ / / / / / / / MV

patera phiala

Als Geburtsort des platonischen Rhetors L. Apulejus, welcher dort um 170 n. Chr. lebte, behielt Madaura noch lange Zeit seinen Ruf als Pflegestätte der Wissenschaften und schönen Künste. Nach seinen Trümmern zu schliessen, kann es an Grösse und Glanz nur Städten wie Lambäsis und Thamugadi nachgestanden haben.[2]) Auch Augustin hatte es von dem benachbarten Thagaste aus besucht, um dort Literatur und Redekunst zu studieren.[3])

[1]) C. I. L. ad n. 4763.
[2]) C. I. L. S. 472.
[3]) Aug. Confess. II, 3.

Zu seiner Zeit übte daselbst der Grammatiker Maximus eine besondere Anziehungskraft aus. Derselbe trat zugleich als eifriger Verteidiger der heidnischen Religion auf, welche in Madaura lange Zeit ein festes Bollwerk gehabt zu haben scheint. Wir besitzen darüber einen Briefwechsel zwischen ihm und Augustin (Aug. ep. 16 u. 17). Welcher Art aber damals der Polytheismus der gebildeten Heiden war, ersehen wir aus den Worten des Maximus, welcher an den Bischof von Hippo Regius schreibt: „Auch ich bekenne den Glauben an einen höchsten anfangslosen Gott, aber die Kräfte dieses sind in der ganzen Welt zerstreut, und wir rufen sie unter vielen Namen an.“ Es spricht sich hierin eine Art pantheistischer Weltanschauung aus, welche, unter dem Einflusse der platonischen Philosophie entstanden, jener Übergangszeit eigen war und an die Stelle der Götter das Göttliche oder die Gottheit: numen, divinitas setzte. So haben wir einen Titel aus dem nordöstlich von Madaura gelegenen Thagora:

4671. Monogr. NVMINI Monogr.

welcher nach der Form seiner Monogramme[1]) in das fünfte Jahrhundert gehört.

Schliesslich sei noch ausser dem an der Küste gelegenen Thabraca (Tabarka), aus welchem die in den Trümmern einer alten Kirche gefundene Grabschrift Eph. epigr. V, 825:

PELA GIVS
IN Monogr.[2]) PA
avis avis CE
flos episcopus (?) stans in cathedra precans
avis flos avis

erwähnt sein möge, die Ortschaft Sicca Veneria (el Kêf) genannt, die etwa in der Mitte zwischen Theveste und Karthago lag. Dort wurden durch die angestellten Ausgrabungen die Spuren einer Kirche blossgelegt, welche nach Saladin der byzantinischen Zeit angehört haben mag.

Aus einer 5 Meter breiten und 13,70 Meter langen Vorhalle gelangte man durch drei Thore in die 11,80 Meter lange Kirche, welche aus einem 6,12 Meter breiten Mittelschiff und zwei etwa 3,79 Meter breiten Seitenschiffen bestand. Den Schluss bildete hinter einem Bogen von 6,12 Metern Durchmesser, welcher durch zwei Säulen gestützt wurde, eine mit fünf Nischen versehene Apsis.[3])

4. Mauretania Sitifensis.

An der Strasse, welche Theveste mit Cirta verband und sich von da westlich über Milev und Cuicul nach Mauretanien fortsetzte, tritt uns zunächst die Stadt Sitifis entgegen, die auch durch die Anzahl ihrer monumentalen In-

[1]) Dieselben bestehen aus einem P mit Querbalken, darunter links *A*, rechts *ω*.
[2]) P mit Querbalken.
[3]) Archives des miss. scient. et litt. XII, S. 206.

schriften hervorragende Hauptstadt der nach ihr benannten Provinz Mauretanien. Sie war schon seit Nervas Zeit eine römische Kolonie, wovon der vollständige Name „colonia Nerviana Augusta Martialis Veteranorum Sitifensium", den wir auf dem Titel 8473 lesen, Zeugnis giebt. Kirchlicherseits wird Sitifis erst zu Anfang des fünften Jahrhunderts erwähnt. Dies ist der Fall in einem Briefe, welchen Augustin um das Jahr 408 an einen Presbyter Victorianus schrieb.[1]) Wir wissen aber, dass die mauretanischen Bischöfe schon im Jahre 256 am Taufkonzile zu Karthago teilnahmen. Wird dabei auch Sitifis ebenso wenig, wie irgend eine andere Stadt von Mauretanien ausdrücklich erwähnt, so war es doch um seiner Bedeutung als Hauptstadt und um seiner Verbindung mit Numidien willen unzweifelhaft schon damals Sitz einer christlichen Gemeinde und eines Bischofs.

Von den aus der Kirchengeschichte bekannten Bischöfen dieser Stadt verdient ein gewisser Novatus besonders genannt zu werden. Seiner wird gleichfalls von Augustin (ep. 229) gedacht, sowie er auch wohl derselbe ist, an welchen jener Bischof seinen 85. Brief gerichtet hat. Sonst ist er noch als Teilnehmer an den Kirchenversammlungen der Jahre 411 und 419 bekannt.[2])

Das Hauptinteresse aber gewährt hier für uns der Umstand, dass in dem Titel 8634 die Grabschrift dieses Bischofs vorliegt:

H I C I A C E T A N̄ T I S
T E S S C S Q V E N O V A
\+ T V S T E R D E N O S E T V I I +
S E D I S Q V I M E R V I T A N N O S
R E C E S S I T D I E X K A L S E P T B P R C C C C I (= a. 440)

Novatus war hiernach 37 Jahre hindurch, von 403—440, Bischof von Sitifis. Die Stätte seiner Beisetzung kann zwar nicht mehr näher bestimmt werden, doch befand sich sein Grabmal voraussichtlich in einer der städtischen Kirchen.

Dabei könnte zunächst an den Hauptfriedhof der Stadt gedacht werden, dessen Spuren DE ROSSI in der Inschrift 8631 gefunden zu haben glaubt, und vielleicht an eine auf demselben befindliche Kirche der Märtyrer Justus und Decurius, auf welche jene Inschrift sich bezieht. Sie lautet:

MARTIRIB SANCTIS PROMISSA COLONICVS INSŌNS
SOLVIT VOTA SVA LAETVS CVM CONIVCE CARA
HIC SITVS EST IVSTVS HIC ATQ DECVRIVS VNA
QVI BENE CONFESSI VICERVNT ARMA MALIGNA
PRAEMIA VICTORES CRISTI MERVERE CORONAM

Von andern kirchlichen Gebäuden, welche in Betracht kommen könnten, sind eine Kirche des Laurentius und eine andere zu nennen, welche die Re-

[1]) MORCELLI, Afr. chr. I, S. 283. Aug. ep. 3.
[2]) C. I. L. S. 737.

liquien von mehreren Märtyrern in sich barg. Bezeugt sind diese Kirchen durch die Inschriften 8630 und 8632:

8630. IN HOC LOCO SANCTO DEPOSI
TAE SVNT RELIQVIAE SANCTI
LAVRENTI MARTIRIS DIE III MN
$\overline{\text{AVG}}$ COns HERCVLANI $\overline{\text{V}}$ $\overline{\text{C}}$ (= a. 452)
DIE DOMN DEDICANTE LAVRENTIO
$\overline{\text{VV}}$S P MOR DOM AN P CCCCXIII · AMEN

8632.[1]) HIC MM SCOR
STEFANI ET
LAURENTI
LVLIANI
POSSV
XII KL APRL
ABORI ET
$\overline{\text{SCI}}$ STEFANI

= Hic m(e)m(oriae)[2]) (= reliquiae) s(an)c(t)or(um) Stefani et Laurenti [et I]uliani pos(itae) su[nt] XII K(a)l(endas) Apr(i)l(es) — [N]abori et s(an)c(t)i Stefani.

Erstere (8630) ist in mehrfacher Hinsicht interessant. So fällt zunächst die doppelte Zeitbestimmung durch die Consulatsrechnung und die mauretanische Aera auf. Beide Bezeichnungen weisen auf das Jahr 452. Ferner gehört die Inschrift zu den wenigen Beispielen, durch welche für Afrika die Anwendung der Consulatsrechnung nach dem Jahre 338 bezeugt ist.[3])

Ungewöhnlich erscheint auch für die Mitte des fünften Jahrhunderts die einfache Zählung der Monatstage. Statt DIE III MN $\overline{\text{AVG}}$ als Bezeichnung für den 3. August sollte man DIE III NON $\overline{\text{AVG}}$ erwarten, weshalb der Herausgeber des C. I. L. an dieser Stelle eine später vorgenommene Änderung vermutet, eine Annahme, welche auch dadurch nahe gelegt wird, dass die betreffende Zeile nach de Rossi zuerst ausgekratzt und dann neu beschrieben war.[4]) Ebenso ist der Zusatz P MOR DOM = post mortem domini bemerkenswert. Es ist dies nicht etwa, wie man vermuten könnte, die Anwendung einer dritten Zeitrechnung neben den beiden andern, denn es fehlt dabei die

[1]) Vgl. dazu de Rossi (C. I. L. addit. ad n. 8632): „Pittacium est lipsanorum". Verwandt damit ist das zu Bir Haddâda „dans un coffret en terre cuite" (Poulle, C. I. L. ad n. 8731) gefund. Bleitäfelchen mit n. 8731, wozu de Rossi (C. I. L. addit. ad. n. 8731): „Hoc quoque pittacium est reliquiarum in capsella illa collocatarum: cuius memorie ic p[o]site sunt."

[2]) Die Worte von Nabori an sind vermutlich in späterer Zeit zusammen mit den neuen Reliquien hinzugefügt worden. C. I. L. addit. ad n. 8632.

[3]) Vgl. vorher S. 82. bei Rusicade n. 8192.

[4]) Inscript. christ. urbis Rom. I, pag. VI.

Hauptsache, nämlich die Angabe des Jahres. Vielmehr haben wir hier einen Hinweis auf den Jahresanfang, welcher in der afrikanischen Kirche auf den Todestag Christi, d. i. auf den 25. März, fiel.[1]) Die Einweihung der Kirche oder wenigstens des Altars mit den in demselben niedergelegten Reliquien fand an einem Sonntage statt, eine Angabe, welche zugleich die Richtigkeit der beiden Datierungen bestätigt; denn der 3. August des Jahres 452 fiel nach der christlichen Festrechnung in der That auf einen Sonntag.[2])

Ob bei Laurentius an den bekannten römischen Märtyrer zu denken ist, oder an einen afrikanischen des gleichen Namens[3]), würde an und für sich schwer zu entscheiden sein, zumal ja auch ein Bischof (VVS = vir venerabilis sanctus oder vir ven. sacerdos) Laurentius als der, welcher die Weihe vollzog, genannt wird. Da aber n. 8632, worin von den Reliquien der Heiligen Stefanus, Laurentius und Julianus[4]) die Rede ist, offenbar auf die bekannten auswärtigen Märtyrer geht, ebenso wie der spätere Zusatz (N)ABORI ET SCI STEFANI, so liegt die Vermutung nahe, dass auch in n. 8630 der römische Diakon Laurentius gemeint ist. Dafür spricht schliesslich auch die aus Meschta el Bir bei Horrea stammende Inschrift 8431, welche nach der Lesart von DE ROSSI: M(emoria) s(an)c[t(i) S]tefani f[acta] V id(us) D(e)c(embres) gleichfalls einer Memoria des Stefanus, in dem wir den bekannten ersten Märtyrer der Apostelzeit sehen dürfen, angehörte. Auf eine Märtyrerkirche bei Sitifis weist auch eine Inschrift aus dem Jahre 359, welche in der Umgegend von Sitifis gefunden wurde, und von welcher DUCHESNE in den Comptes rendus der Académie des inscriptions et belles lettres vom Jahre 1889 (t. XVII), S. 417 berichtet. Es ist die Widmung einer Memoria zu Ehren der Märtyrer Victorinus und Miggin. Auch werden Reliquien der Apostel Petrus und Paulus und mehrerer afrikanischer Märtyrer, darunter des Cyprian, sowie Holz vom Kreuze und Erde aus dem heiligen Lande auf jener Inschrift erwähnt. Es ist nach DUCHESNE diese Inschrift das älteste epigr. Denkmal über die Verehrung von Reliquien aus Jerusalem, Bethlehem und Rom.

Von einer Memoria[5]), deren Weihe am 15. März 384 statt fand, berichtet Ephem. epigr. V, n. 944:

[1]) DE ROSSI, a. a. O. u. die von ihm cit. Abhandl. des Bollandisten VICTOR DE BUCK in der Collection de précis historiques, Bruxelles 1854, S. 477 u. 1856, S. 81—90; 105—117.

[2]) PIPER, Die christl. Festrechnung, im Evang. Kalender vom Jahre 1855.

[3]) In diesem Falle wäre an den Oheim des Celerinus zu denken, dessen Martyrium von Cyprian (ep. 39) erwähnt wird.

[4]) Einer der berühmtesten dieses Namens war der aus Cilicien gebürtige und namentlich in der syrischen Hauptstadt Antiochien verehrte Julianus, von welchem Chrysostomus in der Homilie 47 handelt. Zu vergl. RUINART, Acta mart. S. 562. Es würde also derselbe sein, auf welchen DUCHESNE die Memoria in Dar Ali el Hoschani beziehen will. Siehe: Revue archéol. 1889, S. 169, u. Bulletin de la société nationale des antiqu. de France 1889, S. 95.

[5]) Dies Wort scheint hier nicht auf ein Reliquienbehältnis beschränkt werden zu dürfen, sondern wenigstens einen Altar, wahrscheinlich aber eine ganze Kirche, in welcher die Urheber derselben beigesetzt wurden, zu bezeichnen.

D *A* Monogr.[1]) *ω* M S[2])
HANC · MEMORIA QVAM FECIT FL EVSTASIVS ET IVLIA CRESCENTINA VXOR
EIVS IN NOMI NE DEI ET CRISTI EIVS PRO TEMPORE SVI
DEPOSITIONE EORVM AD PERFECTVM DEDICATV
EST DIE IDVS MARTIAS ANNO PROVINCIE CCCXL/V a. 384
FILIVS SII/ANI////

Die Kirche ist hiernach von einem betagten Ehepaar, einem gewissen Eustasius und seiner Frau Julia Crescentina, gestiftet, aber erst von dem Sohne desselben, welcher nach der letzten Zeile den Namen Silvanus geführt zu haben scheint, vollendet und bei der Beisetzung der Eltern eingeweiht worden.

Von den übrigen Inschriften aus Sitifis weisen nur noch 8620—25 und 8628 mit ziemlicher Gewissheit darauf hin, dass sie einst zur Ausschmückung eines kirchlichen Gebäudes gedient haben mögen. Die ersten sechs enthalten mit Ausnahme von 8620 Sprüche aus verschiedenen Psalmen:

8620. DILIGIS DOMINVM DEVM EX (toto corde)
TVO EX TOTA ANIMA TVA ET EX TOT(a fortitudine tua)
= Deuteron. 6, 5.

8621. EXSVRGE
DOMINE
DEVS EX
ALTETVR
MANVS TVA

8622[3]) RESPICE
ET EXAVDI
ME DOMINE = Ps. 10,12 (Luth.).
DEVS ME
VS = Ps. 12,4.

8623.[4]) EXALTA (exaltabo)
TE DO NE-
QVIA—SVS = Ps. 29,2a.
CEPISTI ME

8624.[4]) ET NON IV
CVNDASTI
INIMICOS = Ps. 29,2b.
MEOS SVP
ER ME

8625.[5]) SALVT
EM ACCIP = Ps. 115,4.
IAM ET NO
MEN DOMI
NI INVOCABO

(calicem salutaris accipiam et nomen domini invocabo.)

---

[1]) P mit Querbalken.
[2]) Bemerke die Vereinig. von Monogr. u. D M S (= Dis Manibus Sacrum).
[3]) Nach d. Vulg. Ps. 12,4 (Luth. 13,4).
[4]) Nach d. Vulg.. Ps. 29,2 (Luth. 30,2).
[5]) Nach d. Vulg. Ps. 115,4 [13] (Luth. 116,13). Vgl. zu diesen Schriftstellen auch Künstle, Theol. Quartalschr. 1885, S. 451 — 455. V. Schultze, Gesch. d. Unterg. d. griech.-röm. Heident. II, S. 162.

Die letzte (8628) bringt den Tag des Weihnachtsfestes[1]):

8628. NATALE
DOMINI
CRISTI
VIII·KAS
IANVARIAS

Unter den Grabschriften zeichnen sich noch 8635 und 8650 aus, die erstere:

8635. + AɑRIANVS
FIɑELIS EN PA
CE VIXIT AN VII
ɑIES XXXVII +

abgesehen von der umgekehrten Schreibart des D und von EN für IN durch das Zählen der Tage über einen Monat hinaus (37 Tage); die zweite:

8650. Monogramm[2])
HIC.IACENT
VNTANCVS
ET·INNOCENS
PARTIS TRIGARI

durch die Bezeichnung einer Partei oder Sekte[3]), welche sonst unbekannt ist.

Aus dem westlich von Sitifis an der Verlängerung der Hauptstrasse gelegenen Horrea besitzen wir eine Inschrift (8427), welche das Epistyl einer Säule zierte und in einer Verbindung von Monogramm und Schrift die Lesart Spes apud Christum ergiebt[4]); während ein etwa 35 Kilometer südwestlich davon gefundener Titel (8429) von der Erbauung und Weihe eines domus orationis, d. i. einer Kapelle, berichtet:

in nOMINE ☧ D D / / /
/A/oRISNNIVS SVD / / /
DOMVS ORATIoNIS FA / / /
CELEBRATVI:DoNN / /
NATALI · IDIBVS OC / / /
C FeLIciter

---

[1]) Zur ältesten Erwähnung dieses Festes vgl. das 4. von Georgiades neu entdeckte Buch des Danielcommentars von Hippolytus (Ausg. von E. Bratke, Bonn 1891, S. 19); P. de Lagarde, Altes u. Neues über das Weihnachtsfest, 1891; C. Könnecke, Der Ursprung unseres Weihnachtsfestes (Siona, 1892, S. 3ff.).

[2]) P mit Querbalken.

[3]) „Pars in Africa sectam significat; ut passim legitur pars Donati. Trigarii haeresiarchae nomen praeterea non memoratur." Rossius. Addit. ad n. 8650.

[4]) C. I. L. Addit. ad n. 8427.

Den nicht mehr vollständigen Wortlaut hat DE ROSSI, wie folgt, zu ergänzen gesucht[1]): [in n]omine ☧ (= Christi) d(omini) d(ei) [et sal]batoris nostrum iussu De . . . domus orationis fa[cta est et d(e)d(icata)] celebra(n)t(e) v(iro) r(everendissimo) domno A . . . . natale idibus Oct[obribus] felicit[er].

Schliesslich sei noch eines Altarbogens Erwähnung gethan, welcher in dem heutigen Ain Sultân[2]) gefunden wurde und von DE ROSSI im Bull. di arch. crist. 1878, tav. VII abgebildet ist.[3]) Nach den geringen Grössenverhältnissen zu urteilen, welche derselbe zeigt, er ist nur 1,23 Meter lang, 0,77 Meter hoch und 0,46 Meter breit, hat es nur ein kleiner Altar sein können, welchem der Bogen als Unterbau diente, oder den er als Ciborium krönte. DE ROSSI nimmt deshalb an, dass das Gebäude, in welchem er sich einst befand, zu der Klasse der sogenannten memoriae in agris gehörte.

5. Mauretania Caesariensis.

In der lang gestreckten Mauretania Caesariensis kommt hauptsächlich der Küstenstrich von Rusguniä bis Cäsarea mit den Städten Cäsarea, Tipasa und Rusguniä in Betracht. Doch finden sich Denkmale christlicher Gemeinden auch an den Inlandstrassen, welche diese Provinz von Osten nach Westen durchziehen, so in Orléansville, Muzaïaville, Tigava, Altava, Safar und andern Ortschaften.

Wir beginnen mit der Hauptstadt Cäsarea, dem alten Iol, welches zur Zeit Jubas II um 25 v. Chr. zur königlichen Residenz erhoben und dem Kaiser Augustus zu Ehren Cäsarea genannt wurde. Seit der Einverleibung Mauretaniens unter Caligula Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, erhielt Cäsarea bald darauf von Claudius römisches Kolonialrecht und wurde eine der bedeutendsten und reichsten Städte von Nordafrika. Davon geben nicht nur die Berichte der alten Schriftsteller Kunde, welche dasselbe oppidum celeberrimum, urbem opulentam quondam, *πόλιν ἐπίσημον, μεγάλην τε καὶ πολυάνθρωπον ἐκ παλαιοῦ* nennen[4]), sondern auch die Inschriften, für welche hier statt des gewöhnlichen Steins glänzender Marmor verwendet wurde.

---

[1]) Addit. ad n. 8429: Rossius ex parte bull. crist. 1878, p. 11, ex parte in litteris collato exemplo utroque (nämlich die Abschriften von MANGIAVACCHIUS u. POULLE) adhibitoque titulo 10904 emendavit sic: es folgt die angegebene Inschrift. Der Titel 10904 (aus Cuicul in Numidien) aber lautet:

NATALE
DOMNI CIRV
lae priDIE KAL
ocTOBRES

wozu DE ROSSI nach C. I. L. S. 969 bemerkt: Est opinor Ciryla patriarcha Wandalorum memoratus apud Victorem Vitensem (2,53 et alibi). Suspicor in lapide fuisse [d(e)d(icatum)] domno Ciru[la] collato n. 8429.

[2]) Das heutige Ain Sultân ist das alte Medianae Zabuniorum, dessen Basilika auf der collatio vom Jahre 411 erwähnt wird. MORCELLI Afr. chr. I, S. 222.

[3]) Siehe Tafel 3.

[4]) C. I. L. S. 800.

Kirchlicherseits wird Cäsarea vom Jahre 313 an erwähnt, besonders aber zu Augustins Zeit, welcher den dortigen Bischof Deuterius als episcopus metropolitanus bezeichnet. Auch hatte am 20. September 418 Augustin in der Hauptkirche (ecclesia maior) von Cäsarea die bekannte Unterredung mit dem Donatistenbischof Emeritus.[1])

Unter den christlichen Inschriften von Cäsarea verdienen die Nummern 9585 und 9586 unsere besondere Beachtung. Stehen sie auch nicht mit der eben genannten Hauptkirche in Verbindung, so berichten sie doch von einer oder zwei Cömeterialkirchen und sind auch sonst für das Begräbniswesen der alten Kirche von Bedeutung. Der erste Titel (9585) enthält ein Epigramm, welches von einem gewissen Asterius verfasst ist:

AREAM AT SEPVLCHRA CVLTOR VERBI CONTVLIT
ET CELLAM STRVIT SVIS CVNCTIS SVMPTIBVS
ECLESIAE SANCTAE HANC RELIQVIT MEMORIAM
intra A ω SALVETE FRATRES PVRO CORDE ET SIMPLICI
coronam EVELPIVS VOS SATOSANCTO SPIRITV palma
ECLES A FRATRVM HVNC RESTITvIT TITvLVM · M · A · I · SEVERIANI C · V columba
EX ING · ASTERI ·

= Aream at (= ad) sepulchra cultor verbi contulit
Et cellam struxit suis cunctis sumptibus
Ecclesiae sanctae hanc reliquit memoriam
Salvete fratres puro corde et simplici
Euelpius vos (salutat) satos(s)ancto spiritu
Ecclesia fratrum hunc restituit titulum[2])
M. A. I. Severiani c(larissimi) v(iri)
Ex ingen(io) Asteri.

Wir erfahren daraus, dass ein Verehrer[3]) des Wortes, d. h. ein Christ, Namens Euelpius der heiligen Kirche einen Platz, eine area, zur Anlage von Gräbern geschenkt und auf demselben eine cella, die eine von ihm gestiftete memoria enthielt, ganz auf seine Kosten erbaut hat. Die fünfte, nach DE ROSSI[4]) ergänzte, Zeile enthält einen Gruss des Stifters an die Gläubigen, welche als solche bezeichnet werden, die aus dem H. Geiste geboren sind.

---

[1]) Aug. de gestis cum Emerito, cap. 1; Contra Gaudentium I, cap. XIV (15).

[2]) titulus = Inschrift.

[3]) Vgl. KÜNSTLE, Theol. Quartalschr. 1885, S. 437ff., bes. S. 442—443, wo bei cultor verbi auf die Mitglieder der heidn. Collegien hingewiesen wird, die sich cultores Jovis, Saturni etc. nannten.

[4]) Bullett. di arch. crist. 1864, S. 28ff. Daselbst heisst es: Dove sommamente notabile il chiamarsi quivi i fideli sati sancto Spiritu. Cosi in un' antichissima iscrizione leggiamo, che l'anima della defonta era stata rinnovata dallo spiritu del Signore (Inscr. chr. urbis Romae I, p. CXVI), ed in quella di Severa morta ai tempi di papa Marcellino, che essa fu Spiritu sancto (Domini) casta pudica et inviolabilis semper (Inscr. chr. p. CXV) e per la communicazione del santo Spirito i fideli nel piu vetusto stile epigrafico furono d'ordinario appellati Spiriti santi (Inscr. chr. p. CX).

So weit die ursprüngliche Widmungsformel, zu der vielleicht auch noch die beiden letzten Zeilen der Inschrift gehören. Dazwischen ist dann die Nachricht eingeschoben worden, dass der Titel von der Bruderkirche (ecclesia fratrum) wieder hergestellt wurde. Diese Bemerkung lässt an eine Zerstörung denken, welcher die Inschrift, vielleicht während der letzten grossen Verfolgung, zum Opfer gefallen war.

Die Memoria enthielt, wie man nach der vorletzten Zeile annehmen darf, Reliquien des Märtyrers Marcus Antonius Julius (?) Severianus.[1]) Derselbe erlitt nach dem römischen Martyrologium zusammen mit seiner Frau Aquila an einem 23. Januar zu Cäsarea den Feuertod. Die Schenkung der area sowie die Herstellung der cella und der in ihr befindlichen memoria des genannten Märtyrers können daher zusammen mit der Aufstellung des ursprünglichen Titels recht wohl noch der ersten Periode, d. i. der Zeit vor Constantin d. Gr., angehört haben. Dagegen werden wir durch die Erneuerung des Titels, worauf auch die Hinzufügung der symbolischen Buchstaben und Bilder — links *A* und *ω* von einem Kranze umgeben, rechts eine Taube mit einem Ölzweige — weist, bereits in eine spätere Zeit geführt.

Zusammen mit dieser Inschrift wurde auch n. 9586 gefunden:

IN MEMORIA · EORVM
QVORVM CORPORA IN AC
CVBITORIO HOC SEPVLTA
SVNT ALCIMI CARITATIS IVLIANAE
ET ROGATAE MATRI VICTORIS PRESBYTE
RI QVI HVNC LOCVM CVNCTIS FRATRIB · FECI

= In memoria(m) eorum, quorum corpora in accubitorio hoc sepulta sunt, Alcimi, Caritatis, Julianae et Rogatae matri[s] Victoris presbyteri, qui hunc locum cunctis fratrib(us) feci.

Es ist die Widmung eines Presbyters Victor, dessen Mutter Rogata mit den andern aufgeführten Personen in dem bezeichneten accubitorium (= *κοιμητήριον*) bestattet war.

Fraglich ist, ob es sich hier um dieselbe Area handelt, wie in der vorangehenden Inschrift, oder etwa um ein benachbartes Cömeterium. Die Bestimmung des Platzes „für die sämtlichen Brüder" könnte für die zweite Annahme sprechen. Die Bemerkung aber, dass der Ort zum Gedächtnis einiger weniger, nämlich jener vier bezeichneten Personen hergerichtet sei, lässt die Vermutung aufkommen, dass hier vielleicht von einer zweiten Cella

[1]) Den vollständigen Namen, aber unter Auslassung des Wortes J(ulius), enthält ein in Italien aufgefundenes Siegel mit der Inschrift:

M · ANTONI SE
VERIANI C · V ·

De Rossi im Bull. di arch. crist. 1881, S. 120.

die Rede ist, welche auf der Area des Euelpius zum Gedächtnis der genannten Personen, deren Gräber sie enthielt, errichtet worden war.

Östlich von Cäsarea lag die nicht unbedeutende Stadt Tipasa (Tefessad). Die Trümmer derselben, welche sich über eine Stunde in die Länge und eine halbe Stunde in die Breite erstrecken, gehören zu den bedeutendsten von ganz Algier und werden nur noch von denen zu Lambäsis übertroffen.

Die Stadt war auf drei Vorgebirgen erbaut und von einem Walle umgeben, welcher dem Kamm der beiden äusseren Hügel folgte. Jenseits desselben befand sich ausserhalb der Mauer an dem Abhange sowohl des östlichen, als auch des westlichen Flügels eine Begräbnisstätte, während den Gipfel des Hügels jedesmal eine Kirche krönte.

Von besonderem Interesse sind die Anlagen auf dem westlichen Hügel, über welche Gavault auf Grund der von ihm gemachten Aufnahmen in der Revue africaine (1883, S. 321 ff. und S. 400 ff.) ausführlich Bericht erstattet hat.

Ausser den Resten eines grossen Säulenganges sind noch zwei Räume vorhanden, von welchen der eine eine grössere von Osten nach Westen gerichtete Kirche mit halbkreisförmiger Apsis darstellt, während man in dem andern eine von dieser Kirche getrennte und senkrecht zu ihr stehende Taufkapelle erkennen kann, deren Becken in einer südlich sich ansetzenden Apsis gelegen zu haben scheint. In beiden Räumen, von denen der grössere 11 Meter lang ist, sind noch Teile des alten Fussbodens erhalten, musivische Darstellungen hauptsächlich von Tieren und Pflanzen. Durch besondere Sorgfalt in der Zeichnung, sowie durch ihren Farbenreichtum zeichnen sich darunter die Mosaiken der Taufkapelle aus. Neben der letzteren befindet sich in einer Art Vorhof eine Inschrift, welche von Lorbeerblättern eingerahmt und in den äusseren vier Ecken mit vier Tauben verziert ist. Auf Grund dieser Inschrift, welche in dichterischer Form abgefasst ist und, wie folgt, lautet:

Eph. ep. V, n. 1304.

SI·QVIS VT·VIVAT
QVAERIT · ADDIS
CERE·SEMPER.
HIC LAVETVR
AQVA·ET·VIDEAT·
CAELESTia regna?

kann über den Zweck, welchem das Gebäude diente, kein Zweifel mehr obwalten.

Nicht weit davon ist auf der dortigen Begräbnisstätte noch eine eigenartige Grabanlage entdeckt worden, welche in Afrika sonst nicht vorkommt. Zur Seite eines runden Gebäudes befinden sich nämlich zehn neben einander liegende Einzelgräber, welche in den Stein des Vorgebirges gehauen sind, während die genannte kleine Grabkapelle bildliche Darstellungen enthält — einen Hirsch, welcher dem Wasser zueilt, und Orpheus, von Tieren umgeben.

Eine andere Beschreibung christlicher Trümmer zu Tipasa enthält bereits der Jahrgang 1880 der Revue archéologique. Gegenstand derselben sind die Reste der mehrschiffigen Basilika, welche Kraus in seiner wiederholt angeführten Real-Encyklopädie der christlichen Altertümer (I, S. 141) erwähnt.

Aus der Umgegend von Tipasa, und zwar in der Richtung nach Rusguniä zu, stammt ein 4,79 Meter langes und 2,72 Meter breites Mosaikstück, dessen Hauptteil nach de Rossis Ergänzung von einem Gebäude berichtet, welches einem Märtyrer Laurentius[1]) geweiht war:

c

9271.[2]) hic dominO NOSTRO PLACENS SABINA BEATO
? laurenTIO MARTIRI VOTVM REDDIDIT CONPLETO
aedificIO DIE XIIII KAL · IVL Palmzw. HIC EST IANVARI
filII EIVS MEMORIA QVI VIXIT ANN · XLVII M · V
quiesCIT IN PACE VI ANN PROVINC · CCCCX/ //
//// SO LVCIS ////// OSTVLAVIT //////

Als Erbauerin wird eine Frau Sabina genannt, deren Sohn in der Kirche begraben lag. Ebenso wurde in jener Gegend das Bruchstück eines Epistyls (9270) gefunden, auf welchem noch der Anfang: IN NOMINE I zu erkennen ist.

In Rusguniä selbst, welches am Kap Matifu, dem heutigen Algier gegenüber, liegt, stand einst eine Kirche zum h. Kreuz, in welcher eine Reliquie vom Kreuze Christi aufbewahrt wurde. Es berichtet davon der Titel 9255. Derselbe erzählt uns, dass ein gewisser Flavius Nuvel, welcher einer vornehmen Familie entsprossen war, nach Herbeischaffung des heiligen Holzes vom Kreuze Christi[3]) mit seiner Gattin Nonnica eine Basilika geweiht hat:

D SANCTO LIGNO CRVCIS CHRISTI SALVATORIS ADLATO
ADQ . HIC SITO FLAVIVS NVVEL . EX PRAEPOSITIS . EQITV
M ARMICERORVM VVNIoR FILIVS SATVRNINI VIRI
PERFECTISSIMI EX COMITIBVS ET COLLCIAL HONESTISSIMA
E FEMINAE PRIMEPoS ELVRI LACoNIQ BASILICAM VOTO
PROMISSAM ADQ oBLATAM CVM CONIVGE NONNI
CA AC SVIS OMNIBVS DEDICAVIT

---

[1]) Wir können auch hier entweder an den Oheim des Bekenners Celerinus denken, welcher vor Cyprian das Martyrium erlitt (cfr. Cypr. ep. 39), oder besser an den bekannten römischen Märtyrer.

[2]) Die übrigen Bruchstücke sind:

a.
PAX INTRANti istam
pictura evanida.

b.
panthera inter palmas
cervam insequens
IANuam pax et remeANTI

d.
agnus urna cui insident
columbae duae agnus
non inscriptum est.

[3]) Einer ähnlichen Reliquie wurde neben andern S. 90 bei einer aus der Gegend von Sitifis stammenden Inschrift gedacht. Duchesne erinnert mit Rücksicht auf diese Reliquie an eine im Jahre 347 vom Bischof Cyrill von Jerusalem gehaltene Homilie, in welcher derselbe sagt, dass die Bruchstücke dieser Reliquie in der ganzen Welt zerstreut seien. Vgl. Acad. des inscr. et bell. lettr. Comptes rendus . . de l'annee 1889 (XVII), S. 417.

= ☧ (?) sancto ligno crucis Christi salvatoris adlato adq(ue) hic sito Flavius Nuvel[1]) ex praepositis eq(u)itum armigerorum (i)unior(um)[2]), filius Saturnini viri perfectissimi ex comitibus et Col[i]cia[e](?) honestissimae feminae, pr[on]epos Eluri Laconi(?) Q(?) basilicam voto promissam adq(ue) oblatam cum coniuge Nonnica ac suis omnibus dedicavit.

Von Rusguniä wenden wir uns wieder westlich nach der Stadt Orléansville. Daselbst sind die Trümmer einer Kirche aufgefunden worden, welche zu den bedeutendsten Denkmälern des christlichen Afrikas überhaupt gehört. Es ist die Basilika des Reparatus, welche im ersten Drittel des vierten Jahrhunderts erbaut wurde. Sie bestand aus einem fünfschiffigen Bau mit zwei Apsiden. Nach dem Titel

9708.
PRO
CCLXXX · ET · V · XII · KAL
DEC · EIVS · BASILICAE
FVNDAMENTA POSITA
SVNT ET FA / / / / / / / M
PROV · CCLXX / / / / / / IN
MENTE HABEAS / / / / A
SERVVM DEI / / /
DEO VIVAS

fand die Grundsteinlegung dieser Kirche am 20. November 324 statt, während die Grabschrift (9709) des Bischofs Reparatus, nach welchem die Basilika benannt ist, erst im Jahre 475 gesetzt wurde. Dieselbe lautet:

HIC REQVIES
CIT SANCTAE MEMO
RIÆ PATER NOSTER
REPARATVS E · P · S · QVI FE
CIT IN SACERDOTIVM AN
NOS VIIII MEN XI ET PRE
CESSIT NOS IN PACE
DIE VNDECIMV · KAL
AVG PROVINC · CCCCXXX
ET SEXTA[3])

Beide Titel (9708 u. 9709) gehörten, ebenso wie 9710—9712, einem grossen, 33 Meter langen und 14 Meter breiten, Mosaikwerk an. Einen Hinweis darauf, dass sich die Basilika, deren Grösse aus diesem Mosaik geschlossen werden kann, im Besitze der Katholiken befand, kann man vielleicht

[1]) Regulus Maurorum Nubel nominatur apud Ammianum 29, 5, 2. (C. I. L. S. 793).

[2]) Equites armigeri iuniores recensentur in Notitia Occidentis Cap VI et VII inter vexillationes in Africa consistentes sub comite Africae. C. I. L. l. c.

[3]) Feminina forma in annis provinciae alibi quoque usurpatur, ut cogitasse videantur qui scripserunt de aeris magis quam de annis. C. I. L. S. 830.

in den Titeln 9710 und 9712 sehen, welche die Worte (S)ancta ecclesia und Semper pax enthalten, während sich n. 9711 mit der Inschrift Marinus sacerdos auf einen dort beigesetzten Bischof Marinus bezogen zu haben scheint.[1])

Wie an so vielen andern Orten sind auch hier die Apostel Petrus und Paulus verehrt worden. Von Reliquien derselben geben wenigstens die in Bruchstücken erhaltenen Titel 9714—16 Kunde. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieselben der Basilika des Reparatus, oder einer besonderen jenen Aposteln geweihten Kirche angehört haben. Jedenfalls waren sie nicht, wie die Nummern 9708—9712, ein Teil des erwähnten Mosaikwerkes.

Aus dem östlich von Orléansville gelegenen Tigava besitzen wir ein Epistyl mit der Inschrift

10947, HIC PAX ☧ AETERNA MORETVR

Schliesslich sei noch einer Gedächtniskirche oder eines Grabmals gedacht, welches sich 50 Kilometer westlich von Orléansville, nicht weit von dem heutigen Renault, befand. Es berichtet davon der Titel Ephem. epigr. V, 1041:

MEMORIA BEATISSIMO
RVM MARTVRVM ID EST
ROGATI MATENIE NASS
EI MAXIMAE QVEM PRI
MOSVS CAMBVS GENITO
RES DEDICAVERVNT PAS
SI XII KAL NOVM ☧[2]) CCXC PROV = a. 329.

---

[1]) 9710. A I S E L C E C L E S I A
I S E L C E A E C L E S I
S E L C E A T A E C L E S
E L C E A T C T A E C L E
L C E A T C N C T A E C L
C E A T C N A N C T A E C
E A T C N A s A N C T A E
C E A T C N A N C T A E C
L C E A T C N C T A E C L
E L C E A T C T A E C L E
S E L C E A T A E C L E S
I S E L C E A E C L E S I
A I S E L C E C L E S I A

9711. S O D R E C A S A C E R D O S
O D R E C A S S S A C E R D O
D R E C A S S V S S A C E R D
R E C A S S V N V S S A C E R
E C A S S V N I N V S S A C E
C A S S V N I R I N V S S A C
A S S V N I R A R I N V S S A
S S V N I R A m A R I N V S S
A S S V N I R A R I N V S S A
C A S S V N I R I N V S S A C
E C A S S V N I N V S S A C E
R E C A S S V N V S S A C E R
D R E C A S S V S S A C E R D
O D R E C A S S S A C E R D O
S O D R E C A S A C E R D O S

9712. S e M
P e R
P A X

[2]) Diese Form des Monogramms (☧) bringen die französ. Archäologen Demaeght u. Héron de Villefosse, während Eph. epigr. eine andere Form hat, bei welcher der von rechts nach links gehende Balken des X durch ein P gebildet und der Scheitelpunkt von einem wagerechten Querbalken durchschnitten ist.

Derselbe ist mehreren Märtyrern, anscheinend zwei Geschwisterpaaren, von den beiden Vätern Primosus und Cambus gewidmet.

Ausser den angeführten Titeln sind noch eine beträchtliche Anzahl Grabschriften an verschiedenen Orten gefunden worden, welche nach der mauretanischen Ära von der Mitte des vierten bis gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts datiert sind. Sie tragen die für Mauretanien eigentümliche Bezeichnung memoria, und zwar nicht nur in den bekannten Formen memoriae oder bonae memoriae, sondern auch in der Nominativform memoria, was dann wohl nicht immer eine Reliquienkapsel, sondern einfach ein Grab bedeutet.

Wir beschliessen hiermit, weil die Tingitana nicht weiter in Betracht kommt, unseren archäologischen Spaziergang über die Trümmerstätten der nordafrikanischen Provinzen.

So reich die Ausbeute jener Stätten auch bisher schon ist, und noch immer werden zahlreiche neue Funde gemacht, so durften und dürfen wir doch von derselben, abgesehen von dem Interesse, welches jene erhaltenen Baureste und Inschriften an und für sich gewähren, nicht mehr erwarten, als sie der Natur der Sache nach leisten kann. Eine plastische Verdeutlichung aber und eine Bestätigung dessen, was wir inbetreff der Ausbreitung der christlichen Kirche aus andern Quellen und Gründen schliessen dürfen, vermag sie uns sehr wohl zu geben.

In einzelnen Fällen können wir, wie sich gezeigt hat, noch bis in die Zeit vor Constantin zurückgehen. Ebenso fehlt es nicht an Spuren der Entwicklung von den kleineren Formen der verfolgten bis zu den grösseren der siegreichen Kirche. Neben dem Kruge und der Lampe aus einfachem Thon steht die kostbare Reliquienkapsel aus kunstvoll gearbeitetem Silber. Neben Gebäuden einfacher Art treffen wir die Reste prachtvoller Marmorbauten; neben den Trümmern bescheidener Bethäuser und unscheinbarer Grabkapellen die Säulen und Anlagen ausgedehnter, vielschiffiger Basiliken.

Das Gesamtbild freilich, welches sich auf Grund der besprochenen monumentalen Funde vor unseren Augen aufbaut, gehört bereits der Friedenszeit an und giebt uns ein kirchliches Kulturbild des vierten bis sechsten Jahrhunderts. Dasselbe ist aber ein solches, das nicht im Laufe etwa nur eines Jahrhunderts entstanden sein kann, vielmehr durch sich selbst den sichersten Beweis dafür liefert, dass ihm bereits eine mehrhundertjährige Entwicklung voraufgegangen sein muss.

Vierte Untersuchung.

Zur Geschichte der Verfolgungen und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

1. Die Zeit der Römerherrschaft.

Nach den Untersuchungen, welche in neuerer Zeit über die Lage der Christen während des ersten Jahrhunderts angestellt worden sind[1]), erscheint es kaum noch statthaft, den ganzen ersten Abschnitt bis zum Friedensschluss im 4. Jahrh. unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu bringen. Aber wenn auch das Christentum anfänglich als Judensekte[2]) galt und als solche an dem Ausnahmezustande der Juden teilnahm, d. h. thatsächlich sich der Rechte einer erlaubten Religion erfreute, so bedeutete dies Gewährenlassen doch keine grundsätzliche Anerkennung. Das folgt am besten daraus, dass gegen das Judentum eingeschritten wurde, sobald dasselbe aus seinem beschränkten Volkskreise heraustrat und unter den Angehörigen des römischen Reichs Anhänger zu gewinnen suchte. Gab es doch auch späterhin, nachdem der Gegensatz zwischen Staat und Kirche längst zum blutigen Ausdrucke gekommen war, lange Zeitabschnitte, während welcher die Kirche sich fast in dem gleichen Zustande befand, so dass man z. B. auch für die Zeit von Gallienus bis zur letzten grossen Verfolgung die Anerkennung des Christentums als einer erlaubten Religion in Anspruch genommen hat.

Von einem Gegensatze des römischen Staats gegen die neue Religionsgemeinschaft kann natürlich erst von dem Augenblicke an die Rede sein, da die letztere als solche bemerklich geworden war und angefangen hatte, sowohl die Aufmerksamkeit der Behörden, wie die des Volkes auf sich zu lenken. Von der Zeit an aber blieb dieser Gegensatz auch bestehen, so lange der Staat sich mit der Religion gewissermassen gleich stellte und sich selbst in seiner höchsten Spitze als Schirmherrn und Oberpriester jener Religion fühlte.

Eine Änderung konnte darin erst eintreten, als die mit der vaterländischen Götterverehrung verbundene Staatsgewalt ihren alten Glanz verloren, und der Volkshass infolge der weiteren Ausdehnung und genaueren Kenntnis des Christentums sich gelegt hatte.

Die Grundlage eines Einschreitens gegen die Christen war zum Teil seit alter Zeit in der römischen Gesetzgebung vorhanden[3]), zum Teil bildete sie

---

[1]) Vgl. hierzu den Artikel „Christenverfolgungen" von Görres in der R.-E. von Kraus I, S. 219ff. u. die dort angegebene Literatur.

[2]) Aubé, De la légalité du christianisme dans l'empire romain pendant le Ier siècle (Comptes rendus der Acad. des inscr. 1866 [t. II], S. 184—205).

[3]) le Blant, Sur les bases juridiques des poursuites dirigées contre les martyrs (Comptes rendus der Académie des inscr. etc. 1866 [t. II], S. 358—373).

sich erst durch den aufkommenden Kaiserkultus und die Verfügungen der einzelnen Kaiser weiter aus.

Dazu kam die Stellung der Christen zur heidnischen Gesellschaft. Die Zurückgezogenheit ihres Lebens, eine Folge ihrer Scheu vor der Teilnahme an heidnischen Gebräuchen, zog ihnen den Vorwurf des odium generis humani, d. i. der Misanthropie zu.[1])

Den wichtigsten Einschnitt bildet anerkanntermassen die Verfügung, mit welcher Trajan die Anfrage des Statthalters Plinius in Kleinasien beantwortete. Auf die Widersprüche, welche in diesem Kaiserbescheide liegen, hat neuerdings K. J. Neumann[2]) aufmerksam gemacht. Es war eine halbe Massregel, die zum guten Teile die Schuld daran trug, dass nun erst recht die Gefahr durch den Zusammenschluss der Einzelgemeinden zur allgemeinen Kirche dem römischen Staate über den Kopf wuchs.

Ein weiterer Anlass zum Einschreiten gegen die Christen wurde unter Marc Aurel durch die Volkserregung gegeben. Um das Jahr 177 erliess der Kaiser eine Verfügung gegen die, welche das Volk durch Einführung neuer Religionen in Aufregung versetzten.

Diese Verfügung hat voraussichtlich auch zur ersten Verfolgung in Afrika geführt.

Als erster Blutzeuge wird bei Maximus aus Madaura ein sonst unbekannter Namphamo, der Träger eines punischen Namens, bezeichnet. Jener Grammatiker, dessen Briefwechsel mit Augustin unter des letzteren Briefen (16 u. 17) erhalten ist, hatte sich zum Anwalte des Heidentums aufgeworfen und bei dieser Gelegenheit die damals bekanntesten Märtyrer, welche in Madaura eine besondere Verehrung genossen zu haben scheinen, mit den heidnischen Göttern verglichen, indem er dazu schrieb: „Wer möchte dem Blitze schleudernden Jupiter den Miggin, der Juno, der Minerva, der Venus und Vesta die Sanae (Suname) und allen (o Greuel!) unsterblichen Göttern den Archimartyr Namphamo vorziehen, unter welche auch Lucitas mit nicht geringerer Verehrung aufgenommen wird und andere in unbegrenzter Zahl?“[3])

Namphamo erlitt das Martyrium an einem fünften und Miggin an einem zehnten December; in welchem Jahre, wissen wir nicht. Vielleicht waren diese Martyrien ebenso eine Folge der Verfügung des Kaisers Marc Aurel, wie die der Märtyrer von Scili, und fanden in dem gleichen Jahre, d. i. im Jahre 180, statt. Vgl. Neumann, der röm. Staat etc. S. 76f., 286f.

Aus der Bezeichnung archimartyr, welche Maximus dem Namphamo beilegt, will Neumann (a. a. O. S. 77) nur den Schluss ziehen, dass Namphamo der erste Märtyrer von Madaura war. Es spricht aber manches dafür, dass er überhaupt der erste afrikanische Märtyrer gewesen ist.

---

[1]) Zeller, Zeitschr. f. wissensch. Theol. 1891, S. 356—367.

[2]) Der römische Staat und die allgemeine Kirche I, S. 25ff. Dazu schon vorher: Theologische Literaturzeitung 1889, S. 111ff.

[3]) Vgl. C. I. L. ad n. 4861 (S. 474).

Einmal nämlich lag Madaura so, dass man dort recht wohl auch Kenntnis von andern, etwa älteren Martyrien haben konnte, und dann scheint gerade in Afrika die Verehrung auswärtiger Märtyrer vielfach Brauch gewesen zu sein. So sind besonders den beiden Aposteln Petrus und Paulus eine Anzahl Inschriften und Kirchen[1]) in verschiedenen Gegenden und Städten gewidmet gewesen. Dahin sind zu rechnen die Titel 10693[2]) aus Hr. Magrun; 10707[3]) aus Ain Ghorab; Eph. epigr. VII, 790[4]) aus der Umgegend (14 Kilom. nördlich) von Ain Beida; Eph. epigr. VII, 338[5]) aus der Nähe von Mascula (Khenschela) und voraussichtlich auch Eph. epigr. V, 674[6]) aus derselben Gegend, sämtlich der Provinz Numidien angehörend, sowie 9714f.[7]) aus Orléansville in Mauretanien (Cäsar.). Auf eine dem Laurentius(?) geweihte Memoria aus der Gegend von Tipasa (Mauret. Cäsar.) weist der Titel 9271[8]), auf eine dem Protomartyr Stephanus geweihte n. 8431[9]) aus der Nähe von Horrea (Mauret. Sitif.), während n. 8932[10]) aus der Nachbarschaft von Sitifis (Mauret. Sitif.) beide nennt und mit ihnen zusammen Lulianus (= Julianus) und Nabor, die sicherlich gleichfalls keine afrikanischen Märtyrer waren.

Auch gehört hierher die bei Sitifis gefundene und von Duchesne angezeigte Inschrift, welche sich auf die Märtyrer Victorinus und Miggin bezieht u. Reliquien des Petrus u. Paulus, sowie mehrerer afrikanischer Märtyrer

---

[1]) Solche Kirchen hiessen im Orient *ἀποστολεῖα* (Sozomen. Hist. eccl. VIII, 17). Zur Widmung einer solchen im Jahre 394 durch Rufinus heisst es (Acta SS. Jun. IV, S. 325; Duchesne, Bull. Hellén. 1878, S. 292f): *λείψανα λαβὼν ἀπὸ Ῥώμης τῶν ἁγίων ἀποστόλων Πέτρου καὶ Παύλου.* Vgl. hierzu de Rossi, La capsella argentea afric. S. 18, Anm. 2, welcher noch zu dieser Bemerkung hinzufügt: Coteste *λείψανα* non poterono essere altro, che limature delle catene o sanctuaria, come sopra (cfr. S. 16 l. c.) detto.

[2]) Memoria domni Petri et Pauli.

[3]) Cede prius nomen (no)vitati cede vetustas
Regia l(a)etan(t)er vota dicare (l)i(b)et
Haec Petri Paulique sedes C(h)risto (i)ubente resurgit.

[4]) Hic memori(a)e sanctoru(m) Pauli Petri
Donati Mig(g)inis Baricis.

[5]) ☧ Memoria apostoloru(m).

[6]) Hic e(st dom)us (dei hic) memoriae apostolo(r.et) beati Emeriti gloriosi consulti. Vgl. zu dieser Lesart [Eph. V, 674 bringt diese: Hic e(st dom)us (hic est) memoria) apostol(i dei) beati Emeriti gloriosi consulti] de Rossi, La capsella arg. afr. S. 17.

[7]) 9714: . . . . (memo)ria apostolorum (Pet)ri et Pauli . . . .
9715: . . . . aput (sancto)s apostolos Petru et Paulu i)n nomine Dei et C(h)ri(sti m)emor(iam fece)runt.

[8]) Das Hauptfragment beginnt: (hic domin)o nostro Placens Sabina beato (? Lauren)tio martiri votum reddidit conpleto (aedific)io die XIIII Kal. Jul.

[9]) M(emoria) s(an)c[t(i) S]tefani f[acta] V id(us D(e)c(embres). cfr. de Rossi, bullett. di arch. cr. 1878,28.

[10]) Hic m(e)m(oriae) s(an)c(t)or(um) Stefani et Laurenti [et J]uliani pos(itae) su[nt] XII K(a)l(endas) Apr(i)l(es). Postea adiectum memoriis aliis additis [N]abori et s(an)c(t)i Stefani. C. I. L. addit. ad n. 8632.

erwähnt.[1]) Wollte man Namphamo auf Madaura beschränken, so müsste man dies gleichfalls mit den übrigen von Maximus genannten Märtyrern thun, so auch mit Miggin. Nun haben wir aber ausser der eben erwähnten mauretanischen noch zwei numidische Inschriften kennen gelernt, welche ebenfalls einen Märtyrer Miggin nennen, die eine aus der Umgegend von Theveste (n. 10686)[2]), die andere aus der von Ain Beida (Eph. epigr. VII, n. 790).[3]) Kann der auf diesen drei Inschriften genannte Miggin auch ein anderer sein, wie der, welchen Maximus erwähnt, so ist es doch wahrscheinlich, da es sich offenbar um einen besonders verehrten und allgemein bekannten Märtyrer handelte, dass es jedesmal dieselbe Person war, an welche man dachte.

Wohl gleichzeitig mit dem Martyrium der vorgenannten Blutzeugen, und zwar als der erste Fall in der Proconsularis, fand die aus dem Jahre 180 bekannte Verhandlung gegen die Märtyrer von Scili statt, bei welcher der Proconsul P. Vigellius Saturninus den Vorsitz führte.[4])

Wo Scili gelegen hat, ist nicht mehr zu bestimmen; nur soviel wissen wir, dass es zum Rechtsbezirke des Proconsuls gehörte. Da es andererseits in den Akten als in Numidien liegend bezeichnet wird, so muss es, wie Neumann richtig schliesst, zu dem proconsularischen Numidien gehört haben.

Die Verhandlung fand am 17. Juli des Jahres 180 zu Karthago statt. Es wurden vorgeführt: Speratus, Nartzallus, Cittinus, Donata, Secunda und Hestia. Der Proconsul verlangte von ihnen, dass sie bei dem Genius des Kaisers schwören und ein Bittopfer für sein Heil darbringen sollten. Als sie sich dessen weigerten und ein freimütiges Glaubensbekenntnis ablegten, wurde das Todesurteil über sie verkündet. Dasselbe lautete: „Da Speratus, Nartzallus und Cittinus, Donata, Hestia und Secunda, sowie die nicht Erschienenen, nach der christlichen Satzung zu leben bekannt haben, und da sie trotz Gewährung einer Frist für die Rückkehr zur römischen Überlieferung in ihrer Meinung unwandelbar geblieben sind, so ordnen wir an, dass dieselben mit dem Schwerte hingerichtet werden."

Es waren noch 6 andere, deren Namen mit den bereits genannten vom Herold öffentlich aufgerufen wurden, verurteilt worden, nämlich: Veturius, Felix, Aquilinus, Cälestinus, Januaria und Generosa. Dieselben werden in dem vorher angeführten Urteile als „nicht Erschienene" bezeichnet. Im griechischen

[1]) Comptes rendus der Académie des inscriptions pp. vom Jahre 1889 (XVII), S. 417.

[2]) Mettun Secundi Donatus Miggin Baric Felix Crescentiani Ader Minuci Monogr. Stiddin Miggin Stiddin nomina m(ar)tiru(m) perf(ectorum). Zur letzten Ergänzung perfectorum = consummatorum (statt peregrinorum) vgl. de Rossi, La capsella arg. afric. S. 16 Anm. 2.

[3]) Siehe Anmerkung 4 auf voriger Seite.

[4]) Derselbe eröffnete jedenfalls für die Proconsularis die Verfolgung. cfr. Tert. ad Scap. 3, 1. Zu den Märtyrern von Scili ist zu vergl.: Acta martyrum Scilitanorum Graece edita. Bonnae 1881 (Ausgabe von Usener); Neumann, der römische Staat und die allg. Kirche I, 71 ff.; Ruinart, Acta martyr. S. 130—134; Anal. Bolland. VIII, S. 5; Theol. Literaturbl. 1892, S. 44.

Texte steht: *καὶ τοὺς ἀφαντοὺς*, wofür Neumann nach Usener *καὶ τοὺς ἀφάντους* liest und diese Worte auf die sechs nicht Erschienenen bezieht, von welchen er annimmt, dass sie sich aus Furcht dem Gerichte entzogen hatten. Dieselben seien dann in contumaciam verurteilt worden, während nur die zu Anfang Genannten wirklich hingerichtet wurden.

Hiergegen führt aber Harnack[1]) an, dass doch die andern Sechs in der Kirche auch als Märtyrer gegolten hätten; und es erscheint in der That nicht recht glaublich, dass Christen, welche sich nur eine Anklage zugezogen hatten, aber nicht einmal zum Bekennertum gekommen waren, als Märtyrer sollten verehrt worden sein.

Entweder müsste man deshalb, wie es scheint, annehmen, dass jene Ausgebliebenen schon an einem früheren Termine verhört worden waren und ihren Glauben gleich den andern bekannt hatten, oder aber, dass dies nachträglich der Fall gewesen war. Die Akten selbst legen wenigstens nicht die Vermutung nahe, dass jene Sechs geflohen wären. Vielmehr werden ihre Namen ohne weitere Bemerkung am Schlusse zusammen mit den übrigen aufgerufen. Dann heisst es, wie folgt: „Darauf priesen alle die Heiligen einstimmig Gott und sprachen: Wir danken dir, dreimal heiliger Herr, und rühmen dich, dass du den Kampf des Bekenntnisses gnädig vollendet hast, und dein Reich bleibet in Ewigkeit. Amen. Und als sie Amen gerufen, hatten, wurden sie mit dem Schwerte vollendet am 17. Juli."

Hiernach wären sie bei diesem Schlussakte alle zugegen gewesen und alle gerichtet worden. Vielleicht waren die letzten sechs Angeklagten nach dem Urteile über die ersten aus dem Gewahrsam, in welchem sie sich nach ihrem Verhöre befunden hatten, hervorgeholt worden. Die Akten würden dann an dieser Stelle eine Lücke haben. Ebenso würde uns der Bericht über die Verhandlung gegen diese Märtyrer verloren gegangen sein.

Bei Victor von Vita[2]) wird eine Kirche erwähnt, welche den Märtyrern von Scili geweiht war und sich daher voraussichtlich über dem Grabe derselben bei Karthago erhob.

Dieselbe Kirche war auch der Celerina geweiht, der Grossmutter jenes bekannten Celerinus, welcher unter Decius den Zeugentod erlitt. Celerina[3]) kann deshalb gleichfalls ebenso wie Laurentius und Egnatianus, die Oheime des Celerinus, ein Opfer dieser, oder doch wenigstens der nächsten Verfolgung gewesen sein.

Zunächst folgten nun Jahre der Ruhe, eine Wendung, welche dem Eintritte der christenfreundlichen Marcia in den Palast des Commodus zu

---

[1]) Theol. Literaturzeitung 1890, H. 4. Doch vgl. auch Neumann a. a. O. S. 76 u. 286.

[2]) I, 9 (Petschenig, S. 5).

[3]) Cyprian schreibt in seinem 39. Briefe (Hartel S. 583) von dem längst geschehenen Martyrium der Celerina, sowie von dem Martyrium der beiden Oheime des Celerinus, nämlich des Laurentius und Egnatianus, deren Jahrestage in Karthago gefeiert würden.

danken war. Blieben auch die alten Gesetze bestehen, so handhabte man sie doch mit solcher Milde, dass kein Christenblut weiter vergossen wurde.

Eine Änderung trat erst wieder unter Septimius Severus ein, doch genossen auch bei ihm die Christen in den ersten Jahren Schonung. Das ging so weit, dass angesehene Christen vom Kaiser selbst gegen die Volkswut in Schutz genommen wurden.

Jüdische Unruhen, welche im Jahre 195 ausgebrochen waren und die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die jüdische Propaganda gelenkt hatten, führten zunächst zur Auffrischung einer Verfügung, welche Antoninus Pius gegen die Vornahme der Beschneidung an Nichtjuden erlassen hatte. Dies kann man wenigstens mit Neumann als Sinn der Worte „Judaeos fieri sub gravi poena vetuit“ [1]) auffassen.

Die Beschäftigung mit der Judenfrage mag die Aufmerksamkeit auch auf die christliche Propaganda gelenkt haben, gegen welche eine gleiche Verfügung erging. Dies scheint aus dem Zusatze „idem etiam de Christianis sanxit“ zu folgen.

Die Christen waren nun aber weit übler daran, als die Juden; denn die alten Gesetze gegen das christliche Bekenntnis überhaupt wurden durch diese neue Verfügung keineswegs aufgehoben.

Die Folge der neuen Verordnung war das Wiederaufleben der Verfolgung, welche als besonders heftig für die Zeit vom Jahre 202 an in Afrika nachweisbar ist.

Wie schwer die Christen durch die neue Verfolgung getroffen wurden, kann man aus den Äusserungen der zeitgenössischen Schriftsteller, insbesondere des Hippolytus [2]), erkennen.

Die bekanntesten Opfer des Jahres 202 oder 203 lieferte die Proconsularis [3]), in welcher Perpetua und Felicitas nebst mehreren Genossen den Tod erlitten. Der Bericht über den Verlauf des Martyriums, sowie über die Visionen, welche die Verbindung dieser Opfer mit den Kreisen der Montanisten nahe legen, findet sich bei Ruinart S. 137—146, wozu neuerdings eine Ausgabe eines griechischen Textes gekommen ist. [4]) Auch Tertullian, der vielleicht selbst Verfasser der Akten war, gedenkt (de anima 55) dieser Märtyrer.

[1]) Spart. Sept. Sev. 17. Neumann a. a. O. S. 156 ff. Vgl. auch schon S. 141 f. zum Jahre 197.

[2]) Vgl. bes. die Canones arabici (Ausgabe von H. Achelis) und das neu entdeckte 4. Buch des Daniel-Comm. (nach Georgiades herausgeg. von E. Bratke), dazu auch Harnack in der Theol. Literaturzeit. 1890, S. 83 ff. 1891, S. 34 ff.

[3]) Hierhin, und zwar nach Karthago selbst, weisen sowohl die schriftlichen Nachrichten, als auch die arch. Funde. Schon die Beisetzung der Leiber der Perpetua und Felicitas in der Restitutakirche zu Karthago spricht gegen das Martyrium der Genannten in einer Stadt Mauretaniens, wofür E. Egli auf Grund des Romanum vetus eintritt, wo es zum 7. März heisst: In Mauretania civitate Tuburbitanorum ss. mm. Perpetuae et Felicitatis. Zeitschr. f. wissensch. Theol. 1891, S. 284. Nach dem griech. Text (*ἐν πόλει Θουκριτάνων* [= *Θουβουρβιτάνων*] liest Duchesne (C. r. de l'Acad. des inscr. 1891, 53): In minori civitate Tuburbitanorum.

[4]) Vgl. dazu: Zeitschrift f. wissensch. Theol. 1890, S. 126 ff. und 1891, S. 367 ff.; Theol. Literaturbl. 1892, S. 41 ff.; Neumann, a. a. O. S. 171 ff., 299 f. u. später die Thuburbit. M.

Der Prozess zeigt uns die Ausführung der Verfügung, welche soeben gegen die christliche Propaganda erlassen worden war; denn Perpetua und Felicitas, sowie ihre Leidensgenossen Revocatus, Saturninus und Secundulus, waren Katechumenen.

Auch erfahren wir aus diesen Akten, dass schon vor den genannten Angeklagten andere Christen ein Opfer der Verfolgung geworden waren.

Das Urteil wurde durch keinen Rangunterschied bedingt. Ebenso wie Revocatus und Felicitas[1]), welche beide dem Sklavenstande angehörten, wurde auch die vornehme Perpetua[2]) zur Arena verurteilt.

Auch ihnen war, wie den Märtyrern von Scili, in Karthago eine Grabkirche errichtet worden, die Basilica Major, in der, wie es heisst, die Körper der heiligen Märtyrer Perpetua und Felicitas begraben liegen.[3])

Nach dem, was früher (S. 34 f.; 38 ff.) bei der Basilica Perpetua Restituta, sowie bei den Inschriften aus der grossen karthagischen Basilika (damus-el-Karita) gesagt worden ist, durften wir in der letzteren die wiederhergestellte bischöfliche Kathedrale von Karthago vermuten, in welcher sich die Gräber der Perpetua und der Felicitas befanden. Es liegt deshalb nahe, dass wir uns unter den zahlreichen aus dieser Kirche stammenden Inschriften nach Spuren der erwähnten Gräber umsehen. Das häufige Vorkommen des Namens Felicitas unter den aufgefundenen Grabschriften erschwert freilich den Versuch, eine Beziehung zu den genannten Märtyrern aufzufinden. Aber eine von Delattre veröffentlichte Inschrift[4]) scheint in der That mit ziemlicher Gewissheit auf die ursprüngliche Grabschrift der Felicitas und ihres Mitsklaven Revocatus bezogen werden zu können. Dieselbe lautet:

REVOcatus
FELICitas

Die enge Verbindung, in welcher gerade diese beiden Personen sowohl hier, wie in den Märtyrer-Akten vorkommen, hat zu der Vermutung geführt, dass beide durch eheliche Bande mit einander vereint waren. Es ist das aber durch nichts angedeutet, während sich jene äussere Verbindung der beiden Namen sehr wohl durch die Zugehörigkeit ihrer Träger zum gemeinsamen Sklavenstande erklärt.

Allmählich schlief die Verfolgung wieder ein, bis sie im Jahre 211 durch den Fanatismus eines numidischen Soldaten von neuem ausbrach.

Besonders hart wurde wieder die Proconsularis mitgenommen, was Tertullians Eingabe an den Proconsul Scapula veranlasste.

Allmählich verliefen sich aber auch nach diesem erneuten Ausbruche

---

[1]) Dieselbe wird in den Akten conserva ejus (nämlich des Revocatus) genannt.

[2]) Sie wird als honeste nata und liberaliter instituta bezeichnet.

[3]) Vict. Vit. I, 9 (Petschenig, S. 5).

[4]) Recueil pp. de Constantine 1888—1889, S. 312, n. 269.

die Wogen der Verfolgung wieder, und die Christen erfreuten sich abermals einer längeren Ruhepause.

Alexander Severus hätte die Christen kaum besser behandeln können, wenn er selbst einer der ihrigen gewesen wäre.

Anders war es mit dem Thracier Maximin. Derselbe stand zwar der Staatsreligion ebenso brutal gegenüber, wie dem Christentume, nichtsdestoweniger erliess er eine Verfügung gegen die Archonten, d. i. gegen die höheren Kleriker der christlichen Kirche, in welcher er die Hinrichtung derselben befahl. Doch blieb die Verfügung, in welcher HARNACK[1]) das erste planmässige Vorgehen des Staates gegen die in den Vorstehern verkörperte Macht der Kirche sieht, für Afrika, soviel wir wissen und aus Cyprian (ep. 75) schliessen können, ohne Folgen.

Das erste allgemeine und planmässig durchgeführte Vorgehen gegen die Kirche brachte die Herrschaft des Decius. Dasselbe wurde durch eine Verfügung eröffnet, welche im Jahre 250 erschien. Der Wortlaut derselben ist nicht mehr erhalten, doch lässt sich der Inhalt aus den sonstigen Berichten wieder zusammenstellen.

Man darf annehmen, dass zunächst ein allgemeines Opfergebot erging. Konnten doch gerade an der Verweigerung des Opfers die Betreffenden am besten als Christen erkannt werden. Hierauf geht es, wenn Cyprian im zweiten Kapitel seiner Schrift über die Gefallenen berichtet, dass zur Erforschung des Glaubens bestimmte Tage festgesetzt wurden, und dass derjenige, welcher an dem für die Verleugnung festgesetzten Tage ausblieb, sich dadurch als Christen zu erkennen gab. Dass es sich dabei hauptsächlich um das Opfer handelte, ist aus dem Verhalten der Gefallenen zu ersehen. So wird in derselben Schrift Kapitel 27 den Libellatikern entgegen gehalten: „Niemand kann zwei Herren dienen, dem weltlichen Herrn aber, d. i. dem Kaiser, hat gedient, wer dessen Erlass befolgt hat, denn er hat mehr der weltlichen Regierung gedient, als Gott."

Viele wurden auch von Anklägern als Christen angegeben. Sie wurden dann vorgeladen oder, wenn man sie ergriffen hatte, aufs Forum geführt, um dort ihren christlichen Glauben abzuleugnen. Darauf bezieht sich der Vorwurf gegen die, welche diese Nötigung zum Verleugnen garnicht erst abgewartet hatten.[2])

Die Mittel, welche angewendet wurden, um die Standhaftigkeit der Christen zu brechen oder zu bestrafen, waren verschiedener Art. Sie zeigen, dass nicht von vornherein die Todesstrafe in Anwendung gebracht wurde. Bei vielen begnügte man sich mit Verbannung, Einkerkerung und Vermögensstrafen. Daneben verfuhr man jedoch auch schärfer und suchte durch Anwendung der Folter, sowie durch grausamen Vollzug der Todesstrafe den Trotz der Standhaften zu brechen. So schreibt der afrikanische Bekenner Lucianus

[1]) Theol. Literaturzeitg. 1877, S. 167 u. 1890, S. 83 ff.

[2]) Cypr. de lapsis, cap. 8.

an den römischen Bekenner Celerinus, dass er und mehrere Genossen auf Befehl des Kaisers durch Hunger und Durst hätten getötet werden sollen. Auch nennt er eine Anzahl, darunter einen Victorinus, die im Kerker wirklich durch Hunger umgekommen waren.[1])

Es scheint, dass Afrika dies Mal noch mehr Bekenner, als Märtyrer lieferte, wenigstens erlitt daselbst vor Cyprian kein Bischof das Martyrium.[2])

Diejenigen, welche sich, wie Cyprian selbst, durch Flucht einer freiwilligen Verbannung unterzogen, liess man meist unbehelligt. Gegen andere dagegen verfuhr man wieder desto grausamer und versagte ihnen nicht aus Milde, sondern zur Verlängerung ihrer Qualen den erwünschten Tod.[3])

Eine Anzahl von denen, welche dieser Verfolgung in Afrika zum Opfer fielen, kennen wir aus Cyprians Briefen und aus seiner Schrift über die Gefallenen. Auch der karthagische Märtyrer-Kalender nennt einige davon. So finden wir in diesem Verzeichnisse an erster Stelle den Mappalicus[4]) angeführt, der auch von Cyprian als einer der ersten Märtyrer gepriesen wird.[5])

Andre Namen sind uns durch den Briefwechsel der Bekenner Lucianus und Celerinus aufbehalten worden.[6])

Was die Inschriften betrifft, welche dieser Verfolgung zugeteilt werden könnten, so kann hier zunächst auf die früher S. 90 u. 97 erwähnte Inschrift aus Tixter bei Sitifis hingewiesen werden, welche sich auf eine dem Andenken des Victorinus und des Miggin geweihte Memoria bezieht.[7])

Auch dürfen wir seiner einfachen Form nach den Titel 1090:

. . . . NTIA
VALERIA
CANDIDA
IN PACE ø

dieser Zeit zuweisen, zumal uns der Name Candida um diese Zeit in dem erwähnten Briefwechsel zwischen Celerinus und Lucianus begegnet.

Desgleichen würden die S. 45f. beschriebenen karthagischen Titel 1094 bis 1099[8]), sowie 1107f bis 1111[9]) hier einzureihen sein.

Auch die aus Cartenna in Mauretanien stammende Inschrift 9692:

---

[1]) Cypr. ep. 22, dazu ep. 10.
[2]) Vita Cypriani. 19.
[3]) Cypr. ep. 56.
[4]) XIII Kal. Maias martyris Mappalici.
[5]) Cypr. ep. 10.
[6]) Bei Cyprian in den Briefen 21 und 22.
[7]) Comptes rendus der Acad. des inscr. et b. l. vom Jahre 1889 (XVII), S. 417.
[8]) 1094: Vitatica in pace; 1095: Vitati C. F. in pace; 1096: Vitati L. N. in pace; 1097: Vita P. R. in pace; 1098: Vita I. T. in pace; 1099: Vita P. S. in pace.
[9]) 1107: D palma N; 1108: M crux N; 1109: M palma O; 1110: P palma P; 1111: crux P V crux.

EGVSA SAT
TA MARTVRAS C(hristi?)
RATA ET SIMPLICI
CE CONVENI

würde in diese Zeit passen. Sie ist nach DE ROSSI etwa, wie folgt, zu ergänzen: Egusa Saturnina . . . . . ta marturas (= martyres) Christi . . . rata et Simplicia in pace convenientes. Es wird darin von drei Blutzeuginnen und von zwei andern berichtet, die vielleicht auch Bekennerinnen geworden, aber doch eines natürlichen Todes gestorben waren.

Wann die Decius-Verfolgung nachliess, ist nicht genau zu bestimmen. Der eigentliche Sturm scheint sich schon mit dem Jahre 250 gelegt zu haben. Es ergiebt sich nämlich aus dem 43. Briefe Cyprians, in welchem der Bischof seine Verbannung eine zweijährige nennt, weil sie schon bis ins zweite Jahr dauerte, dass seine Heimkehr nach Karthago zu Ostern 251 nur durch die Umtriebe des Felicissimus und seiner Partei verhindert wurde. Wenigstens konnte bald nach Cyprians Rückkehr eine zahlreich besuchte Synode in Karthago abgehalten werden, auf welcher das Verfahren gegen die Gefallenen besprochen wurde.[1]) Diese Ruhepause war jedoch nicht von langer Dauer.

Zwar folgte auf Decius in Gallus ein Herrscher, der kein grundsätzlicher Christenverfolger war[2]), aber eine furchtbare Pest, die vom Volke den Christen schuld gegeben wurde, veranlasste zunächst ein allgemeines Opfergebot und dadurch eine neue Bedrückung[3]) der Christen.

Wieder erscholl aus dem Volke der schon früher lautgewordene Ruf „ad leonem", und zwar galt derselbe dies Mal besonders dem greisen Bischof Cyprian.[4])

Indessen kam es dem Gallus sowie seinem Sohne und Mitregenten Volusianus nicht auf eine energische Bekämpfung und Ausrottung des Christentums an. Auch waren die beiden Herrscher, deren Sorge durch so vielfache Not in Anspruch genommen wurde, voraussichtlich gar nicht einmal im Stande, eine planmässige Christenverfolgung ins Werk zu setzen und durchzuführen. Eine solche brachte erst wieder die Herrschaft des Kaisers Valerianus.

Gallus war am 19. Februar 254 von seinen eigenen Truppen erschlagen worden. Voraussichtlich dasselbe Schicksal ereilte gleich darauf am 18. Mai seinen Gegner Ämilianus, als derselbe sich mit dem von andern Legionen auf den Schild erhobenen Valerianus messen wollte. Letzterer wurde darauf allgemein anerkannter Alleinherrscher Er war wieder ein Kaiser nach der Art des Decius und genoss die Verehrung sowohl des Senats, als auch des Heeres.

---

[1]) Cypr. ep. 55.

[2]) Infolgedessen konnte Cyprian im Mai 252 wieder eine Synode in Karthago abhalten, an welcher 66 Bischöfe teilnahmen.

[3]) Darauf weisen die Briefe 57 u. 58 bei Cyprian.

[4]) Cypr. ep. 59, 6.

Nachdem es anfangs den Anschein gehabt hatte, als sei Valerian den Christen besonders günstig gesinnt und werde ihnen Schonung angedeihen lassen, trat er, durch seinen Günstling Macrianus dazu aufgestachelt, als ein erbitterter Verfolger des Christentums auf. Das geschah im Jahre 257.

Über das Verfahren, welches dabei eingeschlagen wurde, geben die Unterredungen Auskunft, welche Dionysius von Alexandrien mit dem ägyptischen Präses Ämilianus[1]) und Cyprian mit dem afrikanischen Proconsul Paternus hatten.

Ersterer wurde mit mehreren Genossen von Ämilianus aufgefordert, neben dem Gotte der Christen auch die übrigen Götter anzubeten. Als Dionysius das verweigert hatte, wurde die Verbannung über ihn und seine Gefährten verhängt, nachdem ihnen ausdrücklich verboten worden war, Versammlungen zu halten und die Cömeterien zu betreten.[2]) Dasselbe Ansinnen, die römischen Opfergebräuche mitzumachen, wurde von dem afrikanischen Proconsul Aspasius Paternus auch an Cyprian gestellt, als derselbe am 30. August 257 im Sekretariate zu Karthago erschienen war.[3]) Und zwar sollte Cyprian nach der Verfügung der Kaiser im Weigerungsfalle in die Verbannung gehen. Die gleiche Verfügung war auch inbetreff der Presbyter erlassen worden. Man sieht daraus, dass es dem Kaiser Valerian, ebenso wie Decius, auf die Überwindung und Entfernung der Führer ankam. Die führerlose Herde würde dann, so durfte man erwarten, keinen Widerstand weiter leisten, zumal auch die religiösen Versammlungen bei Todesstrafe verboten worden waren.

Aus der späteren Rückgabe der Cömeterien durch den Kaiser Gallienus (Eus. h. e. VII, 13) darf man ferner schliessen, dass damals zugleich mit dem Verbote, die Begräbnisplätze zu betreten, diese selbst auch vom Staate eingezogen wurden. Diese Massregel ist wohl nicht lediglich aus dem Gesichtspunkte der Gütereinziehung bei Staatsverbrechern zu betrachten, sondern deutet darauf hin, dass man teils die kulturelle[4]) Benutzung der Begräbnisplätze verhindern, teils die feste Organisation, welche die Christen schon auf Grund dieses gemeinsamen Besitzes als „ecclesia fratrum" hatten, brechen wollte. Der Staat suchte auf diese Weise von zwei Seiten aus die christliche Kirche in ihrem Lebensnerve zu treffen.

Da Cyprian dem Proconsul gegenüber standhaft blieb und das Opfer verweigerte, wurde die angedrohte Verbannung nach Curubis, einem nahe dem Meere gelegenen Orte der Proconsularis, über ihn verhängt. Er blieb daselbst, bis ihm von dem Proconsul Galerius Maximus, dem Amtsnachfolger des Paternus,

---

[1]) Bei Euseb. hist. eccl. VII, 10.

[2]) Euseb. h. e. VII, 11.

[3]) Acta proc. 1 (Hartel, Cypr. opp. III, CX).

[4]) Wenn Görres (Jahrb. für prot. Theol. XVI, 4, S. 600) an das Verbot, die Cömeterien zu betreten, die Begründung knüpft: „weil diese bekanntlich häufig zu Zwecken der Andacht benutzt wurden", so erscheint mir dies zu allgemein und müsste m. E. mit geringen Ausnahmen, etwa in Fällen höchster Not, auf die Benutzung im Anschluss an das Begräbniswesen beschränkt werden.

im Jahre 258 ein anderer Aufenthaltsort in der Nähe von Karthago angewiesen wurde. Aus dieser Zeit der Verbannung besitzen wir einen Brief (ep. 76), welchen Cyprian an den Bischof Nemesianus und eine Anzahl mit demselben zu den Bergwerken verurteilter Bekenner geschrieben hat. Wir ersehen auch aus diesem Zeugnisse, dass hauptsächlich der Klerus, die Diakonen mit eingerechnet, die Opfer hergeben musste; denn es werden daselbst allein neun Bischöfe namentlich aufgeführt. Auch ist darin von solchen die Rede, welche bereits als Märtyrer aus dem Leben geschieden waren und zwar wohl nicht, weil sie geradezu um ihres Bekenntnisses willen mit dem Tode bestraft worden waren, sondern weil sie den Misshandlungen (ep. 76, cap. 2), so wie den Folgen der Einkerkerung und des Aufenthaltes in den Bergwerken erlegen waren Denn dass der letztere wohl geeignet war, die daran nicht Gewöhnten hinzuraffen, zeigt die Schilderung, welche Cyprian in dem genannten Briefe davon entworfen hat.[1]) Ebenso erfahren wir aus derselben Quelle, dass zahlreiche Gemeindeglieder, durch das Vorbild ihrer Kleriker angespornt, die Genossen derselben sowohl im mutigen Bekenntnisse, wie in der Bestrafung geworden waren, Jungfrauen und Kinder davon nicht ausgenommen.[2]) Das Trostschreiben des Bischofs, welches zugleich mit einer ansehnlichen Unterstützung, die er und ein gewisser Quirinus aufgebracht hatten, begleitet war, gelangte durch den Subdiakon Herennianus und mehrere Akoluthen an seine Adresse. Von den drei Dankesschreiben (bei Cyprian epp. 77—79), welche darauf erfolgten, giebt sich das dritte als von den „apud metallum Siguensem" Verweilenden geschrieben aus. Dies weist auf den Ort Sigus in Numidien, an der Strasse zwischen Cirta und Macomades. Auch spricht für einen numidischen Verbannungsort sowohl der Umstand, dass sich dort Bergwerke und Steinbrüche befanden, wie der, dass die Bischöfe, welche in den vier Briefen 76—79 angeführt sind, sämtlich jener Provinz angehört zu haben scheinen. Der erste, von Cyprian geschriebene, Brief (ep. 76) trägt nämlich die Überschrift: Cyprianus Nemesiano Felici Lucio alteri Felici Litteo Poliano Victori Jaderi Dativo coepiscopis, item compresbyteris et diaconibus et ceteris fratribus in metallo constitutis martyribus dei patris omnipotentis etc. Alle in dieser Zuschrift befindlichen Bischofsnamen kommen nun auch, und zwar einige davon mehrfach, in dem Verzeichnisse[3]) der Mitglieder des Taufkonzils vom Jahre 256 vor. Zunächst sind folgende mit Sicherheit als dieselben und aus Numidien stammend zu erkennen: Nemesianus a Thubunas (sic!), Litteus a Gemellis, Polianus a Mileo, Jader a Midili, Dativus a Vadis. Bei den übrigen ist die Heimat deshalb nicht ganz sicher, weil mehrere des gleichen Namens aus verschiedenen Provinzen vorkommen. So finden sich in jenem Verzeichnisse nicht weniger denn sechs des Namens Felix, darunter zwei aus Numidien:

[1]) Bei Hartel S. 829f.

[2]) a. a. O. S. 832.

[3]) Hartel, Cypr. opp. I, S. 433—461.

Felix a Bagai (No. 12) und Felix a Bamaccora (No. 33), in welchen wir mit Morcelli[1]) die beiden Adressaten unseres Briefes sehen können, während die andern vier, Felix ab Uthina (No. 26), Felix a Gurgitibus (No. 74), Felix a Buslacenis (No. 63) und Felix a Marazana (No. 46), auf die Proconsularis und die Byzacena weisen. In Lucius sieht Morcelli[2]) den Bischof von Theveste. Nach dem Verzeichnisse[3]) heisst derselbe aber Leucius, und müsste man dann also annehmen, dass beide Namen gleichbedeutend sind. Doch würde auch ohne diese Identität noch ein Lucius für Numidien übrig bleiben, nämlich Lucius von Castra Galbae (No. 7)[4]), während zwei andere, der von Ausafa (No. 73) und der von Membresa (No. 62) zur Proconsularis gehörten. Ebenso ist schliesslich auch eine Auswahl möglich bei den Bischöfen des Namens Victor, von welchen das Verzeichnis drei anführt, nämlich Victor ab Octavu (No. 78), Victor ab Assuras (No. 68) und Victor a Gorduba (No. 40). Der erste stammte voraussichtlich aus Numidien. Dass wenigstens eine Ortschaft Octavum, so genannt vielleicht, weil sie einst am achten Meilensteine vor der Provinzial-Hauptstadt erbaut wurde, in Numidien gelegen haben muss, schliesst Morcelli[5]) mit Recht aus der Erwähnung eines solchen Ortes bei Optatus (de schism. Donat. III, 4), woselbst von den Circumcellionen die Rede ist, welche von den Donatisten gegen die Katholiken in Numidien bewaffnet wurden. Wenn er aber sagt, um diesen Ort von einem ähnlich lautenden in der Byzacena zu unterscheiden, aus welchem in der Notitia provinciarum[6]) ein Bischof Sabinicus Octaiensis angeführt wird, dass Victor bei dem Taufkonzile unter den numidischen Bischöfen seine Stimme abgegeben habe, so ist darauf hinzuweisen, dass in dem betreffenden Verzeichnisse bei Cyprian die Bischöfe überhaupt nicht strenge nach den einzelnen Provinzen zusammengestellt sind. So werden mitten unter einer Anzahl numidischer Bischöfe schon an neunter und zehnter Stelle Nicomedes a Segernis in der Byzacena und Monnulus a Girba in der Proconsularis aufgeführt.[7]) Übrigens darf man doch wohl auch daraus, dass das Bergwerk mitten in Numidien lag, schliessen, dass es als ein spezieller Strafort für die numidischen Bischöfe diente.

Eine gewisse Schwierigkeit bereiten noch die drei Antwortschreiben, welche von den Empfängern des Briefes und der Spende an Cyprian ergingen (epp. 77—79)[8]). Dieselben beziehen sich offenbar sämtlich auf dieselbe Sendung des Bischofs, da sie alle den Dank der Schreiber für einen Brief und eine

---

[1]) Afr. chr. II, S. 146.
[2]) a. a. O. I, S. 309.
[3]) Hartel, Cypr. opp. I, S. 448.
[4]) a. a. O. S. 440.
[5]) Afr. chr. I, S. 249.
[6]) Petschenig, (Vict. Vit) S. 124. No. 24.
[7]) Hartel, III, S. 441f.
[8]) Hartel, II, S. 834—839.

Geldspende aussprechen, welche Cyprian ihnen durch den Subdiakon Herennianus und die Akoluthen Lucanus, Maximus und Amantius hatte überbringen lassen. Dabei nehmen sie aber auf einander keine Rücksicht und geben sich so, als seien sie im Namen aller Verbannten geschrieben, welche den gleichen Aufenthaltsort mit den ausdrücklich genannten Briefschreibern inne hatten. So trägt der erste Brief (ep. 77) die Zuschrift: „Cypriano fratri Nemesianus, Dativus Felix et Victor in Domino aeternam s.“, bringt dann aber im dritten Kapitel den Dank und die Grüsse aller Genossen. Der zweite Brief erscheint gleich in seiner Zuschrift als im Namen aller verfasst: „Cypriano fratri et collegae Lucius et qui cum eo sunt fratres omnes in Deo s.“ Aus dem dritten aber folgt, dass zur Zeit der Abfassung desselben neben den drei Bischöfen Felix, Jader und Polianus nur noch Presbyter und Laien in dem hier namentlich angeführten Bergwerke sich befanden: „Cypriano carissimo et dilectissimo Felix Jader Polianus una cum presbyteris et omnibus nobiscum commorantibus apud metallum Siguensem aeternam in Deo s.“ —

Aus diesen Zuschriften ist ersichtlich, dass sich die Schreiber nicht zusammen gleichzeitig in demselben Bergwerke befanden, so dass sie etwa zu drei Gruppen sich hingesetzt hätten, um Brief und Spende des karthagischen Bischofs zu beantworten; denn jeder einzelne Brief gab sich, wie wir sahen, als im Namen aller geschrieben aus. Ebenso kann man aber auch nicht gut annehmen, dass die Briefe nach einander im Namen derselben und nur von anderen Schreibern verfasst wurden, da es dann einfache Wiederholungen wären, auch eine Bezugnahme auf die früheren Briefe erwartet werden müsste. Es scheint daher vielleicht die Annahme geboten, dass Cyprian zu drei Malen dieselben Boten mit Unterstützung sandte, und dass die Begleitbriefe bis auf einen verloren gingen. Die zusammengeschmolzene Anzahl der Bischöfe bei Beantwortung der letzten Sendung (ep. 79) müsste dann daraus erklärt werden, dass die andern inzwischen den Misshandlungen erlegen waren. Aber einmal war es kaum möglich, dass in der Kürze der Zeit und bei der grossen Entfernung drei Sendungen von Seiten Cyprians erfolgen konnten, und dann würde man doch irgend eine Bemerkung über diese wiederholte Güte in dem zweiten und dritten Dankschreiben erwarten, so wie auch einen Hinweis auf die inzwischen verminderte Zahl der Leidensgenossen.

Alle diese Schwierigkeiten werden gehoben, wenn man annimmt, dass die von Cyprian genannten Bischöfe und sonstigen Bekenner auf mehrere, vielleicht nicht allzuweit von einander entfernte, Bergwerke verteilt waren, oder dass sie doch in verschiedenen Gruppen von einander getrennt gehalten wurden. Die drei verschiedenen Antwortschreiben würden dann verständlich sein. Auch würde für eine Art Rundschreiben, wie man ein solches in Cyprians Brief zu sehen hätte, die ganz allgemein gehaltene Bezeichnung „in metallo constitutis martyribus“ passen.

Da Cyprian nur nach Curubis verbannt wurde, den numidischen Klerus

aber die viel härtere Verurteilung zu den Bergwerken traf, so lässt sich daraus schliessen, dass die kaiserliche Verfügung in Numidien ganz besonders strenge durchgeführt wurde. Überhaupt scheint schon im Jahre 257 in Afrika kein Bischof ganz unbehelligt geblieben zu sein.

Zu Hinrichtungen kam es hier aber erst, soviel wir wissen, im Jahre 258, nachdem der zweite kaiserliche Erlass, welcher über den Klerus mit Einschluss der Diakonen die Todesstrafe verhängte, ergangen war.

Durch besondere Boten, welche Cyprian zu diesem Zwecke nach Rom gesandt hatte, wurde ihm der Wortlaut dieses Erlasses[1]) überbracht. Sind in demselben auch nur die Führer und vornehmen Christen, sowie die begüterten Matronen und Palastbeamten namentlich aufgeführt, gegen welche die Verfolgung sich ganz besonders richtete, so folgt daraus doch nicht, dass nun alle andern ohne Ahndung ihren Glauben bekennen konnten. Vielmehr werden, wie im Jahre zuvor, diejenigen, welche sich zum Bekenntnisse vordrängten, auch dafür haben büssen müssen. Sonst würde ja auch, während doch ein schärferes Vorgehen vom Kaiser beabsichtigt war, der zweite Erlass für die Gesamtheit milder gewesen sein, als der erste, der bereits allgemeinen Opferzwang angeordnet hatte, und auf Grund dessen nach dem Briefe an Nemesianus u. Gen. auch Laien verurteilt worden waren. Und doch war, wenigstens vom Kaiser, eine Verschärfung des Verfahrens gegen die Christen beabsichtigt.

Infolgedessen wurde jetzt auch Cyprian von dem neuen Proconsul Galerius Maximus aus seiner Verbannung zurückgerufen und angewiesen, sich zunächst bis zu seiner Vorladung in seinen eigenen in Karthago gelegenen Gärten aufzuhalten. Zwar entzog er sich dann noch einmal für kurze Zeit der Beaufsichtigung durch die Behörden, indem er auf den Rat seiner Freunde den Aufenthalt in seinen Gärten mit einem andern verborgenen Orte vertauschte, aber er that dies nicht, um sich vor dem Martyrium überhaupt in Sicherheit zu bringen, sondern nur um einer etwaigen Vorladung nach Utica, wo sich der Proconsul damals gerade aufhielt, und einer dortigen Aburteilung zu entgehen. Denn es zieme sich, wie er an seine Kleriker und an seine Gemeinde schrieb (ep. 81), dass ein Bischof in derjenigen Stadt, in welcher er der Gemeinde des Herrn vorstehe, auch den Herrn bekenne. Deshalb wollte er auch nur so lange in der Verborgenheit bleiben, bis der Proconsul von Utica nach Karthago zurückgekehrt sein würde. Diesem Vorsatze scheint der Bischof in der That auch treu geblieben zu sein.[2]) Wenigstens berichten die Akten (cap. 2), dass er eines Tages durch die Beamten des Proconsuls aus seinen Gärten, in die er also vorher wieder zurückgekehrt sein musste, abgeholt und mittelst eines Fuhrwerks nach dem (ager?) Sexti, wohin sich der Proconsul

[1]) Ep. 80 (Hartel, II, S. 839.)

[2]) Vgl. Vita Cypr. cap. 15 (Hartel, III, p. CVI). Acta procons. cap. 2 (Hartel, III, p. CXI).

zur Herstellung seiner Gesundheit begeben hatte, gebracht wurde. Verhör und Vollzug des auf Hinrichtung mit dem Schwerte lautenden Urteils fanden am 14. September 258 statt.[1]) Begründet wurde das Urteil durch den Hinweis auf die Übertretung der alten Gesetze und den Widerstand gegen das kaiserliche Opfergebot. Der letzte Vorwurf kam zu den schon bekannten Beschuldigungen des Sacrilegiums, der Verschwörung und der Feindschaft gegen die römischen Götter und Religionen.

Eine grosse Anzahl Christen wohnte sowohl der Verhandlung wie der Vollstreckung des Urteils bei, ohne dass denselben, obwohl sie aus ihrer Zugehörigkeit zu dem Verurteilten kein Hehl machten, etwas geschah. Auch wurden sie nicht daran gehindert, den Körper ihres Bischofs in Empfang zu nehmen und ihn in der darauf folgenden Nacht im Cömeterium des Procurators Macrobius Candidianus beizusetzen, wie das am Schlusse der Akten berichtet wird.

Von dem noch zu Anfang der Gallus-Verfolgung hervortretenden Volkshass, welcher den Bischof für die Arena forderte, ist also jetzt nichts mehr zu merken. Wir können es dem Biographen Pontius wohl glauben, dass selbst die Heiden, welche durch die während der Pest auch ihnen erwiesene Barmherzigkeit[2]) überwunden und gewonnen worden waren, jetzt mit dem greisen Bischof Mitleid hatten.[3])

Sowohl an der Richtstätte, d. i. auf dem ager Sexti[4]), welche Pontius[5]) als einen „locus convallis“ beschreibt, der auf allen Seiten dicht von Bäumen umgeben war, als auch über dem Grabe wurde eine Gedächtniskirche errichtet. Victor von Vita erwähnt dieselben[6]) unter denjenigen Gebäuden, welche von den Vandalen in Besitz genommen wurden.

Zugleich mit der Proconsularis war auch das benachbarte Numidien von der Verfolgung betroffen worden. Dasselbe scheint zahlreiche Märtyrer geliefert zu haben.

Der erste derselben, von dem etwas aufbehalten ist, wird für den 26. Januar 259 aufgeführt. Es war der Bischof Theogenes von Hippo Regius, dessen Andenken eine Kirche daselbst geweiht war, und der noch 36 Genossen im Martyrium gehabt haben soll.[7]) Ausführlichere Nachrichten besitzen wir von den Märtyrern Jacobus, Marianus und Genossen, von welchen auch die in einen Felsen bei Cirta eingehauene Inschrift 7924[8]) berichtet:

---

[1]) Acta proc. capp. 3f. (Hartel, III, p. CXII—CXIII).
[2]) Vita Cypriani capp. 9 u. 10 (Hartel, III, p. XCIX—C).
[3]) a. a. O. cap. 15 (Hartel, III, p. CVI—CVII).
[4]) Acta, cap. 5 (Hartel, III, p. CXIII).
[5]) Vita Cypr. cap. 18 (Hartel, III, p. CVIIIf.).
[6]) I, 5.
[7]) Ruinart, Acta mart. S. 268. Aug. sermo 273.
[8]) C. I. L. S. 682.

+ IIII · NON SEPT · PASSIONE MARTVR
ORVM HORTENSIVM MARIANI ET
IACOBI DATI IAPIN RVSTICI CRISPI
TATI METTVNI BICTORIS SILBANI EGIP
TII SCI DI MEMORAMINI IN CONSPECTV DNI
CVARVM NOMINA SCIT IS qVI FECIT IND XV
+

Allerdings ist auf dieser Inschrift der Todestag der Märtyrer in den September verlegt, während die verschiedenen Martyrologien ihn in den April oder Mai verweisen, aber bei dieser Verschiedenheit in den schriftlichen Quellen möchte es vorzuziehen sein, der örtlichen Überlieferung zu folgen, die auf der Inschrift zu Worte kommt. Freilich verrät auch wieder die Inschrift, welche die reine Indictionsangabe trägt, eine ziemlich späte Abfassungszeit. Doch stimmen Inschrift und Überlieferung darin überein, dass sie die Märtyrer nach Cirta verlegen, wohin sie von dem benachbarten Muguas (oder Muguä) gebracht worden waren.

Aus dem überlieferten Berichte[1]), welcher angeblich von einem Augenzeugen und Genossen der beiden Märtyrer Marianus und Jacobus verfasst worden ist, jedenfalls aber nicht die amtlichen Akten, ja nicht einmal den Namen des betreffenden Präses, welcher die Verhandlung leitete, enthält, erfahren wir, dass zugleich mit den Genannten noch zwei Bischöfe Agapius und Secundinus, welche schon vorher verbannt gewesen waren, infolge des neuen kaiserlichen Erlasses aus dem Exil herbeigeholt wurden. Auf diesem Wege sollen sie Gäste des Verfassers der Akten zu Muguas gewesen sein.

Während wir einen Bischof Agapius nicht kennen, kommt ein solcher des Namens Secundinus unter den 37 Bischöfen vor, welche im Jahre 254 unter Cyprians Vorsitz über eine Streitsache der spanischen Kirche zu verhandeln hatten.[2]) Ob auch diese beiden zuerst nach Cirta gebracht wurden, wird nicht gesagt. Ebenso erfahren wir nichts über ihren Prozess und Tod, nur dass in Kap. 11 der Akten auf das längst vollendete Martyrium derselben hingewiesen wird. Voraussichtlich waren deshalb diese beiden Bischöfe direkt nach Lambäsis, dem Sitze des Präses, geschafft und dort gerichtet worden. Auch der Diakon Jacobus, welcher schon unter Decius zum Bekenner geworden war, und der Lektor Marianus wurden von Cirta nach Lambäsis geführt, um dort zusammen mit einer Anzahl Laien, unter welchen sich der Ritter Ämilianus, die beiden Mädchen Tertulla und Antonia und eine Mutter mit zwei Söhnen befanden, das Martyrium zu erleiden.

Mögen die Akten dieser Märtyrer in dem, was sie Thatsächliches melden, einen wahren Kern enthalten, die spätere Abfassung erkennt man jedenfalls schon an dem Fehlen der eigentlichen Gerichtsverhandlung. Obgleich die Inschrift vielleicht später entstanden ist, als der schriftliche Bericht der

---

[1]) Ruinart, Acta mart. S. 268 ff.

[2]) Cypr. ep. 57.

Märtyrerakten, scheint sie doch mit der alten örtlichen Überlieferung in gutem Zusammenhange gestanden zu haben. Dies würde man nicht nur aus der grösseren Zahl der namentlich aufgeführten Märtyrer schliessen können, sondern auch aus der Bezeichnung marturorum Hortensium, welche sich ausschliesslich auf die beiden an erster Stelle genannten Märtyrer Marianus und Jacobus zu beziehen scheint. Welche Bedeutung dieser Ausdruck hat, ist bei der grammatischen Form desselben zweifelhaft. Nimmt man ihn für gleichbedeutend mit martyrum Hortensiorum[1]), so würde damit gesagt sein, dass die genannten Märtyrer aus dem Geschlechte der Hortensier stammten, also vielleicht Brüder oder doch Verwandte waren. Lässt man aber die Form Hortensium ohne Annahme einer falschen Schreibart bestehen, so hätte man in dem Worte Hortenses eine Bildung, wie etwa in Montenses, welche Bezeichnung ebenso den Novatianern, wie den Donatisten beigelegt wurde.[2])

Freilich wissen wir nichts von einer Vereinigung, deren Mitglieder den Namen Hortenses führten, aber die Bemerkung, welche der Verfasser über das gemeinsame Leben macht, welches er mit Marianus und Jacobus geführt habe[3]), könnte wohl für die Annahme einer solchen Vereinigung sprechen.[4])

Vielleicht besitzen wir auch in dem Titel 10686 ein Denkmal dieser Verfolgung und wohl gar einiger der eben genannten Märtyrer. Der Titel stammt aus Hr. el Hamâscha bei Theveste und nennt, zumteil in Wiederholung, eine Anzahl Märtyrer, unter welchen uns einige bekannte Namen entgegentreten:

METTVN SECVNDI
DONATVS MIGGIN
BARIC FELIX
CRESCENTIANI
ADER MINVCI
A☧ω (von einem Kreise umgeben)
STIDDIN MIGGIN
STIDDIN
NOMINA Ma
rTIRV PERF(ectorum[5])

[1]) Dass dieser Name in Afrika vorkam, beweisen die Titel n. 2557 und Eph. epigr. VII, 785; in beiden wird ein M. Hortensius Primus genannt. Es war vielleicht beide Male derselbe gemeint. Im ersten Titel kommt er unter den Soldaten zu Lambäsis vor, der letzte dagegen ist seine Grabschrift.

[2]) Walch, Ketzergeschichte II, S. 243 und IV, S. 235 meint, dass zu diesem Namen die Vermischung mit den Montanisten geführt habe.

[3]) Ruinart, Acta, cap. I und II. Zu dem event. montanistischen Charakter vgl. Münter Primordia eccl. afric. S. 81—88.

[4]) Eine Beziehung des Sammelnamens „Hortensische Märtyrer" nach Art der Bezeichnung der Thuburbitanischen u. aa. Märtyrer auf einen Ort wird zwar durch die Akten nicht an die Hand gegeben, war aber in Afrika sehr gebräuchlich. Vgl. Duchesne in den Mélanges d'arch. 1885 S. 144 ff. und Audollent ebendort 1890, S. 444.

[5]) So schlägt jetzt de Rossi statt peregrinorum vor (cfr. La capsella arg. afric. S. 16, Anm. 2) während Audollent (Mélanges d'arch. 1890, S. 445) perfectum monumentum liest.

Gleich die beiden ersten Namen stimmen nämlich, wenn wir ihre abgekürzte Form auf Mettunus und Secundinus verlängern, mit den zwei Genossen des Jacobus und Marianus überein, der erstere mit dem auf der cirtensischen Inschrift erwähnten Mettunus, der zweite mit dem in den Akten vorkommenden Bischof Secundinus. Auch der Märtyrer Miggin, welcher gleich Stiddin[1]) zweimal auf dem Titel genannt ist, ist uns nicht unbekannt und muss, wie der früher (S. 102) erwähnte Brief des Maximus aus Madaura beweist, unter den afrikanischen Märtyrern, zumal in der Gegend von Madaura, einer der bekanntesten gewesen sein. Nach Neumann[2]) würde derselbe schon der Verfolgung im Jahre 180 zuzuweisen sein und zwar dem 10. December, während der Archimartyr Namphamo am 5. December den Tod erlitt. Ein zwingender Grund für diese frühe Datierung bis ins Jahr 180 zurück liegt aber für Miggin nicht vor; denn es ist wohl möglich, dass Maximus Märtyrer aus verschiedenen Verfolgungen neben einander genannt hat, weil dieselben gerade in Madaura bekannt waren und dort in besonderer Verehrung standen. Das erste Wort der fünften Zeile lässt sich unschwer in Jader vervollständigen, und man könnte dann in dem Träger dieses Namens den Leidensgefährten des Nemesianus aus Cyprians Brief 76 vermuten. Derselbe war Bischof von Midilis und nahm an dem Taufkonzile des Jahres 256 teil.[3]) Sein und seiner Gefährten Martyrium wird für den 10. September angeführt.[4]) Einen Jader nennt auch eine bei Theveste gefundene Inschrift[5]), welche sich durch ihr altes Formular auszeichnet:

IVLIO
IADERI
PATRI
DVLCIS
SIMO
IN
PACE
α ω

Drei von den in n. 10686 aufgeführten Märtyrern, nämlich Donatus, Miggin und Baric (oder Barix) finden sich in derselben Reihenfolge auch in der aus der Umgegend von Ain Beida stammenden Inschrift Ephem. epigr. VII, 790:

HIC MEMoRIE SANCTo
RV PAVLI PETRI DoNATI MI
GINIS BARICIS

[1]) Es ist dies wohl derselbe Name wie Ziddinus. Ein solcher wird in den Akten des Märtyrers Mammarius genannt. Zu vergl. Mabillon, Veterum analectorum tom. IV, S. 94.

[2]) Der römische Staat und die allgemeine Kirche, S. 286 f.

[3]) Hartel, Cypr. opp. I, S. 452, n. 45.

[4]) Morcelli, Afr. chr. II, S. 372.

[5]) Dieselbe ist von Audollent im 18. Bande (Sitzungen des Jahres 1890) der Comptes rendus der Acad. des inscr. et belles-lettres veröffentlicht worden.

Es giebt diese Inschrift einen weiteren Beitrag dazu, dass wir es hier mit Blutzeugen zu thun haben, welche eine besondere Verehrung genossen, wofür ja auch schon die Zusammenstellung mit den beiden Hauptaposteln spricht.[1])

Ebenso scheint aber auch aus den beiden Inschriften zu folgen, dass wir es in denselben mit Märtyrern zu thun haben, welche verschiedenen Orten und Zeiten angehörten. Wäre das nicht der Fall, so müssten sich auch in den Martyrologien die Märtyrer in derselben Zusammenstellung finden, wie hier. Dagegen bringt aber das Mart. Hieron. als Gefährten[2]) des Miggin die hier nicht genannten Eraclius und Pudens.

Der in den Inschriften erwähnte Donatus kann ein Gefährte des Jacobus und Marianus gewesen sein, wenigstens findet er sich in den Martyrologien zusammen mit jenen und den bei Ruinart ihnen beigegebenen Genossen aufgeführt.

In dieselbe Verfolgung gehört voraussichtlich auch der aus Hr. el Beger stammende Titel 10665, der auf einer mensa, d. i. auf einer Grab- oder Altarplatte, rechts neben einem Monogramm mit α und ω, welches zwischen zwei Palmzweigen steht und von einem Kreise eingeschlossen ist, die Worte

REMORIA
sACTI MO
NTANI

enthält. Wir haben es hier, wie es scheint, mit einer Memoria[3]) zu thun, welche Reliquien des Märtyrers Montanus enthielt, der nach dem karthagischen Kalender mit mehreren Genossen am 23. Mai den Märtyrertod erlitt.

Der Bericht über dies Martyrium findet sich bei Ruinart S. 275 ff., enthält aber ebensowenig die Originalakten, wie der zuletzt erwähnte über Marianus und Jacobus. Nichtsdestoweniger ist das historische Gerippe, welches der etwas schwülstigen und an Visionen reichen Erzählung zu Grunde liegt, erkennbar und entbehrt auch nicht einzelner wichtiger und interessanter Fingerzeige.

Was den Ort und die Zeit dieses Martyriums anbetrifft, so werden wir dadurch wieder in die Proconsularis versetzt, und zwar in die Zeit, während welcher nach dem Tode des Proconsuls Galerius Maximus und vor der Ankunft seines Nachfolgers die oberste Gerichtsbarkeit von dem kaiserlichen Procurator verwaltet wurde.

Als solche, die gemeinsam ergriffen und abgeurteilt wurden, finden wir gleich zu Anfang folgende Acht aufgeführt: Lucius, Montanus, Flavianus, Julianus, Victoricus, Primolus, Renus und Donatianus. Der letztere wird

---

[1]) Vgl. in der S. 119, A. 5 gen. Zeitschr. Bd. XVII, S. 417 die von Duchesne angez. Inschrift aus der Umgegand von Sitifis, dazu in dieser Untersuchung S. 103 das über die Verehrung fremder Märtyrer Gesagte; auch de Rossi, La capsella arg. a. a. O.

[2]) Neumann, der römisch. Staat und die allg. Kirche, I, S. 287.

[3]) Vgl. hierzu de Rossi, La capsella arg. afr. S. 30.

ausdrücklich als Katechumene bezeichnet, welcher nach empfangener Taufe im Kerker starb. Von Flavianus, der zugleich als der Verfasser des Berichts erscheint, erfahren wir im Laufe der Verhandlung, dass er Diakon war. Auch von den andern, höchstens könnte es bei Primolus, der gleichfalls im Kerker verschied, zweifelhaft sein, dürfen wir annehmen, dass sie Mitglieder des Klerus, und zwar des karthagischen, gewesen sind und so das Wort ihres Bischofs wahr gemacht haben, welches derselbe zu Anfang seines Briefes an Successus (ep. 80) schrieb, dass alle Kleriker gemäss der Ergebenheit ihres Herzens für die himmlische Herrlichkeit, d. i. für das Martyrium, vorbereitet seien. Zwar muss es zweifelhaft bleiben, ob der an fünfter Stelle genannte Victoricus mit dem in Kap. 7 der Akten erwähnten Presbyter Victor, welcher als commartyr bezeichnet wird, eine und dieselbe Person ist, in welchem Falle man ihn vor Flavianus, der nur Diakon war, aufgeführt sehen sollte. Wohl aber darf man daraus, dass jener Flavianus von der ersten Exekution zurückgelassen wurde, weil sein heidnischer Anhang zu seiner Rettung das von ihm eingestandene Diakonat in Abrede stellte, schliessen, dass seine Mitangeklagten eben deshalb, weil sie anerkanntermassen Kleriker waren, gerichtet wurden.

Es wurde also zunächst das Urteil über Lucius, Montanus, Julianus und Victoricus gesprochen, während Flavianus zurückbehalten wurde. Was aus Renus, von dem noch eine Vision erzählt wird, wurde, erfahren wir nicht.

Für Flavianus wurde nach wenigen Tagen ein zweites Verhör angesetzt. Auch diesmal versuchten es seine Freunde, ihn gegen seinen eigenen Willen zu retten, indem sie seine freimütige Aussage, dass er Diakon sei, vor dem Richter als eine Lüge hinstellten. Erst nach wiederholter Versicherung wurde auch er verurteilt.

Wir erkennen aus diesem Vorgange einmal, dass es sich um die Ausführung der zweiten Valerian-Verfügung handelte, welche über die Kleriker an sich die Todesstrafe verhängte, sodann, dass das heidnische Volk, was bei der Verfolgung unter Decius noch nicht möglich gewesen wäre, selbst schon für einen Kleriker eintreten und alles anwenden konnte, um ihn den Folgen des Gesetzes zu entziehen.

Einen örtlichen Anklang können wir vielleicht in dem Berichte finden, dass Lucianus den im Kerker schon halb verschmachteten Bekennern durch den Subdiakon Herennianus und den Katechumenen Januarius Speise zukommen liess. Es würde nämlich zeitlich passen, wenn wir in diesem Herennian einen jener Boten sehen wollten, durch welche Cyprian den S. 112f. behandelten Brief nebst einer Unterstützung an die in den Bergwerken befindlichen Christen sandte. In dem Presbyter Lucianus dagegen dürfen wir den zweiten Nachfolger Cyprians vermuten, worauf auch noch in den Worten, welche Flavian in den Mund gelegt sind, hingedeutet wird.

Aus den in den Akten erwähnten Visionen erfahren wir ferner von einigen andern Märtyrern derselben Verfolgung. So wird in einer Vision des Montanus (cap. 11) neben Cyprian ein Leucius oder, nach anderer Lesart,

Lucius erwähnt, in welchem man wohl den Gefährten des Nemesianus vermuten darf.[1]) Der in demselben Zusammenhange genannte Lucianus, welchem Montanus die gehabte Vision erzählt, dürfte der nachher noch am Leben befindliche Presbyter Lucianus sein. Weiterhin in Kap. 21 findet sich in Verbindung mit einer Vision, welche dem Flavianus zu Teil wurde, die Erwähnung des bereits geschehenen Martyriums der Märtyrer Successus, Paulus und Genossen. Ersterer ist aus Cyprians 80. Briefe, sowie auch als Teilnehmer an dem Taufkonzile des Jahres 256, an welchem er als sechzehnter seine Stimme abgab[2]), bekannt. Er war Bischof von Abbir Germaniciana in der Proconsularis; wenigstens kennen wir keinen andern Bischof des gleichen Namens. Bei dem zweiten könnte man an den von dem Bekenner Lucianus erwähnten Märtyrer Paulus (Cypr. ep. 22) denken, doch lag dessen Martyrium schon ziemlich zurück, während, nach unserm Berichte wenigstens, Successus und Paulus als unmittelbare Leidensgefährten anzusehen sind. Dafür würde auch die sonst vorkommende Zusammenstellung der beiden Märtyrer sprechen.[3]) Da dieselben aber im karthagischen Kalender fehlen, so kann man nur sagen, dass sie zwischen dem Martyrium Cyprians und dem des Flavianus gelitten haben müssen, wozu der 14. Januar, an welchem Tage sie verzeichnet stehen, sehr gut passen würde.

Schliesslich wird im achten Kapitel der Akten noch eine Frau mit Namen Quartillosia erwähnt, deren Mann und Sohn drei Tage zuvor das Martyrium erlitten hatten.

Dass der an vierter Stelle genannte Julianus[4]) einer von jenen beiden Trägern dieses Namens ist, welche bei dem Martyrium des Bischofs Cyprian zugegen waren, entweder der Presbyter oder der Diakon, ist wohl anzunehmen. Ihm kann dann auch die Kirche in Karthago geweiht gewesen sein, welche S. 36 in der Übersicht über die hauptstädtischen kirchlichen Gebäude erwähnt wurde.

Desgleichen könnte man die zu Dar Ali el Hoschani in Numidien gefundene Märtyrerinschrift[5]) auf ihn beziehen:

MEMORIA BATI IVLI
ANI
E∩O BI∩EMALo ⊿I
A∩ONVS FE∩I

---

[1]) Ruinart, S. 278 Anm. 32.

[2]) Hartel, opp. Cypr. I, S. 443.

[3]) Morcelli, Africa christ. II, S. 360, wo sie mit einer grösseren Anzahl anderer Märtyrer aufgeführt werden, während das Mart. Hier. (Codex Augiensis CXXVIII) der Karlsruher Bibl. (abgedruckt in d. Röm. Quartalschrift 1889, S. 204—251), welches zu der Familie der hieronymiana contracta gehört, unter dem betr. Datum für Afrika nur die beiden genannten bringt: Africa. Pauli. Successi.

[4]) Ruinart, Acta m. S. 275.

[5]) Bulletin de la société nationale des antiquaires de France 1889, S. 95.

Wir erfahren durch sie jedoch nur, dass der Diakon Bicemalus eine Memoria dem seligen Julianus hergestellt hat. Für unsern Julianus könnte vielleicht angeführt werden, dass es gerade ein Mitglied des afrikanischen Klerus ist, der sich als Urheber der Memoria nennt.

Trotzdem denkt Duchesne[1]) hier nicht an einen afrikanischen Märtyrer, sondern an den h. Julianus von Antiochien, auf welchen S. 90 auch der mauretanische Titel 8632 bezogen wurde.

Der vierzigjährige Abschnitt, welcher im Jahre 260 mit der Alleinherrschaft des Gallienus anbrach und für das Reich eine sehr unruhige Zeit in sich schloss, war zum Teil gerade wohl aus diesem Grunde für die christliche Kirche äusserst günstig. Ja die Lage der Kirche war in diesem Zeitraum eine derartige, dass man von einem völligen Friedensschluss zwischen Staat und Kirche gesprochen hat und der Ansicht gewesen ist, Gallienus habe durch seine bekannten Verfügungen den Christen in der That die Rechte einer religio licita zugeteilt gehabt. Dem ist aber nicht so, und auf die Einwände, welche von Kraus[2]), Keim[3]) und Harnack[4]) erhoben worden sind, hat auch Görres, welcher mit grosser Entschiedenheit für jene Ansicht eingetreten war[5]), seine Behauptungen zurückgenommen[6]) und zugestanden, dass in der Zeit von 260—300 nicht ein von den früheren Friedensepochen der Kirche grundsätzlich verschiedener Zeitraum äusserer Ruhe zu sehen sei, wenn auch die freundliche Rücksicht, welche die Staatsgewalt dem Christentume und sogar der Hierarchie gegenüber bekundete, eine ganz ausserordentliche und gegen früher ungewöhnliche gewesen wäre.

Was besonders für die Annahme gesprochen hatte, es habe sich um ein eigentliches Toleranzedikt gehandelt, war der Umstand gewesen, dass Gallienus den Christen die von seinem Vater eingezogenen Friedhöfe zurückgab und die betreffende Verfügung noch dazu an die Bischöfe selbst erliess. Der Kaiser hatte aber nur die harten und grausamen Massregeln seines Vaters aufgehoben, ohne für die Zukunft der christlichen Religion Sorge zu tragen und den Angriffsapparat, welcher dem Staate gegen die Kirche seit Trajan zu Gebote stand, förmlich und endgiltig ausser Kraft zu setzen. Dass die Kirche als eine Körperschaft, als ecclesia fratrum, wozu sich ihre Glieder nach Art der zu gemeinsamer Bestattung gegründeten Armen-Kollegien oder Begräbnis-Bruderschaften (collegia tenuiorum) zusammengeschlossen haben mögen[7]), Grund-

---

[1]) Revue archéol. t. XIV (1889), S. 169.

[2]) R.-E. I, S. 243. Zusatz zur Ausführung von Görres.

[3]) Aus dem Urchristentum, S. 130f.

[4]) Herzogs R.-E. Artikel: Gallienus.

[5]) Kraus, R.-E. I, 241f. und die Toleranzedikte des K. Gallienus in den Jahrb. f. prot. Theol. 1877, S. 616—623.

[6]) Kraus, R.-E. II, 892ff. und Jahrb. f. prot. Theol. XVI, H. 4.

[7]) An diese Kollegien erinnert die berühmte mauretanische Inschrift 9585 (aus Cäsarea):

besitz erwerben und unter Aufsicht des Staates verwalten konnte, ohne dass damit eine staatliche Anerkennung der christlichen Religion gegeben war, das hatte sich schon zur Zeit des Alexander Severus bei dem Streit mit den Garköchen gezeigt gehabt.[2])

Man muss annehmen, dass der römische Rechtsstaat in solchen Angelegenheiten gänzlich die politisch-sociale Frage von der religiösen trennte.

Dass die Verfügung aber den Bischöfen zugeschickt wurde, hat seinen Grund in der Stellung, welche diese Vorsteher schon damals an der Spitze ihrer Gemeinden einnahmen.

Wären die Verfügungen, welche der Kaiser in den Jahren 260 und 261

Aream ad sepulchra cultor verbi contulit
Et cellam struxit suis cunctis sumptibus
Ecclesiae sanctae hanc reliquit memoriam
— — — — — — — — —
— — — — — — — — —
Ecclesia fratrum hunc restituit titulum
— — — — — — (Siehe S. 94.)

Im Anschluss an diese Inschrift weist Künstle (Theol. Quartalschr. 1885, S. 441 ff.) auf die heidnischen Kollegien hin, deren Band zum Teil der Kultus derselben Gottheit bildete, so dass die Mitglieder der einzelnen Kollegien sich als cultores Jovis (n. 10841), [Saturnini (n. 6961),] Plutonis (n. 9609), Cereris frugiferae (n. 4847) etc. unterschieden. Unter Hinweis auf Tertullian, Apolog. cap. 39, an welcher Stelle von den gemeins. regelm. Beiträgen die Rede ist, welche die Christen zur Ernährung und Beerdigung der Bedürftigen zusammenbrachten, und mit Rücksicht auf Kraus (Roma Sotterr². S. 58), welcher über das von Heiden und Christen gleichmässig gebrauchte area mit Recht gesagt habe: „Die Gleichheit der Benennung unterstellt die Gleichheit des Rechts", fährt er dann S. 443 fort: „so kann man mit Bezug auf cultor Verbi und ecclesia fratrum mit demselben Rechte sagen: Die Gleichheit der Namen unterstellt die Gleichheit der Sache. Wie sich die Mitglieder heidnischer Kollegien cultores Jovis, Saturnini etc. nannten, so die Christen cultores Verbi. Das gemeinsame Band ihrer vom Gesetze anerkannt. Korporation bildete die Verehrung des menschgewordenen Wortes. Cultor Verbi wie ecclesia fratrum sind Termini, wie sie sich im kirchl. Sprachgebr. sonst nirgends finden, wir müssen also ihre Quelle anderswo suchen und wir finden sie in den Statuten der vom Ges. geduldet. Koll., deren Hauptzweck allerdings nach d. Sinne d. römisch. Ges. nur in d. Sorge für ein ehrenv. Begräbn. bestand, deren sich aber die Christen als Hülle bedienten, um ungestört ihrem Gotte zu dienen." Wir können diese Herübernahme einer heidnischen Einrichtung bei den alten Christen anerkennen, ohne doch daraus den allgem. Schluss zu machen, dass die Christen unter dem Deckmantel solcher erlaubter Gemeinsch. ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte hätten verbergen wollen. Dies würde jedenfalls nur für die allerersten Zeiten gelten, denn schon zu Tertullians Zeit waren die Christen in Afrika so verbreitet, dass sie sich vor den Heiden unter solcher Maske nicht mehr verstecken konnten. Ebenso waren damals schon die oberirdisch. Begräbnisstätten, die „areae sepulturarum" der Christen so bekannt, dass die Heiden in ihrem Fanatismus ihre Angriffe auch gegen sie richten und den Ruf erheben konnten: „areae non sint". Vgl. Tertullian, Apologet. cap. 37, Ad Scapulam cap. 3; dazu vorher S. 32; zu den „Funeralcollegien" überh. Kraus, Roma Sotterr.² S. 53 ff.

[1]) Lampr. Alex. Sev. c. 49. Vgl. dazu Görres, Kaiser Alexander Severus und das Christentum (Zeitschr. f. wissensch. Theol. 1877, S. 60).

erliess, wirkliche Toleranzedikte gewesen, so würden, wie nach Baurs Vorgang Görres darauf hinweist, die Nachfolger, welche die Verfolgung wieder aufnahmen, gezwungen gewesen sein, sich damit auseinanderzusetzen, und es hätte dann einer förmlichen „rescissio legum“ bedurft.

Eine wenig günstige Charakterschilderung, welche den Kaiser als einen tändelnden, seiner ernsten Aufgabe nicht gewachsenen Herrscher darstellt, der zur Führung einer planvollen Politik überhaupt nicht geeignet war und deshalb die Christen einfach gewähren liess, anstatt den Kampf gegen sie fortzusetzen oder ihnen völlige Freiheit zu geben, wozu dann noch eine Hinneigung zum Neuplatonismus gekommen sei, hat besonders Harnack in seinem vorher erwähnten Artikel „Gallienus“ gegeben.

Wir kommen nun, da auch unter den unmittelbaren Nachfolgern des Kaisers Gallienus die Christen so gut wie unbelästigt blieben, zum letzten und schärfsten Vorgehen des römischen Imperiums gegen die christliche Kirche, zur Verfolgung unter Diocletian und seinen Mitherrschern.

Dieselbe traf die Kirche um so schwerer, je sicherer sie sich infolge der langen Ruhepause fühlen musste.

Dazu hatte sie nicht nur durch ihre während jenes Zeitraums fortgeschrittene Ausbreitung und innere Festigung an Selbstbewusstsein gewonnen, ihre Vorsteher und Glieder erfreuten sich unter dem gegenwärtigen kraftvollen Regimente sogar einer besonderen Begünstigung und befanden sich im Besitze angesehener Stellen im Civil- und Militärdienste.[1])

Infolgedessen gehen die Ansichten über die eigentlichen Ursachen dieses mit ebensoviel System wie Grausamkeit betriebenen Vernichtungskampfes ziemlich auseinander.

Dass Diocletian von Natur kein fanatischer Christenfeind war, folgt aus der langen Schonung, welche er den Christen angedeihen liess; denn das erste Verfolgungsedikt erschien erst im 19. Regierungsjahre des Kaisers. Deshalb kann man auch nicht von einer Krönung sprechen, welche sein System durch die Christenverfolgung erhielt[2]), denn der grosse Organisator würde, sofern er die Vernichtung des Christentums als seine politische Aufgabe und als Schlussglied seines Systems erkannt gehabt hätte, mit der Ausführung schwerlich bis in sein hohes Alter gewartet haben.

Ebenso würde es aber auch nach der andern Seite hin übertrieben sein, wenn man annehmen wollte, der altersschwache Augustus sei nur durch den fanatischen Christenfeind Galerius gegen seinen Willen zur Verfolgung getrieben worden.

Es mussten jedenfalls noch andere innere Gründe hinzukommen, welche den Kaiser gegen die Christen umstimmten und ihn für die Aufreizungen der eigentlichen Christenfeinde zugänglich machten.

---

[1]) Euseb. h. eccl. VIII, 1.

[2]) Vgl. Burckhardt, die Zeit Constantins des Grossen[2], S. 287 ff.

Als einer von diesen Gründen ist der Einfluss angeführt worden, welchen die Neuplatoniker damals unter Hierokles gewonnen hatten, die mit ihrem Amalgamierungsversuche ganz besonders den Widerspruch der auf Alleingiltigkeit Anspruch erhebenden christlichen Kirche herausforderten.

Es kam dazu, dass zu Beginn der Kriegszüge das Ausbleiben der Wahrzeichen bei den Opfern auf die Anwesenheit der Christen geschoben, und dadurch der bei dem Kaiser sehr starke Aberglaube gegen die Christen in Bewegung gesetzt wurde.

Ranke sieht in diesem Aberglauben sogar ein allgemein politisches Verfolgungsmotiv. Er weist darauf hin, dass schon unter Valerian die Christen die alten Beschwörungsformeln verabscheut und durch ihren Widerspruch unwirksam gemacht hätten. Dasselbe sei nun unter Diocletian im Perserkriege eingetreten. Da die Religion der Legionen und Imperatoren auf jene Eingeweideschau gegründet gewesen sei, so sei es wirklich ein Ereignis von hoher religiös-politischer Bedeutung gewesen, dass die Christen sich dem widersetzten.[1])

Solche Vorkommnisse führten wohl zu einzelnen Belästigungen der Hofbeamten und christlichen Soldaten, aber noch zu keinen blutigen Verfügungen und zu keiner allgemeinen Verfolgung der Christen. Selbst Galerius begnügte sich meist damit, den widerspenstigen christlichen Soldaten die Chargen abzuerkennen.

Auch die beiden Militärexekutionen, welche in Afrika unter der Herrschaft des Maximianus Herculius vollzogen wurden, fallen nicht unter den Gesichtspunkt einer Verfolgung um des Glaubens willen.

Der Rekrut Maximilian sowohl wie der Hauptmann Marcellus hatten sich, der eine durch Verweigerung des Heeresdienstes, der andere durch ein ähnliches herausforderndes Benehmen, also durch ihre eigene Schuld, den Tod als Majestätsverbrecher zugezogen. Die bei Ruinart[2]) erhaltenen Berichte lassen darüber keinen Zweifel.

Als Maximilian, dessen Hinrichtung am 12. März 295 zu Theveste stattfand, ein freimütiges Bekenntnis seines christlichen Glaubens ablegte, ward ihm nicht etwa dies, sondern nur sein darauf gegründeter Widerstand gegen den Militärdienst zum Vorwurf gemacht. Der Proconsul Dion konnte sogar dabei auf die Christen hinweisen, welche in den Heeren der Kaiser dienten.

Ähnlich verhielt es sich mit dem christlichen Hauptmann Marcellus, welcher am Geburtstage des Kaisers seine soldatischen Abzeichen von sich geworfen und aufrührerische Reden gehalten hatte. Nach spanischen Quellen[3]), welche die tingitanischen Märtyrer gewissermassen zu den ihrigen zählen konnten, wurde er am 30. Oktober 298 in Tingis mit dem Schwerte hingerichtet.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Angelegenheit des Marcellus

---

[1]) Ranke, Weltgesch. III, S. 493 f.

[2]) Acta m. S. 340 ff.

[3]) Vgl. Ruinart, a. a. O. S. 342.

stand auch der Tod des Cassianus[1]), welcher ein Beamter des Präfekten zu Tingis war und durch den Glaubensmut des daselbst abgeurteilten Marcellus für den christlichen Glauben gewonnen wurde. Auch sein Tod, welcher am 3. Dezember stattfand, war nur eine Folge der Auflehnung gegen die Staatsgewalt und der herausfordernden Parteinahme für Marcellus.

Solche Einzelfälle waren, sei es dass sie von den betreffenden Opfern gewaltsam herbeigeführt wurden, sei es dass sie von der andern Seite ausgingen, die Vorzeichen einer neuen den Christen drohenden Verfolgung.

Der Ausbruch derselben erfolgte im Frühjahre 303. Am 23. Februar dieses Jahres wurde die christliche Kirche zu Nicomedien, deren Dasein in der kaiserlichen Residenz das beste Zeichen von der glänzenden und sicheren Lage der damaligen Christen war, ein Raub der Flammen.

Am folgenden Tage erschien das erste Verfolgungsedikt. Dasselbe war aber noch kein Blutedikt, sondern schritt zunächst nur gegen die kirchlichen Gebäude und die heiligen Schriften ein.

Der Inhalt desselben ist von Eusebius[2]) überliefert worden. Darnach sollten die Kirchen zerstört, die h. Schriften verbrannt, die bekenntnistreuen Christen, sofern sie dem Stande der Vornehmen angehörten, aus demselben ausgestossen werden und die geringen Leute ihre Freiheit verlieren.

Ob auch über die christlichen Sklaven etwas bestimmt worden war, bleibt streitig, weil es nicht ganz klar ist, ob Rufinus in seiner Wiedergabe der Verfügung von den freien Bediensteten, nämlich den *ἐν οἰκετίαις*, oder von den Sklaven spricht. In diesem Falle, für den sich Görres und Mason entscheiden[3]), würde Rufinus die von Eusebius und Lactanz ausgelassene Bestimmung über die Sklaven nachgeholt haben, während er dafür die über die freien Bediensteten ausgelassen hätte. Auf jeden Fall aber muss man auf Grund der Verfügung annehmen, dass den Sklaven, welche am Glauben festhielten, die Möglichkeit genommen wurde, die Freiheit zu erlangen.

Man erkennt leicht die rechtlichen Grundlagen dieser ersten Verfügung in den Gesetzen gegen das Majestätsverbrechen und das Halten magischer Bücher. Es ist dabei sogar noch anzuerkennen, dass die Strafe für die Übertretung dieser Gesetze, wie sie hier zunächst verhängt wurde, eine möglichst milde war. Denn wurden auch nach Lactanz[4]) die Christen für völlig rechtlos erklärt, so sollte sie doch noch keine blutige Verfolgung treffen. Es handelte sich in dieser ersten Zeit hauptsächlich um die Auslieferung der h. Schriften, und daher bekamen diese Tage die Bezeichnung der dies traditionis im Gegensatz zu den später folgenden dies turificationis.[5])

---

[1]) Ruinart, a. a. O. S. 344 f.

[2]) H. eccl. VIII, 2.

[3]) Kraus, R.-E. I, S. 245. Vgl. Görres über die Zeit v. 284—324 in d. Jahrb. f. pr. Th. XVII, S. 281 ff.

[4]) De mort. persecutorum, cap. 13.

[5]) de Rossi, Bullett. di arch. crist. 1875, S. 163 u. 1876, S. 62.

Auch in Afrika wurde diese Verfügung ausgeführt und hatte, wie es scheint, zahlreiche Abfälle zur Folge.

Es werfen darauf besonders die Verhandlungen mit den Donatisten ein Licht, wenngleich die darüber erhaltenen Berichte auch mehrfach unzuverlässig zu sein scheinen. So ist die in den „Gesta apud Zenophilum“ mitgeteilte Auslieferung der zahlreichen heiligen Geräte und sonstigen Gegenstände an den Curator Munatius Felix nach Voelters Untersuchungen[1]) voraussichtlich eine Fälschung. Derselbe Vorwurf trifft nach Voelters Ansicht[2]) auch die „Gesta purgationis Felicis episcopi Aptungitani“, doch bleibt auch nach Anerkennung der Fälschung der Bischof Felix von Aptunga, der Ordinator des Bischofs Cäcilian von Karthago, welcher von den Donatisten der traditio beschuldigt wurde, nicht ganz vorwurfsfrei.[3]) Desselben Vergehens machte sich der Bischof Fundanus von Abitinä schuldig, wie in den Akten des Saturninus u. Gen. berichtet wird.

Auch der Bischof Mensurius von Karthago hatte es an einem entschiedenen Widerstande gegen die kaiserliche Verordnung fehlen lassen und sich dadurch den Vorwurf der traditio zugezogen. Er selbst giebt in einem Briefe an Secundus von Tigisis, den Primas von Numidien, dies zu. Er habe zwar die heiligen Schriften in Sicherheit gebracht, aber in der basilica Novarum einige häretische Schriften für die Beamten zurückgelassen.[4])

Auf Grund derselben kaiserlichen Verfügung wurden hier und da auch die Kirchen zerstört, wie das z. B. von den Basiliken zu Zama und Turni berichtet wird.[5])

Im allgemeinen wurde es, wie sich dies besonders aus dem Briefe des Mensurius ergiebt, den Vorstehern der christlichen Gemeinden leicht gemacht, der kaiserlichen Verfügung nachzukommen. Doch fehlte es auch nicht an entschiedenen Bekennern und an solchen, welche durch ihren offenen Widerspruch die Massregeln der Obrigkeit geradezu gegen sich herausforderten.

Dies war bei dem Bischof Felix von Tibursicum Bure der Fall. Nach den bei Ruinart überlieferten Akten[6]) lag der Bischofssitz[7]) dieses Märtyrers nur eine Tagereise von Karthago. Gleich nach der am 5. Juni erfolgten Bekanntmachung der kaiserlichen Verfügung hatte der dortige Curator Magnilianus die seniores plebis zu sich beschieden und von den Erschienenen, es werden der Presbyter Aper und die Lektoren Cyrus und Vitalis genannt, die

---

[1]) Der Ursprung des Donat., S. 76 ff. cfr. Duchesne i. d. Mélanges d'arch. 1890, S. 589 ff.

[2]) a. a. O. S. 11 ff.

[3]) Vgl. dazu Voelter, a. a. O. S. 45.

[4]) Aug. Brevic. coll d. III, c. 13.

[5]) Gesta purgationis Felicis episcopi. (Aug. opp. ed. I. Ben. Paris. t. IX, Append. S. 19.)

[6]) S. 390.

[7]) Morcelli, (Afr. chr. I, S. 318) vermutet in den überlieferten Namen: civitas Tubizacensis, Bituzacensis, Tibiurensis, die in der Proconsularis nicht vorkommen, den Ort Tibursicum Bure, der seiner Lage nach passen würde.

Herausgabe der heiligen Schriften gefordert. Es entwickelte sich dabei folgendes Gespräch: „Ihr habt göttliche Bücher?“ Aper sagte: „Wir haben sie.“ Der Curator Magnilianus sagte: „Gebt sie mir, damit sie durch Feuer verbrannt werden.“ Darauf Aper: „Unser Bischof hat sie bei sich.“ Der Curator Magnilianus sagte: „Wo ist er?“ Aper sagte: „Ihr werdet also im Gewahrsam bleiben, bis ihr dem Proconsul Anulinus Rechenschaft ablegt.“

Am folgenden Tage kehrte Felix, welcher in Karthago gewesen war, zurück, und nun hielt sich der Curator an ihn.

Da der Bischof den Besitz der Schriften zugestand, die Herausgabe derselben aber mit den Worten: „Ich habe sie, aber ich gebe sie nicht“ verweigerte, wies ihn Magnilianus, und dies ist für die anfängliche Stellung der Magistratspersonen bemerkenswert, darauf hin, dass er den vor seiner Weigerung ergangenen Befehlen der Kaiser Gehorsam schuldig sei: „Früher ist, was die Kaiser befohlen haben, als was du redest. Gieb die Bücher, damit sie durch Feuer verbrannt werden können.“ Der Bischof Felix sagte: „Es ist besser, dass ich durch Feuer verbrannt werde, als die göttlichen Schriften, weil es gut ist, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen.“ Der Curator Magnilianus sagte: „Früher ist, was die Kaiser befohlen haben, als was du redest.“ Der Bischof Felix sagte: „Früher ist die Vorschrift des Herrn, als die der Menschen.“

Der Bischof erhielt darauf vom Curator Bedenkzeit. Als er aber nach Verlauf von drei Tagen bei seiner Weigerung blieb, wurde er unter Begleitung des Decurio Vincentius Celsinus am 24. Juni zum Proconsul Anulinus gesandt, welcher ihn dann, da er gleichfalls mit ihm nichts anzufangen wusste, am 15. Juli zum Präfekten[1]) schickte.

Von da an werden die Akten lückenhaft, da von einem Verhöre beim Präfekten nicht die Rede ist, dieser ihn vielmehr nach dem Berichte sofort in den Kerker werfen und nach neun Tagen „zu den Kaisern schiffen“ lässt.

Ob dann der Gefangene überhaupt den Kaisern vorgeführt worden ist, erfahren wir nicht. Unser Bericht meldet nur von seiner Aufnahme in den verschiedenen Städten Siciliens und von seiner endlichen Verurteilung durch den Präfekten zu Venusium in Apulien, wo auch die Hinrichtung durch das Schwert am 30. August stattgefunden haben soll.

Aus diesem ganzen Verfahren, dessen Bericht den Eindruck macht, wenigstens in seinem Anfange auf einer zuverlässigen Grundlage zu beruhen, auch in dem Umherschicken des Bischofs eine richtige Überlieferung durchblicken lässt, erkennen wir, dass die hier in Frage kommenden Behörden nicht in einem religiösen Gegensatze zu dem Vertreter der christlichen Kirche standen. Vielmehr handelte es sich bei ihnen einfach um den Ungehorsam gegen die kaiserliche Verfügung, eine Widersetzlichkeit, welche der Curator nicht begreifen konnte, und über die er ebensowenig wie der Proconsul und der Präfekt zu richten wagte.

[1]) Darunter ist der Praef. Praetorio Italiae et Africae zu verstehen.

Die Folge des vielfachen Widerstandes, welchen der Auslieferungsbefehl von Seiten der Bischöfe und ihrer Geistlichkeit fand, musste gerade diese Personen in den Augen der Herrscher als staatsgefährliche Empörer erscheinen lassen.

Dazu kam, dass die in Nicomedien öffentlich angeschlagene kaiserliche Verfügung von einem vornehmen Christen herabgerissen wurde, sowie dass zweimal im kaiserlichen Palaste Feuer ausbrach, was von den Heiden den Christen schuld gegeben wurde, während diese vielmehr die Brandstiftung dem Galerius selbst zuschrieben, welcher dadurch den immer noch milde gesinnten und dem Blutvergiessen abgeneigten Kaiser Diocletian gegen die Christen habe aufreizen wollen.

Denselben Erfolg hatte ferner das Bekenntnis der Palastbeamten, welches den Kaiser umsomehr erbitterte und zu grausamer Behandlung reizte, je mehr dieselben von ihm bevorzugt worden waren.[1]) Dazu kamen Aufstände, welche in Armenien und Syrien ausbrachen.

Alle diese Vorkommnisse mussten dem argwöhnischen und abergläubischen Kaiser als Zeichen einer staatsgefährlichen und aufrührerischen Gesinnung der so lange geduldeten und verwöhnten Christen erscheinen, und die, welche die eigentlichen Pfleger solcher den Gesetzen widerstrebenden Gesinnung waren und dies durch ihren Widerstand gegen die erste Verfügung bewiesen hatten, mussten jetzt zunächst unschädlich gemacht werden.

Waren die Führer gewonnen, oder deren Kraft gebrochen, so liess sich erwarten, dass auch die übrigen Christen ihren Widerstand aufgeben würden.

Dies macht das zweite und dritte Edikt erklärlich, welche noch in demselben Jahre gegen den Klerus erlassen wurden.

Ersteres bestimmte, dass alle Vorsteher der Kirchen, und nach Eusebius[2]) gehörten dazu alle Kleriker vom Bischof bis zu den Exorcisten abwärts, ins Gefängnis geworfen würden, während das letztere, welches jenem unmittelbar folgte, für die Opfernden die Freiheit, für die Widerspenstigen aber die Folter festsetzte.[3])

Die Folge war, dass bald alle Gefängnisse mit Geistlichen überfüllt waren. Auch wurde gewiss alsbald von eifrigen Beamten gegen die Überzeugungstreuen die Folter angewendet. Ebenso mag es schon im Jahre 303 nicht an einzelnen Martyrien gefehlt haben, wie denn voraussichtlich die Hinrichtung des Bischofs Felix von Tibursicum Bure erst infolge dieser beiden Edikte stattgefunden hat, da sie sich, wie vorher berichtet, bis zum 30. August verzögerte.

Im grossen und ganzen aber verlief dies Jahr noch verhältnismässig ruhig, weil ja die grosse Menge der christlichen Laien bisher ganz unbehelligt

---

[1]) Euseb. h. e. VIII, 6.
[2]) a. a. O. § 9.
[3]) a. a. O. § 10.

geblieben war, und weil die Feier der kaiserlichen Vicennalien, welche Diocletian in den Tagen vom 20. November bis Mitte December in Rom beging, eine allgemeine Amnestie brachte, welche auch den eingekerkerten Klerikern zu gute kam.

Aber die kurze Pause, welche dadurch entstand, glich nur der Windstille vor dem ausbrechenden Sturme.

Diocletian that nichts halb. Sobald er einmal die Überzeugung gewonnen hatte, dass das Christentum als staatsgefährlich auszurotten sei, war er auch entschlossen, dies unter allen Umständen zu thun. Er musste dazu in seinem Eifer sowohl durch die von den Beamten berichteten Erfolge[1]) (wir sahen dass sich einzelne Beamte, um nur die Ausführung der kaiserlichen Verfügung melden zu können, mit der Herausgabe häretischer Schriften begnügten), als auch durch den Widerstand der übrigen bestärkt werden.

Da nun die Auslieferung der Schriften, die Zerstörung der Kirchen und die Einziehung des sonstigen Besitzstandes der Kirche, wie auch das Vorgehen gegen die Führer sich als nicht ausreichend erwiesen hatten, die Widerstandsfähigkeit der Christen zu brechen, so erschien im Frühjahre 304[2]) ein allgemeines Opfergebot, das eigentliche Blutedikt der Verfolgung.

Mochte nun wohl der Haupturheber desselben der fanatische Galerius sein, so hat doch sicherlich auch Diocletian, welcher bald nach der Abreise aus Rom erkrankte, seine Zustimmung dazu erteilt.

Mit dieser Verfügung, die auch in Afrika, wo eine fanatische Gesinnung viele Christen antrieb, sich zum Martyrium zu drängen, mit grosser Grausamkeit ausgeführt wurde, begannen die dies turificationis, auf welche die zu Mastar in Numidien gefundene Inschrift (6700) der milevitanischen Märtyrer hinweist:

TERTIV IDVS ☧ IVNIAS DEPOSI
TIO CRVORIS SANCTORVM MARTVRVM
QVI SVNT PASSI SVB PRESIDE FLORO IN CIV
ITATE MILEVITANA IN DIEBVS TVRIFI
CATIONIS INTER QVIBVS HIC INNOC
/ / / / / IN PACE

Pallu de Lessert[3]) verlegt, wie de Rossi, das Opfergebot und im Zusammenhange damit die „dies turificationis" bereits in das Jahr 303 und sieht sich dann auch mit Recht dazu gezwungen, die beiden Verfolgungsedikte, sowie die beiden Perioden

---

[1]) Eine Inschrift aus Clunia in Spanien (Gruter, S. 280, 3) lautet (mit Übertreibung der erreichten Erfolge): Diocletianus Jovius et Maximian. Herculeus Caess. Augg. amplificato per orientem et occidentem Imp. Rom. et nomine Christianorum deleto, qui rem publicam evertebant. Preuss, Kaiser Diocletian, S. 141, Anm. 1.

[2]) Mason (The persecution of Diocletian. Cambridge 1876) setzt das Edikt auf den 30. April 304 an. Vgl. Harnack in der Theol. Literaturz. 1877, S. 173.

[3]) Les fastes de la Numidie, S. 176 ff. Vgl. de Rossi im Bull. di arch. cr. 1875, S. 166.

der „dies traditionis“ und der „dies turificationis“ ziemlich nahe aneinander zu rücken, weil die letzteren nach der vorliegenden Inschrift und den Verhandlungen des im Jahre 305 zu Cirta versammelten Konzils[1]) in die Amtszeit des Florus fielen, dieser aber schon am 20. November, d. i. zur Zeit der erwähnten Vicennalfeier, durch Aurelius Quintianus ersetzt war. Letzteres wird nämlich durch n. 4764[2]) verbürgt, worin von der Errichtung eines Denkmals zum Andenken an jene Vicennalfeier die Rede ist. So unwahrscheinlich nun auch eine so schnelle Aufeinanderfolge der beiden von einander deutlich unterschiedenen Perioden der Verfolgung schon an und für sich sein würde, wozu dann noch die Schwierigkeit käme, das 2. u. 3. Edikt einzureihen (welche beiden man dann ganz fallen lassen müsste), so würde das Gewicht der genannten Inschriften doch so gross sein, dass man sich dabei beruhigen müsste, wenn nur die Hauptsache zuträfe, d. h. wenn die Amtszeit des Florus überhaupt für das Jahr 303 fest stände. Dies ist aber nicht der Fall. Fest stehen nur die ungefähren Amtsperioden des Concordius für das Jahr 295[3]) und des eben genannten Aurelius Quintianus für den 20. November 303. Dazwischen fällt dann noch nach Pallu de Lessert[4]) etwa von 296—297 das Präsidium des M. Aurelius Diogenes. Ebenso ist eine Lücke zwischen 303 und 305, da erst wieder nach Aurelius Quintianus für die Zeit von 305—306 ein Valerius Antoninus genannt wird. Ich ziehe es deshalb vor, in Florus einen Nachfolger, nicht einen Vorgänger des Aurelius Quintianus zu sehen, zumal damit auch der Bericht des Eusebius (De mart. Pal. c. 3) stimmt, welcher das Opfergebot ausdrücklich in das zweite Verfolgungsjahr verlegt. Die von ganz anderer, als streng historischer Tendenz beeinflusste Schilderung des Lactanz (De mort. pers. c. 15), welcher die Erzählung vom Opferzwange und der damit zusammenhängenden grausamen Behandlnng der standhaften Christen äusserlich allerdings vor dem Berichte über die Vicennalfeier bringt, hat dagegen wenig zu bedeuten.

Was nun den weiteren Inhalt unserer Inschrift (6700) betrifft, so erfahren wir aus derselben, dass am 11. Juni zu Mastar die Beisetzung des Blutes der heiligen Märtyrer stattfand, welche in der civitas Milevitana unter dem Präses Florus in den „dies turificationis“ das Martyrium erlitten hatten.

---

[1]) Auf demselben erklärte der Bischof Donatus von Mascula: scis, quantum me quaesivit Florus, ut turificarem et non me tradidit deus in manibus eius. cfr. August. Contra Cresconium III, 27.

[2]) Multis (tricennalibus) vestris, d(omini) n(ostri) (quattuor), Diocletiane et Maximiane aeterni Aug(usti) et Constanti et [Maximia]ne nob(ilissimi) Caes(ares)! ob felicissimum diem (vicennalium) vestrorum Victorias fecit ordo mun(icipii) nostri, regente p(rovinciam) N(umidiam) vestra(m) Aurel(io) Quintiano v(iro) p(erfectissimo). Arcum Pompeius Donatus fl(amen) p(erpetuus) et Sittius Front[o]nianus p . . . f . . . de suo fecerunt.

[3]) Vgl. Codicis Justin. lib. IX, tit. IX Ad legem Juliam de adulteriis et stupro lex 28: Impp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares Concordio proconsuli (corrige: praesidi) Numidiae. Als Datum ist angegeben: Kal. Jun. Tusco et Anulino consulibus.

[4]) A. a. O. S. 175 und die aus Lambäsis stammenden Inschriften 2574, 2575.

Soweit ist der Sinn der Inschrift klar, Schwierigkeit bereiten nur die beiden letzten Zeilen, und zwar hauptsächlich durch die am Schluss eingetretene Verstümmelung. DE ROSSI[1]) schlägt unter Benutzung der zwischen INNOC und IN PACE auf dem Originale noch sichtbaren Buchstabenreste zwei mögliche Ergänzungen vor, entweder: INTER QVIBVS HIC (cruor) INNOCenti E S TLECE (= Tecle) IN PACE, oder: . . . INNOCenti E ET . . . CE IN PACE und schliesst daraus, dass allein von zweien der Märtyrer, qui sunt passi sub pr(a)eside Floro in civitate Milevitana in diebus turificationis, das Blut auf dem Cömeterium zu Mastar beigesetzt worden sei. Eine andere Erklärung für die beiden Schlusszeilen würde die sein, dass man annimmt, es sei darin nicht von solchen die Rede, welche zur Zahl der milevit. Märtyrer gehört hatten, und deren Blut nun hier beigesetzt worden war, sondern von solchen[2]), die zu Mastar gestorben und deren Leiber zwischen (soviel wie: bei) den Reliquien der gen. Märtyrer, d. h. also gewissermassen unter ihnen selbst, beigesetzt worden waren, so dass sie der heilbringenden Nähe der Heiligen teilhaftig wurden, wie darauf z. B. die mauretanische Inschrift 9715 (aus Orléansville) weist, deren verstümmelter Text doch noch deutlich die Worte (in)nocentis . . . aput (sancto)s Apost(olos) erkennen lässt:

me ☧* MORIAE
in NOCENTIS
T / / / IN PACE
oCTOBRES DIE SEX
PR CCCXVII FV
RIBVNVS PATER ET
E MATER EIVS APVT
sanctoS APOSTOLOS PETRV ET
paulu iN NOMINE · DEI ET CRI
sti mEMORiam fece RVNT

* von einem Kreise umgeben.

Dass man nur das Blut der Märtyrer hier beisetzte und nicht sie selbst, hat wohl kaum den von ALLARD[3]) vermuteten Grund, als sei durch die Wachsamkeit der heidnischen Beamten die Fortschaffung der Märtyrer zum Zweck

[1]) Bullett. di arch. cr. 1876, S. 62 u. tav. III n. 2, wo die erhaltenen Reste vor IN PACE noch folgende Buchstaben erkennen lassen: ESTI(=L?)E(?)CE.

[2]) Dazu würde nach dem deutlich erkennbaren Reste INNOC jedenfalls ein als Innocens Bezeichneter gehören. Wir können in diesem Worte einen Eigennamen sehen, wie ein solcher z. B. in der Inschrift 8650 (aus Sitifis): Hic iacent Untancus et Innocens partis Trigarii ausgeschrieben vorkommt. Sonst ist der Ausdruck innocens aber auch, bes. in Verbindung mit in pace, eine in Afrika ziemlich häufige Bezeichnung für einen im jugendlichen Alter verstorbenen Christen und seinem allgem. Sinne nach gleichbedeutend mit fidelis in pace. Zu vergl. die Inschrift: Cresconia innocens in pace auf einem Mosaik zu Thabraca (dazu: DELATTRE, Bullett. trim. des antiq. afr. 1885, S. 7—11) ferner die Nummern 5491, 8636 und 8641, Grabschr. von Kindern mit innocens oder innox, und 56 f, 671, 1083, 10540, 10543 mit fidelis in pace.

[3]) La persécution de Dioclétien, S. 427.

ehrenhafter Bestattung verweigert worden. Die Leiber werden in Milev, am Orte des Martyriums, ihre Ruhestätte gefunden haben. Nach Mastar aber brachte man als kostbare Reliquie etwas von dem heiligen Blute, welches man aufgefangen hatte, und setzte es in einer Kirche bei, die möglicher Weise eben erst dazu erbaut worden war.

Während unsere Inschrift vielleicht überhaupt keinen von den Märtyrern, von deren Reliquien sie berichtet, mit Namen anführt, ebenso wie auch die Inschrift eines Heiligen 10701[1]) aus Hr. Sid, bringen andere numidische Märtyrertitel wohl die Angabe der Namen, berichten aber sonst wenig oder nichts über die Zeit und Art des Martyriums der meist unbekannten Märtyrer.

Dahin sind die von Fortunatus zu Ain Regada drei seiner Zeitgenossen gesetzten Grabschriften 5664f.[2]), sowie die Titel des Calendion[3]) zu Theveste und der Digna in Rusicade (Eph. VII, n. 445) zu rechnen. In der Nähe des letzteren ist unter einer Mosaikplatte der Sarkophag eines jungen Mädchens gefunden worden, von dem man wohl vermuten könnte, dass er die Gebeine der Digna enthält. Da wir von der Digna sonst nichts wissen, so hat LE BLANT[4]) dem Argwohn Ausdruck gegeben, dass wir es hier mit einer Donatistin zu thun haben könnten. Dieselbe Vermutung könnte man auch in Bezug auf die andern unbekannten Märtyrer hegen, sowie überhaupt in Bezug auf diejenigen afrikanischen Listen, welche dem Martyrologium Hieronymianum einverleibt sind, im karthagischen Kalender aber fehlen.[5]) Doch vermisst man auch wieder bestimmte Hinweise auf eine Zugehörigkeit zum donatistischen Bekenntnis.

Was den Sachwalter Emeritus betrifft, dessen in den beiden Titeln 2220 aus Ain Ghorab und Eph. epigr. V, n. 674 aus Taghfaght gedacht[6]) wird, so ist bei demselben fraglich, ob er schon jetzt oder erst in der Vandalenzeit das Martyrium erlitt, und ob seine Memoria nach dem ersten oder, wie DE ROSSI annimmt, nach dem zweiten Friedensschlusse hergestellt, beziehungsweise erneuert wurde. Der Name Emeritus ist jedenfalls ein zur Zeit unserer Verfolgung gebräuchlicher, da ein Träger desselben unter den Genossen des Saturninus vorkommt.

Schliesslich sei wegen der darauf vorkommenden Namen, welche an bekannte Märtyrer erinnern, noch eine Votivinschrift aus Numidien erwähnt, die 35 Kilometer südöstlich von Cirta bei Ain Abid gefunden worden ist. Sie scheint über dem Eingange eines Heiligtums, welches die vornehme Familie der „Catullini Epifanii" Christo geweiht hatte, gestanden zu haben.

[1]) Siehe S. 66.

[2]) Siehe S. 83, sowie Bull. di arch. cr. 1875, S. 168 u. Tav. XII.

[3]) Comptes rendus der Acad. des inscr. t. XVIII (1890), S. 236.

[4]) Bulletin du comité des travaux histor. et scient. 1887, S. 370f. P. ALLARD, La persée. de Dioclét. S. 428f.; dazu DE ROSSI im Bull. di arch. cr. 1886, S. 28, welcher eine solche Annahme zurückweist.

[5]) DUCHESNE, Les sources du martyrologe Hieron., in den Mélanges d'archéologie 1885, S. 144ff. HARNACK in der Theol. Literaturz. 1888, S. 351.

[6]) Siehe S. 66f.

DE ROSSI hat im Bullettino di archeol. crist. des Jahres 1876 (Tav. IV—V) ein Facsimile der Inschrift und im folgenden Jahrgange (1877, S. 113 ff.) eine Abhandlung darüber gebracht. Im C. I. L. ist sie unter den Nummern 2519 und 5669 abgedruckt. Der am Ende der beiden Zeilen teils verstümmelte, teils abgekürzte Text lautet:

* P mit Querbalk. darunter *A* u. *ω*.

CATVLLINORVM FLORES Monogr.* durch beide Zeilen EPIFANIORVM P.....
QVIRIACI SVBOLES CRISTE TE TV(is) DOnis colunt

Das P zu Ende der ersten Zeile ergänzt MOMMSEN (C. I. L. ad n. 5669) in Proles, so dass dadurch bezeichnet werde, die Dedikatoren, nämlich die Söhne des Quiriacus, seien Nachkommen der Catulliner und zugleich der Epiphanier. DE ROSSI sah zuerst in dem P den Rest eines zu Quiriacus gehörigen Namens und schlug deshalb die Lesart Catullinorum flores Epiphaniorum[1]) P(ublii Fabii?) Quiriaci suboles vor, las aber schon seit 1878 auch Proles (Bull. di a. cr. 1878,22. A.), während er den Schluss der zweiten Zeile nach der römischen Liturgie (offerimus de tuis donis ac datis haec dona, haec munera etc.), wie angegeben, ergänzt. Die früheste Erwähnung dieser anscheinend in Numidien begüterten Familie besitzen wir aus der Zeit des Kaisers Hadrian. Damals, etwa 127—129[2]), war ein Q. Fabius Catullinus kaiserl. Legat (legatus Augusti pro praetore; cfr. nn. 2609, 2610). Späterhin kommen bes. im 4. Jahrh. Mitglieder dieser Familie im Besitz einflussreicher Ämter vor. So ist ein Catullinus aus dem Jahre 314 als Präses von Byzacena bekannt. Für die Jahre 316—319 findet sich ein Aconius Catullinus als Proconsul von Afrika, und für die Zeit von 338—339 ein Vikar von Afrika des Namens Fabius Aconius Catullinus Filomazius. Die Tochter des letzteren war eine Fabia Aconia Paolina, Gemahlin des Vettius Agorius Praetextatus, consul design. des Jahres 387.[3]) Da gerade die beiden zuletzt genannten Personen noch zu den leidenschaftlichsten Vertretern der heidnischen Religion gehörten, so ist die Annahme ausgeschlossen, dass es sich hier etwa um die als Märtyrer bekannten Personen des gleichen Namens[4]) oder um die Nachkommen derselben handeln könnte. Dagegen ist unser Monument vielleicht ein unmittelbares Zeugnis für den erst in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts erfolgten Übertritt dieser Familie zum Christentum. DE ROSSI nimmt an, dass die Errichtung desselben noch vor die schlimmsten Zeiten der Vandalenverfolgung gefallen sein muss,

[1]) Den Beinamen „Epifanii" leitet DE ROSSI (a. a. O. 1877, S. 115) von der mütterlichen Abstammung her, und zwar von der Tochter oder doch einer Nachkommin des Flavius Annius Eucarius Epiphanius, welcher im Jahre 412 Präfekt von Rom war.

[2]) Vgl. PALLU DE LESSERT, Les fastes de la Numidie, S. 55 ff.

[3]) Vgl. dazu DE VIT, Onomasticon lat. t. I, S. 43 und t. II, S. 183 (DE ROSSI a. a. O. 1877, S. 114).

[4]) Im Kalendar. Carthaginense (bei Ruinart, Acta m. S. 633): Idus Julias sancti Catulini martyris. Im Martyrologium Augiense (Hieronym. der Karlsruher Handschr. ed HOLDER, Röm. Quartalschr. 1889): VIIII K. Maias. In Affrica Catulini. Saturnini. Felicis; Idus Julias. Et Affrica civitate Cartagine Catulini diaconi.

weil es nicht wahrscheinlich sei, dass eine solche dem senatorischen Adel angehörige Familie den Arianismus der Vandalen angenommen haben sollte.

Wir wenden uns nun zu den Opfern, welche die Proconsularis in dieser Verfolgung lieferte, und auf die bereits der zuvor erwähnte Name des Märtyrers Emeritus hinwies.

Die erste Stelle unter denselben gebührt nämlich dem Presbyter Saturninus und seinen Genossen.[1])

Voelter hat den Akten dieser Märtyrer in seinem „Ursprung des Donatismus" (S. 5—10) mit Rücksicht auf ihre Echtheit und ihren Ursprung eine kurze Untersuchung gewidmet. Das Ergebnis derselben ist, dass wir es hier mit der donatistischen Bearbeitung verschiedener älterer Schriftstücke zu thun haben, und dass dieser etwa im fünften Jahrhundert entstandene Bericht kaum mit den im Jahre 411 bei dem Donatistengespräche zu Karthago hervorgeholten Märtyrerakten identisch sein kann. Hat aber auch der Verfasser die echten öffentlichen Akten nicht zur Verfügung gehabt, so enthält doch der Hauptteil des vorliegenden Berichtes einen wahren Kern.

Das unsern Akten zn Grunde liegende Thatsächliche ist kurz das folgende: In der civitas Abitinensis hatte unter dem Vorsitze des Presbyters Saturninus eine gottesdienstliche Versammlung und die Feier des Abendmahls stattgefunden. Daran hatten ausser Saturninus und seinen vier Kindern, von denen zwei Lektoren waren, auch der Senator Dativus und eine Anzahl anderer Christen, unter welchen sich die Träger der Namen Emeritus, Vincentius, Restituta und Faustus und Dacianus finden, teilgenommen. Als diese bei Ausbruch der Verfolgung (cum bellica caneret tuba) zu der angegebenen Feier im Hause eines gewissen Octavus Felix versammelt waren, wurden sie auf Befehl der Behörde gefangen genommen und aufs Forum gebracht. Nachdem sie dort zuerst ein Bekenntnis abgelegt hatten, sandte man sie nach Karthago zum Proconsul Anulinus. Von den Beamten desselben, welche sie in Empfang genommen hatten, wird dann bei dem Verhöre berichtet, dass die Angeklagten Christen aus Abitinä seien, welche gegen das kaiserliche Gebot eine Versammlung und die Feier des Abendmahls abgehalten hätten.

Es werden darauf die grausamen Torturen einer Anzahl der Vorgeführten geschildert, welche sämtlich ein mutiges Bekenntnis ablegten und die Wut des Proconsuls und seiner Henkersknechte teilweise geradezu herausforderten.

So zeichnete sich neben Dativus und Saturninus der Lektor Emeritus aus, welcher erklärte, dass die Versammlung in seinem Hause stattgefunden habe. Diese Erklärung stimmt nun freilich nicht zu der Eingangsbemerkung, in welcher als Versammlungsort das Haus des Octavus Felix angegeben wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist das Verhör, welches Anulinus angeblich, und wir erkennen darin einen Rest wahrer Überlieferung, mit Emeritus, einem

---

[1]) Ruinart, Acta m. S. 414 ff., die fehlenden gegen Mensurius und Cäcilian gerichteten Schlusskapitel bei Baluzius und in der Optatus-Ausgabe von Dupin.

Felix und dem jüngeren Saturninus hielt.[1]) Dasselbe zeigt uns nämlich die Stellung der heidnischen Provinzialbeamten zu den Trägern des christlichen Bekenntnisses und gestattet zugleich einen Schluss auf die Zeit, in welcher die Verhandlung geführt wurde.

Auf die Frage des Anulinus: „Sind in deinem Hause Versammlungen veranstaltet worden gegen die Vorschriften der Kaiser?" antwortete Emeritus: „In meinem Hause haben wir das Abendmahl gehalten." Darauf Anulinus: „Warum erlaubtest du, dass jene eintraten?" Auf die Antwort, dass es seine Brüder seien, und dass er sie nicht habe hindern können, erklärte der Proconsul: „Aber du hättest jene zurückhalten müssen." Und wie Emeritus auch bei der gegen ihn angewandten Folter standhaft blieb und gegen den Einwand des Beamten, dass der Befehl der Kaiser früher gewesen sei, entgegnete, dass Gott grösser sei, als die Kaiser, fragte Anulinus plötzlich: „Du hast also einige Schriften in deinem Hause?" Worauf der Märtyrer antwortete: „Ich habe sie, aber in meinem Herzen."

Ein ähnliches Verhör hatte sein Mitgefangener Felix zu bestehen. Als Anulinus der Hoffnung Ausdruck gab, sie würden, um leben zu können, die Befehle der Kaiser erfüllen, und alle darauf wie aus einem Munde erklärten: „Wir sind Christen. Wir können nicht anders, als das heilige Gesetz des Herrn bis zum Vergiessen des Blutes beobachten", fuhr jener zu Felix gewandt fort: „Ich frage nicht, ob du ein Christ bist, sondern ob du eine Versammlung gehalten, oder einige Schriften hast."

Dasselbe hielt der Proconsul dem jüngeren Saturninus entgegen. Als er ihn nämlich fragte: „Auch du, Saturninus, bist dabei gewesen?" und jener darauf geantwortet hatte: „Ich bin ein Christ", entgegnete ihm Anulinus ähnlich wie dem Felix: „Nicht das frage ich dich, sondern ob du das Abendmahl gehalten hast?" Ebenso heisst es weiterhin: „Was bekennst du, Saturninus? Siehst du, wie es mit dir steht? Hast du einige Schriften?" Er antwortete: „Ich bin ein Christ." Der Proconsul aber sagte: „Ich frage, ob du an der Versammlung teilgenommen hast (an conveneris), und ob du Schriften besitzest?" Er antwortete: „Ich bin ein Christ. Es giebt keinen andern Namen, den wir nach Christum heilig halten sollen." Dann heisst es: Durch dies Bekenntnis zur Wut entflammt, erklärte der Teufel: „Weil du bei deiner Widerspenstigkeit verharrest, so musst du auch gemartert werden. Sage, ob du einige Schriften hast?"

Wir erkennen aus diesen Verhandlungen, dass das Bekenntnis des christlichen Glaubens dem Anulinus völlig gleichgiltig war. Er weist die eifrigen Bekenner jedesmal mit der Bemerkung ab, dass er garnicht darnach gefragt habe. Es kommt ihm einzig und allein darauf an, ob die Ergriffenen an der Versammlung teilgenommen haben, und ob sie Schriften besitzen. Auch erfolgt der Befehl, den jüngeren Saturninus zu foltern, nicht wegen seines christlichen Bekenntnisses, sondern wegen seiner „obstinatio," weil er nämlich

[1]) Ruinart, Acta m. S. 419 f.

auf die Frage, ob er Schriften habe, keine Antwort gab. Denn ist auch in dem letzten Abschnitte die Bemerkung eingeschoben, dass der Proconsul durch die Erklärung des Saturninus: „Ich habe das Abendmahl gehalten, weil Christus der Erlöser ist", zur Wut entflammt wurde, so steht dies doch zu dem vorangehenden und folgenden in einem solchen Widerspruche, dass es sich eben dadurch als spätere unechte Zuthat erweist.

Es handelt sich sonst immer nur um die Teilnahme an der gottesdienstlichen Versammlung und um den Besitz verbotener Schriften, durch beides aber um das Zuwiderhandeln gegen die kaiserlichen Vorschriften.

Eine Hinrichtung findet bei keinem der Verhörten statt, sondern nur die Anwendung der Folter und die Einkerkerung.

Alles weist somit auf den Stand der Verfolgung im Jahre 303 und stimmt zu den „dies traditionis", nicht aber zu den „dies turificationis". Ich stehe deshalb nicht an, die ganze Verhandlung, soweit überhaupt ein wahrer Kern in derselben enthalten ist, in das Jahr 303 zu verweisen, und zwar in die erste Phase der Verfolgung. Dazu würde auch der später hinzugekommene Eingang unseres Berichts stimmen, in welchem erzählt wird, dass zu den Zeiten der Kaiser Diocletian und Maximian der Teufel den Christen den Krieg angesagt habe, und zwar derart, dass er die heiligen Testamente des Herrn und die göttlichen Schriften zum Verbrennen forderte, die Basiliken des Herrn zerstörte und die heiligen Gebräuche und die heiligsten Zusammenkünfte dem Herrn zu feiern verhinderte.

Nun findet sich freilich im dritten Kapitel der Akten im Anschluss an die Gefangennahme unserer Märtyrer und ihre Abführung auf den Marktplatz der Stadt die Bemerkung, dass einst auf demselben Marktplatze der Himmel durch seine Regengüsse für die heiligen Schriften gestritten habe, als der damalige Bischof Fundanus dieselben zum Verbrennen auslieferte. Man könnte daraus schliessen, dass dies Ereignis früher stattgefunden hatte, nach dem „quondam" zu urteilen jedenfalls ein Jahr zuvor, sodass es sich dabei gleichfalls um die Ausführung des ersten Edikts vom Jahre 303 gehandelt haben würde, und wir für unsere Märtyrer doch in das Jahr 304 kämen. Aber dann sollte man auch wieder eine genauere Zeitbestimmung erwarten. Wenn die traditio des Fundanus wirklich quellenmässig aus dem Jahre 303 berichtet worden wäre, so würde diese bestimmte Zeitangabe von dem Berichterstatter sicher angeführt worden sein. Das quondam macht daher die ganze Bemerkung sehr verdächtig und legt die Vermutung nahe, dass es sich mit dieser Erzählung ebenso verhalten möchte, wie mit andern Anschuldigungen, welche von den Donatisten gegen katholische Bischöfe vorgebracht wurden. Jedenfalls beweist die unbestimmte Fassung des Berichts, die Wahrheit des Ereignisses auch vorausgesetzt, dass der Erzähler jener Zeit bereits fern stand und nur eine allgemeine Nachricht von der traditio des Fundanus, in dem wir doch wohl den damaligen katholischen Bischof der civitas Abitinensis zu sehen haben, besass.

Der gewichtigste Zeuge gegen das Jahr 303 und für das Jahr 304

würde Augustin sein, welcher in seinem Breviculus collationis cum Donatistis die III, cap. 17 auf die von den Donatisten eingebrachten Märtyrerakten eingeht und daselbst den 12. Februar 304[1]) als Termin der Verhandlung angiebt. Nun könnte zwar dagegen angeführt werden, dass es ja ganz unsicher ist, ob Augustin, der keinen Namen nennt, auch wirklich unsere Märtyrer im Sinne hatte. Aber was in Beziehung auf die bei der collatio im Jahre 411 vorgelesenen Akten gesagt wird, welcher sich die Katholiken gegen die Donatisten bedienten, um dadurch zu beweisen, dass auch während der Verfolgung die Bischöfe sich hätten versammeln können, das spricht doch dafür, dass man die Akten des Saturninus und seiner Genossen im Sinne hatte, zumal auch die gleichen Ausdrücke collectam und dominicum[2]) agere hier vorkommen.

Nichtsdestoweniger sind die inneren Gründe, zumal mit keinem Worte das Opfergebot berührt wird, so gewichtig, dass die Angabe Augustins dagegen zurückstehen muss, besonders da es sehr fraglich ist, ob im Jahre 411 die wirklichen Consularakten vorgeführt wurden. Inbetreff der Zeit aber konnte im Laufe eines Jahrhunderts sehr leicht eine Verschiebung stattfinden, zumal gerade das Jahr 304 als die Zeit, mit welcher die blutige Verfolgung begann, sich in der Überlieferung besonders festsetzen musste.[3])

Es kommt noch etwas anderes hinzu, um gerade in diesem Fall eine Verwechslung der beiden ersten Verfolgungsjahre erklärlich zu machen.

Der Hauptteil unserer Akten bringt nämlich nur die verschiedenen Verhandlungen mit den Angeklagten, erzählt aber nichts von ihrer Hinrichtung; denn der Tod des einen Felix, der berichtet wird, war eine Folge der Folterqualen. Freilich ist mehrfach von der Verurteilung zum Martyrium die Rede. So wird Saturninus zum Tode durchs Schwert verurteilt (cap. 10); von Dativus und Ampelius wird gesagt, dass sie einem gleich würdigen Leiden aufbewahrt wurden (cap. 9 u. 13). In Bezug auf alle Märtyrer zusammen aber heisst es zu Ende von cap. 15, dass Anulinus sie auf ihr einmütiges Bekenntnis hin zum Martyrium bestimmte.

Nun hat Voelter[4]) recht, wenn er sagt, die Tendenz der Erzählung in diesem Hauptteile sei, die Vorstellung zu erwecken, dass die Gefangenen nachher gerichtet worden seien. So werde auch in cap. 17 und 18 des vollständigen Berichtes erzählt, dass die Hinrichtung durchs Schwert stattgefunden habe. Zuletzt aber sei dann wieder gesagt, dass die Gefangenen im Kerker dem Hunger erlegen seien[5]), da Mensurius und Cäcilian von ihrer Grausamkeit nicht abgelassen hätten, und der Proconsul und die übrigen Verfolger mit

[1]) Diocletiano novies et Maximiano octies pridie idus Februarias.

[2]) Vgl. zu dominicum agere für „das Abendmahl feiern:" Du Cange, Glossarium unter dem Worte dominicum.

[3]) Für das Jahr 303 u. zwar für den 11. Februar entscheiden sich auch die Bollandisten. cfr. Acta Sanctorum vom 11. Februar: Februarii t. II, p. 513 ss.

[4]) Ursprung des Donatismus, S. 7.

[5]) Dies hält auch Allard für möglich. Vgl. dessen Schrift: La persécution de Dioclétien et le triomphe de l'église, Paris 1890, I, S. 273.

andern Dingen beschäftigt gewesen wären. Dies steht nicht nur, wie Voelter hervorhebt, im Widerspruche mit der vorher berichteten Todesart, sondern erscheint auch wenig glaublich. Voelter ist sogar auf Grund des Hauptteiles der Akten überzeugt, dass die Hinrichtung überhaupt nicht stattgefunden hat. Möglich ist es, dass die Angeklagten im Jahre 303 nur gefoltert und in das Gefängnis geworfen wurden, welches sie infolge des allgemeinen Amnestieerlasses bei der Vicennalfeier wieder verlassen durften, um im Jahre 304 nach Erscheinen des allgemeinen Opfergebotes abermals, und zwar in verschiedenen Abteilungen, eingezogen zu werden. Bei dem Charakter dieser Bekenner ist es sogar denkbar, dass sie sich zum Martyrium drängten und dann auch den Tod erlitten.

Für die Möglichkeit, dass die Hinrichtung doch schon im Jahre 303 stattfand, könnte noch das Zeugnis des Bischofs Secundus von Tigisis angeführt werden. Derselbe berichtet nämlich dem Bischof Mensurius von Karthago, dass in Numidien viele wegen ihrer Weigerung, die heiligen Schriften auszuliefern, schwere Strafen und den Tod hätten erleiden müssen.[1])

Vielleicht ging man in Numidien gleich von vornherein über die ursprüngliche Absicht der Kaiser hinaus. Das war dann aber eine Ausnahme, und wir haben keinen Grund, dies auch für die Proconsularis anzunehmen.

Dass Saturninus und Genossen, nachdem sie das erste Mal freigekommen waren, aufs neue vorgeladen wurden, ist gewiss nicht befremdlich, zumal die Behörden ihre Gesinnung und ihren Trotz bereits kennen gelernt hatten. Dass sie nicht wieder zusammen abgeurteilt wurden, könnte man daraus schliessen, dass im karthagischen Kalender die Todestage von einzelnen derselben ganz verschieden angemerkt stehen. So wird Rogatus für den 24. Juni[2]) genannt; Felix, Eva und Regiola finden wir für den 30. August angemerkt, sehr bald hinterher, nämlich noch vor dem 13. September (. . . idus Sept.) den Ampelius, welcher aber ausserdem noch für den 31. August angesetzt ist. Den Schluss machen Januarius und Victoria, jener Ende September (. . . Kal. Oct.), diese Ende Oktober (. . . Kal. Nov. sanctae Victuriae), während die andern überhaupt nicht vorkommen.

Da die Akten dieser neuen Verhandlungen, nach welchen die einzelnen Hinrichtungen erfolgt sein müssen, verloren gingen, die Todestage aber teilweise erhalten blieben, auch die Akten des Jahres 303 gleichfalls in ihrem Kerne sich erhielten, so ist es leicht erklärlich, wie daraus im Laufe der Zeit eine Vermischung der einzelnen Berichte und Überlieferungen entstehen konnte.

Es erübrigt nur noch, auf einzelne unter unsern Märtyrern einzugehen, deren Namen auch inschriftlich oder sonst noch vorkommen.

Auf den Emeritus wurde bereits beim Übergange zur Geschichte dieser

---

[1]) August. Brevic. coll. cum Don. d. III, cap. 13. Ruinart, Acta m. S. 414. Vgl. auch das S. 131 f. mit Rücksicht auf die dies turificationis und die Amtszeit des Florus Gesagte.

[2]) Im Martyr. Augiense (ed. Holder) steht ein Rogatus unter II Non. Octobr.

Märtyrer hingewiesen. Befinden sich die auf diesen Blutzeugen gehenden Inschriften auch in der Nähe von Theveste, so stand doch diese Stadt mit Karthago in engster Verbindung und gehörte zu dieser Zeit sogar zum Rechtsbezirke des Proconsuls. Die Namen Victoria und Vincentius sind vielleicht auf zwei karthagischen Inschriften erhalten:

1092. ☧ VICTORI[1])
IN PACE Palmzw.

und 1093. VINCENti / / / /
fIDELIS IN PACe
BER TA EI

von welchen besonders die erstere als eine gleichzeitige Grabschrift der Victoria angesehen werden könnte. Der Palmzweig wäre in diesem Falle ein Hinweis auf das Martyrium.

Eine Victoria erwähnt auch Augustin in einer Rede, welche er in der Basilika der zwanzig Märtyrer gehalten hat.[2])

Eine Restituta, eine jungfräuliche Blutzeugin, stammte aus Hippo Diarrhytus[3]) und könnte wohl dieselbe sein, wie die, welche unter den Genossen des Saturninus vorkommt.

In das Jahr 304, in welches wir uns schon durch den Tod der zuletzt behandelten Märtyrer versetzt sahen, gehört auch das Martyrium der Crispina[4]), deren Tod am 5. December zu Theveste stattfand. Sie war eins der vornehmsten und der am meisten verehrten Opfer dieser Verfolgung. Augustin bezeichnet sie als eine reiche und feine Frau aus adligem Geschlechte und von vornehmem Range, die jeder in Afrika kenne.[5])

Crispina stammte aus Thagora, doch fand ihre Aburteilung nicht dort oder in Karthago, sondern in oder bei Theveste statt.[6])

Was diesem Martyrium noch besonderen Wert verleiht, ist ein Zwiefaches: Einmal nämlich wird durch den Bericht, welcher uns darüber erhalten ist, ganz und gar das bestätigt, was vorher über Saturninus und Gen. gesagt worden ist. Denn wie es sich dort um den Gehorsam gegen die erste Verfügung im Jahre 303 handelte, so handelte es sich hier um die Befolgung des Opfergebotes vom Jahre 304. Dies tritt in der ganzen Verhandlung klar zu Tage. Dieselbe giebt uns eine Erläuterung zu den „dies turificationis", welche auf die „dies traditionis" folgten. Sodann werden in dem Berichte über

---

[1]) C. I. L. ergänzt Victorina, fügt aber hinzu: Guerinius VICTORINA sed non ex visu.

[2]) August. Sermo 325, 1 (Ed. Ben. Antwerp. MDCC tom. V, S. 893).

[3]) Morcelli, Afr. chr. I, S. 180.

[4]) Ruinart, Acta m. S. 477 ff. und Görres in der Zeitschrift für wiss. Theol. 1890, S. 469—478.

[5]) August. enarr. in psalm. 120, 13 (Edit. cit. tom. IV, S. 1035).

[6]) „apud coloniam Thebestinam", wie es in den Akten heisst. Dass der Proconsul trotzdem die Verhandlung leitete, ist nicht auffallend, denn sowohl Theveste als auch das numidische Thagora, wenn dies hier gemeint sein sollte, gehörten damals zum Rechtsbezirke des Proconsuls. Vgl. C. I. L. S. 468 und dazu S. 956, sowie die Titel 1860 und 1873, ferner S. 470 und dazu die Titel 4643, 4645 und 4647. Siehe ausserdem vorher S. 15.

die Crispina drei andere Blutzeuginnen erwähnt, auf welche sich die in Tichilla (Testur) gefundenen Inschriften 1392 und Eph. epigr. V, 539 beziehen:

1392.	Eph. V, 539.
SaNCTae TRes	SANCTAS TREs
MaXIMa	M A X I M A
D O NaT ILLa	ET ⊿ONATILLA
eT SeCVNDa	s E C V N ⊿ A
BONa PVeLLa	BoNA PVELLA
	/ T e F A N U /

Die drei hier zusammen genannten weiblichen Personen Maxima, Donatilla und Secunda werden unter dem Namen der T(h)uburbitanischen Märtyrer zusammengefasst.[1]) Ihr Todestag fiel nach dem karthagischen Kalender auf den 30. Juli.[2]) Die neuerdings von den Bollandisten herausgegebenen Akten[3]) lassen die Hinrichtung durch's Schwert schon am IV. Kal. Aug., d. i. am 29. Juli, erfolgen. Ebenso bestätigen sie im allgemeinen die den Märtyrern beigelegte Bezeichnung, wenn sie auch statt der Tuburbitana civitas die kürzeren Formen Turbitana civitas oder Turbum bringen.

Auch Hilgenfeld, welcher in der Zeitschrift für wissensch. Theologie[4]) darüber gehandelt hat, will die gebräuchliche Benennung unserer Märtyrer bestehen lassen. Er ist aber der Meinung, dass Perpetua und Genossen gleichfalls unter der Bezeichnung „Suburbitanische Märtyrer", wie er auf Grund von Augustin (Sermo 345, 6: martyrum Suburbitarum[5]) liest, verehrt wurden. In dem suburbium, nach welchem Stammwort er diese und die andern Märtyrer benannt sein lässt, sieht er nur die Bezeichnung einer Vorstadt, bei Perpetua u. Gen. also, welche in der Hauptstadt das Martyrium erlitten, die Vorstadt von Karthago. „Das surburbium", so fährt er an jener Stelle fort, „mochte aber in punischer[6]) Mundart lauten: Tuburbium, und solche, Vorstädte wird es auch sonst in Afrika gegeben haben." . . .

Nun mochte allenfalls die Vorstadt von Karthago einfach durch suburbium bezeichnet werden können, zumal wenn der Erzähler in Karthago selbst wohnte, wie man auch heute noch in manchen Städten nur von der „Neustadt" spricht. Aber es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass man diese Bezeichnug so allgemein gebrauchte, wie Hilgenfeld annimmt. Diese Annahme kann

---

[1]) Ruinart, Acta m. S. 135.

[2]) III Kal. A(u)g. sanctarum Tuburbitanarum et Septimiae.

[3]) Zu vergl.: Passiones tres martyrum africanorum SS. Maximae, Donatillae et Secundae, S. Typasii veterani et S. Fabii vexilliferi, Analecta Bollandiana tom. IX (1890), S. 107 ff.

[4]) XXXIV (1891), S. 367 ff.

[5]) Edit. cit. tom. V, S. 933.

[6]) Zur Annahme eines ursprünglich punischen Textes kommt Hilgenfeld durch Vergleich des latein. mit dem von Rendel Harris und Gifford im Jahre 1890 herausgegeb. griech. Texte. cfr. Zeitschr. für wissensch. Theol. 1890, S. 126 ff. und 1891, S. 367 ff. Duchesne (C. r. de l'Acad. des inscr. t. XIX, 1891, S. 53 f.) weist diese Annahme mit Recht zurück.

zum wenigsten bei der Stelle, welche er selbst aus Victor von Vita[1]) anführt, nicht bestehen. Dort wird nämlich von einem Servus berichtet, welcher in der Tuburbitana civitas maior für Christum hatte leiden müssen. In den folgenden Abschnitten aber wird dann mit der Anführung ähnlicher Fälle fortgefahren aus der civitas Cubusitana[2]), der civitas Adrumetina[3]), der civitas Tambaiensis[4]), der civitas Tipasensis[5]) und aus Karthago[6]) selbst. Bei dieser Aufzählung der verschiedenen Ortschaften ist es ausgeschlossen, in der Tuburbitana civitas maior die Bezeichnung der grösseren Vorstadt einer ungenannten Stadt zu sehen. Vielmehr muss, wenn das Verfahren Victors nicht ganz unverständlich bleiben soll, in dieser ersten Angabe ebenso, wie in den folgenden, der Name einer bestimmten Stadt gesehen werden.

Sowohl die Inschriften, als auch die Akten sprechen dafür, dass die genannten drei Märtyrer in der Proconsularis das Martyrium erlitten. Eine Bestätigung erhält diese Annahme noch dadurch, dass Maxima, Donatilla und Secunda in den zuvor erwähnten Akten der Crispina deren Genossinnen genannt werden. Crispina wurde nämlich von dem Proconsul Anulinus gefragt: „Begehrst du lange zu leben oder zu sterben in Strafen, wie auch deine übrigen Gefährtinnen Maxima, Donatilla und Secunda?" Der an jener Stelle gebrauchte Ausdruck „consortes tuae" legt sogar die Vermutung nahe, dass die drei Genannten zusammen mit der Crispina gefangen gesetzt und kurz zuvor abgeurteilt und gerichtet worden waren. Doch konnte ihnen die betreffende Bezeichnung auch blos deshalb beigelegt worden sein, weil sie der gleichen Schuld und demselben Geschicke verfallen gewesen waren. Dazu fand die Aburteilung der Crispina in Theveste statt, während unsere Märtyrer nach einem Orte Tuburbium oder Thuburbo gehören, und zwar voraussichtlich (vgl. S. 106, A. 3) nach Thuburbo Minus in der Proconsularis. P. Allard[7]) sucht diese Schwierigkeit einfach dadurch zu heben, dass er in den Akten der Crispina Thuburbo für Theveste einsetzt, weil Theveste nicht unter der Jurisdiktion des Proconsuls gestanden habe. Da letzteres, wie wir S. 141, A. 6 gesehen haben, allerdings der Fall war, so fällt der Hauptgrund für eine Änderung fort.

Die von den Bollandisten nach einer Pariser Handschrift veröffentlichten Akten machen einen verhältnismässig guten Eindruck, wenn auch die Ausfälle der Angeklagten gegen den Proconsul bereits Bedenken erregen müssen, und der Zusammenhang nicht immer klar ist. Sie tragen die Überschrift: „Passio sanctarum virginum Maximae et Secundae et Donatillae, quae passae sunt sub Maximiano imperatore et Anolinoprocon-

[1]) Historia persec. Afr. pr. III, 25 (Petschenig, S. 83).
[2]) a. a. O. III, 26 (Petschenig, S. 84).
[3]) a. a. O. III, 27 (Petschenig, S. 85).
[4]) a. a. O. III, 28 (Petschenig, S. 86).
[5]) a. a. O. III, 29 (Petschenig, S. 86).
[6]) a. a. O. III, 31 (Petschenig, S. 87).
[7]) La persécution de Dioclétien et le triomphe de l'église. I, S. 432.

sule IIII Kalendas augusti." Der Bericht beginnt dann zwar mit den Worten: „In jenen Tagen sandten die Kaiser Maximianus und Gallienus ein Schreiben durch jene ganze Provinz, dass die Christen in dem Bezirke von Cephalis (in possessione Cephalitana) opfern sollten", aber Gallienus ist offenbar ein Schreibfehler und durch Diocletianus zu ersetzen.

Welch Ort unter der possessio Cephalitana zu verstehen ist, lässt sich nicht mehr nachweisen. Am einfachsten würde man darunter einen Vorort der Turbitana civitas verstehen.[1]) Denn nach dem ersten Verhöre, welches am 27. Juli stattfand, erteilte Anulinus zuerst den Befehl, dass Maxima und Donatilla ad civitatem Turbitanam geführt würden, und wie sie ihn weiter reizten, verschärfte er das Urteil dahin, dass er sie über Turbum, welches mit der civitas Turbitana identisch zu sein scheint, hinauszuführen befahl.[2]) Da sie am folgenden Tage[3]) wieder nach der civitas Turbitana zum zweiten Verhöre zurückkommen, so können diese Orte nicht sehr weit von einander gelegen haben.

Anfangs waren es nur Maxima und Donatilla[4]), um die es sich handelte. Sie wurden vorgeladen, weil sie dem Opfergebote ungehorsam gewesen waren. Und zwar erscheint Maxima, welche beinahe 14 Jahre alt war, während der ganzen Verhandlung als die eigentliche Führerin. Erst als diese beiden nach dem vorher bezeichneten Gewahrsam abgeführt wurden, gesellte sich das zwölfjährige Mädchen Secunda zu ihnen. Ein Verhör mit dieser bringen aber die Akten nicht. Ohne dass weiter vom Proconsul auf ihre Person eingegangen wird, dehnt derselbe das Urteil auch mit auf sie aus. Dasselbe lautete zuerst auf Kampf mit wilden Tieren. Als aber angeblich der Bär, welcher sie zerreissen sollte, ihnen nichts that, obgleich er zuvor mehrere Tage keine Nahrung erhalten hatte, wurde das Urteil in die Hinrichtung durch das Schwert geändert und sofort vollzogen: „Da las der Proconsul Anolinus[5]) aus der Tabelle das Urteil: Wir befehlen, dass Maxima und Donatilla und Secunda mit dem Schwerte bestraft werden. Und sie selbst antworteten: Gott sei Dank. Und sogleich litten sie."[6]) Ihre Leichname wurden im Amphitheater, woselbst die Hinrichtung vollzogen worden war, beigesetzt.[7])

Ob späterhin eine Überführung der Märtyrer nach Tichilla und eine

---

[1]) Vgl. zu dieser geogr. Frage die Erörterung im C. I. L. S. 106 und in den Anal. Boll. IX, S. 108f.

[2]) Anolinus autem tunc exarsit in iram et a Turbo eas procedere iussit. Anal. Boll. l. c.

[3]) Es heisst zwar nur allgemein ausgedrückt postea, dass aber der folgende Tag darunter verstanden werden muss, folgt aus dem Zusammenhange.

[4]) Dieselben werden als virgines speciosae et castimonialae duae bezeichnet.

[5]) Er heisst in den Akten immer Anolinus.

[6]) Tunc Anolinus proconsul ex tabella sententiam recitavit: Maximam et Donatillam et Secundam gladio puniri iubemus. Et ipsae responderunt: Deo gratias. Et statim passae sunt. Anal. Boll. l. c.

[7]) „in loco exceptorio."

Beisetzung in einer dazu errichteten Gedächtniskirche stattfand, oder ob man sich mit Reliquien begnügte und begnügen musste, die in der Memoria eines Altars[1]) beigesetzt wurden, bleibt zweifelhaft. Nur das beweisen die beiden angeführten Inschriften, auf welchen Secunda in Übereinstimmung mit den Akten als puella bezeichnet wird, dass unsere Märtyrer an jenem Orte besonders verehrt wurden.[2])

Zu den Opfern, welche die Proconsularis in dieser Verfolgung lieferte, dürfen wir wohl auch den Agileus zählen, von dessen Basilika und Cömeterium in der dritten Untersuchung bei den Kirchen der Hauptstadt die Rede war.[3]) Er wird im römischen Martyrologium am 15. Oktober, im karthagischen Kalender aber am 25. Januar angeführt; von diesen beiden Angaben ist der letzteren der Vorzug zu geben. Näheres wissen wir über ihn nicht, ausser dass Augustin, wie über so viele andere afrikanische Märtyrer, nach dem Berichte des Possidius auch ihm zu Ehren an seinem Jahrestage eine Gedächtnisrede gehalten hat.[4])

Wie in den östlichen, so fehlt es auch in den westlichen Landesteilen von Nordafrika, d. i. in den beiden Mauretanien mit den Hauptstädten Sitifis und Cäsarea, nicht an Spuren der letzten Verfolgung.

Die früher erwähnten Memorien kommen allerdings dabei zumeist nicht in Betracht, weil sie auswärtigen Märtyrern geweiht waren.

Auf einheimische Märtyrer dagegen beziehen sich wohl zweifellos die Titel 8631 (aus Sitifis), den beiden Märtyrern Justus und Decurius[5]) gewidmet 9585 (aus Cäsarea), worin der Märtyrer Severianus[6]) erwähnt wird, und Eph. epigr. V, n. 1041 (aus der Gegend des heutigen Renault), wodurch wir von den Märtyrern Rogatus u. Gen.[7]) erfahren, sowie die beiden Berichte, welche Anal. Boll. t. IX zusammen mit den Akten über die Thuburbitanischen Märtyrer veröffentlicht worden sind.

---

[1]) Vgl. DE ROSSI, La capsella argentea afric. S. 26.

[2]) Das Vorkommen von Ausdrücken, welche der damaligen Gerichtssprache angehören, beweist noch nicht die Echtheit der betreffenden Akten. Auf Grund von LE BLANT, Les Actes des martyrs, legen die Bollandisten auch hier zu grossen Wert auf solche Ausdrücke.

[3]) Siehe S. 36.

[4]) Vgl. Acta Sanctorum Octobris tom. VII, pars prior, dies XV und Augustini vita auct. Possidio cap. 19.

[5]) Martiribus sanctis promissa Colonicus Insons | solvit vota sua laetus cum coniuge cara | hic situs est Justus hic atque Decurius una, | qui bene confessi vicerunt arma maligna | praemia victores Christi meruere coronam. Siehe S. 88.

[6]) Aream at sepulchra cultor verbi contulit | et cellam struxit suis cunctis sumptibus | ecclesiae sanctae hanc reliquit memoriam. | Salvete, fratres puro corde et simplici, | Euelpius vos salutat satos sancto spiritu (oder: vos saluto sancto spiritu). | Ecclesia fratrum hunc restituit titulum. | M. A. I. Severiani clarissimi viri. Ex ingenio Asteri. Siehe S. 94.

[7]) Memoria beatissimo|rum martyrum id est|Rogati Matenie Nass|ei Maximae quem Primosus Cambus Genito|res dedicaverunt pas|si XII Kal. Novm. ☧ CCXC Prov. Siehe S. 99.

Unter den Blutzeugen, welche in den angeführten Inschriften erwähnt werden, ist uns noch am meisten über den in Cäsarea verehrten Severianus bekannt. Die Bollandisten bringen einiges über ihn zum 23. Januar.[1]) Wir erfahren daraus, dass Severianus und seine Gattin Aquila nach der Überieferung als Märtyrer von Neocäsarea bezeichnet wurden. Städte dieses Namens habe es mehrere in Kleinasien gegeben. Das unsrige solle eine Stadt Mauretaniens gewesen sein. Eine solche sei jedoch nicht bekannt. Baronius habe deshalb Neocäsarea in Cäsarea verändert. Aber nur ein Martyrologium habe die Bemerkung: Caesariae Severiani et Aquilae, alle andern dagegen, darunter das Romanum vetus und das Martyrolog. Hieronym., hätten Neocäsarea. Nun liege Cäsarea in Mauretanien hart am Meere und habe vor seinem Hafen eine Insel vorgelagert, von welcher Ptolemäus[2]) berichte, dass sie denselben Namen hatte, wie die Stadt selbst. Es liege deshalb die Vermutung nahe, dass ein auf dieser Insel erbauter Ort späterhin den Namen Neocäsarea erhielt, oder dass irgend eine andere Neugründung so benannt wurde, zumal dieser Zusatz in Afrika besonders gebräuchlich gewesen zu sein scheine.[3]) Gegen diese Ausführung ist aber zu sagen, dass das Martyrol. Augiense die Angabe: Caesarea. Severiani et Aquillae hat.

Unsere in Cäsarea gefundene Inschrift darf unter diesen Umständen jedenfalls als ein weiterer Beitrag zu der Annahme betrachtet werden, dass das Martyrium des Severianus und der Aquila, welche den Feuertod erlitten haben sollen, in oder bei der Hauptstadt Cäsarea in Mauretanien stattfand.

Justus[4]) und Decurius (n. 8631) teilen das Schicksal von so vielen andern afrikanischen Märtyrern, deren Akten verloren gegangen sind; von Decurius ist nicht einmal der Name in den sonst so ausführlichen afrikanischen Listen des Martyrol. Hieronym. erhalten.

Nicht viel besser steht es mit den Märtyrern, welchen die Inschrift Eph. epigr. V, n. 1041 gewidmet ist. Es werden in derselben genannt Rogatus, Matenia, Nasseus und Maxima, welche nach der Inschrift am 21. Oktober (XII Kal. Nov.) das Martyrium erlitten. Das Martyrolog. Hieronym. enthält nämlich für diesen Tag nur die Angabe: In Africa Modesti, Matthaeni, Dissei[5]), wobei allerdings der zweite Name mit dem an gleicher Stelle in der Inschrift befindlichen derselbe zu sein scheint, und auch Disseus stark an Nasseus anklingt.

Die weit grössere Schwierigkeit bereitet aber bei dieser Inschrift die Angabe des Jahres. Geht dieselbe wirklich auf das Jahr des Todes, so müssten wir an donatistische Märtyrer denken; denn im Jahre 329 (CCXC PROV)

[1]) Acta Sanct. Januarii tom. III, S. 68.

[2]) Lib. IV, cap. 2, tab. 1.

[3]) . . ita Nobabarbarensis, Nobasparsensis, Nobasinensis episcopi Numidiae memorantur, Nobalicianensis Mauretaniae Sitifensis. Anal. Boll. l. c.

[4]) Dieser Name kommt im Mart. Augiense (ed. Holder, Röm. Quartalschr., 1889 vor: V K. Mart., V Non. Mart., III K. Aug., IIII Non. Nov., VI Id. Nov. u. XVI K. Dec.

[5]) Im Mart. Augiense steht unter dem gen. Tage (21. Okt.) sogar nur: Et in Africa Modesti. Eutici.

konnte es sich nicht gut um andere handeln. Wir würden dann in unserer Inschrift zugleich eine Bestätigung des Argwohns haben, dass mit den afrikanischen Listen in das Martyrolog. Hieronym. auch donatistische Märtyrer gekommen sind. Aber die Angabe des Datums (XII KAL NOV) ist durch das Monogramm von der Jahresangabe getrennt, so dass die Möglichkeit offen bleibt, die letztere habe sich nicht auf das Martyrium, sondern auf die Einweihung der Memoria bezogen. Diese Beziehung würde um so gewisser angenommen werden können, wenn DE ROSSI recht hätte, welcher an der Stelle, an der die Buchstaben XII KAL NOV stehen, Spuren einer Änderung entdeckt haben will.[1])

Zuletzt sei hier noch auf die beiden Märtyrerberichte hingewiesen, welche von den Bollandisten zusammen mit den Akten der Thuburbitanischen Märtyrer veröffentlicht worden sind.[2])

Sie beziehen sich beide auf mauretanische Märtyrer, und zwar der eine auf einen Veteranen Typasius[3]), welcher in Ticabis (oder Cicabis), einer Ortschaft in Mauretania Sitifensis, am 11. Januar mit dem Schwerte hingerichtet wurde; der andere auf einen vexillifer Fabius[4]), welcher am 31. Juli zu Cäsarea das gleiche Schicksal erlitt.

Den besseren Eindruck von diesen beiden Berichten macht entschieden der erstere. Doch scheint es, als ob in demselben die beiden Hauptedikte der Verfolgung in den Jahren 303 und 304 mit einander vermischt worden sind. Es wird nämlich als Inhalt des Edikts, welches nach Afrika gesandt worden sei, angegeben: dass die Kirchen zerstört und die heiligen Gesetzesbücher verbrannt werden, Priester und Laien aber Weihrauch streuen sollten. Späterhin handelt es sich bei Typasius dann aber ganz richtig nur um das letztere. Ebenso haben wir eine richtige Überlieferung darin anzuerkennen, dass Maximianus als der angegeben wird, durch welchen das Edikt nach Afrika gesandt wurde, da Afrika zum unmittelbaren Verwaltungsbezirke Maximians gehörte.[5])

Ganz offenbar dagegen trägt der andere Bericht die Spuren der Legendenbildung an sich, so dass er nicht mehr Wert hat, als der Auszug, welchen bereits ADO in seinem Martyrologium zum 31. Juli über diesen Märtyrer gebracht hatte. Kopf und Rumpf des mit dem Schwerte hingerichteten Fabius sollen nämlich, obgleich sie an verschiedenen Stellen bei Cäsarea in das Meer geworfen wurden, doch zusammen bei Cartenna an das Land gespült worden sein. Dazu ist die ganze Darstellung ausserordentlich schwülstig.

[1]) DUCHESNE, Les sources du martyrologe Hieronymien, in den Mélanges d'archéologie 1885.

[2]) Anal. Boll. t. IX, S. 116—123 und S. 123—134.

[3]) „Passio sancti Typasii martyris, qui passus est Ticabis sub Claudio comite III° idus ianuarii." Anal. Boll. a. a. O.

[4]) „Passio beatissimi Fabii sancti martyris, qui passus est in civitate Caesarea sub Diocletiano et Maximiano consulibus die pridie Kalendas augusti." Anal. Boll a. a. O.

[5]) GÖRRES in der Zeitschr. f. wissensch. Theol. 1890, S. 471. Anm. 1.

Dass die Bollandisten zu dem Berichte, die grausamen Verordnungen (scripta feralia) hätten den Fabius zum Frevel des Opferns (ad turificationis nefas) bringen sollen, die Bemerkung machen, offenbar sei hier von dem allgemeinen Verfolgungsedikte die Rede, welches von Nicomedien im Jahre 303 in alle Teile des römischen Reiches geschickt worden sei, ist ein Beweis dafür, dass sie entweder zwischen den dies traditionis und den dies turificationis, d. i. zwischen dem ersten und dem vierten Verfolgungsedikte nicht unterscheiden oder dass sie die dies turificationis gleichfalls in das Jahr 303 setzen.

Was die Jahre der aus den beiden Mauretanien angeführten Martyrien betrifft, so könnte man die, welche in der zweiten Jahreshälfte stattfanden, noch in das Jahr 304 weisen, während die andern erst für das Jahr 305 angesetzt werden müssten, weil das zu Ende April erlassene Edikt nicht vor der Mitte des Sommers nach Afrika kommen und daselbst veröffentlicht werden konnte.[1])

Mit den früher schon erwähnten Memorien und Kirchen, deren Spuren und Trümmer in den beiden zuletzt genannten Provinzen gefunden worden sind, insonderheit mit der Basilika des Reparatus, deren Grundstein am 20. November 324 zu Orléansville gelegt wurde (n. 9708[2]), haben wir bereits die Zeit der letzten grossen Christenverfolgung, welche vom heidnisch-römischen Staate ausging, überschritten. Die Märtyrerverehrung bildete sich jetzt sehr bald ins Ungemessene aus, und die Kirche, welche nun zum Gefühle voller Sicherheit und Freiheit gelangt war, vergass nicht, ihren treuen Bekennern und Blutzeugen durch kostbare Memorien, prächtige Basiliken und ausführliche Inschriften ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

Mit der Abdankung der beiden Augusti am 1. Mai 305 scheint die Verfolgung im Abendlande wenn auch nicht ganz aufgehört, so doch mehr und mehr ihre Kraft verloren zu haben.

Man war des Mordens überdrüssig. Dazu kam, dass Diocletians Werk, die Successionsdynastie, mit dem Rücktritte des Schöpfers wieder zerfiel.[3]) Auch musste die Begünstigung, welche die Christen zuerst von Constantius Chlorus und nach dessen Tode von seinem Sohne Constantin erfuhren, den übrigen Herrschern des Westens die Schonung der mächtigen Christenpartei rätlich erscheinen lassen.

---

[1]) Dies kann man daraus schliessen, dass im Jahre 303 das am 24. Februar erlassene Edikt nach den Akten über das Martyrium des Bischofs Felix (Ruinart, Acta m. S. 390) auch erst im Juni nach Afrika kam.

[2]) Siehe S. 98.

[3]) An der Spitze des Staates standen nach Abgang der Kaiser Diocletianus und Maximianus Herculius als Augusti: Galerius und Constantius, als Cäsaren: Severus und Maximinus Daja. Als im Jahre 306 Constantius starb, rückte Severus als zweiter Augustus in seine Stelle, während Constantin neben Maximinus Daja Cäsar wurde. In demselben Jahre empörte sich in Italien Maximians Sohn Maxentius, im Kampfe gegen ihn fiel Severus im Jahre 307. An seine Stelle wurde Licinius zum Augustus gewählt.

Die beiden Usurpatoren Maxentius, welcher sich 306, und der Vikar von Afrika L. Domitius Alexander[1]), welcher sich 308 erhob, hatten genug mit sich selbst zu thun, als dass sie die Verfolgung hätten fortsetzen können.

Im Jahre 310 wurde nach Überwindung des genannten Alexander Maximians Sohn Maxentius auch wieder Herr von Afrika, auf welches er bereits drei Jahre zuvor nach dem Tode des Cäsars Severus die von Anfang an den Bewohnern Italiens gewährte Duldung ausgedehnt hatte.[2])

Im Jahre 311 erliess endlich der erbitterte Christenfeind Galerius selbst auf seinem Sterbebette das Toleranzedikt, welches der Verfolgung das offizielle Ende bereitete.

Eusebius bringt in seiner Kirchengeschichte (VIII, 17) eine Inhaltsangabe desselben. Sie enthält neben dem Eingeständnis, dass durch die Verfolgung nichts erreicht worden sei, die Gründe, welche einst die Kaiser zum Vorgehen gegen die Christen veranlasst hätten. Anfangs habe man alles den alten Gesetzen und der römischen Verfassung gemäss erneuern wollen und darauf Bedacht genommen, die Christen, welche die Sekte ihrer Vorfahren verlassen gehabt hätten, zur Vernunft zu bringen. Da man aber gesehen habe, dass die Christen, welche sich in willkürlicher Weise selbst Gesetze gegeben hätten, trotz des kaiserlichen Befehls bei ihrem Vorhaben geblieben wären und weder den Göttern den schuldigen Dienst geleistet, noch den Gott der Christen verehrt hätten, so wollten die Kaiser ihre gewohnte Milde und und Nachsicht auch den Christen zu gute kommen lassen und ihnen gestatten, dass sie von neuem Christen sein und ihre Versammlungen abhalten könnten, doch so, dass sie nichts gegen die Zucht thäten. Als Dank für die gewährte Duldung erwarte man von den Christen, dass sie für das Wohl der Kaiser und des Staates beten würden.

Diese Inhaltsangabe beweist, dass wir es hier nur mit einem Indulgenzedikt zu thun haben. Die Christen erhalten Duldung und die Erlaubnis, ihre Zusammenkünfte abzuhalten, befinden sich aber noch immer in einem Ausnahmezustande.

Der eigentliche Friedensschluss kam erst im Jahre 313 in Mailand zu stande.[3]) Jetzt erhielten die Christen volle Religionsfreiheit und gleiche Rechte mit den Heiden. Auch wurden ihnen die früher eingezogenen Güter und Kirchen zurückgegeben. Der Kaiser Constantin, welcher zwar nicht ein überzeugungstreuer Christ und noch viel weniger ein innerlich Wiedergeborener war, huldigte doch infolge seiner Verbindung mit den Neuplatonikern jenem der damaligen Übergangszeit eigentümlichen Monotheismus, welcher die Verbindung mit den Christen für ihn um so leichter machen musste, je mehr sich eine Begünstigung der damals schon starken und bewährten Grosskirche auch aus politischen Gründen empfahl.

[1]) Seinen vollständigen Namen enthält die cirtensische Inschrift 7004.

[2]) Die Nachweise dafür bei Ruinart, Acta m. S. 41.

[3]) Euseb. h. e. X, 5. Doch siehe: O. Seeck, Das sogen. Edikt v. Mailand (Ztschr. f. Kircheng. 1891, S. 381 ff.)

Dazu kamen dann vielleicht auch noch die Erfahrungen, welche der Kaiser in seinem Kriegszuge gegen Maxentius machte, insonderheit die Entscheidungsschlacht an der Milvischen Brücke, in welcher sich ihm die Macht des mit ihm verbündeten Christengottes offenbarte, so dass man mit O. Seeck[1]) sagen kann, jene Schlacht habe den Kaiser bekehrt.

Dass es dem Kaiser neben dem politischen auch nicht an religiösem Interesse fehlte, hat er durch seine Eingriffe in die innerkirchlichen Verhältnisse, in Afrika besonders aus Anlass des Donatistenstreites, von Anfang an und häufig genug bewiesen.

Durch mannigfache Vergünstigungen, durch Zuwendung von Geldmitteln, Erbauung von Kirchen, Verleihung von Freiheiten und Rechten hat er es dann weiter veranlasst, dass in der christlichen Überlieferung sein Haupt sehr bald mit einem Heiligenscheine umgeben wurde.[2])

Das Schliessen einzelner Tempel, mit welchen ein unsittlicher Kultus verbunden war, und das Verbot der Privatharuspicie haben sogar in Verbindung mit der Bevorzugung der christlichen Kirche zu der Ansicht geführt, der Kaiser habe es von Anfang an darauf angelegt gehabt, das Heidentum systematisch zurückzudrängen. Der Beweis dafür ist aber nicht erbracht worden, zumal die Annahme, der Kaiser habe zuletzt ein allgemeines Opferverbot erlassen, nicht unbezweifelt geblieben ist.[3])

Im Donatistenstreit stellte sich der Kaiser von vornherein auf die Seite der Partei Cäcilians, für welche gleich die ersten Verfügungen nach dem Siege über Maxentius Gunstbeweise brachten.[4])

Ebenso wurden die Katholiken von Cirta, welches nach ihm den Namen Constantine erhielt, durch Gewährung von Hilfsmitteln zu Kirchenbauten vom Kaiser unterstützt,[5]) während demselben die Donatisten als eine störrische Partei erschienen, welche keinen Frieden halten wollte.

Als deshalb die vom Kaiser unternommenen friedlichen Versuche zu Rom (313), Arles (314) und Mailand (316) nicht zum Ziele geführt hatten, erging die Verfügung, dass den Donatisten ihre Kirchen entzogen würden.

Das führte zu Gewaltthätigkeiten, und wenn auch der von einem Donatisten darüber erhaltene Bericht[6]) offenbar übertrieben ist, so bleibt doch die Thatsache bestehen, dass es zwischen 317 und 321 bei der gewaltsamen Räumung der Donatistenkirche in Karthago zum Blutvergiessen kam.

---

[1]) Die Bekehrung Constantins d. Gr., in der deutschen Rundschau 1891, April S. 73 ff.

[2]) Siehe Möller, Kirchengeschichte I, S. 310 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

[3]) Vgl. Lechler, Theol. Literaturbl. 1887, Nr. 42 zu V. Schultze, Geschichte des Untergangs des griech.-röm. Heidentums I, S. 56 und 57.

[4]) Eus. h. e. X, 6 und 7.

[5]) Vgl. des Kaisers Brief an die numidischen Bischöfe bei August. (Ed. Ben. Paris MDCLXXXVIII) t. IX, Appendix S. 28.

[6]) Sermo de vexatione temporibus Leontii et Ursatii. Vgl. Voelter, der Ursprung des Donatismus, S. 101 ff.

Schliesslich sah sich der Kaiser genötigt, durch eine am 5. Mai 321 an den Vikar Verinus von Afrika erlassene Verfügung das Schisma zu sanktionieren und die afrikanischen Katholiken zur Duldung der Donatisten aufzufordern.

Unter Constantins Söhnen und Nachfolgern wurde jedoch das Verhältnis zwischen dem Staate und den Donatisten wieder ein anderes, weil die Verbindung dieser Partei mit den schwärmerischen Circumcellionen scharfe Gesetze und mehrfach ein gewaltsames Einschreiten gegen sie notwendig machte.

So kam es auch zu Bagai in Numidien zu gewaltsamen Auftritten und einzelnen Martyrien auf der Seite der Donatisten.[1])

Ebenso gingen schon die Söhne Constantins zur offenen Verleugnung der noch vom Vater proklamierten Parität und zur Bekämpfung des Heidentums über.

Welch zähen Widerstand aber trotzdem das Heidentum in Afrika noch auf Jahrhunderte hinaus der Ausbreitung und Herrschaft des Christentums entgegensetzte, ist früher bereits mehrfach gezeigt worden.

Einzelne uns erhaltene Nachrichten lassen vermuten, dass es noch oft zu Reibungen und blutigen Zusammenstössen zwischen den beiden Parteien gekommen sein mag. So lesen wir bei Augustin[2]) von wiederholten Angriffen, welche die Heiden bei Gelegenheit öffentlicher Aufzüge gegen die christliche Kirche zu Calama im proconsularischen Numidien unternahmen, wobei auch ein Christ getötet wurde. Noch blutiger ging es zu Sufes in der Byzacena her, wo die Christen eine Bildsäule des Hercules zerstört und dadurch die Erbitterung der Heiden erregt hatten. Nicht weniger als 60 Christen verloren bei dieser Gelegenheit ihr Leben.[3])

Das gewaltsame Vorgehen der Kirche gegen diesen alten Feind und gegen die von ihm drohende Verführung ihrer Glieder wird dadurch erklärlich.

Ein Beispiel dieses Vorgehens war unter anderm die S. 38 erwähnte Zerstörung des Astartetempels zu Karthago, an dessen Stelle ein Begräbnisplatz angelegt wurde.

Demselben Schicksale verfielen auch die heidnischen Götterbilder und andere Bildsäulen, soweit sie nicht durch Verbergen[4]) oder sonstige Massregeln davor geschützt werden konnten.

---

[1]) Zu vergl. katholischerseits: Optatus l. III, cap. 1, 4 und 7. Aug. Contra epist. Parmeniani lib. I, cap. 11 (ed. Ben. Paris MDCLXXXVIII t. IX, S. 23) und Psalm. c. partem Donati; donatistischerseits: Passio benedicti martyris Marculi; Passio SS. martyrum Isaac et Maximiani. Vgl. Mabillon, Veterum analectorum tom. IV.

[2]) Ep. 91, 8 (ed. Ben. nova Antwerp. MDCC t. II, S. 171.)

[3]) Aug. ep. 50 (a. a. O. S. 87 f.) Vgl. auch V. Schultze, Gesch. d. Untergangs des griech. röm. Heidentums Bd. II, S. 158.

[4]) Le Blant, De quelques statues cachées par les anciens (Melanges d'archéol. et d'hist. 1890, S. 389 ff., C. r. de l'Acad. des inscr. 1890, S. 541 ff.) und Liber de prom. et. praed. pars III, cap. 38, 40, wo an die Weissagung aus Jes. II, 19 (sec. LXX) erinnert wird: Abscondent deos suos in speluncis et cavernis petrarum, neque ibi celabunt eos.

Dahin sind vielleicht die Angaben zu rechnen, welche auf den Sockeln einzelner Bildsäulen von einem Fortschaffen derselben berichten. Besonders gilt dies von der Formel

TRANSLATA
DE SORDENTIBVS
LOCIS

welche in der Schrift der späteren Zeit auf zwei Sockeln zu Cäsarea (Eph. epigr. VII, nn. 510. 511) vorkommt. Pallu de Lessert hält die hier erwähnten sordentia loca[1]) von Cäsarea für heidnische Tempel, aus welchen die betreffenden Bildsäulen, von denen die erstere dem Hercules geweiht war, geschafft wurden, um in einem Museum untergebracht und so der Zerstörung entzogen zu werden.

Ebenso ist unter den beiden Titeln 1648 aus Sicca Veneria (el Kef) und 5290 aus Calama von einer Translokation die Rede.

Damit treffen zwei schriftliche Zeugnisse zusammen. Das eine ist ein kaiserlicher Erlass vom Jahre 399 an den Proconsul Apollodor von Afrika[2]), worin die Zerstörung derjenigen Tempel verboten wird, welche nicht mehr zum Götzendienste gebraucht wurden. Das zweite ist der Canon einer Synode zu Karthago im Jahre 401.[3]) Nach demselben wurde beschlossen, dass die Herrscher zur Ausrottung des Götzendienstes, welcher noch in den meisten Seestädten und auch an andern Orten im Schwange sei, sowie zur Zerstörung derjenigen Tempel, welche keinen künstlerischen Wert hätten, aufgefordert werden sollten.

Man machte hiernach, was damals vielen Kunstwerken zu gute gekommen sein wird, einen Unterschied zwischen denjenigen Bildsäulen und Tempeln, an welche sich noch ein götzendienerischer Kultus schloss, und zwischen denjenigen, welche nur zur Zierde dienten und um ihres künstlerischen Wertes willen verehrt wurden.

Dabei wird es jedesmal ebenso, wie früher bei den Verfolgungen der Christen, auf die persönliche Anschauung und Stellung der höheren und niederen Beamten angekommen sein, welche die kaiserlichen Verfügungen auszuführen hatten.[4])

Wie gefährlich die staatliche Einmischung aber auch für die katholischen Christen werden konnte, welche zunächst mit Hilfe des Staates ihre religiösen Gegner niedergeworfen hatten, das sollten sie selbst in bitterer Weise unter der Herrschaft der arianischen Vandalen erfahren.

Damit kam über Afrika eine Zeit neuer Drangsale, und die katholische

[1]) An Stelle dieses Ausdrucks kommen in den kaiserl. Erlassen auch die Bezeichnungen: polluta loca und funestiora loca vor. Codicis Theodosiani liber XVI, tit. X, legg. 11 u. 19.

[2]) Cod. Theod. lib. XVI, tit. X, lex 18.

[3]) Nach Hefele, Konziliengesch.[2] II, S. 80f. Es ist can. 2 der betreffenden Synode oder can. 58 im Codex can. eccl. afric.

[4]) Vgl. hierzu Waille in den Comptes rendus der Acad. des inscr. et belles lettres, 1887, S. 54 und Pallu de Lessert in der Revue archéol. 1888, S. 206ff.

Kirche dieses Landes erhielt noch einmal Gelegenheit, sich die Märtyrerkrone zu verdienen.

2. Die Zeit der Vandalenherrschaft.

Im Jahre 427 hatte sich der Statthalter Bonifacius von Afrika, der in Rom verleumdet worden war, nach Spanien um Hilfe an die Vandalen gewandt und unter der Bedingung gleicher Teilung einen Schutzvertrag mit den beiden Königssöhnen Guntherich und Geiserich abgeschlossen.

Zwei Jahre später (429) führte der letztere, nachdem Guntherich inzwischen ums Leben gekommen war, sein Volk nach Mauretania Tingitana[1]), um von dort aus in einem grossen Plünderungszuge das Land nach Osten zu durchziehen.

Die Versuche des Bonifacius, der inzwischen wieder seinen Frieden mit Rom gemacht hatte, die Vandalen zum Rückzuge zu bewegen oder zu überwinden, misslangen. Er wurde in den Jahren 430 und 431 selbst zweimal geschlagen, das Land aber war den plündernden Vandalen schutzlos preisgegeben. Seine Lage war um so übler, als es sich nicht um einen vorübergehenden Beutezug Geiserichs handelte, wie solche von diesem berühmten Seeräuber später nach den Küsten des Mittelmeeres mehrfach unternommen wurden, sondern um eine dauernde Eroberung und Niederlassung.

So hatten die Unterworfenen nicht allein unter den Folgen einer barbarischen Kriegsführung zu leiden, sie mussten den Siegern auch die Mittel dazu liefern, dass jene sich als Herren auf dem neu eroberten Grund und Boden einrichten konnten.

Der Bischof von Vita berichtet in seiner Geschichte der Vandalenverfolgung von der Not, welche damals auch über die Kirche kam.[2]) Die kirchlichen Gebäude und Begräbnisplätze wurden vielfach zerstört und verwüstet, die Bischöfe und Kleriker auf grausame Weise gequält und zur Herausgabe der Kirchenschätze gezwungen.

Dass die katholische Kirche von den arianischen Horden keine Schonung erfahren würde, liess sich erwarten. Aber wenn hierbei auch der Glaubensfanatismus zum Ausbruch kam, so fielen doch alle diese Bedrückungen noch nicht unter den Gesichtspunkt einer planmässigen Verfolgung.

Von einem feindlichen Verhältnisse zwischen dem arianischen Staate und der katholischen Kirche kann schon um deswillen in den ersten Jahren des Vandalenkrieges noch nicht die Rede sein, weil es damals noch keinen solchen Staat gab.

Anders wurde es seit dem Jahre 435. Am 11. Februar dieses Jahres war es zu einer Verständigung zwischen Geiserich und dem weströmischen Kaiser Valentinian III. gekommen, nach welcher die bisher eroberten Gebiete

---

[1]) Nach der Chronik des Idacius (Migne tom. LI, S. 879) fand die Landung im Mai statt. Zur Gewissenhaftigkeit dieses Chronisten siehe: Ebert, Allgem. Gesch. der Literatur d. Mittelalters, I², S. 444.

[2]) Victoris episcopi Vitensis historia persecutionis Africanae provinciae (Ausgabe von Petschenig) I, 1 ff.

den Vandalen überlassen wurden. Es gehörten dazu die drei Hauptprovinzen: Numidien mit Ausnahme von Cirta und Hippo Regius, die Proconsularis ausser Karthago und die Byzacena.[1])

Die Vandalen mussten jetzt darauf bedacht sein, das Erworbene zu sichern und sich in den ihnen überlassenen Wohnsitzen einzurichten.

Die Kosten dieser Einrichtung hatten natürlich die unterworfenen Bewohner zu tragen. So wurden die ihres Eigentums beraubten und vielfach geknechteten Grundbesitzer die natürlichen Feinde der Vandalen, was wieder den politischen Argwohn der letzteren rege halten musste.

Ebenso war es eine natürliche Folge der gegebenen Verhältnisse, dass die Vandalen, da sie um ihres Arianismus willen nicht in die katholische Kirche aufgehen konnten, sich eine eigene Kirche zu gründen suchten. Das führte zur Beraubung der katholischen Kirche und verschärfte den argwöhnischen Hass gegen die katholische Geistlichkeit, welche in ihrer festen Organisation und mit ihrer Anlehnung an den römischen Bischof, sowie späterhin an das orthodoxe Byzanz, eine gefährliche Macht im Staate darstellte.

Diese aus der allgemein politischen, wirtschaftlichen und religiösen Stellung der Vandalen sich ergebenden Momente führten ganz von selbst sehr bald zur gewaltthätigen Unterdrückung und Verfolgung der andersgläubigen Unterthanen.

Misstrauen in die Ergebenheit seiner Hofbeamten veranlasste den König zuerst, von diesen als Gewähr ihrer Zuverlässigkeit den Übertritt zum arianischen Bekenntnisse zu fordern.

Im Jahre 437 fielen diesem Verlangen die vier spanischen Hofbeamten Arcadius, Probus, Paschasius und Eutychius zum Opfer. Ihnen folgte der junge Bruder der beiden letztgenannten, Paulillus; doch wurde dieser nicht gleich den andern hingerichtet, sondern zur Züchtigung und Knechtschaft verurteilt. Der Grund dazu war nicht etwa eine Anwandlung von Milde bei dem Könige, sondern man wollte, wie Prosper von Aquitanien richtig zu vermuten scheint[2]), verhüten, dass ein Kind durch seine Standhaftigkeit über den König den Sieg davontrüge.

Damit begann die planmässige Verfolgung, die sich nun sehr bald auch gegen die Bischöfe richtete, welche der Begründung einer arianischen Staatskirche zunächst im Wege standen. Prosper[3]) berichtet, dass der König mehrere Bischöfe in seinem Gebiete nicht nur des rechtmässigen Gebrauchs ihrer Basiliken beraubt, sondern auch aus ihrer Heimat verwiesen habe.

---

[1]) F. Dahn, die Vandalen (die Könige der Germanen, Bd. I, Abt. II), S. 153. Prosper, Chron. (Migne tom. LI, S. 596) berichtet: Theodosio XV et Valentiniano IV Coss. Pax facta cum Vandalis, data eis ad (in)habitandum per Trigetium Africae portione, Hippone III idus Februarii.

[2]) Bei Migne, a. a. O. S. 597.

[3]) a. a. O.

Am 19. Oktober 439 überfiel und eroberte Geiserich mitten im Frieden die Hauptstadt Karthago, die von nun an auch sein Herrschersitz wurde. Bei dieser Gelegenheit plünderte er die katholischen Kirchen und bemächtigte sich einer Anzahl derselben, welche er seinen Arianern überwies. Nach Prosper[1]) sollen die ihrer heiligen Gerätschaften entleerten und des Dienstes ihrer Priester beraubten Kirchen den Vandalen nicht einmal zur eigenen gottesdienstlichen Verwendung, sondern zu Wohnungen überwiesen worden sein.

Eine solche Entweihung der katholischen Heiligtümer hat, wenn überhaupt, sicherlich nur vorübergehend und im Zusammenhange mit dem sonstigen rohen Treiben bei einer Eroberung stattgefunden. Es musste ja dem Könige gerade darauf ankommen, für sein eigenes Volk auf möglichst bequeme Weise Gotteshäuser zu gewinnen.

Dies wird auch durch das Zeugnis des Bischofs Victor von Vita bestätigt, von dem wir erfahren[2]), dass Geiserich eine Anzahl der hauptstädtischen Kirchen, darunter die bischöfliche Kathedrale, für seine Arianer in Besitz nahm.

Ebenso berichtet Victor[3]) von der grausamen Behandlung, unter welcher die katholischen Kleriker damals zu leiden hatten. Mit vielen andern derselben wurde auch der Bischof Quodvultdeus von Karthago verbannt. Und zwar wurde er mit seinen Genossen auf zerbrechliche Fahrzeuge gebracht und hilflos den Gefahren des Meeres überlassen. Eine glückliche Fahrt aber brachte sie zur italienischen Küste nach Neapel. Dasselbe Schicksal der Verbannung und Verweisung in überseeische Länder erlitten auch eine Anzahl Senatoren und Vornehme.[4])

Der Ausdruck „transmarinus", welcher in dieser Zeit eine besondere politische Bedeutung gewann[5]) und viel gebraucht wurde, scheint schon früher zu dem Eigennamen Trasmarinus geworden zu sein, wie man dies aus den sitifensischen Titeln 8638[6]), 8639[7]), 8642[8]) und 8648[9]) schliessen darf. Die transmarinen Gegenden waren für die Vandalen die ausserafrikanischen Länder, welche der römischen Herrschaft und dem katholischen Glauben unterworfen waren und deshalb stets mit Furcht und Misstrauen angesehen wurden.

Sobald sich Geiserich nach dem Vertrage vom Jahre 442 im unbe-

---

[1]) a. a. O. S. 578.

[2]) Hist. pers. I, 9.

[3]) a. a. O. I, 5.

[4]) a. a. O. I, 15.

[5]) Hunerich forderte von den kathol. Bischöfen die eidliche Verpflichtung, dass keiner von ihnen Briefe ad regiones transmarinas sende. Vict. Vit. III, 19. Schon unter Geiserich wurde der Bischof Felix von Hadrumet verbannt, weil er einen überseeischen Mönch aufgenommen hatte. Vict. Vit. I, 23.

[6]) (H)ic iacet Crisacius Transmarinus etc.

[7]) (H)ic iacet Costantius Trasmarinus etc.

[8]) Hic iacet Irineus Transmarinus etc.

[9]) Doppeltitel einer Victoria Trasmarina und eines Eulogius Trasmarinus. Alle vorgen. 4 Titel gehören dem Jahre 405 an.

strittenen Besitze der eroberten Provinzen und der Hauptstadt sah, verbot er innerhalb des Gebietes, welches er seinen Vandalen überwiesen hatte, und welches das flache Land der Proconsularis[1]) einnahm, jede katholische Propaganda.

Auch erliess er ein Kanzelgesetz, welches den Geistlichen untersagte, in ihren Predigten die Namen der biblischen Verfolger zu erwähnen. Er argwöhnte jedenfalls ganz richtig, dass die Ausfälle gegen dieselben in Wirklichkeit ihm galten. Diejenigen, welche diesen Geboten zuwiderhandelten wurden mit Verbannung bestraft.[2])

Dass die Massregeln, welche jetzt gegen die katholische Kirche unternommen wurden, einen grundsätzlichen Charakter trugen, zeigte sich bei dem Auftreten Geiserichs in Sicilien. Gleich im Jahre 440 unternahm nämlich der König dorthin einen jener Raubzüge, mit welchen er bis gegen das Ende seiner Herrschaft die Anwohner des Mittelmeeres brandschatzte und in Aufregung erhielt. Bei seinem dortigen Aufenthalte gelang es nun, wie Idacius[3]) berichtet, dem Bischof Maximinus, dem Führer der dortigen Arianer, den König zum Vorgehen gegen die Katholiken aufzureizen, wodurch es zu einigen Martyrien gekommen sein soll.

Eine Ruhepause trat für die afrikanischen Katholiken mit der Neubesetzung des seit vierzehn Jahren verwaisten Bischofsstuhles zu Karthago ein. Auf Verwendung des Kaisers Valentinian gestattete damals der König die Wahl des Deogratias, welcher am 24. Oktober 454 in der Basilika des Faustus die Ordination empfing.[4])

Diese Pause dauerte aber nur die drei Jahre, während welcher Deogratias das Bistum verwaltete, scheint also zum Teil auf dem persönlichen Einflusse dieses Bischofs beruht zu haben. Dazu war Geiserich, und dies mag wohl die Hauptursache für die Verschonung der Katholiken gewesen sein, in dieser Zeit fast ganz durch die auswärtige Politik in Anspruch genommen.

Im Jahre 455 benutzte der König den Tod des Kaisers Valentinian dazu, um seinen berühmten römischen Plünderungszug zu unternehmen und sich zum Herrn von ganz Afrika und den Hauptinseln des römischen Mittelmeeres zu machen.

Es kamen jetzt nicht nur die mauretanischen Provinzen und der noch fehlende Teil von Numidien, sowie Tripolis[5]) unter sein Scepter, sondern auch die Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica nebst den Balearen und Pithyusen.

---

[1]) Dahn, Die Vandalen, S. 204.

[2]) Vict. Vit. I, 22.

[3]) Bei Migne, LI, S. 881.

[4]) Chron. Prosp. Aquit. (Migne, a. a. O. S. 603).

[5]) Diese Teile des römischen Besitzes in Afrika waren durch den Vandalenbesitz von einander getrennt gewesen. Mit Rücksicht darauf sind sie bei Vict. Vit. I, 13 (Petschenig, S. 7) als „exterminatae provinciae" bezeichnet.

Aus demselben Jahre wird noch berichtet, dass Bischof Deogratias alle goldenen und silbernen Kirchengeräte zum Loskauf der christlichen Gefangenen verwendet habe.[1]) Görres[2]) meint, dass diese Nachricht mit dem, was Victor I,5 und I,12 erzählt[3]), sowie mit Prospers Bericht zum Jahre 439[4]) in Widerspruch stehe. Er glaubt daraus auf eine Übertreibung, namentlich bei Victor, schliessen zu müssen. Aber gesetzt auch, dass in den Jahren 435 und 439 die Kirchen ziemlich ausgeplündert wurden, wovon jene drei Stellen berichten, so konnte dieser Schade wohl bis zum Jahre 455 schon wieder ersetzt worden sein.

Nach dem Tode des Bischofs Deogratias begannen die Belästigungen der Katholiken aufs neue. Die Wiederbesetzung der durch Todesfall erledigten Bischofsstühle wurde untersagt. Es kam nach Victor von Vita zu zahlreichen Bekenntnissen und Martyrien.[5]) In Bezug auf die Martyrien ist das zweifellos übertrieben, da man es im allgemeinen vermied, Märtyrer zu schaffen.

So wurde ein gewisser Armogastes, ein katholischer Vandale, welcher im Dienste des Königssohnes Theoderich stand, aufs grausamste gemartert, weil Geiserich, von den arianischen Priestern dazu angereizt, bestimmt hatte, dass alle Hofbeamten sich zum Arianismus bekennen sollten.[6]) Als aber Theoderich den Armogast zu töten befahl, legte sich der Presbyter Jocundus, welcher Theoderichs Hauskaplan gewesen zu sein scheint, selbst ins Mittel und stellte seinem Herrn vor, dass die Römer jenen zum Märtyrer ausrufen würden.

Ebenso verbot Geiserich selbst in einem andern Falle, einen Standhaften zu töten. Es handelte sich dabei voraussichtlich auch um einen Palastbeamten[7]), worauf nicht nur der Zusammenhang bei Victor von Vita, sondern auch das persönliche Eingreifen des Königs schliessen lässt. Desgleichen wurde der Haushofmeister des Prinzen Hunerich, der Bekenner Saturus, nicht am Leben gestraft, sondern verlor nur seine Habe.[8])

In zwei Fällen kam es übrigens auch zum Blutvergiessen. Der eine betraf die katholische Propaganda in der Wüste Caprapicta, wohin einige christliche Sklaven, die ihren Herren entwichen und in ein Kloster gegangen waren, verbannt wurden. Es gelang ihnen, bei den Unterthanen des Maurenfürsten Capsur das katholische Christentum zu verbreiten und die Bekehrten in Gemeinden zu sammeln, für welche sie dann auch katholische Kleriker zu gewinnen wussten. Capsur berichtete darüber an Geiserich,

[1]) Vict. Vit. I, 25 (Petschenig, S. 12).

[2]) Kraus R.-E. I, S. 271.

[3]) Petschenig, S. 4 u. 7.

[4]) Migne, t. LI, S. 598.

[5]) I, 30 (diesem wie den folgenden Citaten liegt gleichfalls die Einteilung der Ausgabe von Petschenig zu Grunde).

[6]) Vict. Vit. I, 43.

[7]) a. a. O. I, 47: Sed nec quendam archimimum nomine Masculan debes praeterire. Man hat dabei vielleicht an den Vorsteher der pantom. Schauspieler zu denken.

[8]) Vict. Vit. I, 50.

und jene Kleriker erfuhren nun den ganzen Zorn des Königs, indem sie auf seinen Befehl zu Tode geschleift wurden.[1])

Im andern Falle handelte es sich um die Erstürmung einer katholischen Kirche zu Regia.[2]) Die Katholiken feierten daselbst bei verschlossenen Thüren das Osterfest, als ein Haufe bewaffneter Arianer unter Führung des arianischen Presbyters Anduit die Kirche gewaltsam öffnete und ein Blutbad unter den Anwesenden anrichtete. Vielen von denen, welche bei dieser Gelegenheit nicht umkamen, wurde später auf des Königs Befehl der Prozess gemacht.[3]) Es widersprach das eigentlich, wie wir gesehen haben, der Praxis des Vandalenkönigs, aber man könnte annehmen, dass Geiserich in dem entstandenen Tumult und der wohl auch eingetretenen Gegenwehr der überfallenen Gemeinde einen guten Grund sah, gegen eine Anzahl der entkommenen Katholiken noch nachträglich mit Leibesstrafen vorzugehen. Im allgemeinen aber begnügte er sich nach Victors eigenem Zeugnisse[4]) damit, die katholische Kirche ihrer Bücher und heiligen Geräte durch Einziehen derselben zu berauben.

Zuletzt liess der König die noch im Besitze der Katholiken befindliche Kirche zu Karthago ganz und gar schliessen, weil niemand mehr vorhanden war, um den Dienst in derselben zu verrichten.[5])

Wie die Hauptstadt, so scheint auch das umliegende Land in jener Zeit von katholischen Geistlichen entblösst gewesen zu sein. Dafür würde wenigstens der Bericht Victors[6]) sprechen, nach welchem die ursprüngliche Zahl von 164 Bischöfen auf 3 heruntergegangen war. Dies mag freilich auch für den in Rede stehenden Zeitabschnitt eine Übertreibung gewesen sein, passt aber für denselben immer noch besser, als für die Zeit, in welcher Victor seine Geschichte der Verfolgung schrieb. Denn die Notitia episcoporum weist für die Zeugitana wieder 54 Bischöfe auf.[7])

Dieser traurige Zustand der katholischen Kirche dauerte bis zum Jahre 475 Da erst gelang es dem Kaiser Zeno (474—491), Frieden mit Geiserich zu schliessen und die Schonung der Katholiken, sowie die Rückberufung der vertriebenen und geflüchteten Geistlichen von ihm zu erwirken.

Im Jahre 477 starb Geiserich, versöhnt mit seinen Feinden und im Frieden mit der katholischen Kirche.

Ihm folgte sein Sohn Hunerich vom Januar 477 bis zum 13. Dezember 484. Auch er störte während der ersten fünf Jahre seiner Regierung den vom Vater überkommenen Kirchenfrieden nicht. Ja, er gestattete sogar im Jahre 481 die Wahl des Eugenius zum Bischof von Karthago.

---

[1]) a. a. O. I, 37—38.
[2]) Wahrscheinlich: Bulla Regia im proconsularischen Numidien.
[3]) Vict. Vit. I, 41—42.
[4]) I, 39—40.
[5]) Vict. Vit. I, 51.
[6]) I, 29.
[7]) Petschenig (Vict. Vit.) S. 117—119.

Diese Nachgiebigkeit hatte einen zwiefachen Grund. Einmal erlangte der König dafür die Schonung der arianischen Glaubensgenossen im oströmischen Reiche; und dann war es das Gefühl der eigenen Schwäche, welches ihn zunächst seine Herrschaft befestigen liess. Dazu war er bemüht, mit Umgehung des von Geiserich erlassenen Hausgesetzes, welches die Krone für den jedesmal ältesten männlichen Verwandten bestimmte, seinem Sohne die Nachfolge zu sichern.

Bereits bei dieser Gelegenheit offenbarte er aber seine ganze Grausamkeit, welche vor Blutvergiessen in der eigenen Familie und unter den eigenen Glaubensgenossen nicht zurückschreckte. Schonte er doch nicht einmal den arianischen Patriarchen Jocundus, sondern liess ihn, weil er zur Familie seines Bruders Theoderich hielt, auf offenem Markte verbrennen.[1])

Kaum aber sah der König nach Hinwegräumung der übrigen Kronanwärter und ihres Anhanges seinen Thron gefestigt, als er auch mit aller Macht die Bedrückung der katholischen Kirche wieder aufnahm.

Wie sein Vater forderte auch er von den Palast- und Staatsbeamten das arianische Bekenntnis und verhängte über die Widerspenstigen Gütereinziehung und Verbannung.[2])

Beispiele besonders brutaler Grausamkeit zeigte der König in zwei Fällen. Er liess vor dem Eingange der katholischen Kirche zu Karthago Henker aufstellen, welche alle diejenigen, die in der Tracht der Vandalen am Gottesdienste des Bischofs Eugenius teilnahmen, in der Weise misshandeln mussten, dass sie ihnen die Haare mit der Kopfhaut vom Haupte rissen.[3]) Ebenso grausam verfuhr er unter Verletzung aller Schamhaftigkeit gegen eine Anzahl geweihter, katholischer Jungfrauen, um sie zum Geständnis eines unsittlichen Verkehrs mit ihren Bischöfen und Klerikern zu zwingen.[4])

Angetrieben wurde Hunerich zu diesen Schandthaten durch die arianische Geistlichkeit, an deren Spitze damals als Patriarch der Bischof Cyrila stand[5]), auf den wir voraussichtlich den Titel 10904.[6])

N A T A L E
DOMNI CIRV
lae prIDIe KAL
o c T O B R E S

beziehen dürfen.

Schliesslich schritt der König zu einer Massenverfolgung der Katholiken, indem er 4966 Bischöfe, Presbyter, Diakone und andere Gemeindeglieder in

[1]) Vict. Vit. II, 13.
[2]) a. a. O. II, 23.
[3]) a. a. O. II, 8—9.
[4]) a. a. O. II, 24—25.
[5]) a. a. O. II, 53 ff. Dahn, die Vandalen, S. 248.
[6]) Gefunden zu Cuicul in Numidien; dans un cadre tracé sur un chapiteau. C. I. L. ad n. 10904.

die Wüste zu den Mauren verwies. Über die Leiden, welche diese Verbannten schon unterwegs zu erdulden hatten, besitzen wir einen ausführlichen Bericht bei Victor, welcher den Zug damals begleitete.[1])

Dahn[2]) weist bei dieser Gelegenheit auf den Unterschied zwischen der Verfolgung unter Geiserich und der unter Hunerich hin. Während es dort mehr politischer Argwohn war, welcher zur Verfolgung führte, offenbarte sich hier der dumpfe und grausame Fanatismus eines Volkes, welches schon die Zeichen des sittlichen Verfalls an sich trug.

Die erwähnte Massenverbannung fand im Jahre 483 statt.[3]) Es erscheint dies Jahr, es war das siebente Regierungsjahr des Königs, überhaupt als das eigentliche Verfolgungsjahr, in welchem an Stelle der vereinzelten Bedrückungen eine Verfolgung im grossen und in planmässiger Weise trat.[4])

In dieser Hinsicht war das Edikt wichtig, welches der König am Himmelfahrtstage jenes Jahres, d. i. am 20. Mai 483, den Katholiken zustellen liess. Er lud darin den Bischof Eugenius mit seinem gesamten Klerus zu einem Religionsgespräch auf den 1. Februar 484 ein. Als Anlass dazu gab der König die häufige Übertretung des Verbotes an, welches den katholischen Geistlichen die Propaganda innerhalb der Vandalenlose untersagte. Dies von Geiserich erlassene Verbot war also noch nicht aufgehoben worden. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass es mehrfach, also voraussichtlich auch von Hunerich selbst, wieder eingeschärft worden sei. Weil nun aber die katholischen Kleriker ihre Propaganda unter den Vandalen damit zu begründen suchten, dass sie behaupteten, im Besitze der wahren Lehre zu sein, so sollten sie Gelegenheit erhalten, in einem gemeinsamen Religionsgespräche ihren Glauben aus der Schrift zu beweisen.[5])

Auf den etwaigen Ausfall des Gesprächs und das Schicksal, welches die unterliegende Partei erfahren würde, war nicht Rücksicht genommen worden. Die Einladung war vielmehr ganz harmlos gehalten, liess jedoch nach den bisherigen Erfahrungen für die katholische Partei nichts Gutes erwarten.

Eugenius hatte zuerst die Forderung gestellt, dass auch die Bischöfe der überseeischen Länder eingeladen würden, weil es sich um eine allgemeine Angelegenheit handle. Dies hatte aber der König mit der höhnischen Bemerkung abgewiesen, der Bischof möchte ihm zuvor den übrigen Erdkreis unterwerfen. Um dann die katholische Partei von vornherein mundtot zu machen, wurden die bedeutendsten Wortführer derselben vorher teils verbannt, teils durch Misshandlungen eingeschüchtert.[6]) Als bereits die Abgesandten sich versammelt

---

[1]) II, 26—37.

[2]) Die Vandalen, S. 250.

[3]) Dahn, a. a. O. S. 251.

[4]) Der Anhang zu Prospers Chronik (Migne, t. LI, S. 606) verlegt die ganze Verfolgung in dies Jahr.

[5]) Vict. Vit. II, 39.

[6]) Vict. Vit. II, 45—46.

hatten, liess der König noch einen der gelehrtesten und bedeutendsten, den Bischof Lätus von Nepte, einkerkern und späterhin verbrennen.[1])

Nach langem Warten trat man endlich zusammen. Die Katholiken, welche in grosser Anzahl aus den afrikanischen Provinzen und den zugehörigen Inseln erschienen waren, hatten zehn Sprecher erwählt. Die Verhandlung sollte beginnen, aber schon der Umstand, dass sich Cyrila ohne weiteres den Vorsitz anmasste, führte zum Widerspruch der Katholiken. Als dann noch der königliche Notar dem Bischof Cyrila den Patriarchentitel beilegte, und die Katholiken eine Erklärung darüber forderten, war es mit der Ruhe und Ordnung vollends aus, und die katholischen Bischöfe wurden auf Befehl des Königs sogar gemisshandelt. Cyrila verhinderte schliesslich unter dem Vorgeben, dass er nicht Latein verstehe, jede weitere Verhandlung.[2]) Die Versammlung löste sich darauf ergebnislos auf, nachdem zuvor die Katholiken, welche dergleichen vorausgesehen haben mochten, ihr schriftlich abgefasstes Glaubensbekenntnis überreicht hatten.[3]) Nach der Unterschrift desselben wäre der 20. April 484 der Tag der Ablieferung gewesen.[4]) Das ist aber mit Rücksicht auf das Verfolgungsedikt, welches, wie man vermutet hat, nach Überreichung des Bekenntnisses erlassen wurde und „sub die VI Kal. Martias" datiert ist[5]), als zu spät angesetzt erschienen. Man hat deshalb Maiarum in Martiarum ändern wollen. Petschenig erklärt sich aber in der Vorrede zu seiner Ausgabe Victors von Vita[6]) mit Recht gegen diese Änderung, weil in dem Edikte des Königs, was man doch hätte erwarten sollen, auf das Glaubensbekenntnis keine Rücksicht genommen werde. Er ist deshalb der Ansicht, jenes Bekenntnis sei zuerst nur den arianischen Bischöfen überreicht und späterhin, nachdem die königliche Verfügung herausgekommen war, auch dem Könige selbst übergeben worden. Auf diese zweite Überreichung beziehe sich eben jene Schlussbemerkung: directa duodecimo Kal. Maiarum etc. Damit würde auch die Schwierigkeit gehoben werden, welche sich aus dem späten Datum der Übergabe und der Bemerkung Victors ergiebt, dass die Katholiken das Bekenntnis schon bereit gehabt und in der Schlusssitzung überreicht hätten. Die Schlusssitzung (es sind im ganzen zwei, höchstens drei Sitzungen anzunehmen) konnte weder gut am 20. April, noch auch am 18. Februar stattgefunden haben, beide Termine würden dafür zu spät angesetzt erscheinen.

Ein Einschreiten gegen die Katholiken im grossen fand dagegen wohl erst statt, als die Verhandlungen gescheitert, und die Katholiken ins Unrecht

[1]) Vict. Vit. II, 52. Morcelli, Afr. chr. I, 243 über den Tag des Martyriums, für welchen der 6. und 20. September überliefert sind.

[2]) Vict. Vit. II, 54—55.

[3]) Unter dem Titel: „Liber fidei catholicae" bei Vict. Vit. II, 56—101.

[4]) Directa duodecimo Kal. Maiarum per Januarium Zattarensem, Villaticum a Casis Medianis episcopos Numidiae, Bonifatium Foratianensem et Bonifatium Gatianensem episcopos Bizacenos. Vict. Vit. II, 101 am Schlusse.

[5]) Vict. Vit. III, 14.

[6]) a. a. O. p. VI und VII Anm. 1.

gesetzt waren. Mit Rücksicht auf die Nachricht, dass der König am 7. Februar alle katholischen Kirchen habe schliessen lassen[1]), muss man also annehmen, dass das Religionsgespräch schon vorher beendet gewesen war. Das konnte es auch sehr gut sein, selbst wenn es nicht pünktlich am 1. Februar eröffnet worden war.

Auch inbetreff des Jahres dieser wichtigen Versammlung herrscht eine Meinungsverschiedenheit. So lesen wir im C. I. L. p. XVIII, dass die Notitia provinciarum am ersten Februar 482, nämlich im sechsten Regierungsjahre des Hunerich geschrieben sei, aber durch einen fortgesetzten Irrtum (tralaticio errore) meist dem Jahre 484 oder 485 zugewiesen werde. Nun trägt freilich die Notitia auch in der Petschenigschen Ausgabe des Victor von Vita (S. 117) die Überschrift: „Incipiunt nomina episcoporum catholicorum diversarum provinciarum, qui Carthagine ex praecepto regali venerunt pro reddenda ratione fidei die $\overline{KL}$ Februarias anno sexto regis Hunerici." Dieselbe enthält aber ganz offenbar eine falsche Zeitangabe, bei welcher sexto in octavo zu ändern ist. Das achte Regierungsjahr, also das Jahr 484, wird nämlich ausdrücklich in dem Verfolgungsedikte Hunerichs als das Jahr der Zusammenkunft genannt.[2]) Es ist darin auf das Einladungsschreiben zu dieser Zusammenkunft verwiesen. Dasselbe wurde nach der Unterschrift[3]) im Jahre 483 erlassen, nämlich am 20. Mai des siebenten Regierungsjahres.

In diesen beiden Zeitbestimmungen fällt allerdings auf, dass die letztere von Victor dem Erlasse zugesetzt erscheint, worauf die Form der Berichterstattung schliessen lässt, während bei dem späteren Edikte auch die Zeitangabe als vom Könige, der von dem achten Jahre „unserer" Herrschaft spricht, selbst gemacht sich ausgiebt. Aber auch die geschichtliche Glaubwürdigkeit der Angabe Victors ist nicht in Zweifel zu ziehen, zumal Victor gerade für die Zeit Hunerichs eine zuverlässige Quelle ist. Ebenso verlegte auch die vorher erwähnte Nachricht vom Schliessen der katholischen Kirchen dies Vorgehen in das achte Regierungsjahr. Desgleichen wird in der Verfügung vom 24. Februar als Termin der Bedenkzeit der erste Juni des achten Jahres angegeben[4]), sodass die Zahl 484 festgehalten werden muss.

Wir wenden uns jetzt zu dem Inhalte der Notitia selbst, deren letzte Veröffentlichung der Petschenigschen Ausgabe des Victor von Vita beigegeben ist.

Dieselbe bringt eine nach den einzelnen Provinzen geordnete Liste und Nachrichten über die Schicksale der Bischöfe, welche der Einladung Hunerichs Folge geleistet hatten, führt aber auch diejenigen Bischöfe an, welche zurück-

[1]) Papencordt (Gesch. d. vand. Herrschaft, S. 115, Anm. 2) führt aus der Chronik des Prosper Tiro den Bericht an: Quae ecclesiae fuerunt clausae ab octavo anno Hunerici, id est ex die VII idus Februarii.

[2]) Vict. Vit. III, 4.

[3]) a. a. O. II, 39

[4]) a. a. O. III, 12.

geblieben waren, sowie die Sitze, die zu jener Zeit leer standen. Einige Schwierigkeit bereiten zunächst die abgekürzten Zusätze, welche sich hinter den Namen der Bischöfe befinden und den Nachweis über das Schicksal derselben enthalten. Zwar sind dieselben dem Sinne nach meist verständlich. So bezeichnet „prbt." (peribat) diejenigen, welche umkamen. Es wird das durch die Zusammenstellung am Ende der Notitia, wo die, welche umkamen (qui perierunt), noch einmal zusammengefasst werden, bestätigt. Durch den Zusatz „Corsic." wird auf eine Verbannung nach Corsica, durch „in exil." auf eine Verbannung überhaupt hingewiesen, während „non occurrit" diejenigen bezeichnet, welche nicht erschienen waren, „fug." (es wird in der Liste nur von einem, am Schlusse dagegen von 28 Bischöfen ausgesagt) diejenigen, welche sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen hatten, und das Siglum „ut sp̄" (ut supra) einen Hinweis auf das in der Liste zuletzt erwähnte Los enthält. Auch das einmal (No. 76) bei einem numidischen Bischofe vorkommende „metallo" ist seiner Bedeutung nach klar, zumal uns aus der Geschichte der früheren Christenverfolgungen der Aufenthalt in den numidischen Bergwerken als ein besonders trauriges Los bekannt ist. Es bleiben nur noch die beiden unverständlichen Zusätze „Nā"[1]) und „nam." (No. 21 u. 49 d. num. Liste), welche vielleicht aus „non occurrit" verstümmelt sind, sowie die wieder deutlichen Ausdrücke „hic" und „in exil. hic" übrig, durch welche die „hic relegati" bezeichnet werden, d. h. die, welche die mildeste Strafe erlitten.

Ehe wir auf die angeführten Zusätze näher eingehen, haben wir zu untersuchen, auf welche Zeit sich dieselben beziehen, namentlich ob die Angaben über Tod und Verbannung auf die Zeit vor oder nach der Versammlung gehen.

Papencordt[2]) tritt gegen Ruinart und Morcelli dafür ein, „dass die Bezeichnungen der Schicksale, welche die Bischöfe zu erdulden hatten, sich insgesamt auf einen späteren Zeitpunkt beziehen". Er sucht dies besonders bei denen nachzuweisen, welche den Zusatz „peribat" haben. Da dies nicht weniger als 88 seien (es sind sogar 90), so könne man nicht annehmen, dass so viele unterwegs auf dem Wege nach Karthago, oder etwa von denen, welche im Jahre 483 zu den Mauren geschickt wurden, gestorben seien; auch wären dann ihre Sitze unter denjenigen mit aufgeführt worden, welche als cathedrae, quae episcopos non habuerunt, besonders erwähnt werden.

Papencordt nimmt als Zeit, auf welche sich die verschiednen Angaben beziehen, die beiden ersten Regierungsjahre des Königs Gunthamund an, so lange nämlich Bischof Eugenius von Karthago noch zu Tamallenum in der Verbannung lebte. Für die Entstehung der Notitia ist hierdurch die Zeit voraussichtlich richtig bestimmt. Dafür sprechen auch die vielen genauen Angaben über das Schicksal der Bischöfe.

---

[1]) Petschenig, a. a. O. S. 120 not. 21: siglum Nā (cfr. infra 49) Halmius depravatum esse censet ex n̄oc = non occurrit.

[2]) Gesch. d. vand. Herrsch. S. 371 ff.

Aber nicht nur für die Entstehungszeit der Notitia, sondern auch für das Los, welches die Abgeordneten traf, ist jene Zeitangabe im allgemeinen festzuhalten. Dies gilt zunächst für die, welche umkamen, und für die, welche nach Corsica verbannt wurden. Auffallend ist nur mit Rücksicht auf die ersteren die einfache Anführung des Bischofs Lätus von Nepte in der Byzacena (No. 14). Derselbe war nämlich, wie S. 161 erwähnt, schon vor Eröffnung der Versammlung vom Könige gefänglich eingezogen worden, um späterhin den Feuertod zu erleiden. Gleichwohl steht sein Name unter No. 14 ohne jeden weiteren Zusatz. Es ist das, wenn man nicht die Unkenntnis dieser Geschichte bei dem Verfasser der Notitia voraussetzen will, vielleicht dadurch zu erklären, dass Lätus der königlichen Einladung bereits Folge geleistet hatte und als solcher in der Präsenzliste aufgeführt werden konnte. Dass aber der Zusatz „prbt." bei ihm ausgelassen wurde, konnte daher kommen, dass er als Märtyrer von der Gesamtheit derer, welche auf andere Weise umkamen, ausgenommen wurde. Freilich sollte man dann bei seinem Namen einen Zusatz wie „passus" erwarten. Wenigstens wird am Schlusse der Notitia ein Märtyrer, womit vielleicht unser Lätus gemeint ist, unter jener Bezeichnung angeführt.

Auch der Zusatz „in exil." geht nicht in allen Fällen auf eine spätere Verbannung. So waren Präsidius von Sufetula und Secundianus von Vibia oder Mimia[1]) bereits vorher verbannt worden, und doch werden sie in der Notitia unter den Nummern 20 und 72 bei den Bischöfen der Byzacena noch einmal mit dem Zusatze „in exil." angeführt. Auch bei diesen beiden kann man annehmen, dass sie bereits citiert waren und unmittelbar vor Eröffnung der Verhandlung verbannt wurden. Diese Erklärung ist wenigstens ebenso nahe liegend, als etwa die, dass beide Bischöfe aus ihrer ersten Verbannung mit oder ohne Erlaubnis des Königs zurückkehrten, um an der Versammlung teilzunehmen und dann abermals in die Verbannung zu gehen.

Zu der grossen Zahl derer, welche umkamen, liefert die Erzählung bei Victor III, 15—16 einen Beitrag.

Der König hatte nach Überreichung des Glaubensbekenntnisses die Bischöfe aus ihren städtischen Quartieren vertreiben und aus der Stadt weisen lassen, indem er bei harter Strafe die Aufnahme, sowie jede Unterstützung der Unglücklichen, die sich in völlig hilfloser Lage befanden, untersagte. Als diese nun in ihrer Not den König bei Gelegenheit eines vor die Stadt ausgedehnten Spazierganges mit ihren Klagen bestürmten, gab derselbe in seinem Zorne den Befehl, sie niederzureiten. Infolge dieser brutalen Behandlung mag gleich damals eine Anzahl Bischöfe das Leben eingebüsst haben, während andere den dort erhaltenen Verletzungen oder sonstigen Misshandlungen, welche sie bei der jetzt ausbrechenden Verfolgung erfuhren, später erlagen.

Ein hartes Los traf nach der Verfügung des Königs auch diejenigen, welche den Huldigungseid für seinen Sohn verweigert hatten. Sie wurden

[1]) Vict. Vit. II, 45 steht Uibianensis, in der Notitia dagegen Mimianensis.

nach Corsica verbannt, um dort in den Wäldern für die königlichen Schiffswerften Bauholz zu fällen. Es waren im ganzen 25, und zwar 24 aus der Proconsularis und einer aus Numidien.

Von dem numidischen Bischof Domninus (No. 76) erfahren wir durch den Zusatz „metallo", dass er zur Arbeit in einem Bergwerke verurteilt worden war.

Die Bezeichnung „in exil." führen 15 Bischöfe, 12 aus der Proconsularis und 3 aus Byzacena.

Papencordt bezieht diese Angabe auf die, welche in die Wüste zu den Mauren verbannt wurden, im Unterschiede von denen, welche in der Nähe ihrer bisherigen Bischofssitze als Kolonen das Land bebauen durften und deshalb unter den „hic relegati" zu verstehen sind.

Ausdrücklich mit dem Zusatze „hic", und einmal mit „in exil. hic" finden sich nur drei Bischöfe aus der Proconsularis. In der Gesamtsumme am Schlusse der Notitia sind aber als „hic relegati" 302 angegeben. Papencordt schliesst daraus, dass alle, welche überhaupt keinen Zusatz haben, zu diesen „hic relegati" zu zählen sind.

Die allgemeine Verfügung, welche Hunerich nach Victor III, 20 erliess, scheint allerdings für diese Annahme zu sprechen. Es wird nämlich in derselben denjenigen Bischöfen, welche den geforderten Eid geleistet hatten, eröffnet, dass sie ihre Städte und Kirchen niemals wiedersehen, sondern als Relegierte Äcker zum Bebauen empfangen sollten, doch so, dass sie sich in Zukunft aller geistlichen Amtsthätigkeit enthalten müssten. Den Widerspenstigen dagegen wurde ihre Verbannung nach Corsica angekündigt.

Hiernach wurden alle ohne Unterschied ihres Amtes entsetzt, doch konnten diejenigen, welche nicht nach Corsica verbannt wurden, wenigstens unter einigermassen erträglichen Verhältnissen im Lande bleiben. Nach der Notitia waren das aber, wenn man die mit „hic" und „in exil. hic" versehenen Namen und die, welche keinen Zusatz haben, zusammenzählt, 325 statt der zu Ende angegebenen 302.

Überhaupt lassen die Generalangaben und die wirklichen Summen vielfach die erforderliche Übereinstimmung vermissen. So sind als nach Corsica relegiert 46 angegeben, während es nach der Liste selbst nur 25 sind. Flüchtig sollen nach der Schlusssumme 28 gewesen sein, während vorher nur bei einem Namen der Zusatz „fug." steht. Ebenso ist in der Liste von keinem Märtyrer oder Bekenner die Rede, während am Schlusse aufgezählt werden: passus numr̄ I und confessor numr̄ I.

Selbst die zusammenfassenden Zahlen unter den einzelnen Provinzen stimmen nicht immer mit der Zahl der namentlich angeführten Bischöfe. Richtig sind allein die Summen bei der Proconsularis, dem cäsariensischen Mauretanien und den beiden Provinzen Tripolis und Sardinien, während bei Numidien 125 statt 123, bei Mauretania Sitifensis 44 statt 42 und bei Byzacena 107 statt 109 als Summe angegeben ist.

Wie soll man sich diese Widersprüche erklären? Einfach dieselben auf Rechnung der Flüchtigkeit und Nachlässigkeit des Verfassers zu setzen, erscheint nicht gut angängig, weil auf der andern Seite die Notitia auch wieder von einer besonderen Sorgfalt desselben zeugt.

Einen Anhalt zu richtiger Beurteilung giebt uns vielleicht die verschiedene Behandlung, welche die Proconsularis im Unterschiede von den andern Provinzen in dem Verzeichnis erfahren hat. Hier stimmt nicht nur die angegebene Summe 54 mit der Anzahl der namentlich angeführten Bischöfe überein, es sind auch die Nachweise über das Schicksal der Genannten in diesen Provinzen am zahlreichsten und mannigfaltigsten.

Von sämtlichen 54 Bischöfen sind nur 10 ohne nähere Angabe geblieben, während 24 als nach Corsica verbannt, 12 als überhaupt ausser Landes, z. B. zu den Mauren, verwiesen, 3 durch „hic" als nur von ihrem Bischofssitz entfernt bezeichnet werden, 1 als flüchtig angeführt ist, und 4 den Zusatz „prbt" haben, also zu denen gehören, welche umkamen. Dabei ist noch zu bemerken, was auch nur bei dieser Provinz der Fall ist, dass bei einer ziemlichen Anzahl, es sind 15, das gleiche Los mit dem vorher bezeichneten durch die Formel „ut supra" angedeutet wird, sowie dass gleichfalls nur hier die Worte „hic" und „in exil. hic" vorkommen.

Es folgt aus diesen vielen genauen Angaben, dass der Verfasser die Absicht hatte, soweit ihm dies möglich war, über das Schicksal jedes Bischofs, welcher an der Versammlung teilgenommen hatte, Auskunft zu erteilen. Dies that er teils durch die ausdrückliche Angabe des Schicksals, welches dem betreffenden Bischofe widerfahren war, teils durch den Hinweis „ut supra". Gerade dieser letzte Hinweis ist ein Zeugnis dafür, dass nicht ohne weiteres die, welche keine nähere Bezeichnung haben, nach der Ansicht des Verfassers als „hic relegati" anzusehen sind. Wäre das der Fall, dann müssten auch die Zusätze bei den Nummern 19, 47 und 49 ausgelassen sein, wie sie auch bei denen fehlen, welche mitten zwischen solchen Bischöfen stehen, die nach Corsica verbannt wurden, nämlich bei No. 12 und No. 31. Oder aber man würde, entsprechend der sonst in diesem Abschnitte der Notitia durchgängigen Gewohnheit, wenigstens bei den Namen, welche ohne Angabe auf diejenigen folgen, die mit „hic" bezeichnet sind, wie in den Nummern 20 und 49—54, den Zusatz „ut supra" erwarten müssen.

Zu den zahlreichen genauen Angaben in der Proconsularis kommen weiter die auffallend dürftigen Nachrichten bei den übrigen Provinzen. Dies tritt uns aus folgender Übersicht entgegen: Byzacena hat im ganzen 109 Bischöfe, davon sind umgekommen 10, verbannt 3, nicht erschienen 2, ohne Angabe 94; Numidien: im ganzen 123, davon umgekommen 35, nach Corsica verbannnt 1, zum Bergwerke verurteilt 1, mit den undeutlichen Angaben „Nä" und „nam" je einer, ohne Zusatz 84; Mauretania Caesariensis: im ganzen 120, davon umgekommen 33, die andern 87 ohne Angabe; Mauretania Sitifensis: im ganzen 42,

davon umgekommen 8 und 34 ohne Angabe; bei den Provinzen Tripolis und Sardinien alle 5, bezw. alle 8 Bischöfe ohne Angabe.

Berücksichtigt man alle diese Momente, so ergiebt sich daraus mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, dass der Verfasser der Notitia in der Proconsularis, und zwar voraussichtlich in Karthago selbst etwa als Mitglied des dortigen Klerus lebte. Darum sind ihm die Schicksale der Bischöfe gerade dieser Provinz am genauesten bekannt, und was er selber davon nicht wusste, das konnte er leicht durch Nachforschen vervollständigen, so dass er nur über 10 Bischöfe keine Auskunft mehr zu erteilen vermochte. Nächst seiner eigenen Provinz kennt er noch am meisten Einzelheiten von den beiden Nachbarprovinzen, nämlich von Byzacena und Numidien; bei den übrigen weiss er nur die Zahl der Umgekommenen anzugeben. Dieser Umstand ist zwar an und für sich erklärlich, da gerade die Nachrichten über solche Todesfälle sich leicht zu verbreiten pflegen, würde sich aber noch besser erklären, wenn man annehmen könnte, dass alle die, welche mit „prbt" bezeichnet sind, in der Nähe von Karthago oder infolge eines dortigen Ereignisses, nämlich des erwähnten Niederreitens, ihr Leben verloren. Sie wurden dann voraussichtlich auch, wenigstens zu einem Teile, auf einem der Begräbnisplätze zu Karthago beigesetzt.

Von diesem Aufenthaltsorte des Verfassers aus erklären sich dann auch die übrigen allgemeinen Angaben, welche derselbe sowohl unter den einzelnen Provinziallisten, wie unter der ganzen Notitia gemacht hat, und die mit den Listen selbst vielfach nicht übereinstimmen. Er gab darin, um möglichst gewissenhaft alles zu überliefern, was von jenen Bischöfen bekannt war und schriftlich oder mündlich bezeugt wurde, ausser dem, was er selbst wusste, die ihm in Karthago zugänglichen Nachrichten, so dass man diese summarischen Angaben als besondere Zeugnisse ansehen kann, durch welche die andern teilweise eine Bestätigung oder Vervollständigung erhalten.

Mit diesem durch Victor und die Notitia bezeugten Vorgehen gegen die Bischöfe begann eine sehr heftige allgemeine Verfolgung gegen alle Katholiken, bei welcher es auch an Martyrien nicht fehlte, wie das besonders durch den grausamen Tod des Proconsuls Victorianus bestätigt wird.[1])

Victors Nachricht von einer grossen Menge Märtyrer haben Papencordt[2]) und Görres[3]) als übertrieben zurückgewiesen. Doch berichtet auch Prokop von vielen durch Hunerich veranlassten Hinrichtungen der Katholiken, während im Anhange zur Chronik des Prosper Tiro nur von der Schliessung der Kirchen und der Verbannung der Kleriker die Rede ist.

Schon vor der Verhandlung, welche mit den Bischöfen gepflogen worden war, und durch welche das oben erwähnte Schicksal derselben besiegelt wurde, war am 24. Februar desselben Jahres eine allgemeine Verfügung ergangen,

[1]) Vict. Vit. III, 27.

[2]) Gesch. der vand. Herrsch. S. 116 f.

[3]) Kraus, R.-E. I, S. 275 f.

in welcher alle Gesetze, die von den christlichen Kaisern gegen die Ketzer erlassen worden waren, auf die Katholiken angewandt wurden. Die Ausführung dieser Gesetze sollte mit dem ersten Juni des Jahres beginnen. Bis dahin wurde den Katholiken zu etwaiger Bekehrung Bedenkzeit gegeben.[1])

Dass infolge dieser Bedrängnis doch mehr Katholiken ihrem Glauben untreu wurden und die arianische Wiedertaufe an sich vollziehen liessen, als es nach den wenigen von Victor bezeugten Fällen den Anschein hat, ist von Görres[2]) namentlich mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Lateransynode vom Jahre 487/88 geltend gemacht worden.

Diese Synode beweist aber ausserdem noch, dass die traurigen Verhältnisse der afrikanischen Kirche im allgemeinen bis zum Jahre 487 anhielten, weil sonst von einer afrikanischen und nicht von einer römischen Synode die Angelegenheit derer, welche in Afrika gefallen waren, geregelt worden wäre.

Über die grausame Ausführung des Edikts und den Fanatismus der arianischen Geistlichkeit hat Victor III, 21—54 nähere Einzelheiten mitgeteilt.

Von den Inschriften ist, wie wir annehmen dürfen, wenigstens der Name des Hauptfeindes der Katholiken, des Patriarchen Cyrila, auf dem S. 159 erwähnten Titel 10904 aus Cuicul in Numidien erhalten. Ob derselbe den Todestag des Cyrila angiebt, oder ob es eine Votivinschrift ist, welche ihm zu Ehren an seinem Geburtstage angebracht wurde, lässt sich bei der Unvollständigkeit der Inschrift nicht mehr entscheiden.

Hunerich starb am 13. Dezember 484. Die Verfolgung dauerte also in ihrer ganzen Stärke nur ein halbes Jahr, aber sie hörte auch, wie es scheint, in den ersten Jahren seines Nachfolgers Gunthamund, welcher bis in das Jahr 496 regierte, noch nicht völlig auf.

Victor von Tunnuna berichtet zwar von Gunthamund, dass er die Katholiken sogleich aus der Verbannung zurückrief, und auch Isidor von Sevilla spricht von dem sofortigen Frieden, welchen Gunthamund der Kirche wiedergab, sowie von der Zurückberufung der Katholiken.[3]) Beide Berichte würden aber, wenn wir dieser Überlieferung trauen dürfen, eine Einschränkung durch das finden, was im Anhange zur Chronik des Prosper erzählt wird. Dort heisst es nämlich, dass Gunthamund, dessen Regierungszeit auf 11 Jahre, 9 Monate und 11 Tage angegeben wird, im dritten Jahre seiner Herrschaft das Cömeterium des Märtyrers Agileus bei Karthago den Katholiken zu geben befahl, nachdem er schon vorher den Bichof Eugenius von Karthago aus der Verbannung zurückgerufen hatte. Erst im zehnten Jahre seiner Regierung aber öffnete er die Kirchen der Katholiken und rief auf die Bitte des Eugenius alle Bischöfe (omnes Dei sacerdotes) aus der Verbannung zurück. Die Kirchen waren im

---

[1]) Vict. Vit. III, 12—14.

[2]) Kraus, R.-E. I, S. 276.

[3]) Vgl. Ruinart, Hist. pers. Vand. pars II, cap. X, 2.

ganzen 10 Jahre[1]), 6 Monate und 5 Tage geschlossen gewesen, nämlich vom 7. Februar des achten Regierungsjahres Hunerichs bis zum 10. August im zehnten Regierungsjahre des Königs Gunthamund, welcher darnach noch 2 Jahre und einen Monat lebte.

Die letzte Bemerkung über die Zurückgabe aller Kirchen ist nach Dahn und Görres dahin einzuschränken, dass wohl schon seit dem dritten Regierungsjahre für die Katholiken Kultusfreiheit gewährt war, und dass infolgedessen schon damals eine grosse Anzahl Kirchen zurückgegeben wurde, weil sonst die Bussdisciplin, welche die Lateransynode vom Jahre 487/88 voraussetze, nicht möglich gewesen sei. Die betreffende Bemerkung würde sich also nur auf den noch nicht zurückgegebenen Rest der Kirchen beziehen.

Dass vom Hofe her ein anderer Wind wehte, folgt auch daraus, dass der arianische Bischof von Karthago es wagen durfte und bereit dazu war, dem von einem Arianer misshandelten Bischof Fulgentius von Ruspe Genugthuung anzubieten.

Die den Katholiken freundliche Stellung des Königs war nicht nur durch den Gegensatz gegen seinen Vorgänger und durch die von den Mauren drohende Gefahr bedingt[2]), sondern wohl auch dadurch, dass seitens der römischen Partei damals keine Verschwörung zu befürchten stand.

Aus dem vorletzten Regierungsjahre dieses Königs besitzen wir nun die interessanteste Inschrift der ganzen Vandalenzeit, welche nicht nur mit voller Bestimmtheit auf Grund ihrer Datierung in diese Zeit gesetzt werden darf, sondern auch auf die Zustände der katholischen Geistlichkeit während der beiden letzten Jahrzehnte ein helles Licht fallen lässt. Es ist dies die Inschrift 9286 aus Muzaïaville in Mauretania Caesariensis:

muLTIS EXILIis saepe
PROBATVS ET FIDEI
CATHOLICAE ADSER
TOR DIGNVS INVENTVS
INPLEVIT IN EPISCOPATV
AN̄ · XVIII · M̄ · II · D · XII · ET OCCI
SVS EST IN BELLO MAVRo
RVM ET SEPVLTVS EST DIE
VI · ID · MAIAS P CCCCLVI

Der in dieser Inschrift gepriesene Bischof, dessen Name leider nicht erhalten ist, hatte durch mehrfache Verbannungen, welche er unter Hunerich

---

[1]) Migne t. LI, S. 606 steht „annos XI", es muss aber, weil sonst die Rechnung nicht auskommt, „annos X" heissen, was auch durch die Wiederholung auf S. 607 bestätigt wird: In quo completi sunt supradicti anni X. etc., wozu Migne falsch in einer Note hinzufügt: forte anni 11.

[2]) Dahn, Die Vandalen, S. 258.

erdulden musste, seinen Bekennermut bewährt. Sein Bistum, und zwar voraussichtlich das von Muzaïaville, hatte er gerade 18 Jahre, 2 Monate und 12 Tage inne gehabt, als er im maurischen Kriege getötet und am 10. Mai 495 bestattet wurde. Rechnen wir von dem angegebenen Beisetzungstage an rückwärts, so kommen wir damit auf den 21. Februar 477, also ungefähr in die Zeit der Thronbesteigung Hunerichs, welcher Ende Januar 477 seinem Vater in der Herrschaft folgte. Die letzte Verbannung, welche unser Bischof zu erleiden hatte, war offenbar die vom Jahre 484, aus welcher er aber voraussichtlich schon vor dem Jahre 495 zurückkehren durfte. Diese Vermutung lässt nicht nur der Inhalt der Inschrift zu, welcher nichts davon weiss, dass der Bischof noch in der Verbannung getötet und dann nach seiner Heimat geschafft wurde, es spricht dafür auch der Umstand, dass es eigentlich den Vandalen nur darauf ankam, die Proconsularis von den Katholiken zu säubern, und dass die auswärtigen Provinzen, wie Dahn[1]) nachgewiesen hat, ungestört ihre römischen und katholischen Beamten behielten.

Muzaïaville ist nach dem C. I. L. Seite 796 das alte Taranamusa castra und erscheint in der Notitia in der veränderten Form Ternamusa, für welchen Ort daselbst unter No. 37 bei den Bischöfen von Mauretania Caesariensis Donatus Ternamusensis angeführt wird. Wir können hiernach mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass es sich in unserm Titel um die Grabschrift eben jenes Donatus handelt, welchem in derselben ein so ehrendes Denkmal gesetzt wurde.[2]) Die Inschrift spricht aber auch für die Wahrscheinlichkeit, dass Hunerich schon vor den Jahren 483 und 484 katholische Kleriker in die Verbannung schickte. Wenn nämlich der Bischof nur unter den Verbannten jener beiden Jahre gewesen wäre, könnte kaum von vielen Verbannungen, durch welche er sich bewährt hatte, gesprochen werden. Der maurische Krieg, infolgedessen der Bischof, wie man annehmen darf, bei einem räuberischen Überfalle sein Leben verlor, bezieht sich auf den Krieg, welchen König Gunthamund mit den abtrünnigen Mauren zu führen hatte.

Zwei Gegenstücke hierzu bilden die Grabsteine von zwei andern Bischöfen aus der Vandalenzeit, nämlich 8634[3]) und 9709[4]), von welchen ersterer (aus Sitifis) dem Bischof Novatus von Sitifis, letzterer (aus dem heutigen Orréansville) einem

---

[1]) Die Vandalen, S. 204 f., 219 ff.

[2]) Vielleicht stand zu dieser Inschrift oder zu der Kirche, in welcher sich das Grabmal des bewährten Bekenners befand, auch eine Inschrift (n. 9285) in Beziehung, welche an demselben Orte gefunden wurde und auf die Gebete der Heiligen hinweist, von welchen Apocol. 5, 8; 8, 3, 4 die Rede ist. Sie lautet:

ORATIONES SANTORVM PERDVCET DOMINVS

Vgl. dazu C. I. L. ad n. 9285.

[3]) Hic iacet antistes s(an)c(tus)que Novatus terdenos et VII sedis qui meruit annos precessit die X Kal. Sept(em)b(res) pr(ovinciae) CCCCI.

[4]) Hic requiescit sanctae memoriae pater noster Reparatus ep(iscopu)s, qui fecit in sacerdotium annos VIIII men(ses) XI et precessit nos in pace die undecimo Kal(endas) Aug(ustas) prov(i)nc(iae) CCCCXXX et sexta.

Bischof Reparatus geweiht ist. Beide Inschriften sind früher besprochen worden.[1]) Was denselben für uns hier einige Bedeutung giebt, ist der Umstand, dass sie der Zeit Geiserichs angehören, aber von einer Verfolgung, welche etwa die beiden Mauretanien getroffen haben könnte, nichts erwähnen.

Ein letzter Verfolger erstand den Katholiken in Gunthamunds Bruder und Nachfolger Thrasamund, welcher nach dem am 21. September 496 erfolgten Tode des ersteren den Thron bestieg und bis zum Jahre 523 regierte.

Nach den wertvollen Untersuchungen, welche B. Hasenstab[2]) in seinen „Studien zu Ennodius" (S. 27—38) im Anschluss an den 51. Brief des Ennodius dieser Verfolgung gewidmet hat, begann Thrasamund schon sehr bald, auf Grund der Chronik des Victor Tunnunensis schon 498, gegen die katholische Kirche vorzugehen. Auch fanden in verschiednen Absätzen und nicht, wie man bisher annahm, nur einmal Verbannungen statt. Als der Abt Fulgentius, der nachmalige Bischof von Ruspe, auf der in seiner Lebensgeschichte beschriebenen Reise im Jahre 500[3]) nach Rom kam, hatte er vorher den einstigen byzacenischen Bischof Rufianus aufgesucht, welcher sich der heftigen Verfolgung wegen von Byzacena nach einer kleinen Insel bei Sicilien begeben hatte. Es heisst von diesem Rufianus in der vita Fulgentii (cap. 13): ...qui persecutionis violentiam fugiendo declinans ex Byzaceno concilio navigarat. Daraus folgt, dass schon vor dem Winter 499 eine heftige Verfolgung in der Byzacena ausgebrochen war, oder doch unmittelbar bevorstand. Im Jahre 308 waren jedenfalls bereits so viele Bischofssitze in dieser Provinz verwaist, dass die übrigen Bischöfe aus Rücksicht auf die herrschenden Notstände sich gezwungen sehen konnten, gegen das Verbot des Königs neue Bischofsweihen vorzunehmen. Auch Fulgentius wurde damals gegen seinen Willen zum Bischofe von Ruspe gemacht.[4]) Die Folge dieses Zuwiderhandelns gegen die damals längst erlassene königliche Verordnung war eine neue Ver-

[1]) Vgl. SS. 88 u. 98.

[2]) Studien zu Ennodius. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. Programm des K. Luitpold-Gymnasiums in München für das Studienjahr 1889 90.

[3]) Diese Zeitbestimmung ergiebt sich nach Hasenstab (a. a. O. S. 30) aus der gleichzeitigen Anwesenheit des Fulgentius und des Königs Theodorich in Rom, welcher letztere „in loco, qui Palma Aurea dicitur" eine Volksversammlung abhielt. Vgl. Vita Fulgentii cap. 13 und chron. Cassiod. Senat. ed. Mommsen, S. 657.

[4]) Das Jahr 508 als Jahr der Weihe des Fulgentius zum Bischof gewinnt Hasenstab dadurch, dass er von dem am Schlusse der vita Fulgentii Rusp. (cap. 30) erzählten Tode rückwärts rechnet. Dieser Tod fand nämlich am 1. Januar (die Kalendarum Januarium) im 25. Jahre seines Episkopats statt. Nun wurde nach dem Schlussworte des Verfassers der vita der Nachfolger des Fulgentius genau ein Jahr später am Todestage des Fulgentius zum Bischof geweiht. Da die Consecration eines Bischofs immer nur an einem Sonntage vorgenommen wurde, der 1. Januar zwischen den Jahren 523 und 540, von welchen das erstere das Jahr der Rückkehr aus der Verbannung war, das letztere aber zu spät wäre, nur noch im Jahre 534 auf einen Sonntag fiel, so hätte der Tod des Fulgentius am 1. Januar 533, seine Bischofsweihe und Verbannung aber im Jahre 508 stattgefunden. Hasenstab, a. a. O. S. 31 f.

bannung, und zwar wurde diesmal eine Anzahl Bischöfe nach Sardinien verbannt. Fulgentius, welcher gleichfalls dazu gehörte, war damals noch der jüngste unter den verbannten Bischöfen. Im Jahre 520 war er es nicht mehr.

In diesem Jahre wandten sich nämlich skythische Mönche in einem Schreiben, welches von Fulgentius beantwortet wurde, an die nach Sardinien verbannten afrikanischen Bischöfe. Da nun nach der Rangordnung der in den beiden Schreiben aufgeführten Namen Fulgentius nicht mehr die letzte Stelle einnimmt, so darf man allerdings darauf schliessen, dass seit dem Jahre 508 wieder neue Verbannungen stattgefunden hatten.

Ebenso waren auch zwischen 498 und 508 Bischöfe zur Verantwortung gezogen worden. So starb der Bischof Eugenius von Karthago im Jahre 505 in der Verbannung zu Alby in Südgallien.

Nach Gregors von Tours hist. Franc. II, 3 soll sogar Märtyrerblut geflossen und die gleichfalls für Eugenius schon beschlossene Hinrichtung nur darum nicht an demselben ausgeführt worden sein, „um ihn der Verehrung als Märtyrer nicht teilhaftig zu machen.“ Aber wenn dieser Grund bei Eugenius massgebend war, so wird, wofür ja auch die zahlreichen Verbannungen sprechen, Thrasamund überhaupt wohl nach diesem Grundsatze verfahren sein; Gregor von Tours ist hier jedenfalls schon deshalb ein unzuverlässiger Berichterstatter, weil er von Hunerich und nicht von Thrasamund spricht. Wie er die Namen der beiden Herrscher verwechselt, so überträgt er auch den blutigen Charakter der Verfolgung unter Hunerich auf das anscheinend weit mildere Vorgehen seines Nachfolgers.

Mit Thrasamunds Tode hörte die letzte planmässige Verfolgung der katholischen Kirche auf, denn Hilderich rief sogleich, noch ehe er offiziell von der Herrschaft Besitz ergriffen hatte, alle Verbannten zurück. Auch genehmigte er die Wahl des neuen Bischofs von Karthago, Bonifacius, welcher in der Agileuskirche die Ordination empfing.[1])

Ein Denkmal dieses Friedensschlusses bietet uns vielleicht die unvollständige Inschrift 10706, welche sich in einer Kirche zu Hr. Mertum in Numidien befand und von de Rossi ergänzt worden ist. Sie lautet: In nomine domini et salvatoris nostri Jesu Christi tempore domini Hildericis regis, qui . . . longamque persecutionem pacavit, hanc ecclesiam . . . — Würde diese Ergänzung richtig sein, so hätten wir in vorliegender Inschrift ein Gegenstück zu n. 9708, welche von der Grundsteinlegung einer christlichen Basilika im Jahre 324 berichtet.

Dauerte nun auch die Herrschaft des katholikenfreundlichen Königs nicht allzu lange, so trat doch nach Hilderichs Absetzung nicht abermals ein neuer Umschwung ein, weil sein Nachfolger Gelimer, welcher bei der nötigen Ruhe voraussichtlich wieder in die Fusstapfen Hunerichs oder Thrasamunds

[1]) Anhang zu Prospers Chronik bei M[illegible] 607.

getreten wäre, genügend durch seine eigenen Angelegenheiten und durch die auswärtige Politik in Anspruch genommen wurde.

Damit beginnt der letzte kurze Abschnitt in der äusseren Entwicklung der afrikanischen Kirche, der Ausgang unter den Byzantinern.

III. Die Zeit der byzantinischen Herrschaft.

Nach erfolglosen Verhandlungen zwischen Justinian und Gelimer kam es im Jahre 533 zum Kriege und damit zur schnellen Eroberung Afrikas durch Justinians Feldherrn Belisar. Gelimer selbst, der sich nach Vernichtung seines Heeres mit wenigen Begleitern auf eine maurische Bergfeste geflüchtet hatte, musste sich nach mehrmonatlicher Einschliessung dem Sieger ergeben, um den Triumph desselben in Byzanz zu verherrlichen und den Rest seines Lebens von der Gnade des Kaisers zu fristen. Mit der Vandalenherrschaft aber war es in Afrika vorbei.

Man konnte infolgedessen mit dem Jahre 534 eine neue Zeitrechnung für die Proconsularis beginnen, nämlich die Rechnung nach Jahren Karthagos, bei welcher das Jahr 534 als das Jahr 1 dieser Ära galt. Ein Beispiel dafür besitzen wir in der aus Hippo Regius stammenden Inschrift 5262:

+
APRILIA FIDELIS VIXIT
ANNOS LXXV RECESSIT
IN PACE SVB DIE III KAL
SEPTEMB
ANNO XXIIII
KARTAGINIS

Kaum hatte Belisar den afrikanischen Boden verlassen, um über Sicilien nach Byzanz zurückzukehren, so entstanden auch schon wieder neue Unruhen.

Zuerst erhoben sich die Mauren; dieselben wurden aber durch den Befehlshaber Salomo, welchen Belisar zurückgelassen hatte, leicht überwunden.

Ernster wurde die Lage, als die mit den Vandalenfrauen verheirateten römischen Soldaten, welche mit der Einziehung des früher von den Vandalen besessenen Landes unzufrieden waren, gegen Salomo eine Meuterei anfingen. Der Aufstand wuchs infolge der Verstärkung, welche die Empörer durch die im römischen Heere befindlichen Arianer, sowie durch entflohene Vandalenreiter erhielten, derartig an, dass Salomo flüchten und Belisar zu Hilfe rufen musste. Letzterer kehrte denn auch noch einmal von Sicilien aus zurück und brachte den Aufständischen eine Niederlage am Bagradas bei.

Schliesslich wurde der Aufstand durch den kaiserlichen Neffen Germanus im Jahre 537 vollends niedergeschlagen. Ebenso erging es einer neuen Meuterei.

Nach des Germanus Abberufung übernahm zunächst wieder Salomo die Verwaltung von Afrika. Derselbe brachte es dahin, dass einmal wenigstens eine dreijährige Friedensepoche eintrat.

In diese Jahre, d. i. etwa in die Jahre von 538—541, dürfen wir

einige Inschriften verlegen, welche den Namen Salomos enthalten und als Zeichen der veränderten Verhältnisse gelten könnên. Es handelt sich dabei allerdings, wie es scheint, in allen Fällen um Profanbauten, und zwar um die Anlage von Befestigungen, oder um die Wiederherstellung zerstörter Städte.

Dahin gehören aus Numidien die Inschriften 4677, 4799 und 5353.

Die erste ist das Bruchstück eines Doppeltitels, welcher in griechischer und lateinischer Sprache abgefasst ist und die Namen des Kaisers Justinian, seiner Gemahlin Theodora und des Präfekten Salomo (Solomo) enthält.[1]) Die Inschrift befand sich über dem Thore eines Kastells zu Madaura.

Ebenso scheint es sich bei n. 4799, einer Inschrift aus Gadiaufala mit den gleichen Namen, um einen Festungsbau gehandelt zu haben.[2])

Die dritte Inschrift (5353) bezieht sich auf Bauten zur Verbesserung Calamas, welche auf Salomos Befehl durch den Comes Paulus ausgeführt wurden. Worin jedoch diese Verbesserung bestand, ob in einem Ausbau der Befestigungen, oder in Herstellung anderer öffentlicher Gebäude, wird nicht angegeben.[3])

Auch das Bruchstück 8483, welches aus Sitifis stammt, enthält den Namen des Präfekten Salomo oder, wie er hier geschrieben ist „Solomon".[4])

Weiter hatte der Name dieses Beamten ursprünglich gewiss auch auf den unvollständigen Inschriften 1259[5]) aus Bulla Regia in der Proconsularis und 2095[6]) aus Ain Bu Dries in Numidien gestanden.

---

[1]) n. 4677. . . . *ᾠκοδομήθη ἐπὶ τῶν εὐσεβεστάτων Ἰουστινιανοῦ καὶ Θεοδώρας προνοίᾳ ἐνδοξοτάτου ὑπατικοῦ στρατηγοῦ καὶ ἐπάρχου τῆς Ἀφρικῆς Σολόμωνος.* + Cum (dei auxilio?) aedificata est temporibus piissimorum dominorum nostrorum Justiniani et Theodorae providentia Solomonis gloriosissimi exconsule magistri militum et praefecti Aricae +

[2]) Monogr. (P mit Querb. und *A* und *ω*)

DEO IVBANTE TEMPORIBVS
IVSTINIANI ET THEODORAE PIIS
zz zz
MM DoMINoRVM NoSTRoRVM
PROVIDENTIA SoLoMoNIS ExCELLEN
TISSIMI MAGISTRI MILITVM Ex CoNSVLE
BIS PREFECTo prAEToRIoRVM AFRICAE HAC
PATRICIo FAbricATVM EST BurGum

[3]) Die Inschrift lautet nach Ergänzungen von DE ROSSI: Advena veniens, qui urbem melioratam intueris, disce Solomonis patricii esse laudabile opus, quod ipsius iussu Paulus comes perfecit.

[4]) + ANTIQVAM C
SOLOMON FORT

[5]) RIBVS PIIS
ANI ET THEOΔORAE
LORIOSISS
ATRICII +

(von den Buchstaben der letzten Zeile ist nur die obere Hälfte erhalten)

[6]) + PROPITIO DEO Et SPIritu sancto tempori
bVS PIISSIMORVM DOminorum nos
TRORVM IVSTiniANi et Theodorae
ASC PROBIDENtia Solomonis cc[1] [1]. addit. ad. n. 2095).

Desgleichen gehört der Wiederaufbau der Stadt Zabi im sitifensischen Mauretanien der Zeit des Kaisers Justinian und des Salomo an, wovon die Inschrift 8805 aus Zabi Kunde giebt.[1]) Und zwar wurde die ganze Gegend von Zabi durch Salomo damals wieder unterworfen, was von Prokop in seiner Geschichte des Vandalenkrieges (II, 20) berichtet wird.

Wie Justinian und Theodora, so ist auch das darauf folgende Herrscherpaar, Justin und seine Gemahlin Sophia (565—578), auf Wiederherstellung fester und geordneter Zustände in Afrika bedacht gewesen.

Ihnen sind in zwei Inschriften der Proconsularis, zu Tibursicum Bure und zu Tichilla, Denkmäler gesetzt worden, auf welchen sie als die „christlichsten Kaiser" bezeichnet werden. Die Inschrift aus dem erstgenannten Orte (1434) handelt von der Erbauung einer Befestigung, welche durch den Präfekten Thomas ausgeführt wurde[2]). Die andere, welche von der Errichtung eines Gebäudes auf Kosten des genannten Herrscherpaares zu Tichilla (Testur) Nachricht giebt, ist in einem alten Reisebericht aus dem Jahre 1744 erhalten und mit der vorgenannten fast gleichlautend.[3])

Das einzige kirchliche Gebäude, welches in dieser Ausgangszeit durch eine uns erhaltene Inschrift bezeugt wird, ist jenes, schon früher erwähnte, Gotteshaus zu Thamugadi in Numidien, welches während der Amtszeit des letzten Präfekten Bellicius Gregorius von einem gewissen Johannes erbaut wurde. Die kurze Widmung (n. 2389) dieses Gotteshauses lautete:

+ IN TEMPORIBUS CONSTANTINI IMPERATORI BEL GREGORIO PATRICI
O
IOANNES DVX DE TIGISI OFFERET DOMVM DEI † ARMENVS

---

[1]) + EDIFICATA EST A FVNDAMENTIS HVIC CI
VItas nOVA IVSTINIANA ZABI SVB TEM
POribus DOMNI NOSTRI PIISSIMI ET INVICTISS

[2]) Monogr.
(wie S. 174, A. 2.) SALVIS DOMINIS NOSTRIS XRISTIANISSIMIS
ET INVICTISSIMIS IMPERATORIBVS
IVSTINO ET SOFIA AVGVSTIS HANC MVNITIONEM Palmzw.
TOMAS EXCELLENTISSIMVS PREFECTVS FELICITER AEDIFICAVIT

[3]) Récit d'un voygage au Kef exécuté en 1744 par le Sr. Gabriel Dupont (Revue de l'Afrique française VI (1888) S. 368. Die von Dupont überlieferte Inschrift lautet:

SVMTIBVS·DOMINIS·
NOSTRIS XRISTIANISSI
MIS·ET INCLITISSIMIS·
IMPERATORIBVS·IVSTINE·
ET·SOFIA·AVGVSTIS·
FRANC·INVNITIONEM·
THOMAS·SEX·
CLVNTISSIMVS·PREFECTVS
FCELICITES·AEDIFCAVIT

Es ist dies Bauwerk voraussichtlich überhaupt die letzte Kraftäusserung, die wir von der altchristlichen Kirche Nordafrikas nach ihrer Wiederherstellung unter Justinian besitzen. Von dem Schlage, welcher sie kurz darauf abermals niederwarf, hat sie sich nicht wieder erholt.

Der Islam mit seiner eigenartigen Vereinigung des religiösen und politischen Fanatismus trug den Sieg nicht nur über die Religion, sondern auch über die Kultur des christlichen Nordafrikas davon, und der Halbmond, welcher über dem Kreuze emporstieg, sah bald nur noch auf die Trümmer der einstigen Herrlichkeit herab.

Nachträge.

Zu Seite 7. Dass auch das Saharagebiet zum Bezirke der kaiserlichen Legaten gehörte, folgt aus der Auffindung von Gemellä, wo sich eine vexillatio der III. kaiserlichen Legion befand. Vgl. Comptes rendus des s. de l'Acad. des inscr. t. XIX (1891) S. 74.

Zu Seite 13. Auf Grund einer bisher noch nicht herausgegebenen Inschrift, welche an der Stelle des alten Luna (heute Sarzana) in Etrurien gefunden wurde, schliesst Toutain, Mitgl. der französ. archäol. Schule zu Rom, dass gegen Ende des IV. Jahrh. Mauretanien und Tingitana wenigstens vorübergehend wieder unter einem militärischen Oberbefehle vereint waren. Die Inschrift nennt nämlich einen Lucilius Constantius praeses Mauritaniae et Tingitaniae, vir clarissimus consularis Tusciae et Umbriae. Für die zweite Hälfte des IV. Jahrh. sprechen nach Toutain zwei Gründe. Einmal nämlich gehören die uns bekannten Statthalter von Mauretanien, wie T. Aurelius Litua (nn. 8924, 9041, 9324: Eph. epigr. V, 932), Ulpius Apollonius (Eph. epigr. V, 956), Valerius Faustus (Eph. epigr. V, 980), Flavius Terentianus (nn. 8412, 8932) der ersten Hälfte des Jahrh. an. Sodann wurden Tuscien und Umbrien bis zum Jahre 366 von Correctoren verwaltet. Wäre Lucilius Constantius nach einander zuerst Präses von Mauretanien und dann Präses von Tingitana gewesen, so würde man folgende Fassung der Inschrift erwarten: praeses prov. Mauretaniae — praeses prov. Tingitaniae, wie sich auf der Inschrift C. I. L. II, n. 4135 findet. Toutain weist darauf hin, dass sich die Form Tingitania noch nicht in der im Jahre 385 oder 386 entstandenen Liste des Polemius Silvius fände, während sie in der Notitia dignitatum die stehende sei, sodass daraus vielleicht folge, dass Lucilius Constantius nicht vor dem Jahre 386 Verwalter von Mauretanien und Tingitanien gewesen sei. Vgl. Comptes rendus des s. de l' Acad. des inscr. t. XIX (1891) S. 34—35; S. 37—39.

Zu Seite 42 ff. Eine reiche Sammlung neuer christlicher Lampen aus Karthago (bis zum Jahre 1891 waren es 660) hat Delattre in der Revue de l'art chrétien 1890, S. 134—139 (No. 1—96) und 1891, S. 39—51, 296—309 (No. 67—660) unter Hinzufügung einer Reihe von Abbildungen veröffentlicht. Auf drei derselben hat bereits V. Schultze im Theol. Literaturbl. vom 22. Januar 1892, S. 26 aufmerksam gemacht. Es sind No. 155, auf welcher ein nach links gerichtetes Lamm zu sehen ist, welches einen nach vorne gewandten menschlichen Ober-

körper hat und in seinen Händen ein Hirtenkreuz hält, No. 417, auf welcher ein fünfarmiger Leuchter abgebildet ist, und No. 642, welche ein unter einem Ciborium, das mit Vorhängen geschmückt ist, schwebendes lateinisches Kreuz zeigt. Zu den schönsten der ganzen Sammlung gehört nach Delattre No. 168, welche auf der Vorderseite einen nach rechts laufenden Hund bringt, während sich auf der Rückseite ein gut ausgeführter menschlicher Kopf befindet. Interessant sind auch die Nummern 456—460, auf welchen das älteste Monogramm (☧) mit dem nach links gewandten Buckel des griech. P dargestellt ist. Weiter zeichnet sich unter den zahlreichen Lampen mit den mannigfachsten Monogrammformen No. 510 aus, eine Lampe mit zwei Dochtöffnungen, auf welcher das in breiter und schöner Ausführung gegebene monogrammatische Kreuz wie eine Vase erscheint, deren Henkel durch den Buckel des P gebildet wird. Unter den Lampen mit Tiergestalten nehmen besonders die ersten 32 das Interesse in Anspruch, weil sie in wechselnder Ausführung das Fischsymbol bringen. So enthält No. 3 im Mittelfelde einen grossen Fisch, während der umgebende Rand mit 6 kleineren Fischen ausgefüllt ist. Auf No. 11 zeigt das Mittelfeld neben dem Fische noch ein Herz, während die Umrahmung durch lauter Herzen gebildet wird, welche kettenartig an einander gefügt sind. Auf No. 27 sind an der Spitze der Umrahmung die beiden letzten Fische durch zwei Tauben ersetzt. Eine ganz eigene Form zeigen die Nummern 29—32, insofern dieselben nicht nur ein kreisrundes Becken haben, statt des sonst üblichen ovalen, sondern auch an Stelle der für gewöhnlich im Mittelfelde liegenden Öffnung zum Öleinguss einen vasenförmigen Hals, welcher sich aus der Mitte des Beckens erhebt und mit 2 Henkeln versehen ist. Auf der runden Scheibe des Beckens, welche den Hals umgiebt, sind bald zwei, bald mehrere Fische abgebildet, auf No. 32 z. B. vier, von welchen je zwei mit den Köpfen gegeneinander gerichtet sind. Bemerkenswert sind ferner No. 161 und No. 199, auf deren ersterer ein geflügeltes Tier dargestellt ist, während die zweite einen Pelikan unter einer Art Tabernakel bringt. Merkwürdig ist auch No. 90, auf welcher ein von zwei Palmzweigen umgebener Hirsch dargestellt ist, welcher mit seinen Lippen beinahe einen vor ihm stehenden Kelch berührt. Eine besondere Wichtigkeit kommt mit Rücksicht auf das, was S. 44 Abs. 1 und 2 gesagt worden ist, denjenigen Lampen zu, welche eine Darstellung des Leuchters bringen, und zwar findet sich derselbe mit 7 Armen auf 12 Lampen (No. 409—414 a, darunter die Darstellung auf No. 412, welche den Leuchter von einer Doppelpalme umgeben bringt, in 6 Exemplaren), mit 6 Armen auf 1 Lampe (No. 415) und mit 5 Armen auf den Nummern 416 f. Bemerkenswert ist bei diesen Darstellungen, dass die Embleme, welche den Leuchter umgeben, keinen ausgesprochen christlichen Charakter haben.

Zu Seite 43 Abs. 2. Vgl. die von Th. Reinach aus dem Museum zu Narbonne mitgeteilte jüdische Inschrift, welche den siebenarmigen Leuchter enthält und mit den Worten beginnt: Ic requiescunt in pace benememori(ae) tres fili etc. (Revue archéol. t. XIV, 188[illegible] S. [illegible])

Zu Seite 50 Abs. 2 v. u. Pallu de Lessert ist in seinen Nouvelles observations sur les assemblées provinciales et le culte provincial dans l'Afrique romaine (Paris, 1891) zu der Ansicht gekommen, dass in Afrika der Kultus der Roma und des Augustus durch den der divi ersetzt wurde, wofür die in den Anal. Bolland. IX veröffentlichten Akten des Märtyrers Fabius, des vexillifer von Cäsarea, ein wertvolles Zeugnis beibringen. Aus denselben folge auch, dass in Mauretanien die diesem Kultus gewidmete Provinzialversammlung in der zweiten Hälfte des Juli zusammenzutreten pflegte. Vgl. Comptes rendus .. de l'Acad. 1891, S. 398, dazu auch am angegebenen Orte S. 248, wo bei der Besprechung von E. Beurlier, Le culte impérial, son histoire et son organisation depuis Auguste jusqu'à Justinien (Paris 1891) bemerkt wird: Après Constantin le culte impérial ne disparait pas, mais se sécularise. Les empereurs sont appelés divi après leurs mort; les sacerdoces provinciaux et municipaux ne sont plus que des présidences de jeux. Néansmoins ces sacerdoces, qui confèrent une sorte de noblesse et des priviléges importants, sont très recherchés, même par les chretiens.

Zu Seite 65. Nach der Revue critique vom 2. Juni 1890 (vgl. Revue de l'art chrétien 1891, S. 51 f.) stand an der Spitze dieser Inschrift, welche nach dem hier gegebenen Abdrucke mit NOME statt mit NOMEN begann, nicht die älteste, sondern die zweite Form des Monogramms (P mit Querbalken), doch bringt Audollent (Mélanges d'arch. et d'hist. 1890, S. 525,) gleichfalls die älteste Form. Die Inschrift wurde 13 Kilom. westlich von Theveste gefunden. Bei E. Egli, Altchristliche Studien (Zürich 1887) S. 27 heisst es unter dem 30. Oktober also: „Zu Nicomedien, der Bekenner Klidiun (Cledonius?). Ebenso Acta Sanctorum mit der Lesart Calendio oder Calendinus, zum gleichen Tag und Ort, zum folgenden für Afrika. Mit Bezug auf letztere Angabe kann man vielleicht auf Keladion, Bischof von Alexandrien unter Verus, verweisen. Vgl. Eusebius hist. eccl. IV, 19." Durch unsre Inschrift scheint für den Namen die Form Calendion sicher gestellt zu werden. Dieselbe Form kommt auch im Martyrol. Augiense (ed. Holder) unter dem 15. November vor, und zwar ist Calendion dort für Hippo Regius angeführt, jedoch neben solchen, die wie Stiddinus und Saturninus auch nicht Märtyrer jener Stadt gewesen zu sein scheinen. Da in andern Ausgaben des Martyrol. Hieronym. unter dem 15. November die Anführung der Märtyrer mit den Worten beginnt: Africa civitate natalis sanctorum, so entscheidet sich auch Audollent für diesen Tag als den des Martyriums gegen den 31. Oktober, an welchem Tage Calendion gleichfalls für Afrika angegeben ist. Auch vermutet Audollent, dass ursprünglich gestanden habe: In Africa, civitate x, weil Africa civitate keinen Sinn gäbe. Der Schluss der Inschrift „ajutes (= adjuves) qui (v)otum conple(v)eru(n)t" ist ein Zeichen der Bescheidenheit von Seiten der Stifter der Memoria, welche ungenannt bleiben wollten; in dieser Beziehung erinnert die Inschrift an die Formeln: Cuarum nomina scit is qui fecit (n. 7924), quorum nomina Deus scit (le Blant, Inscript chrét. II, p. 333,

No. 563), quorum nomina sunt apud Deum. Vgl. Audollent am angegeb. Orte S. 529.

Aus Theveste ist ferner noch eine neue Inschrift des bekannten Märtyrers Miggin nachzutragen, welche zwischen zwei concentrischen Kreisen (mit 0,27 m Durchmesser), deren Mittelstück von dem Monogramm $_A\chi_\omega$ eingenommen wird, die Worte: SAN(C)TISSIME MEGGENI enthält. Vgl. Mélanges d'archéol. et d'hist. 1890, S. 530.

Zu Seite 74. Zu der Bedeutung von Thamugadi vgl. Timgad, une cité africaine sous l'empire romain, par E. Boeswillwald et R. Cagnat, sowie Les fouilles de Timgad, par R. Cagnat in den Comptes rendus des s. de l'Acad. des inscr. t. XIX (1891), S. 209—218, wo es S. 218 mit Pompeji verglichen wird.

Zu Seite 90. Z. 20—29 v. o. Die betreffende Inschrift wurde bei Tixter, der dritten Eisenbahnstation auf der Strecke Sitifis-Algier, etwa 37 Kilometer westlich v. Sitifis gefunden (die genaue Beschreibung des Orts siehe Mélanges d'archéol. etc. X, 1890, S. 440). Sie ist von Letaille im Bulletin des Musées, Paris 1890, und von Audollent in den Mélanges d'archéol. 1890, S. 440—468 besprochen worden. Da mir das Bulletin des Musées nicht zugänglich war, so berichte ich nach Audollent, welcher a. a. O. S. 441 auch eine photogr. Abbildung der Inschrift gegeben hat. Es ist ein oben halbkreisförmig abgerundeter Stein von 1,30 m Höhe und 1,30 m Breite. In der Mitte befindet sich, die Inschrift unterbrechend, eine kreisförmige Höhlung, welche das Monogramm χ und die Worte Memoria sa(n)cta enthält. Die weitere Inschrift lautet: Victorinus Miggin, septimu(m) idus sept(e)m(b)r(es), bdv et dabulail, de lign(o) crucis, de ter(ra) promis(si)onis ub(i) natus est C(h)ristus, apostoli Petri et Pauli, nomina m(a)rt(y)rum Datiani Donatiani C(y)priani Nemes(i)ani [C]itini et Victo[ri]as. An(n)o prov(inciae) (tr)ecentivi(g)es(imo). Die Rückseite trägt die Widmung: Posuit Benenatus et Pequarla.

Eine etwas andere Wiedergabe, beziehungsw. Ergänzung, bringt die Revue de l'art chrétien 1891, S. 53. Zunächst wird das Monogramm in der vollständigen Form $_A\chi_\omega$ mit A und ω gegeben, und zwar sind diese Buchstaben mit den äussersten oberen Enden des X durch kleine Striche verbunden, erscheinen also an dem X hängend. Sodann wird die Inschrift, wie folgt, gelesen: Victorinus, Miggin, septimu (pour septimo) idus sept(e)mb(res) . . . [D]e dabula (pour tabula) et de lignu crucis, de ter(ra) promis(si)onis ube (pour ubi) natus est C(h)ristus, apostoli Petri et Pauli, nomina m[a]rturum (pour martyrum) Datiani, Don[a]tiani, Cipriani, Nemes(i)ani, . . . itini et Victo[ris] . . . an(n)o provi[nciae] trecenti viges(imo). Posuit Benanatus et Pequaria.

Nach Audollent wäre die Inschrift nicht in einem Gusse geschrieben worden, vielmehr scheinen ihm die Worte Victorinus bdv später entstanden zu sein, als das runde Medaillon mit dem Monogramm und den Worten Memoria san(c)ta. Unter den Tagen, an welchen die Namen der Märtyrer Victorinus und Miggin vorkommen (17., 18. u. 27. April; 2., 4. u. 10. December) entscheidet er sich für den 10. December und sieht in diesen beiden und

ihren Genossen Heraclius, Pudens, Paulus, Urbanus etc. die Märtyrer aus Erumentium. Der karthagische Kalender (Ruinart, Acta m. S. 632ff.) bringt für den 11. December die Angabe: III id. Dec. sanctorum Eronensium. Vgl. zu dem Orte Morcelli, Afr. chr. II, S. 311, wo ein Bischof Maximianus von einer ecclesia Erumminensis erwähnt wird. In Miggin können wir den bekannten Märtyrer sehen, von welchem Maximus v. Madaura spricht. Vgl. dazu S. 102f. Auf die Erklärung der Buchstaben bdv verzichtet Audollent, dagegen stellt er S. 448—451 eine längere Untersuchung über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes memoria an und kommt zu dem Schlusse, dass dasselbe hier, wo es für sich stehe, ein Heiligtum bedeute. Als Gründer der Memoria hat man das christliche Ehepaar Benenatus und Pequarla anzusehen. Der letztere Name, der sonst nicht vorkommt, während sich die Formen Pequarius, Pecuarius und Pecuaria finden, ist deshalb auch wohl mit der Revue de l'art chr. Pequaria zu lesen, auch Audollent vermutet in dem l einen Schreibfehler des Steinmetzen. Für die Worte ET DABVLAIL werden S. 452 folgende Auflösungen vorgeschlagen: et tabula il(lic) de lignu crucis, oder: et tabula (a)l(taris), oder: (d)e tabula (et) de lignu crucis. Mit Rücksicht auf die Fortsetzung de terra prom. empfiehlt sich die letzte Lesart. Zu der terra promissionis, ubi natus est Christus, bringt auch Augustin De civit. Dei XXII, c. 8 § 6 (Migne XII, 764) einen Beitrag, wo von einem Hesperius zu Hippo erzählt wird, welcher von einem Freunde Erde aus Jerusalem erhalten und dieselbe längere Zeit in seinem Schlafgemache aufbewahrt hatte, bis er sie dem Bischof Augustin und einem Kollegen desselben übergab, ut infoderetur alicubi atque ibi orationum locus fieret. Auch unter den übrigen auf der Inschrift genannten Märtyrern treten uns einige bekannte Namen entgegen. So findet sich unter den Genossen des Saturninus ein Dacianus = Datianus (vgl. S. 136 und Ruinart, Acta m. S. 415). Ferner gehörte zu denselben Märtyrern (Saturninus und Gen. aus Abitinä, welches nach Aug. contra Parmen. III, 6 nicht weit von Membressa lag) eine Frau Victoria, die wir in der Victoria (Victorias = Victoriae) unsrer Inschrift sehen könnten. Ein Donatianus dagegen kommt unter den Genossen des Montanus und Lucius (vgl. S. 120 und Ruinart, Acta m. S. 275) vor, während über Cyprianus und Nemesianus S. 112 nachzusehen ist. Zwar erwähnt Augustin (Sermo 286) eines Knaben Nemesianus, welcher das Martyrium erlitt, es ist hier aber wohl besser an den Bischof zu denken, welcher mit einer Anzahl Leidensgefährten in die Bergwerke geschickt wurde. Was endlich die Buchstaben ITINI betrifft, so sind dieselben am einfachsten in CITINI (Cittini) zu ergänzen. Einen Citinus bringt nach Audollent das Martyrol. Hieron. unter dem 17. Oktober, doch findet sich derselbe nicht in dem Karlsruher Codex. Am ehesten könnte man hier an jenen Cittinus denken, welcher S. 104 bei den Märtyrern von Scili erwähnt wird.

Lässt sich auch über die Identität dieser uns sonst bekannten Märtyrer mit den auf der Inschrift genannten nichts nachweisen, so spricht doch die

Zusammenstellung mit den andern kostbaren Reliquien eher für als gegen die Identität.

Die Bezeichnung nomina, welche uns auch aus andern Inschriften als gleichbedeutend mit reliquiae bekannt ist (vgl. S. 65, A. 2) beweist, dass es sich bei diesen Märtyrern gleichfalls um Reliquien handelte, welche in dem Heiligtum, über dessen sonstige Beschaffenheit sich vorläufig noch nichts Näheres sagen lässt, beigesetzt waren.

Zu Seite 96. Eine Bereicherung der christl. Funde zu Tipasa bringen die von Gsell dort gemachten Ausgrabungen in einer Basilika, welche der heiligen Salsa geweiht war. Vgl. darüber Mélanges d'archéol. et d'hist. 1891, S. 179—185, Comptes rendus des s. de l'Acad. des inscr. 1891, S. 193ff., Revue de l'art chrétien 1891, S. 506f., Revue archéol. 1891, S. 239 und 446. Es handelt sich in diesen Berichten besonders um eine Mosaikinschrift, welche zwischen dem Sockel, auf dem einst der jetzt in zahlreichen Stücken gefundene Sarkophag der Salsa stand, und der Apsis der Kirche den Fussboden bedeckte. Es sind 7 schlechte Verse, welche nach den Ergänzungen von Duchesne (Z. 1—3), Gsell (Z. 4—6) und de Rossi (Z. 7), wie folgt, lauten:

Munera quae cernis quo | sancta altaria fulgent |
[His sumptus l[aborq(ue) inest cura | [que Pot]enti,
Creditum | [sibi qui gau]det perficere munus. |
Ma[rtyr] hic est Salsa dulcior | nectare semper
Quae meruit | caelo semper habitare beata |
Reciprocum sancto [red]dens | [mu]nus inpertire Potentio
[Int]eri | (t)um(que) eius celorum regno pro[babi]t.

Im 2. und 6. Verse dieser Inschrift (in dem Mosaik selbst sind es, wie durch die Abteilung mit senkrechten Strichen angedeutet ist, 11 Zeilen) glaubt de Rossi den Namen jenes Potentius sehen zu dürfen, welcher von Leo d. Gr. im Jahre 446 als Legat nach Afrika gesandt wurde; er nimmt infolgedessen an, dass Potentius die von den Vandalen zerstörte Grabstätte der Salsa wiederhergestellt habe. Dies, so sei der Sinn der letzten beiden Verse, würde die Heilige dadurch vergelten, dass sie durch ihr Eintreten für Potentius ihm den Zugang zum Himmel verschaffte.

In dem Mauerwerke des Sockels befand sich die heidnische Grabschrift einer Fabia Salsa, voraussichtlich einer Verwandten der unsrigen. Auch sind wenige Meter südlich von der Kirche mehrere Bruchstücke gefunden worden, die folgende Lesart ergeben: . . . deder[unt] promissa[. . . re] qu[ies]cit in nomine C(h)rist[i . . . .] Salsae . . . .

Zu Seite 122. Der Name Bicemalos, wie ihn die Märtyrerinschrift aus Dar Ali el Hoschani bringt, kommt in der vollständigeren Form Bincemalos (= Vincemalos) auf einer Inschrift aus Karthago vor, welche (aus dem Recueil . . . de Constantine t. XXV, 1889,) in der Revue de l'art chrétien 1890, S. 131 n. 15 abgedruckt ist:

BINCEMALOS F
IN PACE VIXIT A
NOS LXV

Zu Seite 145, Z. 4. In dem Worte puella sieht Audollent (Mélanges d'archéol. et d'hist. 1890, S. 506ff.) die Bezeichnung einer geweihten Jungfrau und erwähnt im Anschluss daran eine Inschrift, welche aus der Gegend zwischen Ain Beida und Mascula (nach Pozzi aus Hr. Tifa südöstlich von Ain Beida, nach Poulle aus Hr. Ain Sfar, 8 Kilom. von Khenchela oder Krenschela) stammt. Dieselbe befand sich einst an der Schranke, welche den für die Jungfrauen in der Kirche bestimmten Platz von dem übrigen Raume trennte, und enthält die Worte: Virginum canc(ellus) B(onis) B(ene). Vgl. dazu De lapsu virginis consecratae (Migne, Patrol. lat. XVI, S. 363ff.) c. VI § 24: „Nonne vel illum locum tabulis separatum, in quo in ecclesia stabas, recordari debuisti, ad quem religiosae matronae et nobiles certatim currebant, tua oscula petentes, quae sanctiores et digniores te erant?"

Eine sacra virgo scheint auch in der Inschrift 1876: Aemilian . . . (sac)ra virgo in pace v(ixi)t annis LX, welche aus einem opus tessellatum zu Thabraca stammt, vorzukommen, ebenso in der Inschrift Eph. epigr. V, 824 aus demselben Orte: Castula puella ann(orum) XLVIII. Redd(idit spiritum) VI idus Mar(tias), properans kastitatis sumere premia digna. Meruit immarcibile(m) corona(m). Perseverantibus tribuet deus gratia(m). In pace. Es war die hier genannte Castula vielleicht eine Insassin jenes Nonnenklosters (monasterium puellarum), welches Victor v. Vita (I,32) zusammen mit einem in Thabraca gelegenen Mönchskloster erwähnt. Ebenso bezieht Audollent auch eine durch de la Martinière bei Tanger gefundene Inschrift, auf welcher eine Crementia ancilla Christi (cfr. Revue critique, 21. April 1889, S. 320) genannt wird, auf eine Jungfrau, welche sich Christo geweiht hatte.

Zu S. 175. Abs. 4. Vgl. zu dem letzten Patricius, welcher sich gegen den Kaiser empörte und im Kampfe gegen die Araber im Jahre 647 fiel, Ernest Mercier, Histoire de l'Afrique septentrionale, t. I, Paris 1888, S. 196ff.

Register I.

(Namen, Sachen und dgl.)

A.

Abc (symbol.) 41.
Abitinä 128. 136.
Abbir Germaniciana 122.
Abundantius 22.
Abu Soleiman 37.
Achaja 9.
Achelis 106.
Accubitorium 95.
Adeodatus 47. 64.
Adeudatus 68.
Ado (martyrol.) 147.
Adrianus 92.
Aegypten 29. 30.
Aemiliana 183.
Aemilianus imp. 110.
— praes. 111.
— m. 117.
Aera Karthagos 55. 85. 173.
— Mauretan. 5.
Aesculap 37.
Agapius ep. 117.
Ager Sexti 37.
Agileus m. 168.
Agileuskirche 36. 172.
Agisili(us) 44.
Agrippinus B. v. Karth. 19f. 33.
Ain Abid 134.
Ain Beida 77f. 103f. 119. 179. 183.
Ain Bu Dries 174.
Ain Fakrun 78.
Ain Ghorab 65f. 71. 134.
Ain Regada 83. 134.
Ain Sultân 93.
Alby 172.
Alcimus 95.
Alexander Severus imp. 108. 124.
Alexander tyrannus 80.
Algier 1—3. 96f.
Allard 134. 139. 143.
Altafrika 5.
Altava 93.
Alypius ep 24.
Amäbilis Senator 85.
Amantius 114.
Ammädara 45. 51f. 62.
Ammianus 98.
Amnestieerlass i. J. 303. 131.
Ampelius soc. Saturn. 139f.
Ampsagafluss 3. 6.
Anduit 158.
Antiochien 90.
Antonia m. 117.
Antoninus Pius imp. 82. 106.
Antonius 4.
Anulinus proc. 15. 129. 132. 136f. 143f.
Aper presb. 128f.
Apollodor v. Afrika 158.
Apostelkirchen 103.
Aprilia 85. 173.
Aquä Cäsaris 68.
Aquila (cfr. Severianus) 95. 145.
Aquilinus, Scilit. M. 104.
Arcadius m. 154.
Archelaus 17.
Arcosinagogus 48.
Area ad sepulchra 94ff. 124.
Areae sepulturarum 124.
Arianer 28.
Arles 21. 150.
Armenus 75.
Armogastes 157.
Arzugitan. Gegend 25.
Aspasius Paternus proc. 111.
Astartetempel in Karth. 45.
Asterius 56. 94.
Astius Mustelus 50f.
Astius Vindicianus 50.
Atlasgebirge 1f.
Atlantischer Ocean 1. 3.
Attia Quintula 58.
Aubé 101.
Audollent 119 179f. 183.
Augustin B. v. Hippo R. u. Schriften — 15. 21. 23f. 30f. 36—38. 70. 73. (Brand einer kath. Kirche) 77. 79f. 83f. 86ff. 94. 102. 116. 128. 132. 139—142. 150f. 181.
Augustus und Kultus des 3. 50. 80. 93. 179.
Aurelianus imp. 10.
Aurelius Decimus 9.
— B. v. Karthago 25. 38. 40.
— Quintianus 132.
— Victor 10.
Auresgebirge 7. 62. 65. 68. 73f. 76.
Ausana 71.
Ausanius 71.

B.

Baetica 12.
Bagai 73f. 151.
Bagradas 173.
Balearen 25. 156.
Balsamus(mius) 59.
Baric(x) u. Gen. 69. 78. 103f. 118f.
Baronius 34.
Basilika, Basiliken 33. 35. 49. 61. 65. zu Cirta (v. Constantin erbaut): 72. 80.
Basil. ad octo martyres 84.

Basil. der Celerina 36f. 105.
— des Faustus 35. 156.
— des Gratian 36.
— des Honorius 36. 47.
— des Leontius 84.
— Maior 35. 40. 107.
— der Maria 36.
— Novarum 35f. 128.
— Perpetua Restituta 40. 106.
— der Prima 36.
— des Reparatus 98f. 148.
— der Scilitan. M. 36. 105.
— des Theodosius 36.
— der 2. Region 37.
— zu Turni 128.
— zu Zama 128.
Baur 125.
Becker 53.
Belisar 86. 173.
Bellicius(?) Gregorius 75. 175.
Benenatus 178.
Berber 2f.
Bethlehem 78. 90.
Beulé 37f. 42. 45.
Beurlier 177.
Bicemalos Bincemalos 52. 122f. 182f.
Bictor=Victor Hortens. M. 117
Billatica 55.
Bir Haddâda 89.
Blutedikt d. J. 304. 131.
Bocchar 3.
Bocchus 4. 80.
Borswillwald 180.
Bogud 4.
Boissière 11.
Bonifacius B. v. Karth. 36. 172.
— Statth. v. Africa 153.
— B. v. Sanafer 25.
Bonifatius Foratianensis 161.
— Gatianensis 161.
Bon Vorgeb. 2.
Bouchattar 4.
Bulla Regia 15. 20f. 158 (Erstürmung einer Kirche) 174.
Bratke 92. 106.
Burckhardt 125.
Buraido 85.
Byrsa 38. 44ff.
Byzacena Byzacium 6. 11. 13. 15. 17. 22. 25. 27ff. 48f. 51. 53. 55. 57. 59. 61. 71. 82. 113. 151. 154. 165ff. 171.
Byzanz 173.

C.

Cäcilian 21. 34 (Verfolg.) 35. 128. 136. 139.
Cälestinus Scilit. M. 104.
Cäsar 3. 4. 80.
Cäsarea 4. 11. 20. 84. 93—96. 145f. 152 179.
Cagnat 5. 49. 54. 64. 66. 77 (inscript. inédites) 82 180.
Cajus Caligula imp. 4. 6. 93.
Cajus Quinctilius Marcellus 64.
Calama 15. 20f. 24. 66. 82—84. 151f. 174.
Calaris 25f.
Calendion m. 65. 134 179.
Cambus 99f.
Camille Jullian 11.
Candida 44.
Capra picta 157.
Capsella memoria 65.
Capsur 157.
Caracalla imp. 18.
Carinus imp. 10.
Caritas 95.
Cartenna 109.
Cassianus m. 128.
Cassius 66.
Cassosus 71.
Castula 183.
Catullini Epifanii u. aa. Mitgl. der Fam. 134f.
Cedia 69. 72.
Cedienses peccatores 69. 72.
Ceionius Caecina Albinus 14.
Celerinus 90. 97. 105.
Cella 94f.
— trichora 41.
Celsus 65.
Cercina 3.
Christl. Soldaten 85.
Christus dominus deus 69.
Chrysostomus 90.
Chullu 79.
Chusira 53. 71.
Ciborium 68. 93.
Cilicien 90.
Ciprianus ep. 73.
Circumcellionen Circellionen 70. 113. 151.
Cirta Constantine 3. 5. 6. 11. 13. 72. 75—77. 79—83. 87. 116. 117. 131. (Konzil a. 305.) 150. 154.
Cirula, Ciryla 93.
Cittinus, Citinus 104. 178.
Clarus ep. 72.
Claudius imp. 5. 30. 47.
Clemens m. 83. 84.
Cnejus Hosidius Geta 5.
Cod. Theodos. 152.
Cömeterialkirchen 45.
Cömet., kultur. Benutzung derselben 111.
Colicia ? 98.
Colonicus Insons 88. 145.
Collectam agere 139.
Collegia tenuiorum 123.
Colonia Sarnensis 79.
Commodus imp. 8. 9. 105.
Concordius 132.
Constantia 78.
Constantin d. Gr. 13f. 16. 21. 45. 72. 75—80. 95. 100. 148—151.
Constantine s. Cirta.
Constantinopel 27. 29.
Constantinus (Heraclius I oder Constans II. imp.) 75.
Constantius Chlorus imp. 132. 148.
Consulatsrechnung 82. 89.
Consultus iuris 67.
Cornelius 19.
Corsica 25. 156. 164—166.
Crementia 183.
Crescentianus m. u. Gen. 69. 104. 118.
Crispina m. 15. 58. 141—143.
Crispus Hortens. M. 117.
Cuicul 76. 80. 87. 93. 159.
Cultores Jovis etc. 124.
Cultor verbi 94. 124.
Curubis 111. 114.
Cyprian B. v. Karth. u. Schrift. 2. 18ff. 30. 32. 37(Grabdes) 72. 75. 90. 97. 105. 108—115. 117. 119. 121f. 180f.
Cyrenaica 7.

Cyrene 29.
Cyrila 159. 161. 168.
Cyrill B. v. Jerusalem 97.
Cyrus lector 128.

D.

Dacianus soc. Saturn. 136. 181.
Dale 50f.
Dalmatius 41.
Damus el Karita 38. 107.
Daphne, Tempel zu 52.
Dar Ali el Hoschani 50. 90. 122.
Dativus a Vadis soc. Nemes. 112. 114.
Dativus soc. Saturn. 36. 139.
Datus Hortens. M. 117.
Decimius Hilarianus Hilarius 47.
Decius imp. 105. 108—111. 121.
Decurius m. (s. Justus) 88. 145f.
Dehio 33.
de Lagarde 92.
Delattre 3. 5. 37—40. 56. 59. 60. 107.
de la Martinière 183.
Demarght 99.
Deogratias B. v. Karth. 35.
Deo gratias 70f. 73. 156f.
Deo laudes 69ff.
Deo laudes et gloria 77.
Depositio cruoris. 79. 113.
de Prudhomme 48.
de Rossi 5. 39. 46 47. 49. 51. 53. 64—74. 77ff. 82. 84. 88ff. 92—95. 97. 103f. 118. 120. 127. 134f. 145. 147. 172. 174. 182.
Desjardin 6. 11.
Deus et Christus ejus 74.
Deuterius ep. 94.
Deuteron. VI,5. 91.
de Vit 135.
de vogué 42. 43.
Diana 9. 74.
Dies natalis 83.
Dies traditionis 79. 127. 132. 138. 141. 148.
Dies turificationis 79. 127. 130. 132. 138. 140f. 148.
Digna m. 82. 134.
Dindorf 36.
Dio Cassius 6.
Diocletian imp. 6. 11ff. 15. 22. 50. 79. 125. 129—145. 148.
Diöcese v. Hadrumetum 6.
— v. Hippo 6. 21. 84.
Diöcese v. Karthago 6.
Diognet 30.
Dion proc. 126.
Dionysius B. v. Alexandrien 111.
Divinitas numen 87.
Djebel Irit al Hari 1.
Djezirat el Maghreb 1.
Dobbert 34.
Dominicum agere 139.
Dominicus, B. v. Karth. 32.
Domitius Lucanus 8.
— Zenophilus 14.
Domus dei 66. 75. 78.
Domus orationis 92f.
Domninus 165.
Donatiana 78.
Donatianus soc. Mont. 120. 180f.
Donatianus 69.
Donatilla Thuburbit. M. 48. 142ff.
Donatismus, Sitz des 69. 73f. 150.
Donatisten 21. 24. 30. 34. 35. 70ff. 80. 113. 128. 139. 150f.
Donatistenstreit 150.
Donatus aus Cedia 69. 72. 104.
Donatus B. v. Mascula 79. 132.
Donatus u. Gen. 69. 71. 78. 118ff.
du Cange 139.
Ducenarius 85.
Duchesne 17. 44. 50f. 52 (liber pontificalis) 71. 90. 97. 113. 118. 120. 123. 128. 134—142. 147. 182.
Dupin 136.
Dupont 175.

E.

Ebusus 25.
Ecclesia catholica 71.
— fratrum 94f. 111. 123f.
— sancta 94.
Egli 106. 179.
Egnatianus m. 105.
Egnatius Proculus 9.
Egusa m. 110.
Elurus Laconi (?) 98.
Elvira (Synode von) 44. 50.
Emeritus m. 67. 72. 103. 134.
— soc. Saturnini 136f.
— B. d. Donatisten 94.
Ennodius 171.
Eraclius (s. Heraclius) 120.
Erde a. d. h. Lande (s. terra promissionis etc.) 90 180f
Eronensische M. (Erumentium) 181.
Euagrius 77.
Euelpius 94. 96.
Eugenius B. v. Karth. 25. 158ff. 163. 168. 172.
Eusebius 79. 111. 125. 127. 130. 132. 149.
Eustasius 91.
Eutychius m. 154.
Eva m. soc. Saturnini 140.

F.

Fabia Salsa 182.
Fabianus ep. 71.
Fabius Fabullus 8.
Fabius m. (Cäsarea) 22. 147. 179.
Fabrica catholicar. eccles. 71.
Faustinus ep. 84.
Faustus soc. Saturnini 136.
Felicitas m. 32. 35. 44. 106f.
Felicissimus 110.
Felix a Bagai 113.
— — Bamaccora 113.
— — Busiacenis 113.
— — Gurgitibus 113.
— — Marazana 113.
— ab Utina 113.
— ep. 78.
— B. v. Lambäsis 75.
— m. 135.
— I. soc. Nemes. 112. 114.
— II. — — 112.
— Scilit. M. 104.
— soc. Saturnini 137. 139f.
— u. Gen. 69. 104. 118.
— B. v. Aptunga 128.
— B. v. Hadrumetum 155.
— B. v. Thibursicum Bure 129f.
— B. v. Turres 25.
Festa 64.
Fidelis in pace 41. 44.

Fischsymbol 83. 178.
Flamen perpetuus 50f.
Flaminat 50f.
Flavianus soc. Montani 120.
Flavius Abus 73.
— Nuvel 97f.
— Terentianus 177.
Florus 79. 131f. 140.
Focas imp. 17.
Foligno 8.
Fortis ep. 72.
Fortunatianus 71.
Fortunatus 83. 134.
Fortunius B. v. Karth. 27.
Forum Tragani 25.
Fossoren 60.
Friedenskirche zu Hippo Regius 84.
Fulgentius B. v. Ruspe 169. 171f.
Fulvius Flaccus 3.
Fum et Amba 78.
Fundanus B. v. Abitinä 128. 138.
Funeralkollegien 124.

G.

Gadiaufala 174.
Galerius imp. 125f. 130f. 148.
Galerius Maximus 111. 115. 120.
Gallien 16f.
Gallienus imp. 10f. 111. 125. 144.
Gallus imp. 110.
Gamart=Kamart 42f.
Garamanten 62.
Gaudiosus 39.
Gavault 96.
Geiserich 35. 153. 155. 160. 171.
Gelimer 172f.
Gemelianus 78.
Gemellä 177.
Geneclius B. v. Karth. 34.
Generosa Scilit. M. 104.
Gennadius 25. 73.
Georgiades 92.
Germanus ep. 53.
— Neffe Justinians 173.
Gesta purgat. Felicis 128.
Ghir Vorgeb. 1.
Gifford 142.
Glasvase 61.
Görres 101. 111. 123ff. 127. 141. 147. 157. 167ff.
Gordian imp. 75.
Gothofredus 18.
Grabgewölbe 57f.
Grabkapelle 96.
Gratian imp. 15. 47.
Gratiosus Vitalis 44.
Gregor d. Gr. 26.
— v. Tours 172.
Gregorius patric. 18. 175.
Gross Leptis 3.
Gsell 182.
Gulosus 27.
Gulussa 3.
Gunthamund 36. 64(?) 163. 168—171.
Guntherich 153.

H.

Hadrian imp. 7. 15. 62. 75. 81. 135.
Hadrumetum 6. 11. 17. 22.
Hammam-Lif. 48.
Hannibalischer Krieg 2f.
Hardouin 34f.
Harnack 17. 50f. 105f. 108 123. 125. 131. 134.
Hartel 37. 116.
Hasenstab 171.
Haussleiter 17.
Hebr. II, 10. 68.
Henschîr Adjêdj 65. 68.
— Ain Sfar 183.
— Argub el Mektalia 69.
— Beni Hassen 61.
— el Beger 65. 120.
— el Chima 53.
— Gessês 74.
— Gossêt 70.
— Hamâscha = Hamêscha 68f. 72. 118.
— Kemellel 68.
— Magrun 65. 68. 103.
— Mertum 172.
— Sîd 65f. 68. 134.
— Tifa 183.
— Zirara 66. 77.
Hiarbas 1.
Hiempsal II 4.
Hilderich 36. 50. 172f.
Hilgenfeld 142.
Hippo Diarrhytus 6. 11. 15. 84. 141.
Hippolytus 77. 92. 106.
Hippo Regius 22. 82. 84—87. 154. 173. 181.
Holtzinger 33. 71.
Holz v. Kreuze Christi 90.
Honesta 76.
Honoratus 23.
Horrea 90. 92f. 103.
Hortens. Märt. Marianus Jacobus u. Gen. 117. 118.
Hunerich 17. 25. 71. 157—162. 165. 169. 172.
Hununicopolis 17.
Hytreck 63. 76.

I.

Idacius 153. 156.
Igilgili 84.
Ignicia 48.
Illyrien 16.
Indulgenzedikt v. J. 311. 149.
Innocenz I. B. v. Rom. 32.
Innocens 92.
Instrumenta 48.
Iol 4. 93.
Irenäus 30.
Isaac m. 70. 151.
Italien 6. 17. 32.

J.

Jacobus m. soc. Mariani 116. 118. 120.
— a Midili 112.
— u. Gen. 69. 104. 118. 119.
— soc. Nem. 114.
Jahresanfang 90.
Januaria Scilit. M. 104.
Januarius 97. 121.
Januarius B. v. Lambäsis 75.
— soc. Saturn. 140.
— Zattarensis 161.
Japin Hort. M. 117.
Jerusalem 31. 78. 90.
Jocundus 157. 159.
Johannes II. B. v. Rom 35.
Jo(h)annes dux de Tigisi 75 175.
Jouarre 41.
Juba I. 4.
Juba II. 4f. 93.

Jugurtha 4. 44.
Jugurthinischer Krieg 4.
Julia Crescentina 91.
Juliana 95.
Julianus v. Antiochien m. 123.
— (Lulianus) m. 36. 52. 89f. 103.
— soc. Montani 120.
Julius B. v. Rom 71.
— Jader 119.
— Maximus 59.
— Piso 8.
Junanus 49.
Juno 102.
— Cälestis 37f.
Jupiter 102.
Justellus 22f. 29.
Justin imp. 175.
Justinian imp. 17. 25. 27. 36f. 56. 74. 173. 175f.
Justinianopolis 17.
Justus m. (s. Decurius) 88. 145.

K.

Kapelle 68.
Kap Matifu 97.
Karthager 3.
Karthago 2ff. 6f. 11. 16—18. 20. 22—27. 29. 31f. 34—39. 41—43. 45. 59. 62. 72. 84. 87. 104. 105. 107. 110. 112. 115. 122. 128f. 141. 143. 150. 152 (Syn. a. 410). 154. 159. 163. 167f.
Katholiken 34—36. 41. 67. 70f. 98. 113. 139. 169.
Kath. Mönche 70.
Keim 129.
Kirche zum h. Kreuze 97.
Kloster zu Hippo Regius 84.
Könnecke 92.
Köstlin 34.
Krankenhaus 48.
Kraus 33. 43. 61. 63. 71. 97. 101. 123. 124. 127. 157. 167. 168.
Krugsärge 56. 57 (Abbildung) 59.
Ksar Bagaï 70.
Ksar el Kelb 71.
Künstle 56. 64. 81. 91. 94. 124.

L.

Lactanz 127. 132.
Lätus B. v. Nepte 161. 164.
Lambäsis 7—11. 15. 19f. 68. 73—76. 86. 93. 117f. 132.
Lampen christl. 42f. 62. 76. 177f.
Lampridius 124.
Lange 33.
Lateransynode 169.
Laurentius ep. 89.
— m. romanus 77. 88 (Kirche des) 89. 90. 97. 103.
— m. avunc. Celerini 90. 105.
Laurus 61.
le Blant 42f. 53. 56. 101. 134. 145. 151.
Lechler 50.
Legaten des Pronconsuls 6.
Legatus Augusti 8.
Legion (III) 62. 73. 75.
Leichenbestatter 60.
Leo d. G. B. v. Rom 182.
Leontius ep. 84.
Lepti Minus (Lamta) 49. 54f. 59. 61f.
Letaille 180.
Leptis Magna 6.
Leuchter siebenarm. 42ff. 48.
Leucius 113.
Leucius soc. Nemes. 121f.
Libellatiker 108.
Liberatus 65.
Libyen 29f.
Licinius 48.
Lipsana (λείψανα) 103.
Litteus soc. Nemes. 112f. 114 (a Gemellis)
Locata Innoca 45.
Losung der Donatisten 69.
Lucanus 144.
Lucianus conf. 108f. 122.
— presb. 121f.
Lucifer 25.
Lucilius Constantius 177.
Lucillus ep. 66.
Luna (Sarzana in Etrurien) 177.
Lucitas m. 102.
Lucius Apulejus 86.
Lucius B. v. Ausafa 113.
— — — Castra Galbae 113.
Lucius B. v. Membresa 113.
— Domitius Alexander 147.
— Gracchus 3.
Lucius soc. Montani 120f.
— Rufinus 47.
— soc. Nemes. 112. 122.

M.

Maâlka Malga 37f. 45f.
Mabillon 70. 73. 119. 151.
Macarius 25.
Macomades 76. 78f.
Macrianus 111.
Macrobius Candidianus 116.
Mactar 52f.
Madaura 84. 86f. 102—104. 174.
Magnilianus 128f.
Mailand 149f.
Majorica 25.
Mammarius m. 73. 119.
Mandracium 38.
Mangiavacchius 93.
Mansi 21.
Mappalia 37.
Mappalicus m. 109.
Marcellus m. 126f.
Marcia 105.
Marculus m. 70. 151.
M. Aurel imp. 8. 12. 102.
— — Diogenes 132.
— Domitius Antoninus 53.
— Hortensius Primus 118.
— Licinius Crassus Frugi 5.
Marinianus 82.
Marianus m. 116. 118. 120.
Marinus ep. 98. 104.
Marokko 1.
Marquardt 6. 10.
Martigny 43.
Martinianus 25.
Martyrol. Augiense ed. Holder 135. 140. 146 179.
Martyrol. Hieronym. 17. 120. 134. 146f. 179.
Martyres perf(ecti) 69? 104 118.
Marucchi 76.
Mascula (Khenschela Krenschela) 67—70. 72f. 75. 103 183.
Mason 127. 131.

Massaesyler 3f. 84.
Massinissa 3.
Massyler 3.
Mastanabal 3.
Mastar 79. 131f. 134.
Matrona m. 88.
Mauretania Caesariensis 11. 13. 22f. 27. 66. 93. 95. 97. 99. 103. 145. 166. 169f.
Mauretania Sitifensis 11f. 22f. 27. 87. 89. 91. 93. 103. 145. 165f. 175.
Mauretania Tingitana 12f. 153.
Mauretanien 4f. 7. 12. 17—20. 23. 25. 27ff. 88. 106. 109. 148. 165. 171.
Mauret. Reiche 5.
Maurusius 54.
Maxentius imp. 148ff.
Maxima Thuburb. m. 48. 142ff.
Maxima m. 99.
Maximilian m. 126.
Maximianus m. 70. 151.
Maximianus imp. 73. 126. 132. 138f. 143f. 147f.
Maximinus Daja 148.
— ep. 156.
— Thrax imp. 108.
Maximus Akol. 114.
Maximus aus Madaura 87. 102. 119 181.
Medden 55.
Medianae Zabuniorum s. Ain Sultân 93.
Megalius ep. 24. 83.
Membressa 181.
Memoria 65. 72. 90. 100. 122f. 181.
— ad XX martyres 84.
— Petri et Pauli 66. 68.
Memoriae in agris 93.
Memoriae = reliquiae 65ff. 103. 120.
Mensa Grab-Altarplatte 65f. 69. 77. 120.
Mensurius B. v. Karthago 24. 36. 128. 136. 139f.
Mercier 183.
Meschta el Bir 90.
Metallus Siguensis 112. 114.
Metilius Secundus 10.
Mettunus Hortens. m. 117. 119.
Mettunus u. Gen. 69. 104. 117f.
Micipsa 3.
Miggin u. Gen. 69. 78. 90. 103f. 109. 118ff. 180.
Milev 76. 79f. 87. 134.
Milevit. Märt. 131f.
Minerva 102.
Minicius Natalis Verus 15.
Minorica 25.
Minucius u. Gen. 104. 118.
Mizigita (Duêla) 47.
Moellee 34. 150.
Molochath. (Mulujah) 3.
Mommsen 2. 4. 11. 21. 56. 74. 135.
Monasterium Biguae 37. 103.
Monastir 82.
Monnulus a Girba 113.
Montanisten 118.
Montanus m. 120ff. 181.
Montenses 118.
Morcelli 14. 17. 19. 21—27. 34. 36f. 64. 71ff. 75. 80. 84. 88. 93. 113. 119. 122. 128. 141. 161. 163 181.
Mosaike 96.
Mosaikinschriften 54f. 58.
Münter 30f. 118.
Muguas 117.
Munatius Gallus 10.
Munius Julius Bargeus 86.
Muzaïaville 93. 169f.

N.

Nabor m. 89f. 103.
Namphamo m. 102. 104. 119.
Narbonne 177.
Nartzallus Scilit M. 104.
Nasseus m. 99.
Nattabutes 15.
Navigius Cediens. peccat. 69. 72.
Navigius ep. 82.
Nectarius ep. 83.
Nemesianus ep. conf. 112. 114f. 119. 122 180f.
Neocäsarea 146.
Nero imp. 30.
Nerva imp. 88.
Neumann 102. 104ff.
Neuplatonismus, Neuplatoniker 125f.
Ngaus 76f.
Nicomedes a Segernis 113.
Nicomedien 127. 130. 148.
Nivale m. 88.
Nomen = memoria 65.
Nonnica 97f.
Notitia dignitatum 11. 13.
Notitia prov. et civit. 20. 23. 25f. 71. 79. 113. 158. 162—67. 170.
Novatus B. v. Sitifis 88. 170.
Nuceria am Sarno 79.
Numen s. divinitas.
Numerianus imp. 10.
Numerus bis elector. 85.
Numidien 4—11. 13—21. 23ff. 27ff. 33. 62f. 65ff. 69. 71. 73. 75. 77. 79ff. 83ff. 87f. 93. 103f. 112f. 115f. 134f. 151. 154. 156. 159. 165—168. 172. 174.
Numidia Cirtensis 11. 14 (Constantina). 20. 21ff. (Consularis). 80. 82.
— inferiors. N. proconsularis.
— Miliciana 11.
— Limitanea 11.
— proconsularis 14ff. 20. 21 (inferior). 22—25. 82f. 104. 151.
Numid. Könige 2f.
Numid. Reich 4.
Nun Vorgeb. 1.

O.

Obba 27.
Octavum 113.
Octavus Felix soc. Saturnini 136.
Optatus Milev. 35. 79. 113. 151.
Odium generis hum. 101.
Officina 71.
Opilio ep. 25.
Oran 3.
Oratorium b. Thev. 76.
Orléansville 93. 98f. 103. 148. 170.
Orpheus 96.

P.

Palästina 31.
Palastkirche 37.
Palladius ep. 63f.
Palladiuskirche 62.
Pallu du Lessert 5. 7—11. 13ff. 17. 131f. 135. 152 179.
Pantaleon m. 49.
Pantheist. Weltansch. 87.
Papencordt 162f. 165. 167.
Paraclet 66.
Paradies 41.
Paradiesesströme 61. 77.
Pars Trigarii 92.
Paschasius m. 154.
Patricius 66.
Paulillus m. 154.
Pauline 59.
Paulskirche 37.
Paulus apost. 28. 66ff. 77f. 90. 98. 193. 119 180.
Paulus comes 174.
Paulus m. 122.
Pelagius 87.
Pequarla, Pequaria 178.
Perpetua m. 35. 106f. 142.
Pescennia Quodvul(t)deus 64.
Peterskirche 37.
Peter-Pauls-Kirche 68.
Petronianus 66.
Petrus apost. 32. 42. 66ff. 77f. 90. 98. 103. 116 180.
Petschenig 37. 161.
Philippus 67.
Piper 74. 90.
Piperin 44.
Piscinen 37.
Pithyusen 25. 156.
Pitra 47.
Pittacium lipsanorum 89.
Platonische Philos. 87.
Plinius jun. 7. 9. 102.
Polemius Silvius 177.
Polianus soc. Nemes. 112. 114.
Polytheismus 87.
Pompejanus 15.
Pompejus 4.
— Cercadio 53.
— Donatus 132.
Pomponius Magnus 9.
— Mela 3.
Pontius, Biogr. Cypr. 116.
Possessor 11.
Possidius B. v. Calama 66. 83. 145.
Post mortem dom. 89.
Potentius 182.
Poulle 11. 75. 89. 93 183.
Pozzi 183.
Präsidius ep. 164.
Preuss 11. 131.
Prima m. 36.
Primasius 17.
Primicerius 85.
Primolus soc. Mont. 120.
Primosus 99f.
Priscianus 58.
Privatus ep. 20. 75.
Probus m. 154.
Probus praef. 17.
Proconsularis 17—20. 22f. 27ff. 33ff. 37. 39. 41. 45. 47. 71. 104. 106f. 111. 113. 116. 120. 122. 136. 143. 145 154. 156. 165ff. 170.
— Zeugitana 6. 11. 48. 158.
Prokop 12. 21. 36f. 75. 167. 175.
Prosper Aquit. 35f. 154—157. 160. 169. 172.
Prosper Tiro 167.
Psalm X,12. 91.
Psalm XII,2. 91.
Psalm XXIX,2. 91.
Psalm CXV,4. 91.
Ptolemäus 4.
P. Sittius 5. 79.
— Petronius Tunninus 74.
— Vigellius Saturninus 104.
Pudens s. Miggin 120 181.
Punischer (3) Krieg 3.
Pupita 27.

Q.

Quartillosia 122.
Quiriacus 135.
Quirinus 112.
Quodvultdeus 34. 63f. 155.

R.

Ranke 126.
Ras el Deir 1.
Rebout 84.
Regiola soc. Saturn. 140.
Reimesius 74.
Reinach (S.) 43.
Reinach (Th.) 177.
Reliefinschrift von Hr. Zirara 77.
Reliquienkapsel (silb.) 77. 100.
Reliquie v. Kreuze Christi 97. 180f.
Renier 84.
Rendel Harris 142.
Renault 99. 145.
Renus. soc. Mont. 120.
Reparatus ep. 35. 98. 171.
Restitutakirche 34ff. 40.
Restituta m. aus Hippo Diarrhytus 141.
Restituta soc. Saturn. 136. 141.
Restitutus B. v. Milev 79.
Revocatus m. soc. Perpet. 32. 107.
Rif 1f.
Ritschl 19.
Römer 3. 17.
Rogata 95.
Rogatus m. 99.
Rogatus soc. Saturn. 140. 145 t.
Rohlfs 1.
Rom 29. 31. 43. 90. 115. 139. 150.
Roma (Kultus der) 50.
Romanum vetus 146.
Rovatianus, B. v. Nova 20.
Rubrius 3.
Rufianus ep. 171.
Rufinus 103. 127.
Ruinart 32. 90. 104. 106. 116ff. 120. 122. 126ff. 135ff. 140f. 148. 163. 168 181.
Rufus Festus 12.
Rusguniae 93. 97. 98.
Rusticus Hort. M. 117.
Rusicade (Philippeville) 15. 79. 81f. 84. 89. 134.
Rutilius ep. 53.

S.

Sabina 97. 103.
Sabinicus Octaiensis 113.
Sacerdotalis 51.
Safar 93.
Sahara 2.
Saladin 49. 51f. 54. 87.

Saldä 4. 84.
Salomo Solomo 38. 74. 83f. 173ff
Salsa m. 182.
Salutaria 37.
Salutis princeps ἀρχηγὸς σωτηρίας 68.
Salvian 38.
Salvus m. 83.
Sanafer 25.
St. Ambrogio in Mailand 41.
St. Ludvigskirche 44.
St. Stephanskirche 84.
Sanae Suname m. 102.
Sannasus 69.
Sardinien 18. 25—28. 156. 165. 167. 172.
Sarazenen 18. 74.
Saturn Vicus des 37.
Sat(urnina) m. 110.
Saturninus 97f. 179.
— jun. soc. Saturn. 137f.
Saturninus m. soc. Perpet. 107.
Scapula 8. 82. 107.
Schalom 42.
Scherschel 4.
Schemorra 74.
Schild, silb. des Gelimer 85.
Schott 1f.
Schultze V. 33. 44. 81. 91. 150f. 177.
Scilit. Märt. 102—105. 107 181.
Secunda Thub. Märt. 48. 142—145.
— Scil. Märt. 104.
Secundianus B. v. Vibia 164.
Secundinus ep. s. Hort. Märt. 117.
Secundulus m. soc. Perp. 107.
Secundus B. v. Tigisis 24. 35. 79. 128—136. 140.
Secundus m. u. Gen. 69. 104 118.
Seek O. 149f.
Selinus, Sicilien 70f
Septimia Vaga 47.
Septimius Severus imp. 16. 106.
Sermo = λόγος 69.
Servus Dei 98.
Severianus s. Aquila 94f. 145.
Severinus 60.
Severus imp. 48. 149.
Sextus Petronius Probus 16.
Sicca 20.
Sicca Veneria 15. 47. 87. 152. 175.
Sicilien 32. 129. 156. 171. 173.
Sidi Ali el Mekki Vorgeb. 2.
Sidi Bu Saïd 37.
Siebenkap 3.
Sigus 82.
Silbanus Hort. Märt. 117.
Silvanus 24. 91.
Simplicit(a) 110.
Simitthu 84.
Sitifis 4. 11 (Maur. v.) 13. 20. 76. 87—91. 97. 103. 109. 120. 145.
Sittianer 80.
Sittius Frontonianus 132.
Smaragdus 17.
Sordentia loca 152.
Sophia 175.
Spanien 12f. 20f. 28. 32. 50.
Speratus Scilit. M. 104.
(S)tephanu(s) 48. 77.
Stephanus 66. 83. 89f. 103.
Stiddin u. Gen. 69. 104. 118f. 179.
Stora 82.
Strabo 3.
Suburb. Mart. s. Thub. M. 142.
Successus 122.
Sufes 151.
Sufetula 15. 49. 52f. 64.
Sulci 25.
Sullectum (Unterird. Cōm.) 62.
Synagoge 48.
Syphax 3.

T.

Tacapä 11.
Taghfaght 67. 134.
Tamallenum 163.
Tanger 12. 183.
Taparura (Sfâkes) 49. 54. 56f. 59.
Taranamusa Castra 170.
Taufkapelle 60f. 63. 96.
Terra promissionis 180f.
Tertulla m. 117.
Tertullian 30ff. 36. 69. 104. 106f. 124.
Tertullianisten, Kirche der 36.
Thabraca 3. 15. 84. 87. 183.
Thagaste 24. 71. 84. 86.
Thagora 15. 87. 141.
Thala 52.
Thänä 3.
Thamugadi 10. 14. 18. 68. 73—75. 86. 175 180.
Thapsus 4.
Theoderich 157. 159.
Theodora 174f.
Theodorich 171.
Theogenes ep. et. m. 84. 116.
Theoprepiakirche 36.
Theresius Crispinus Megethius 15.
Theveste u. Umg. 7. 10. 15f. 62ff. 65. 67. 70. 73f. 76f. 84. 87. 104. 113. 126. 134. 141. 143.
Thibilis (Anûna) 82. 128f.
Thomas 175.
Thonsärge 54.
Thonvasen 61.
Thrasamund 36. 50. 64f. 171f.
Thuburbit. Märt. 106. 118. 142—145. 147. 171.
Thuburbo Minus 143.
Thuscafluss 3.
Tiberius imp. 54.
Thibursicum Bure 128f. 175.
Tichilla (Testur) 48. 142. 144. 175.
Tigava 93. 99.
Tigisis 24. 35f. 73.
Tingis 4. 12. 18 (Tingi). 20. 126f.
Tingitana 20. 23. 27ff. 100.
Tipasa 84. 93. 96f. 103.
Tissot 1f. 4. 11. 36f.
T. Aurelius Litua 177.
Titullus 94.
Tixter 103 180.
Toutain 177.
Trajan 102. 123.
Transmarinus 155.
Trasmarinus 155.
Tricillenkirche 36.
Tripolis 1. 3. 6. 17f. 22f. 25. 27ff. 156. 165. 167.
Tripolitana 11. 13.
Tulius Adeodatus 51.
Tunis 1ff. 6. 48f.
Turca (Hr. Bu Scha) 47f.
Tuscien 177.
Turres 25.
Tuscus 132.
Typasius m. 147.

U.
Ulpius Apollonius 177.
— Mariscianus 14.
Umbrien 177.
Umm el Aber 78.
— el Bawâghi 78.
Untancus 92.
Urbanus 23.
Usener 104f.
Utica 3f. 115.

V.
Valeria Candida 44. 109.
Valerianus ep. 27.
— imp. 110f. 117. 119. 126.
Valerius Antoninus 132.
— Faustus 177.
— Festus 8.
— Maximianus 9.
Valens imp. 15. 47.
Valentinian imp. 40. 82.
— II. imp. 15. 47.
— III. imp. 17. 56. 153. 156.
Valentinus M. Aurel. Valer 14.
Varius Marcellus 9.
Veneria 37.
Venus 102.
Venusium in Apulien 129.
Verbot, die Cömeterien zu betreten 111.
Vercoutre 56. 59f.
Verecunda (Hr. Merkuna) 9f.
Verfolgungsed. v. J. 258. 115
Verinus, Vicar v. Afr. 151.
Verna 58.
Veroneser Katalog 12.
Verschluss eines Krugsarkophags 60.
Verurteilung zu den Bergwerken 112.
Vespronius Candidus 8.
Veturius Scilit. M. 104.
Via Mappaliensis 37.
Vicennalfeier 131f.
Victor ab Assuras 113.
— ab Octavu 113.
— a Gorduba 113.
— de Buck 90.
— soc. Mont. 121.
— soc. Nemes. 112. 114.
— presb. 55. 95.
— v. Tunnuna 168.
— v. Vita 25. 34ff. 105. 116. 143. 153. 155. 157—162. 165. 167f.
Victorianus proc. 167.
Victoria soc. Saturn. 140f.
Victorina 4f.
Victorinus 90. 103. 109. 178.
Vigilius v. Thapsus c. Eutych. 68.
Villefosse, Héron de 12f. 47. 61. 70. 90.
Villaticus a Casis Medianis 161.
Vincent(ius) 45.
Vincentius m. 83f.
— Celsinus 129.
Vincentius soc. Saturn. 136. 141?
Virgo sacra (puella ancilla Christi) 183.
Vitalis (Vitas) 25. 45.
— lector 128.
Vivas in Deo 47.
Vivia Perpetua s. Perpetua.
Voelter 14. 34. 128. 136. 139f. 150.

W.
Waille 152.
Walch Ketzergesch. 118.
Weihnachtsfest 92.
Werkstätten fabricae officinae 60f.
Willmanns 4. 8. 47. 49.

X.
Xantippus 24.
Xar el Hamar 73.
Xenodochium zu Hippo Regius 84.
Xystus B. v. Rom 67. 77?

Z.
Zabi 11. 175.
Zama 3. 15.
Zattara 84.
Zeller 102.
Zeno 158.
Ziddinus m. 119.
Zone des landes 2.
Zone des oasis 2.

Register II.

(Inschriften aus dem Corp. inscr. lat. u. d. Ephem. epigr. V u. VII.)

C. I. L. Band	Nr.	Seite	C. I. L. Band	Nr.	Seite	C. I. L. Band	Nr.	Seite
II	1970	12	VIII	57	133	VIII	706	53
II	2661	13	—	450	50	—	707	54 71
II	4135	177	—	462	51	—	839	47f.
III	5211	13	—	591	79	—	992	47
III	5212	13	—	670	53	—	1015	47
VI	1675	14	—	671	53 133	—	1083	133
VI	1200	17	—	673	53	—	1085	44 46
VIII	56	133	—	705	54	—	1086	45

C. I. L. Band	Nr.	Seite
VIII	1090	109
—	1092	45 141
—	1093	45 141
—	1094	46 109
—	1095	45f. 109
—	1096	45f. 109
—	1097	45f. 109
—	1098	46 109
—	1099	46 109
—	1100	45
—	1101	46
—	1106	47 81
—	1107	46 109
—	1108	46 109
—	1109	46 109
—	1110	46 109
—	1111	49 109
—	1180	3
—	1219	47
—	1259	174
—	1391	48
—	1392	48 142
—	1393	48
—	1408	14
—	1434	175
—	1648	152
—	1767	47 81
—	1860	15 141
—	1873	15 141
—	1876	183
—	1896	63
—	2009	63
—	2010	63
—	2011	63
—	2012	63
—	2013	63f.
—	2046	70
—	2079	69
—	2095	174
—	2189	69
—	2219	81
—	2220	66f. 69 81 134
—	2223	70
—	2245	73
—	2272	73
—	2291	73
—	2292	70 73
—	2293	73
—	2308	69f.
—	2309	69 72
VIII	2311	71
—	2334	74
—	2335	74
—	2389	18 74f. 175
—	2519 (5669)	135
—	2557	118
—	2574	132
—	2575	132
—	2609f.	135
—	4321	76
—	4473	76
—	4643	15 141
—	4645	15 141
—	4647	15 141
—	4671	87
—	4677	174
—	4762	86
—	4763	86
—	4767	14
—	4770	78
—	4787	78
—	4792	78
—	4799	174
—	4847	124
—	4861	102
—	5176	71
—	5187	86
—	5229	85
—	5262	85 173
—	5265	84
—	5290	15 152
—	5334	15
—	5335	15
—	5336	15
—	5337	15
—	5341	15
—	5344	15
—	5347	15
—	5352	83
—	5353	83f. 174
—	5357f.	15
—	5488	83
—	5489	83
—	5490	83
—	5491	83
—	5492	83
—	5493	83
—	5494	83
—	5664	65 83 135
—	5665	65 83
VIII	5669 (2519)	135
—	6700	79 131f.
—	6961	124
—	7004	149
—	7922	80
—	7923	81
—	7924	116f. 179
—	7975	14
—	8190	82
—	8191	82
—	8192	82 89
—	8275	79
—	8324	80
—	8348	51
—	8412	177
—	8427	92
—	8429	69 92f.
—	8431	90 103
—	8483	174
—	8510a	61
—	8620	91
—	8621	91
—	8622	91
—	8623	91
—	8624	91
—	8625	91
—	8628	92
—	8630	82 89f.
—	8631	88 145
—	8632	65 89f. 103 123
—	8634	88 170
—	8635	92
—	8636	133
—	8638	155
—	8639	155
—	8641	133
—	8642	155
—	8648	155
—	8650	133
—	8731	89
—	8805	175
—	8834	(Eph. epigr. V S. 651) 2
—	8924	177
—	8932	103 177
—	9041	177
—	9255	97
—	9270	97
—	9271	97 103

C. I. L. Band	Nr.	Seite
VIII	9285	170
—	9286	169
—	9324	177
—	9366	13
—	9371	13
—	9585	94 123f. 145
—	9586	94f.
—	9609	124
—	9634	46
—	9692	109f.
—	9703	46
—	9708	98 148 172
—	9709	46 98 170
—	9710	98
—	9711	98
—	9712	98
—	9714	99 103
—	9715	99 103 133
—	9716	99
—	10047	16
—	10048	16
—	10063	16
—	10065	16
—	10075	16
—	10081	16
—	10083	16
—	10091	16
—	10092	16
—	10114	16
—	10305	81
—	10306	81
—	10515	49
—	10516	50
—	10529	17
—	10540	44 133

C. I. L. Band	Nr.	Seite
VIII	10541	44
—	10543	44 133
—	10544	44
—	10545	44
—	10546	44
—	10547	44
—	10548	44
—	10640	65
—	10641	65
—	10664	65
—	10665	120
—	10686	69 78 104 118f.
—	10687	69
—	10688	69
—	10693	68 103
—	10694	70
—	10698	68
—	10701	134
—	10706	172
—	10707	67 103
—	10708	67
—	10709	71
—	10713	68
—	10714	68
—	10787	78
—	10841	124
—	10904	93 159 168
—	10947	99

Eph. epigr. Band	Nr.	Seite
V	539	48 142
—	674	67 103 134
—	697	14
—	824	133
—	825	87

Eph. epigr. Band	Nr.	Seite
V	826	86
—	932	177
—	956	177
—	980	177
—	1041	99 145f.
—	1085	16
—	1165	61
—	1166a	56
—	1166a-b	55
—	1167	55
—	1171	5
—	1172	51
—	1187	54
—	1222	48
—	1304	96
VII	28	61
—	45	15
—	49	15
—	57	52
—	70	53
—	71	53
—	202	44
—	269	13
—	333	72 103
—	414	75
—	429	85
—	445	82 134
—	510	152
—	511	152
—	581	16
—	582	16
—	736	16
—	785	118
—	790	78 103f. 119
—	807	12

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

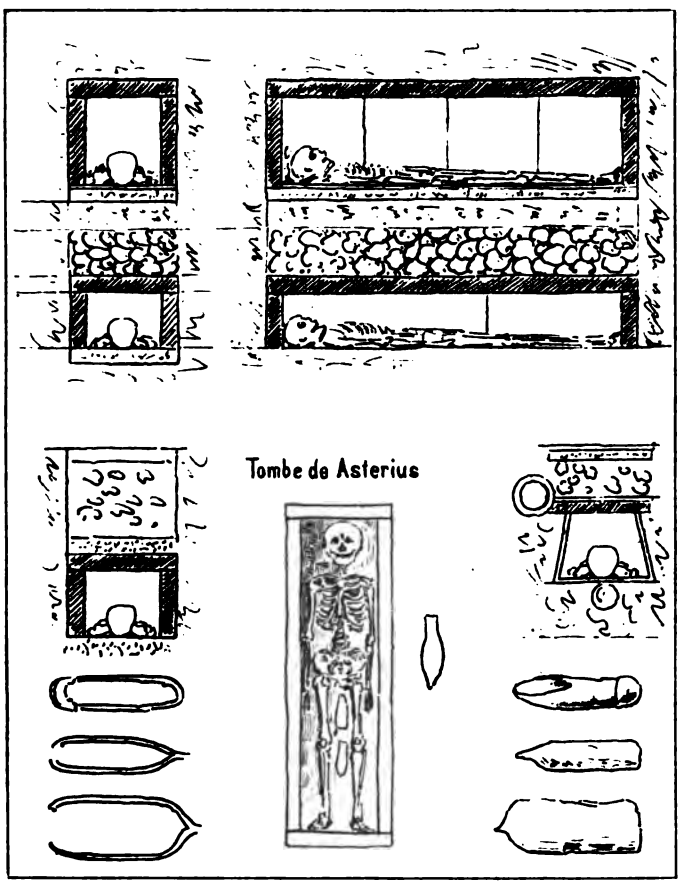

(Fig 18.) Tombes à Lamta, coupes transversales et longitudinales.
Vases servand de sépulture à des cadavres d'enfants.
(Aus: Archives des missions scient et littér Tome XIII (1887).

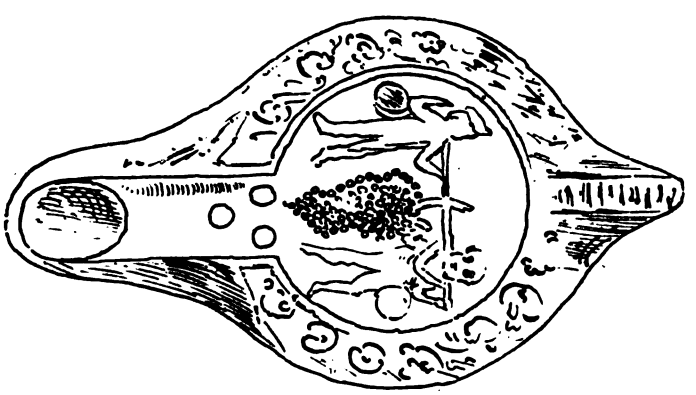

Lampe aus einem Oratorium (?) bei Theveste.
(Aus dem Recueil des notices etc. 1879-80. Pl. XIV.)

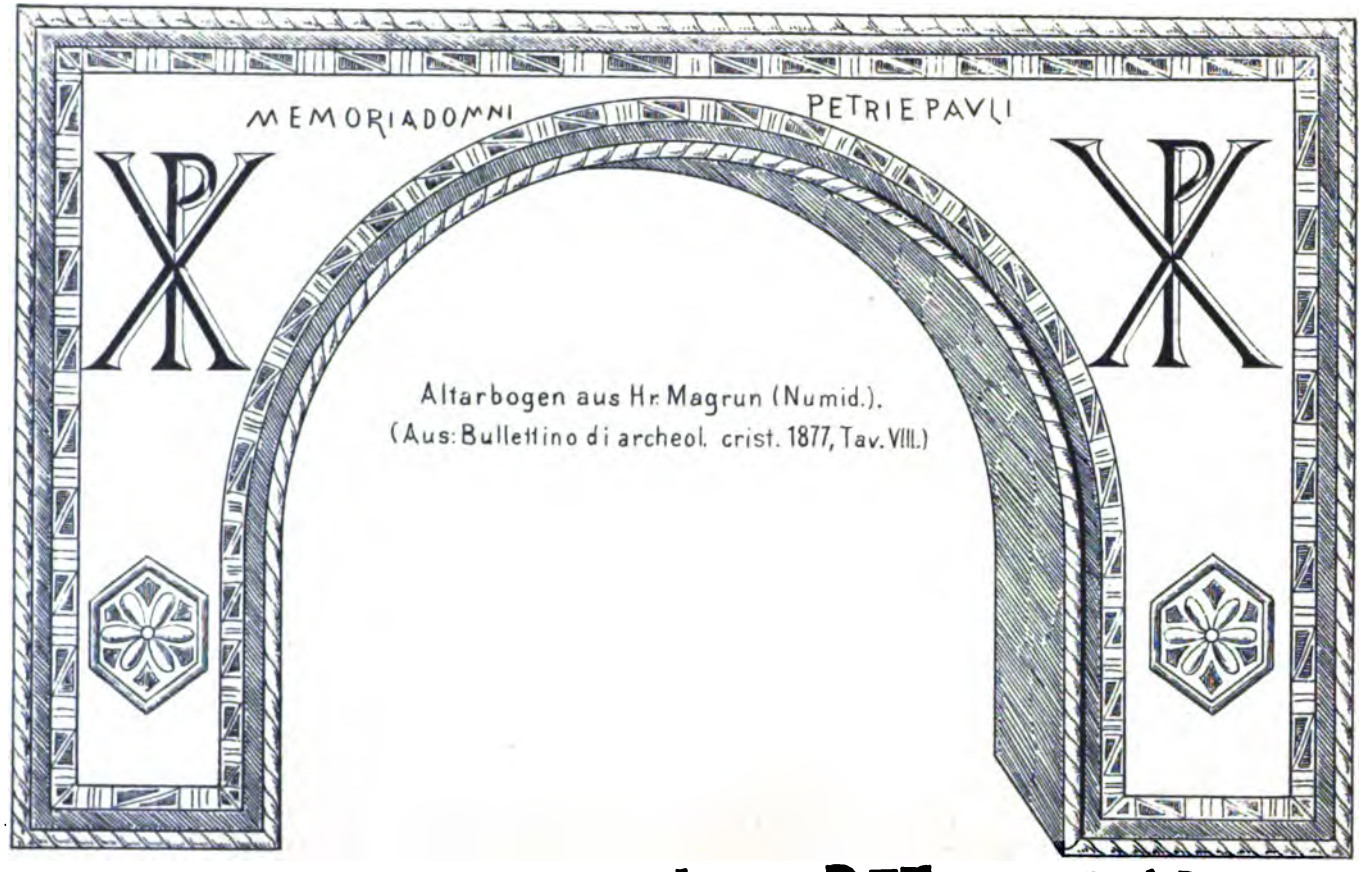

Altarbogen aus Hr. Magrun (Numid.).
(Aus: Bullettino di archeol. crist. 1877, Tav. VIII.)

MEMORIADOMNI PETRIE PAVLI

Scala di 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Centi

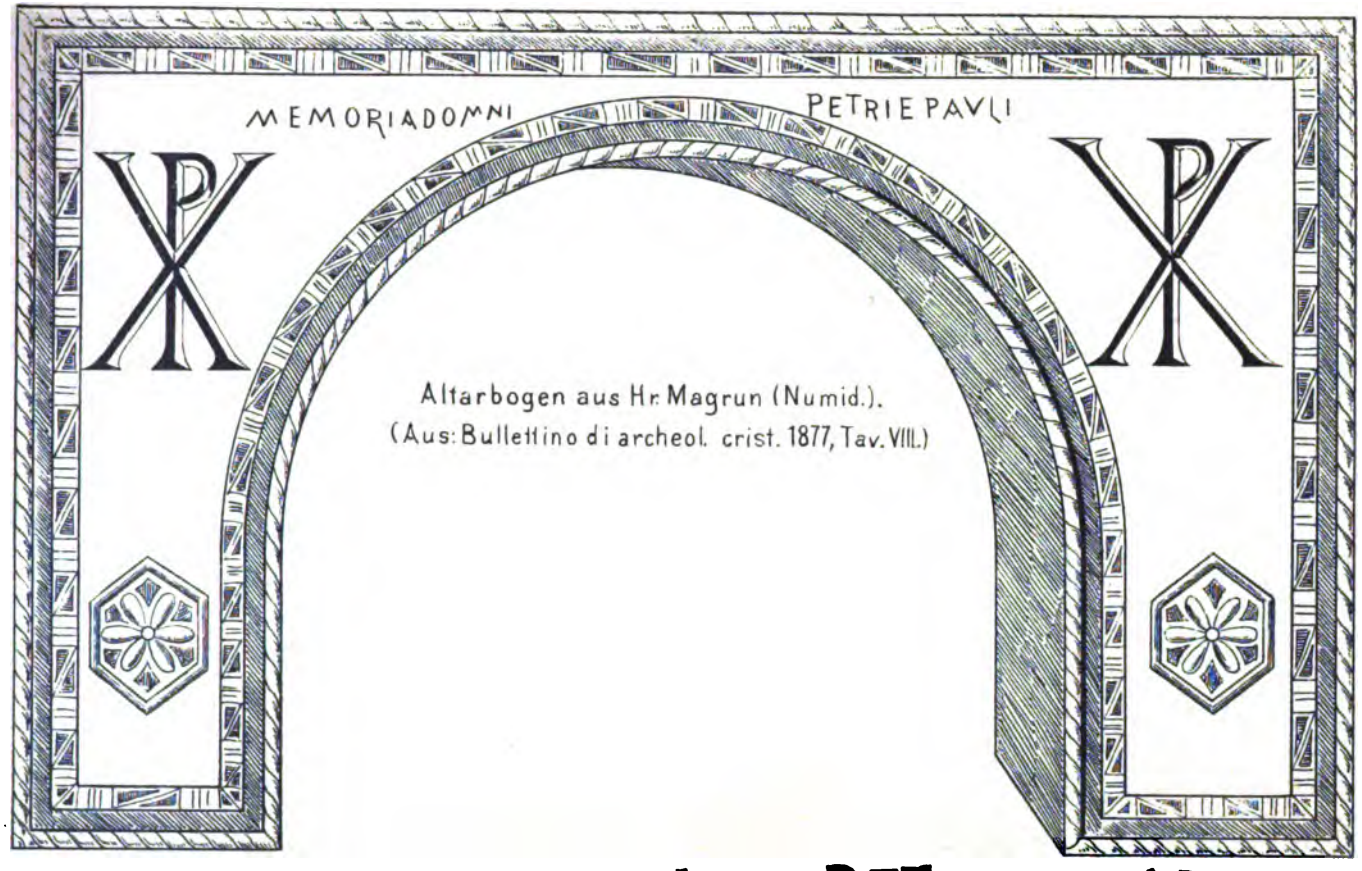

Altarbogen aus Hr. Magrun (Numid.).
(Aus: Bullettino di archeol. crist. 1877, Tav. VIII.)

MEMORIADOMNI PETRIE PAVLI

Scala di 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Centi

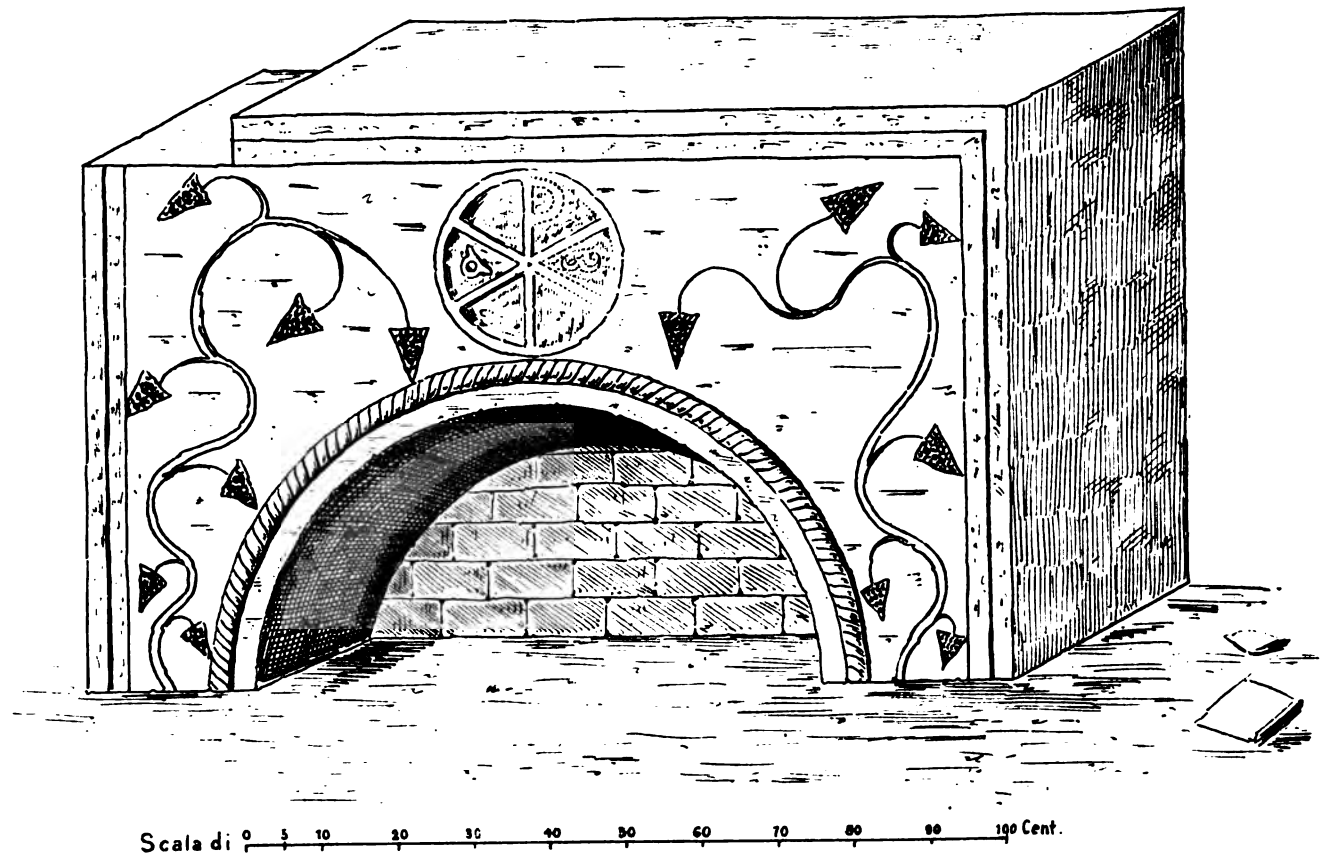

Kleiner Altarbogen, gef. zu Ain Sultân (Mauret. Sitif.).
(Aus: Bullettino di archeolog. crist. 1878, Tav. VII.)

3 2044 020 170 882

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413

STALL-STUDY
CHARGE
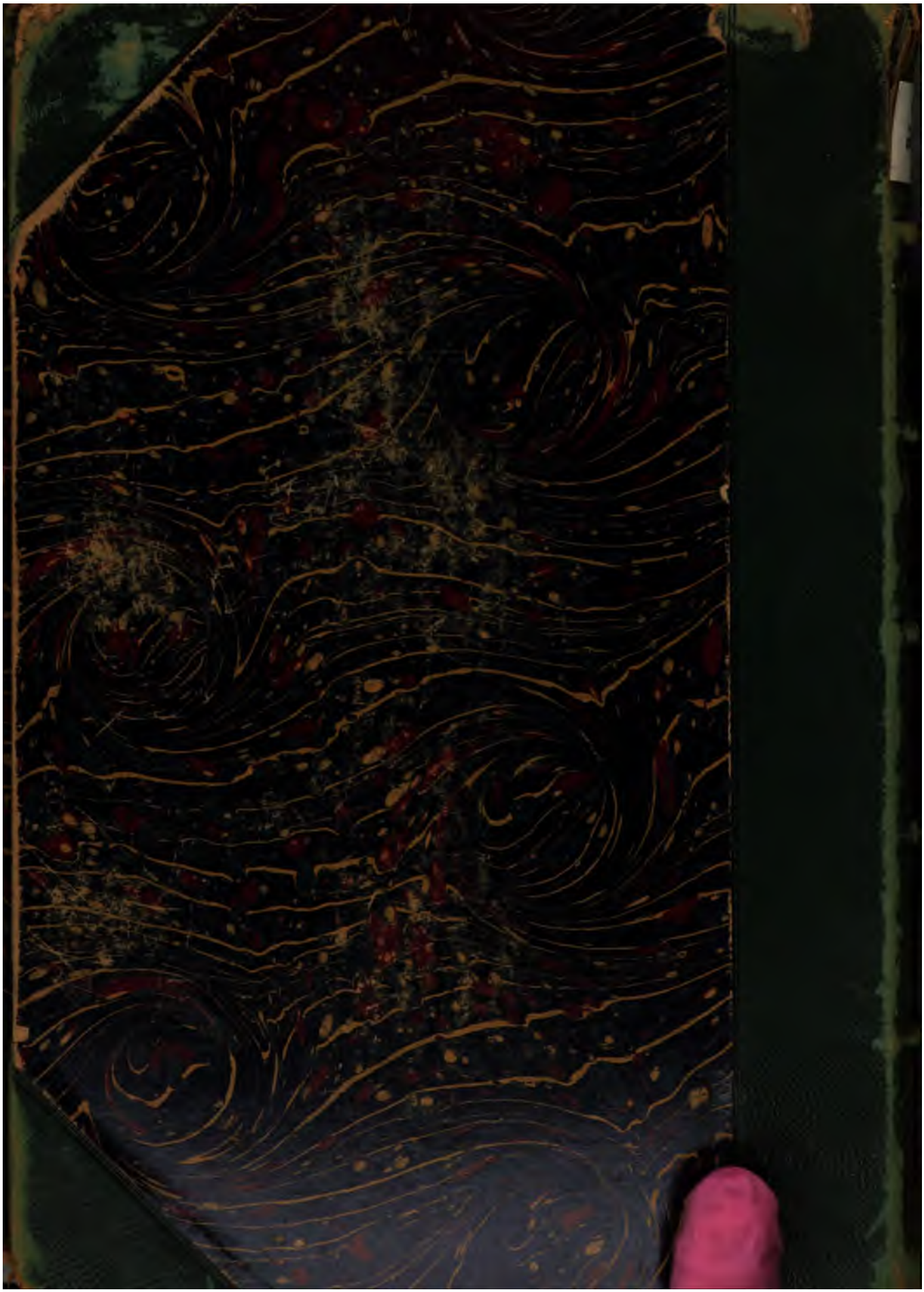
WIDENER
CANCELLED